J. Geyer
902 Hofmann

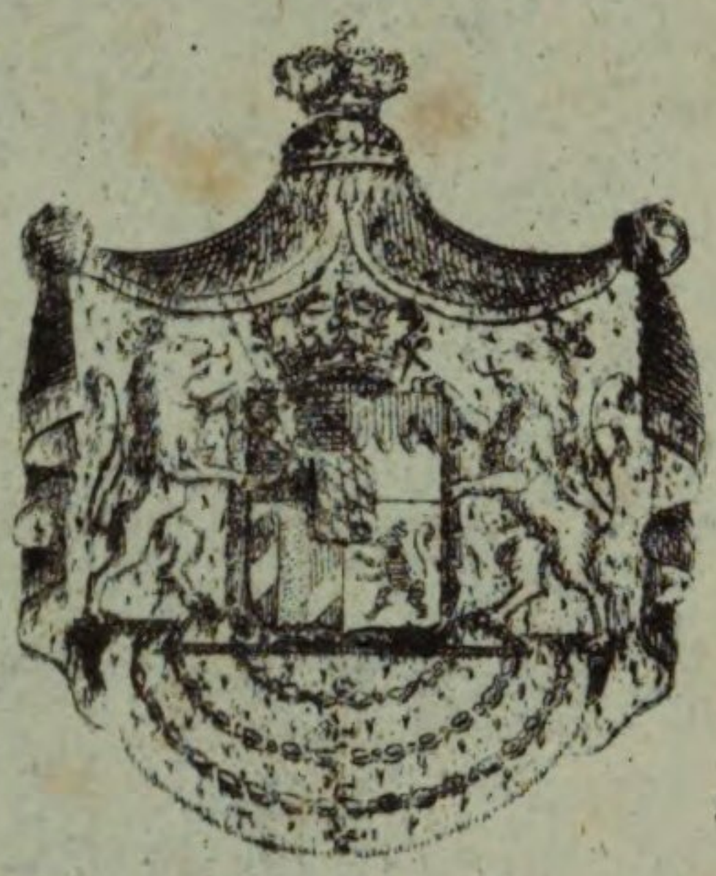

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ansbach, am 7. Jul. 1803.

E

59

Repertorium

der

Preußisch-Brandenburgischen

Landesgesetze

für

Cameral- und Justizbediente

entworfen

von

Hoffmann,

Königl. Neumärkschem Regierungsrathe.

Erste

auf das Neue Archiv und die *Oeconomia Forensis* mitgerichtete

Fortsetzung.

Züllichau,

in der Darnmannschen Buchhandlung,

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Hochwohlgebohren

dem

Königl. Preußischen Präsidenten der Neumärkschen Regierung

Herrn von Scheibler

ehrerbiethigst überreicht

vom

Verfasser.

Vorrede.

Die gegenwärtige Fortsetzung des Repertorii der Pr. Brandenburgischen Landesgesetze, welche schon jetzt durch viele inzwischen publicirte erhebliche Verordnungen nothwendig geworden, ist nach dem bei dem Hauptzwecke zum Grunde liegenden, keiner Misdeutung fähigen, oder sonst zu erweiternden,

nur auf möglichst geschwinde Nachweisung der in den öffentlichen Gesetzsammlungen und in andern Privatwerken aufgenommenen und anderer ungedruckten Verordnungen oder rechtlichen Entscheidungen und dahin einschlagenden erheblichen Rechtsmaterien:

gerichteten Plan ausgearbeitet, und es ist daher in derselben nicht nur dasjenige, was im Repertorium nur vorläufig bemerkt werden können, nunmehro bestimmt nachgewiesen,

wiesen, sondern die Fortsetzung ist auch auf das unter öffentlicher Auctorität edirte: Neue Archiv der Pr. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, gerichtet worden *). Da in der *Oeconomia Forensi*, 8 Bände 1775 — 1784, nicht nur wirthschaftliche Gegenstände zur practischen Anwendung bearbeitet:

wovon die Ausführungen, wenn sie gleich nicht als Sentenzen zu betrachten, doch den im ökonomischen Fache schon erfahrenen Justizbedienten reichhaltigen Nutzen, der in Rücksicht der mit landwirthschaftlichen Rechtswahrheiten minder bekannten Officianten, also noch weniger zu bezweifeln stehet, gewähren:

sondern da in diesem Werke auch verschiedene Provinzial-Landesverordnungen zum Grunde gelegt sind, so schien mir in dieser Rücksicht zugleich auch eine Hinweisung auf dieses practische Werk nothwendig, und gleiche Bewandtniß hat es mit den im Anhange dieser Fortsetzung auch aus *Mülleri Practica Marchica* über den Abschoß aufgenommenen Resolutionen, da dieses Werk in den Buchläden längst vergriffen, bei dieser Materie aber jetzt häufiger, als sonst gebraucht wird, und es oft an Zeit und Gelegenheit mangelt, dasselbe sofort da es nöthig nachzuschlagen.

Ueber

*) welches durch N. Arch. Th. (Theil) H. (Heft) angedeutet; N. B. bedeutet die Neuen Beiträge, S. die Seiten in den Annalen, und p. die Seite der Edictensammlungen, die römische Zahl den Theil.

Ueber die Oeconomia Forensis habe ich indessen gleichfalls, so wenig wie bei dem Repertorium selbst in Ansehung der Edictensammlungen und anderer Werke geschehen, ein Realregister, dergleichen z. B. mit größter Sachkenntniß über alle vorkommende Materien zu der ältern Edictensammlung, zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und zum Allgemeinen Landrechte ausgearbeitet worden, am wenigsten aber ein dergleichen, wie das zu den ersten 6 Theilen der Neuen Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Pr. Staaten, 11 Bogen starke Register gerathen, liefern wollen *), dessen es für Geschäftsmänner, die von der Existenz der Verordnungen nicht erst unterrichtet werden dürfen, sondern nur so geschwind als möglich wissen wollen, wo solche stehen, so wenig als einer vervielfältigten Aufstellung mehrerer einzelner oft ganz unerheblicher Neben- oder Verweisungsrubriken, z. B. *Civitates* s. Praescriptio Juris Magdeburgici — *Creditor*, s. Gläubiger — Information, siehe Justizcommissarien, — Einkünfte, s. ablösliche Einkünfte u. s. w., deren Anzahl unendlich seyn würde **), oder bei jeder Hauptrubrik mehrere Anführungen aller mit derselben auch entfernter-

*) S. Jenaische Allgem. Litteraturzeitung von 1801. Col. 539. Z. 1. Col. 546. Z. 42.

**) S. Jenaische Allgem. Litterat. Zeitung von 1801. Col. 545. und das in derselben aufgestellte Register zu den 6 ersten Bänden der Neuen Beiträge. Halle 1799.

terweise connexen Rubriken zur Hinweisung auf die practischen Officianten nicht unbekannte Hauptrubrik bedurft hat, wodurch das Repertorium und dessen Fortsetzung unnützer und kostbarerweise

Zum Nachtheil des Hauptzwecks, da sodann zur Auffindung einer einzigen Verordnung ganze eigentlich nur mit gedruckten Buchstaben angefüllte Seiten würden haben gelesen und doch überschlagen werden müssen:

vergrößert seyn würde; es ist vielmehr auf Ersparung des Raums auch dadurch — daß nur bei wenigen Rubriken verschiedene erhebliche Verordnungen wiederholentlich bemerkt, und daß, wenn Verordnungen in mehreren Privatwerken abgedruckt, statt besonderer weitläuftiger Bemerkungen *) nur und gesetzt — so viel wie möglich Bedacht genommen worden.

Daß neben solchen Verordnungen, die überhaupt in die unter öffentlicher Autorität veranstalteten Sammlungen nicht aufgenommen worden, der Inhalt landesherrlicher Verordnungen auch durch integralen Abdruck in Privatwerken zur Notiz gebracht wird, ist in so fern zwar nützlich, als nur wenige Officianten sich jene Gesetzsammlungen anschaffen, oder solche in öffentlichen oder Privatbibliotheken nachschlagen können; allein, ohne zu bemerken, daß Privat-Gesetzsammlungen (welche im Grunde auch in keinem geringen Preise stehen) kein öffentlicher Glaube beizulegen

*) s. N. V. S. 314, 315. Th. XII.

legen ist, solche auch oft unvollständig geliefert werden, so kann diese Art der Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen die Stelle der gesetzlichen durch öffentliche Sammlungen veranstalteten Publikation doch immer nicht vertreten, da theils, wie bemerkt, deren Richtigkeit unverbürgt ist, theils kein Officiant, wenn ihm sonst seine Dienstpflicht,

in sofern auch diese hier nicht andern nothwendigen Ausgaben nachstehen muß:

nicht daran erinnert, gehalten ist, sich dergleichen Privatsammlungen anzuschaffen, er also verantwortungslos in Rechtsignoranz versiren kann. Es möchte daher wohl zu wünschen seyn, daß die öffentlichen Gesetzsammlungen hierunter ihre bestimmte Vollständigkeit behielten, und daß man, um in vollständiger Kenntniß der Landesgesetze fortzuschreiten, nicht von der Willkühr der Privatsammler abhängig bleiben dürfte.

Schließlich bitte ich auch, diese Fortsetzung nur als den Entwurf eines Repertorii zum schnellen Nachweis der Pr. Landesgesetze, wie auch der Titel desselben nur verlangt, anzusehen, der, bis ein dergleichen ganz vollkommenes und vollständiges Werk von einem der Sache gewachsenen Practiker bearbeitet, dessen Stelle nur einstweilen vertreten soll; — ein Entwurf, der bei Aufsuchung und der beabsichtigten anschaulichen Darstellung der vielen zerstreuten Verordnungen und anderer dahin gehörenden Rechtsmaterien an sich vielen Mängeln und Unvollkommenheiten,

die ohnehin nach den Erwartungen desjenigen, der mit den Landesgesetzen nur oberflächlich bekannt, „oder auch eines solchen, dessen Gesichtspuncte, wie „Recensent in der mir erst jetzt bei Niederschreibung „dieser Vorerinnerung zugekommenen Jenaischen All„gemeinen Litteraturzeitung v. J. 1801, no. 166. „167. sich ausdrückt, nicht die des Verfassers sind, — sich allerdings noch mehren müssen:

unterliegen muß. Selbige erstrecken sich jedoch nicht auf erhebliche Auslassungen und falsche Citate, da außer dreien bei dem Abdruck des Repertorii übergangenen in dieser Fortsetzung allegirten Verordnungen nur noch eine einzige fehlet, sonst aber kein falsches, oder ganz unrichtiges Allegatum vorhanden ist.

Zwar behauptet gedachter Recensent, wie ich hierbei nicht unbemerkt lassen darf, da jene Recension leicht den Verdacht der Unvollständigkeit des ganzen Werks, worauf es doch hauptsächlich ankommt, nicht nur erregen, sondern auch documentiren könnte, das gerade Gegentheil: allein die nach dessen festen Versicherung ganz vergessene Verordnung, wegen Prüfung der Cantonisten v. 24ten May 1793 ist S. 491 des Repertorii bei Universität, wohin selbige gehöret, angeführet: die Verordnung wegen Ungültigkeit der Testamente der Deserteurs ist, wie Recensent meinet, nicht in dem nur wegen deren Vorladung und Vermögensconfiscation erlassenen

S. 57. bei Cantonisten, wo auf Deserteurs hingewiesen, allegirten

Edicte v. 17ten Novbr. 1764 enthalten. In diesem Edicte ist blos auf das frühere v. 18ten May 1747 hingewiesen, daher ich bei Deserteurs wegen Ungültigkeit der Testamente derselben jenes Edict, ohne eine Unrichtigkeit zu begehen, wie Recensent verlangt, nicht hinweisen, sondern dieses letztere Edict v. 18ten May 1747 nur S. 466. bei Testament allegiren können:

Die Cartelconvention vom 15. (nicht wie in der Recension gedruckt v. 16.) October 1795 stehet S. 74 — das R. v. 27ten März 1786. wegen Bestrafung der Holzdiebereyen S. 93. bei Diebstal; das R. v. 22ten Jan. 1790, den Gerichtsstand in katholischen Ehescheidungssachen betr. S. 145. bei der ohnstreitig gehörigen Rubrik: Gerichtsstand — das R. wegen des Fori der Cadettenlehrer v. 31 Dec. 1732.

nicht 1762. daher es auch, wie in der Recension gedacht wird, nicht im *novo* Corp. Const. March. stehen kann:

unter eben dieser Rubrik, S. 144, wo Recensent aber solche nicht gefunden.

Die Entscheidung der Gesetzcommission zu dem Edict, v. 24ten Apr. 1737, wegen des Wollhandels der Juden

den v. 14ten May 1794. S. 516; die Verordnung wegen der Fiscalischen Quote v. 17ten Octbr. 1793. S. 129. und ist dabei, was dem Recensenten aber gleichfalls entgangen seyn muß, bemerkt, daß solche auch in den Neuen Beiträgen u. zwar (nicht Seite 50) S. 57. Th. 1. stehet. Das R. wegen Veräußerung der Bergantheile minorenner Personen v. 25ten May 1789. S. 449. bei Subhastation, wohin es gehöret, endlich aber ist die in den Neuen Beiträgen S. 83. Th. 6 befindliche Entscheidung der Jurisdictions-Commission v. 20 May 1793. am Ende des Repertorii als ausgelassen bereits bemerkt, die Verordnung wegen der Franzosenkrankheit des Rindviehes aber

die nicht nur unter dieser Rubrik, sondern auch unter den Rubriken: Schlächter, Viehsterben, Hornvieh, Viehmäster, Kauf (wohin sie eigentlich gehöret) hätte angeführt werden können:

welche unter d. 26. Jul. 1785 (nicht unter d. 13. Decb. 1785, unter welchem Datum diese Verordnung des General-Directorii v. 26ten Jul. 1785 von dem Justizdepartement dem Cammergericht zugefertigt worden) bei Viehseuche S. 487. allegirt, und es sind diese Verordnungen also, wie Recensent

„der die Vollständigkeit des Repertorii aber auch nach „seinem Geständnisse nur mit Hülfe seines eigenen Ge„dächtnißvorrathes, und wie es zugleich scheint, auch

haupt-

hauptsächlich nur in Vergleichung mit dem, von dem H. Hoffiskal und Justizcommissarius Stengel edirten Repertorio für practische Juristen, und mit dessen Neuen Beiträgen geprüft:

gefunden zu haben glaubt, nicht ausgelassen worden; auch hat die S. 79. des Repertorii allegirte Criminal-Ordnung wirklich unter d. ersten May 1717. (s. Corp. Const. March. II. III. Seite 62 und Seite 210.) die Allerhöchste Königl. Vollziehung erhalten, unter dem 8 Jul. d. J. aber ist selbige erst den sämtlichen Ober- und Niederjustizbehörden auch den Fiskälen zur künftigen Richtschnur vorgeschrieben worden. Die im Repertorio S. 82. S. 86. u. S. 333. allegirten Rescripte v. 4 Sept., v. 25. Sept. 1797, und v. 28ten August 1797, sind übrigens auch in den Neuen Beiträgen S. 211. 305. 238. Th. 5. abgedruckt; das die Versorgung der Referendarien des Berlinschen Stadtgerichts betreffende Rescript v. 20 Decb. 1796. welches S. 366. a. l. O. stehet, hatte ich als eine ganz lokale dem Königl. Hof- und Cammer-Gerichte und dem Stadtgerichte zu Berlin gewiß bekannte Disposition aufzunehmen nicht für nöthig geachtet; die Declaration v. 4 Decb. 1787. p. 1626. VIII. N. C. C. M., daß Thorschreiber nur die nicht über 12 gr. betragende Reparaturen in ihren Dienstwohnungen übernehmen dürfen, ist aber, wie Recensent ganz richtig erinnert, übersehen worden. Ich würde mich also, wenn mir gedachte Recension auch früher zugekommen wäre, nicht

haben

haben veranlaßt finden können, die in derselben von dem Herrn Recensenten ausdrücklich zur Vervollständigung aufgestellte, noch weniger aber die zugleich auf eine zwar kostbare aber unnütze Vergrößerung des Werks abzweckende Data bei der gegenwärtigen Fortsetzung zu benutzen.

Cüstrin d. 10ten Sept. 1801.

Hoffmann.

A.

Abfahrtsgeld,

von Ausmittelung dessen Ertrages bei Landgütern, s. Oec. for. Th. 1. p. 500.

Abschoß, Abzug, s. a. Judenabschoß.

Der landesherrliche, wird entrichtet von dem nach Zerbst gehenden Vermögen. R. v. 4. Sept. 1729. VI. II. no. 108. Von Aufhebung des landesherrlichen Abschosses in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer und den Herzoglich-Sächsisch-Gothaischen Landen, Publ. v. 22. Apr. 1799. p. 2287. X. Die mit den Mecklenburgischen Höfen im J. 1764. (s. p. 4. des Repertorii) geschlossene Convention ist durch eine neue Vereinigung aufgehoben. R. v. 9. Jul. 1800. N. B. p. 265. XII. Auch soll der Abschoß in der Herrschaft Schwedt, so wie in den übrigen Königlichen Domänen innerhalb Landes cessiren. R. v. 6. Apr. 1801. Wie zu verhüten, daß, wenn Käufer die Bezahlung des Kaufzehnten und Abschosses übernimmt, Fisco daraus kein Präjudiz erwachse. R. v. 13. Oct. 1785. N. B. p. 182. IX. — Ueber die Anwendung des Rescripts v. 7. May 1734. (s. p. 8. des Rep.) s. auch R. v. 28. Nov. 1796. N. B. p. 88. VIII. v. 7. Oct. 1799. N. B. p. 208. Th. IX. und wegen Anwendung des Directorial-Rescripts über die Verbindlichkeit zur Abschoßentrichtung v. 19. März 1799. N. B. p. 200. Th. IX. Das Gutachten der Gesetzcommission v. 18. Jan. 1799, welches der Neumärkschen Regierung auf deren unter dem 28. Jun. 1799. erstatteten Bericht mittelst Rescripts v. 11.

Abschoß

Sept. 1800, um sich nach den darin angenommenen Grundsätzen zu achten, von dem Justizdepartement zugefertiget, und der Vollständigkeit der Sache wegen im Anhange mit abzudrukken für nöthig geachtet worden. — Das R. v. 1. Aug. 1793. p. 2153. VII. wegen der gemeinschaftlichen Anfragen in Abschoßsachen ist durch das R. v. 27. Jan. 1784. an das Cammergericht dahin declarirt, daß von demjenigen Landescollegio, bei welchem das Untergericht angefragt, jedoch mit Beifügung des Sentiments des andern Collegii, berichtet werden könne. N. B. p. 264. XII.

Bei Berechnung des Abschosses von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die Schulden in Abzug gebracht werden. R. v. 31. März 1730. VI. IL no. 210. R. d. v. 2. Febr. 1801. N. B. p. 269. XII. z. A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 158. R. die Befugniß zum Abschoß von dem confiscirten Vermögen eines Enrollirten betr. v. 4. Sept. 1769. N. B. p. 268. XII. und v. 28. Oct. 1800. p. 266. Das der Stadt Cottbus vom Churfürst Friedrich ertheilte Privilegium 10 pro Cent Abschoß zu nehmen,

„dem gemäß der Braueigne Metke, der aus Cottbus nach „Frankfurt an der Oder hingezogen war, per sententiam „der Neumärkschen Regierung v. 16. März 1768, welche „judicat geworden, schuldig erkannt, 10 p. C. an den Ma„gistrat zu Cottbus zu bezahlen:

ist im Anhange abgedruckt, da dasselbe sich nicht in den Constitutionssammlungen befindet. In Schlesien ist ein nicht unterthäniges Individuum, dem unterthäniges Erbe und Vermögen aus einer Domanialgerichtsbarkeit zufällt, Abfahrtsgeld zu entrichten gehalten. R. v. 25. März 1795. N. B. p. 233. Th. X. In wie fern die zugleich in Südpreußen angesessenen Westpreußischen Vasallen von Erlegung des Abschosses befreiet sind. R. v. 12. Aug. 1793. N. B. p. 186. IX. — Der Abschoß wird von dem ganzen Vermächtnisse entrichtet. R. v. 26. Nov. 1778. N. B. p. 261. XII. Wie in Westpreußen bei den häufigen Alienationen adlicher Güter die Verkürzung des Abschosses zu verhüten. R. v. 18. Nov. 1790. N. B. p. 184.

Abschoß

IX. R. das Abzug- und Abschoßrecht der Magistrate und übrigen Untergerichte in Westpreußen betr. v. 24. Nov. 1794. N. B. p. 190. IX. Mit der Seite 536. des Repertorii angeführten Proceßsache der Bürgerschaft zu Bobersberg wider das Justizamt Crossen hatte es folgende nähere Bewandtniß:

Vor der durch das Reglement v. 10. Jun. 1770. p. 7109. IV. eingeführten Einrichtung der Justizämter,

welche durch das jedoch nicht allgemein publicirte R. v. 11. Dec. 1770. auch auf die Neumarck angewendet wurde,

waren in dem zum Neumärkschen Amte Crossen gehörenden Städtchen Bobersberg alle daselbst vorfallende Kaufhandlungen und Erbtheilungen vor dem Bobersbergschen Stadtgericht errichtet, und es war an das Amt Crossen für die Confirmation der hierüber geschlossenen Contracte und der Erbrecesse nur ein gewisses fixirtes Quantum bezahlt worden.

Nach dieser Zeit aber wurden solche Kaufcontracte und Erbverträge vor dem Justizamte Crossen errichtet, und die Confirmationsgebühren zwar nicht weiter, dagegen aber die in der dem gedachten Reglement beigefügten Sportel-Ordnung bei Kaufcontracten und Erbvergleichen bestimmten Sätze genommen. Außerdem hatten die Contrahenten seit vielen Jahren in den mehresten Fällen

a) einen Groschen für jeglichen Thaler des Kaufpretii oder Erbtheils als ein Zählgeld an das Justizamt entrichtet; und

b) sechs Pfennige als Schreibgebühren an die Gerichtsmänner zu Bobersberg bezahlen müssen.

Die Bürgerschaft daselbst wollte sich nun zu dieser Abgabe nicht weiter verstehen, sie stellte also dieserhalb actionem negatoriam gegen das Justizamt Crossen an, wenn gleich in Ansehung der zweiten Forderung sub b die derzeitigen Gerichtsmänner sich der Schreibgebühren,

außer dem Falle der Exportation der Kauf- oder Erbgelder, begeben hatten, welche Entsagung den Nachfolgern derselben

Abschoß

nicht nachtheilig werden konnte, weshalb auch dieser Punct ad instantiam des bekl. Amts mit zur rechtlichen Erörterung gezogen wurde. Bei dieser Erörterung ergab sich:

daß die streitigen Schreib- und Zählgebühren von mehreren Bürgern zu Bobersberg entrichtet, von einigen aber verweigert, und daß dieserhalb seit 1771. wiederholentlich bei der Neumärkschen Kr. und Domänen-Cammer Beschwerde geführet worden; es wurde aber bestritten, daß sämmtliche vom bekl. Amte aufgestellte Fälle Statt gefunden, und behauptet, daß bei zweien Erbanfällen gar keine Zähl- und Schreibgebühren genommen, in einem andern Falle aber solche zwar gefordert, aber nicht bezahlet, wobei streitig blieb, ob von Seiten des Justizamts über diese Gebühren nur zu quittiren vergessen, oder solche ausdrücklich erlassen worden, welche Einwendungen übrigens mit keinen Beweismitteln unterstützt waren.

Das beklagte Justizamt wurde aber nicht für berechtigt geachtet,

von den Kaufgeldern der Immobilien in Bobersberg, ingleichen von den Erbgeldern daselbst, in so fern solche nicht aus der Gerichtsbarkeit des Amts Crossen gehen, resp. 1 gl. für die Aemter-Sportelcasse, und 6 Pf. für die Gerichte zu Bobersberg an Erb- und Zählgelder vom Thaler in Abzug zu bringen, vielmehr für schuldig erkannt, sich dieser Exaction zu enthalten.

In den Gründen dieses, den 25. Aug. 1794. publicirten Erkenntnisses erster Instanz ist angeführt, daß die Frage:

ob in einigen Gerichten der Neumark außer dem Falle der Exportation, oder des eigentlichen Abschosses und Abzuges, die verlangten Erb- Schock- und Zählgelder u. s. w. genommen werden könnten, wenn sie durch Observanz hergebracht?

schon in ältern Fällen durch Judicate verneinend entschieden, und z. B. solches in der Proceßsache der Bürgerschaft zu Rothenburg wider den Grafen von Rothenburg per sententiam des Geheimen Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1768. geschehen, in wel-

Abschoß

welchem Processe gleichfalls eine Mediatstadt des Herzogthums Crossen mit ihrem Gerichtsherrn über vorstehende Streitfrage gestritten hatte *); von Seiten des Justizdepartements aber per Rescriptum an das Cammergericht v. 7. Oct. 1768. in eben dieser Sache,

welches enthielt, daß der Abschoß, wenn das Vermögen aus der Gerichtsbarkeit nicht weggebracht werde, nicht nur ausdrücklich in denen Landesgesetzen, besonders in der Constitutione Joachimica verboten sey, sondern daß auch alle Gabella den casum exportationis vel emigrationis voraussetze, mithin die demselben zuwider von dem Grafen von Rothenburg behauptete Gewohnheit allerdings pro irrationabili zu achten sey, die bekannten Rechtens nach niemalen vim legis erhalten können, und also völlig unverbindlich sey:

ferner in der Beschwerdesache der Arnoldschen Eheleute c. von Gersdorf, in Sachen der Commenderie-Dörfer zu Lagow c. Commendatorem ein dergleichen Abschoß für irrationable erklärt worden, und daß die erfolgte Abweisung des bekl. Amts hiernach keiner weitern Rechtfertigung bedürfen würde, wenn nicht in der (Seite 531. des Repertorii bemerkten) Processache der Commenderie-Dörfer zu Lagow c. Commendatorem andere Grundsätze angenommen zu seyn schienen, und wenn nicht das Churmärksche Justizämter-Reglement v. 10. Jun. 1770. §. 12. unter unmittelbarer Königlicher Sanction festsetzte:

daß die Laudemien- und Zählgelder, da wo sie hergebracht, zur Aemter-Sportel-Casse fließen sollen:

mithin, da diese verlangte Abgabe die Natur von Laudemien haben würde, zu untersuchen bleibe:

ob

*) In dieser Rechtssache wurden die Kläger auch unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz v. 12. Febr. 1770, per sent. v. 18. März u. 12. Dec. 1771. für befugt geachtet, die bereits bezahlten Abschoß- und Zählgelder zurückzufordern, dieser Punct aber hiernächst durch einen Vergleich beendiget.

Abschoß

ob solche in Bobersberg hergebracht, d. h. Observantiae sey? allein diesem behaupteten Gewohnheitsrechte fehlte es an den rechtlichen Erfordernissen; denn

1) sey der zu dessen Einführung erforderliche gesetzliche Zeitraum von 31. Jahr, 6 Monaten, 3 Tagen nicht verstrichen. Der erste actus possessionis sey nur vom Jahre 1741 und 1746. bescheiniget. Schon ao. 1761. habe die Wittwe Pohland bei der Cameralbehörde deshalb Klage geführet; und wenn man auch diesen Fall, da solcher gegen die Pohland per decretum Camerae entschieden zu seyn scheine, zur Interruption für unzulänglich annehmen wolle, so sey doch bereits im Jahre 1770. dem Amte von Seiten der Regierung diese Exaction untersagt, und seit dieser Zeit wenigstens von einem Theil der Bürgerschaft dieselbe Beschwerde fortwährend geführet worden, und die Sache selbst sey unschädlich bis 1787. in terminis der Untersuchung geblieben, von welcher Zeit an von den Bürgern gegen die Entscheidung der Cammer ununterbrochen Beschwerde geführet worden, daher obiger Zeitraum eben so wenig verstrichen, als sich die spontaneitas civium, welche Lauterbach Col. 1. L. 1. Tit. III. §. 37. erfordere, in diesem Falle denken lasse.

2) Habe das Amt selbst eingeräumt, daß im Jahre 1766. bei einem Theilungsfalle nur 6 Pf. genommen worden, wie auch durch Zeugen von einigen andern Fällen bekundet werde; einige Theilungs-Recesse enthielten gar keine Spur, daß diese Abgabe entrichtet worden, und darüber, daß solche aliunde bezahlet, Beweismittel hätten beigebracht werden müssen, mithin auch Continuitas und Uniformitas dieser Exaction fehle.

In dem Erkenntnisse zweiter Instanz aber v. 8. Jun. 1795., wurde ausgeführet, daß judex a quo die Sache noch viel zu günstig beurtheilet habe, wenn er den Fall von Laudemiengeldern angenommen, indem im vorliegenden Falle auch von Erbschaften aller Art Abzüge gefordert würden, wobei der Consens des Obereigenthümers, als der einzig rechtliche

Mit-

Abschoß

Mittelbegriff wirklicher Laudemiengelder nicht denkbar sey. Auch dadurch, heißt es ferner, sey das Factum entstellt, daß das, was in erster Instanz von dem Fisco selbst Zähl- und Schreib-Gelder genannt, in sententia a qua Zähl- und Erbgelder genannt werde. Aus den producirten Documenten ergäbe sich sogar, daß die streitigen Abzüge ehedem nicht anders als unter dem Namen der Schreibgelder gefordert worden, die vollends allen Begriff eines Laudemii ausschlössen. Berg. Oec. Jur. l. 3. Tit. 5. th. 38. n. 9.

Auch die Exorbitanz der an $6\frac{1}{4}$ p. C. betragenden Abzüge gegen die de jure communi nur 2 p. C. betragenden Laudemiengelder lasse gar keine Verwandtschaft mit letztern annehmen. Das Justizämter-Reglement (seine Gesetzeskraft in der Neumark bei Seite gesetzt) könne also, in so fern es von Laudemien- und Zählgeldern spreche, auf den vorliegenden Fall gar nicht bezogen werden, sobald sich finde, daß die streitigen Abzüge des Justizamts nur Schreibgelder wären, denen hinterher kein neuer Namen gegeben werden könne, um sie so im Gange zu erhalten. Schreibgelder wären vielmehr bloße Gerichtsgebühren, und diese sollten selbst nach gedachtem Reglement nur in der, in der Sportel-Ordnung festgesetzten Maaße Statt finden. Es sey auch nun schon an sich klar, daß hier blos von Gerichtsgebühren die Rede sey, da die Theilung derselben zwischen dem Amte und dem Magistrat in Bezug auf die Zeiten vor Einführung des Justizämterreglements allen Gedanken an eine dem Domino Jurisdictionis qua tali gezählte Abgabe ausschließe, und alles auf persönliche Emolumente des Amts-Gerichtsverwalters und der Magistrats-Mitglieder reducire. Aber auch der Name Schreibgelder zeuge für die Qualität derselben, als bloßer Gerichtsgebühren, und diese ehemalige Benennung sey aus den eigenen exhibitis des Appellantischen Amts in der Appellationsinstanz klar. Denn die producirten Kaufhandlungs- und Erbtheilungs-Protocolle v. 1755, bis 1759, so wie die Beilagen des Protocolls v. 25. Sept. 1767, und das Protocoll v. 1. Febr. 1733, bezeugten sogar noch nach Emanirung des Justizämterreglements v. 1770. nur diese einzige Benennung. Es sey daher offenbar Willkühr, wenn in den neuern Sportel-

Abschoß

tel-Cassen-Rechnungen unter der Rubrik: Zähl- und Schreibgelder berechnet worden. Noch willkührlicher aber sey die gebrauchte Benennung Erb- und Zählgelder. Gesetzt indessen, der Name: Schreibgelder thue nichts zur Sache, und die Rate des Amts wenigstens sey sonst dem Landesherrn berechnet; so fehle es doch immer dem Fisco am titulo juris exigendi selbst. Denn, obwohl das Sachsenrecht, wovon obige Abzüge ein Ueberbleibsel seyn sollen, noch jetzt nach dem Landtagsreceß v. 1539. im Crossenschen Creise gültig sey, so könne doch kein specielles Gesetz allegirt werden, worauf sich diese Abzüge gründeten, indem die Policey-Ordnung v. Markgraf Johann blos von der Gabella spreche, worüber dem Fisco hier nichts aberkannt, auch das Amts-Urbarium davon nichts enthalte, daher dieser sich denn auch hauptsächlich auf Observanz beziehe.

Wenn demselben nun gleich in dieser Rücksicht die Nichterwähnung der qu. Abzüge in den ad acta eingereichten Kaufcontracten und Erbrecessen nicht entgegenstehe; wenn ferner über die Form der in erster Instanz zum Beweise der Observanz zum Grunde gelegten Zeugen-Vernehmung nichts zu erinnern sey, da der Justizamtmann und Actuarius jetzt kein persönliches Interesse bei der Sache, und sonst die Vermuthung der Pflichtmäßigkeit vor sich haben, so habe sich doch Fiscus selbst überzeugt, daß die Zeugenaussagen, die nach dem hier eintretenden Sachsenrecht zur Begründung der Observanz als eines auch pro futuro verbindenden Gesetzes erforderliche Verjährungsfrist nicht erschöpften, da sie nur bis zum Jahre 1741. reichten, und die Verjährung von dieser Zeit an durch die schon im Jahre 1761. geführten Beschwerden der Appellaten interrumpirt sey, weil sie die zu jeder Observanz gehörige Continuitatem actuum unterbreche, der Zweck der Apellation sey daher auch eigentlich auf den Beweis eines höhern Alters der Observanz gerichtet.

Hier sey nun der Beruf auf den Extract der aufgerichteten Dienstverordnung v. Jahre 1573, welcher enthält:

Abschoß

daß ein Erbegeld vom Pfarrer in Gegenwart der Gerichte in die Schöppenbücher eingeschrieben, und dem Amte der Abzug alsofort eingebracht werden solle:

von keinem Gewicht, weil die Dienstverordnung des Amtsverwesers in Vergleichung mit der Policey-Ordnung v. 1540. ebenfalls nur von der Gabella erklärt werden könne. Andere Spuren eines höhern das Jahr 1741. übersteigenden Alters der Observanz aber habe Fiscus selbst nicht angegeben, die, sie sey auch noch so alt, doch nie als Gesetz gelten könne, weil es ihr an allen andern Requisitis fehle. Denn der Uniformität stehe außer dem bereits bemerkten Wechsel der Benennung der Abzüge auch die Verschiedenheit der in Abzug gebrachten Quantorum als so viele Beweise der Willkührlichkeit entgegen, da alle die Zeugen in Absicht der Quantorum differirten, die vom ganzen Abzuge sprächen, die zum Vortheil der Appellanten angeführte aber blos von einem Abzuge von 6 Pf. pro Thaler an den Magistrat deponirten, von einer Entrichtung an das Amt aber nichts wissen wollten. Gesetzt indessen den möglichen Fall, daß in diesen Fällen das Amt keine Notiz von den Verhandlungen des Magistrats gehabt habe, so finde sich doch ein vom Fisco selbst producirtes Protocoll v. 1755,

Inhalts dessen ein Bruder dem andern die ihm schuldige Erbrate vor Gericht baar auszahlte:

nach dessen Schluß wenigstens nur 6 Pf. pro Thaler an das Amt bezahlet worden, und die Behauptung, daß die andere Hälfte von dem andern Theil bezahlet worden, scheine in Verbindung dieses Protocolls mit andern Verhandlungen ganz ohne Grund zu seyn; so wie sich bei Durchlesung einer vom Fisco edirten Rechnung ergeben, daß das Amt grade nur so viel als Bürgermeister und Gerichte zu Bobersberg, also nicht $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ gefordert haben, und daß der ganze Abzug auch nur 1 gl. pro Thaler betrage; auf jeden Fall aber sey die Willkühr daraus klar, daß nach der Aussage eines Zeugen auch wohl mehr als 1 gl. 6 Pf. pro Thaler genommen worden.

In Absicht der Continuität sey bereits bemerkt, daß schon im Jahre 1761. Beschwerde gegen die streitigen Abzüge for-

Abschoß

formirt worden, und die Abweisung der Pohland per decretum der Neumärk. Cammer hebe die dadurch unterbrochene ruhige Continuität nicht auf. Die ferneren Protestationen der ganzen Bürgerschaft ergäben die Resolutionen gedachter Cammer selbst, und es sey auffallend, daß noch so viele Abzüge resp. der Bürgerschaft in Rest ständen. Die Behauptung des Fiscus, daß die Bürgerschaft zu Bobersberg nicht bessere Rechte habe, als alle übrige Amtsbauern, sey theils problematisch, weil erstere denn doch Bürger und schon mit bürgerlichen Lasten beschwert wären, theils entscheide sie in einer Materie nichts, wo alles auf den Beweis des durch Observanz erworbenen Rechts ankomme, und wo doch auch nur die Regel gelten könne: tantum praescriptum quantum possessum. Aber auch in so fern jede Observanz actus ex opinione necessitatis susceptos voraussetze, wären dazu keine termini habiles vorhanden; hierzu gehöre eine objective ungegründete aber subjectiv für gegründet gehaltene Verbindlichkeit, die am Ende ein jus ex observantia bilde. Dieses passe nicht auf eine Bürgerschaft, der das Amt eine Verbindlichkeit auflege, und die zwar eine Zeitlang diese Verbindlichkeit übernehme, aber noch zu rechter Zeit dagegen für die Folge protestire. Man habe sogar bei dem Absterben der Ehefrau eines Bürgers und Schuhmachers zu Bobersberg, welcher, wie ihm die Gesetze verstattet, mit seiner Tochter keine Theilung halten wollen, diesen wider seinen Willen zur Erbtheilung vermögen wollen, dergleichen die Gesetze nicht verlangten. Am schlechtesten aber stehe es mit der behaupteten Observanz in Rücksicht auf die erforderliche Rationabilität, und dabei vorauszusetzende landesherrliche Genehmigung. Denn es obstire den bisher vom Justizamt geforderten Abzügen

1) die Constitutio Joachimica v. 1527, welche unter dem Titel von Kinder- und Erbgeld allen Abzug verbiete, sobald das Geld in der Jurisdiction bleibe;

2) das Stillschweigen des Amtsurbarii;

3) die Sportel-Ordnung für die Untergerichte in der Neumark v. 1726., welche nicht nur nichts von diesen Abzügen

gen

Abschoß

gen enthalte, sondern auch mehr als darin festgesetzt ist, zu nehmen verbiete;

4) das a judice a quo erwähnte Erkenntniß in einem gleichen Falle v. 2. Nov. 1768.; daß

5) der Staatsrath die streitigen Abzüge in ältern und neuern Zeiten gemißbilliget;

6) die Schreibgelder als ein persönliches Emolument der Gerichtspersonen behandelt worden, also wahre Sporteln;

7) die Sportel-Ordnung für die Churmark, deren Gesetzkraft in der Neumark doch noch streitig sey, und auf einem ungedruckten Rescripte v. 11. Dec. 1770. beruhen solle, blos Laudemien- und Zählgelder, wo sie bisher üblich gewesen, in Schutz nehme, dergleichen die Schreibgelder nicht wären; *)

8) diese Sportel-Ordnung ebenfalls alle andern als die hierin fixirten Sporteln verbiete;

9) die Summe der bisherigen Abzüge exorbitant sey, da sie 6 $\frac{1}{4}$ p. C. betrage, in der Anwendung selbst von dem Vermögen der Minorennen genommen würden, und von den geringsten Summen, wenn auch das Capital nicht 100 Thaler betrage, so daß sich sogar in der neuesten Sportelrechnung ein Capital von 2 Thalern damit decimirt finde, und alles dieses noch neben den ordentlichen Gerichtsgebühren Statt habe; zu welchem allen sich nach dem Geiste der preußischen Gesetzgebung die landesherrliche Genehmigung nicht annehmen lasse.

Nach

*) In diesem, an die Neumärksche Krieges- u. Dom. Cammer, auf deren Bericht wegen der für die Justizbeamten in der Neumark zur Abwartung der Gerichtstage in den Aemtern erforderlichen Fuhren, erlassenen Rescript ist mit bemerkt, daß bis zur Emanirung eines Neumärkschen Justizämter- Reglements und Sportel-Taxe inzwischen das Churmärksche Reglement und Sportelordnung zum Grunde gelegt werden könne.

Abschoß

Nach allen diesen Voraussetzungen könne daher auch kein aus einer zu Recht beständigen Observanz erwachsenes Recht angenommen werden, woraus also die Bestätigung des vorigen Urtels von selbst folge; und beide Erkenntnisse sind durch das Revisions-Urtel vom 7. Jan. 1796. lediglich bestätiget worden.

Wenn nun ferner gleich nach Neumärkscher Observanz (S. 9. und 10. des Repertorii) der zu entrichtende Abschoß nur 6 $\frac{2}{3}$ p. C. oder 6 Thaler 16 gl. vom Hundert beträget, auch die Vergrößerung desselben eben so unerlaubt ist, als die Extensio desselben de genere ad genus nach obiger Ausführung verworfen worden, und eine behauptete Observanz, in so fern sie eine Erhöhung des Abschosses contra legem bewirken sollte, unzulänglich seyn würde, in so fern nicht zugleich behauptet werden könnte, daß dieses in Contradictorio entschieden, und seit der Zeit legitimum tempus verflossen sey, welche actus ad introducendam consuetudinem c. legem erforderlich sind; so sind dennoch die, im Crossen und Züllichauschen Creise der Neumark eingeführten 8 $\frac{1}{3}$ p. C. oder 2 gl. pro Thaler nach dem jetzigen Valeur der Münzen, dem in der alten Landes-Ordnung v. 1561.

„damit auch Richtigkeit in Abzugen und Erbgelder gemacht
„wirdt u. s. w. so soll erstlich von einer jeden Person so viel
„dero siendt, die da Erbe nehmen wollen, der Herrschaft 12
„Schwerdt Gr. alsbald erlegt werden, und so viel er an
„Erb-Gerechtigket aus solchen Gerichten, es sey auch woran
„es wolle, zu erwarten, soll er abermal der Herrschaft von
„jederer Mark 4 Schwerdt Gr. des Werths, wie es ihme
„in solcher Erbtheilung zugeschlagen und gewirdiget wirdt,
„alsbald zum Abzuge zu geben, und zu entrichten schuldigk
„seyn. Also ist u. s. w.

festgesetzten Verhältnisse gemäß; denn es ergiebt sich aus den alten der Zeit emanirten Gesetzen sofort, daß der Abschoß im gedachten Creise weit höher als 6 $\frac{2}{3}$ p. C. geordnet ist. Die in der Landes-Ordnung benannten Marken sind keine Märk-

sche

Abschoß

sche Schocken, sie haben vielmehr nach dem in eben diesem §pho „Und darauf weiter" V. I. I. p. 40. C. C. M.

„Und darauf ist weiter geordnet, daß man einem großen „Ackerknecht nicht mehr denn 6 Mark meißner, deren Mark „eine 19 sgr. 2 gute Pf. macht, item u. s. w. geben sollen.

19 gl. 2 Pf. ausgemacht und in dem §pho Thäte die Hofwehr

„Thete die Hofwehre in alles ohne Saht, Wagen, Pflug, „und derselben Zubehör 39 fl. 13 gl. M. oder in Marken „35 Mark 1 Schwerdt Gr. und 2 straube Pf.

sind 39. Gulden 13 gl. zu 35. Mark 1 Schwerdtgroschen geschätzt, da gleichwohl ein Märkl. Schock 1 Thaler 8 gl. gethan hat. Müller Rs. I. no. 8. Wenn also auch ein Schwerdtgroschen einem Märkschen Groschen gleich gewesen, so muß dennoch der Abschoß zu 4 von 19. mehr als zu 4 von 1 Thaler 8 gl. ausmachen, und dieses, daß nämlich die Schwerdtgroschen dem Märkschen Groschen äquiparirt gewesen, lässet sich mit vieler Wahrscheinlichkeit aus den um diese Zeit emanirten Münz-Edicten herleiten; denn nach dem Edict v. 1549. IV. 1. p. 1155. C. C. M. haben 36 Schwerdtgroschen 60 Kreuzer, und 60 Kreuzer einen Gulden und 1 Märkl. Groschen 1 $\frac{3}{4}$ Kreuzer ausgemacht, daß also ein Schwerdt- und Märkl. Groschen 5 Pf. gegolten, wodurch zu 4 von 18 gerechnet, sogar noch mehr als 2 gl. vom Thaler herauskommen. Dieses wird nun in einer so alten Sache und bei längst außer Cours gekommenen Münzsorten, wo jetzt die Bescheinigung fast nicht mehr beizubringen ist, durch die beigebrachten Atteste des Amts Crossen, des Amts Züllichau, des Magistrats daselbst, vorzüglich bestärket, nach welchen der Abschoß in Crossen schon jederzeit zu 2 gl. vom Thaler entrichtet, und sind dergleichen Zeugnisse auch in Sachen des Grafen von Rothenburg wider die Stadt Rothenburg beigebracht worden. Kann nun gleich eine per actus decisos nicht eingeführte Observanz keinen höhern Abschoß begründen, so verhält es sich doch anders, wenn, wie in diesem Falle, wo es blos auf die Bestimmung des vormaligen Werths ankommt, wo die Observanz

ohne-

Abschoß

ohnedem gezeigtermaßen mit dem vorzüglich wahrscheinlichen damaligen Verhältniß der Münzsorten übereinstimmt, und wo fast keine Bescheinigung von dem Valeur der vorigen Münzsorten gegen die jetzige beizubringen ist. Ita jud. in causa allegata der von Burgdorffschen Erben wider den Magistrat und Commune zu Crossen unter dem 10. Oct. 1770., mit Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz v. 1769. welches die zu entrichtende Abschoßquote nur auf 6 $\frac{2}{3}$ p. C. bestimmt hatte. Nach diesen Principien ist auch in Sachen des Mühlenmeister Wagenknecht zu Langmeil wider das Dominium daselbst unter dem 30. März 1800. bei der Neumärkschen Regierung erkannt, und letzteres für nicht befugt geachtet worden, von den aus seiner Jurisdiction nicht gehenden Kaufgeldern für die Mühle des Klägers einen Abzug unter dem Namen: Zählgelder oder einer sonstigen Benennung zu nehmen, und für schuldig geachtet, den zurückgehaltenen Betrag nebst Zinsen zu erstatten; s. auch Judenabschoß.

Abschoßfreiheit,

Alle in das Land herein von Ausländern geliehene Capitalien sind ohne Abschoß wieder daraus zu verabfolgen. Rühren aber Capitalien von Erbschaften und Vermächtnissen her, oder sind solche vom Kaufgelde veräußerter Grundstücke rückständig, oder der Rest des Vermögens ausgewanderter Unterthanen und von diesen zurückgelassen, so sind solche dem Abschoß unterworfen. Eben so verhält es sich auch mit andern, aus dem Handel und Verkehr entstehenden Schulden. R. v. 5. Sept. und 4. Oct. 1782. an die Westpr. Regierung. — Das Circ. v. 4. Sept. 1794, nach welchem den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen die Abschoßfreiheit zu Statten kommt, N. B. p. 90. VIII. ist jedoch nicht auf die Officiere auszudehnen, R. v. 28. Oct. 1799. p. 209. IX. der N. B. und p. 2678. X. — Seite 12. des Repertorii Zeile 14. von unten soll heissen Antrittsgelder. — Von, der Schlesischen Einwohner, Ed. v. 24. Dec. 1751. s. N. B. p. 228. Th. X. Nach den angenommenen Grundsätzen ist das Ehegeld und die Mitgabe vom Abschosse befreit, wenn aber dereinst nach dem

Tode

Tode der Eltern solches conferirt werden muß, muß alsdann von dem ganzen elterlichen Erbtheil der Abschoß erhoben werden, R. des Cab. Min. und Gen. Dir. an die Neum. Reg. v. 18. Nov. 1784.

Abschoßprocesse,

siehe auch R. deren Instruction und Entscheidung betr. an die Westpreußische Regierung v. 14. Jan. 1799. N. B. p. 194. IX.

Adel, adliche Güter,

auf die Befolgung der Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 20. — 33. wegen der ungleichen Heyrathen der von Adel soll jedoch nach dem R. an die Reg. zu Bialystock v. 26. Oct. 1798. N. B. p. 188. X. nicht insistirt werden. — R. daß die in Südpreußen verschenkten Güter nur einem Besitzfähigen aus den Königl. alten Provinzen zu überlassen; v. 19. Dec. 1796. N. B. p. 175. X. Publ. wegen des Gebrauchs höhern Standes und Titel von Seiten der Südpreußischen Adlichen v. 14. Febr. 1795. — Wird einer von Adel wegen Diebstal oder ähnlichen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt, so soll zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden. R. v. 12. May 1800. N. B. p. 457. X. N. Arch. p. 140. 1. B. die Untersuchung des Adels der in Cadettenhäuser aufzunehmenden oder als Junker anzustellenden jungen Leute betr. C. O. v. 7. u. 27. Apr. 1799. R. v. 23. May 1799. Cab. Verf. v. 13. Aug. 1799. N. B. p. 369. VIII.

Von den Kennzeichen adlicher Güter im Bisthum Ermeland N. B. p. 13. Th. VIII. in Westpreußen R. v. 6. May 1777. p. 21. der N. B. Th. IX. Ed. wegen der Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südpreußen v. 16. May 1794. V. dem Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche; s. a. Oecon. for. Th. 2. p. 213.

Adreßhaus,

ist nicht verbunden, dem in Concursen verhängten offnen Arrest gemäß die Pfänder unentgeltlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren, sondern Curator muß erstere ein-

lösen

lösen und an das Depositorium abliefern. R. v. 24. Jun. 1799. N. B. p. 354. IX.

Ahlbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen. Oec. for. Th. 7. p. 242. Ahorn p. 157.

Alimente,

bei Alimentprocessen gilt das erste Urtel als Interimisticum. R. v. 28. Jun. 1799. N. B. p. 295. IX. Von Alimentation der Criminal-Gefangenen s. Seite 151. XIX. R. v. 7. Apr. 1800. N. B. p. 249. XI.

Amortisation,

in welchem Foro das Aufgebot verloren gegangener Bankobligationen und Pfandrecipissen extrahirt werden muß. R. v. 21. Oct. 1799. p. 2659. X.

Anwerberecht,

vom, im Mindenschen N. B. p. 288. XI.

Apotheker,

sollen bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sorgfältig verfahren. R. v. 12. Jul. 1758. die in ihren Officinen gebrauchten Vasa von Zinn mit Bleyzusatz abschaffen, und an deren Stelle andere aus reinem Zinn oder von Porcellän, es sey ächt oder Fayance anfertigen lassen. V. v. 1. Sept. 1769. zur Limatura Martis kein anderes als dazu besonders gefeiltes reines Stahl nehmen. Die Feilspähne von der Schlosserarbeit sind, weil darunter oftmals Abgänge von Kupfer und Messing sich befinden, nicht tauglich. Pat. ad dom. des Ob. Coll. Med. v. 10. Nov. 1780. sich ein Herbarium vivum über alle officinelle Pflanzen und Kräuter anschaffen, auch dafür sorgen, daß deren Gesellen und Lehrburschen sich daraus eine nähere Kenntniß derselben und mit der Zeit selbst ein dergleichen Herbarium vivum anschaffen. V. v. 26. Sept. 1782. keine Purgantia noch Vomitoria und namentlich keine Essentia

Jalap-

Jalappae ohne ein gehörig von approbirten Medicinal-Personen verschriebenes Recept verabfolgen lassen. V. v. 11. Jul. 1784. Die Magnesia alba oder Magnesia nitri ist aus den Apotheken abgeschafft, und muß statt derselben die im neuen Dispensatorio Borusso Brandenburgico vorgeschriebene Magnesia salis avari vorräthig gehalten und dispensirt werden, wenn sie auch unter dem Namen Magnesia alba oder Magnesia nitri verschrieben worden. C. des Ober-Coll. Med. v. 28. Jul. 1786. — Wie bei Visitation der Apotheker zu verfahren Instr. v. 12. März 1786. s. Sammlung der zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker von dem Ober-Collegio Medico erlassenen wichtigsten Verordnungen. Berlin 1793.

Appellation,

R. die Zulässigkeit der Appellation in Arrestsachen betr. v. 16. Dec. 1799. N. B. p. 319. Th. XI. Von dem gegen Contumacial-Erkenntnisse Statt findenden Rechtsmittel s. Circ. V. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. Sect. XI, wobei die bei Appellationen sonst vorgeschriebenen Comminationen Statt finden. R. v. 24. Nov. 1800. N. Arch. p. 456. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 194. Th. XII. es ist gedachter Abschnitt jedoch nicht auf Confiscations-Processe gegen ausgetretene Cantonisten anzuwenden. Schreib. des Justizdep. v. 22. Jul. 1799. N. B. p. 118. Th. IX, sondern hat nur Sect. 3. Tit. 14. der Gerichts-Ordnung abgeändert. R. v. 28. Oct. 1798. N. B. p. 363. Th. X. Wenn in Injuriensachen der Bekl. gegen das Contumacial-Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreift, kann derselbe die Instruction der zu seiner Entschuldigung angeführten Thatsachen verlangen. R. v. 24. Nov. 1800. N. Arch. p. 454. Th. 1. H. 4. Wie es in Ansehung einer bei Instruction des Appellatorii wider ein Contumacial-Erkenntniß von dem Bekl. angemeldeten Widerklage zu halten. R. v. 31. Apr. 1800. N. Arch. p. 128. Th. 1. H. 2. R. die Instruction des Appellatorii wider ein in Contumaciam ergangenes Urtel betr. v. 30. May 1800. N. Arch. p. 171. Th. 1. H. 2. Die Appellation in Pachtsachen hat nur effectum suspensivum. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. R. das Re-

medium gegen ein Pohlnisches Decret betr. v. 20. Jul. 1797. N. B. p. 168. Th. X. In Possessorienfachen findet in Ansehung des Kostenpuncts die Appellation allerdings Statt. R. v. 1. Sept. 1800. N. Arch. p. 317. Th. 3. und N. B. p. 314. XII. Die Appellationen an die Reichsgerichte im Fürst. Ansbach finden zur Zeit noch Statt. R. v. 21. Sept. 1797. N. B. p. 36. Th. XI. wie es in Ansehung der Solennien bei denselben zu halten. R. v. 18. Jan. 1798. N. B. p. 39. Th. XI. Bei Standrechtlichen Erkenntnissen findet die Vorschrift der Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. Sect. 4. keine Anwendung. Schreib. des Gen. Auditor. v. 17. Aug. 1799. N. B. p. 274. Th. XI. Was in der Verordnung v. 26. Febr. 1799. wegen zulässiger Schärfung der Strafe bei offenbar zur Ungebühr eingewandten Rechtsmitteln vorgeschrieben, findet nur bei Diebstählen und den benannten ähnlichen Verbrechen Anwendung. R. v. 27. Oct. 1800. N. Arch. Th. 1. H. 4. p. 382. — Wenn ein Gläubiger blos wegen der Priorität appellirt, s. N. B. p. 318. XII.

Appenbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen. Oec. for. Th. 7. p. 250.

Armen,

die Verpflegungsverbindlichkeit hat der Ort deren Geburt, oder wo dieselben sich drei Jahre aufgehalten, auf sich E. v. 28. Apr. 1748. p. 42. C. IV. c. R. v. 8. Jun. 1799. N. B. p. 408. Th. IX. s. a. Bettler. Landarmen-Reglement für Pommern v. 6. Apr. 1799. p. 2266. X. für die Neumark v. 12. May 1800. — V. wegen der Armenbüchse v. 29. Dec. 1789. p. 2796. VIII.

Oecon. for. Th. 1. p. 75. Von Verpflegung der Dorfarmen Th. 5. p. 89.

Arrest, s. a. Execution.

Von dem Verfahren bei Arresten gegen Fremde s. fernerweites R. an die Regierung zu Warschau v. 5. Jul. 1796. N. B. p. 164. Th. X. R. v. 7. Jan. 1797. N. B. p. 166. X. —

Be-

Bestehet ein Gläubiger auf die Personal-Verhaftung, so kann der Schuldner mit Edition eines Status Bonorum darauf provociren, zum Beneficio Cessionis bonorum verstattet zu werden R. v. 10. Aug. 1799. p. 115. Th. IX. N. B. und ist auf Andringen eines Personal-Gläubigers in Ermangelung eines andern Objecti Executionis die Subhastation verfügt worden, so kann auf dessen Ansuchen auch eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen werden R. v. 1. Jul. 1799. R. v. 2. Sept. 1799. N. B. p. 234. 241. Th. IX. Ist ein Arrest ganz oder zum Theil relaxirt, so kann derselbe hiernächst weder ganz noch zum Theil aus dem Grunde wieder erneuert werden, weil der Schuldner vor Publication des Circularis v. 30. Dec. 1798. in eine nach dessen Vorschrift nicht zulässige Beschlagnehmung seines Gehalts gewilliget hat R. v. 4. Jun. 1800. N. B. p. 233. Th. XI.

Arzt,

Die Medicinal-Ordnung verordnet, „daß die Apotheker und „Chirurgen an solchen Orten, wo kein Medicus wohnet, auf „die innerlichen Curen mit examiniret und approbiret werden „sollen", und es ist per Rescriptum v. 19. Nov. 1770. festgesetzet, daß alle Candidati Pharmaciae et Chirurgiae, welche sich in Städten und Flecken, wo kein Medicus wohnet, etabliren wollen, auf die innerlichen Curen mit zu examiniren, und die ihnen vorgelegten Fragen und deren Antworten im Examinations-Protocoll mit niederzuschreiben; dagegen auf innerliche Curen nicht approbirte Apotheker, Chirurgen, sich derselben bei gesetzmäßiger Strafe enthalten sollen; Hiernach ist den Apothekern, Chirurgen und Badern in kleinen Städten, Flekken und Dörfern das innerliche Curiren unter folgenden Bedingungen nachgegeben.

1) Muß ein solches Subject durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit beibringen, daß er einen ordentlichen Lebenswandel führe, kein Säufer, nicht unfleißig und ungewissenhaft sey.

2) Muß derselbe vor versammeltem Collegio Medico Provinciali, oder von dem Physico sich dergestalt examiniren las-

sen, daß die in dem aufzunehmenden Protocoll vorzulegenden Fragen fertig beantwortet, und die Antworten mit eigener Hand von ihm den Fragen beigeschrieben werden.

3) Muß der Examinator gewissenhaft zu Werke gehen, den Candidaten so wenig begünstigen, als furchtsam machen.

4) Muß der Candidat besonders befragt werden: ob er die Unterscheidungszeichen der Krankheiten wohl inne habe? und aus was für Zufällen er zu beurtheilen wisse, ob z. B. eine Krankheit eine Pleuresie oder Peripneumonie, ob sie ein gelindes Flußfieber oder bösartiges Catharralfieber sey?

5) Werden mit ihm alle Krankheiten, oder diejenigen, deren Kenntniß oder Heilart er vor andern zu erlernen Gelegenheit gehabt, durchgegangen; man erforschet die Ursachen der Krankheiten und deren Ablauf, und welcher Methoden seine Lehrer oder er selbst sich zu deren Hebung bedient haben.

6) Nach dieser Prüfung wird dem Candidaten nur allein die Cur derjenigen Krankheiten, wovon er genugsame Kenntnisse besitzet, und zwar nur in dem Städtchen oder Flecken, wo kein oder so lange kein Medicus practicus daselbst wohnhaft, verstattet; die innerliche Praxis auf den umherliegenden Dörfern aber nur in so weit, als die Kranken keinen Medicum ablangen können, zugestanden, und ihm ein dazu abgemessener District angewiesen.

7) Die Medicamente müssen aus der Apotheke des Orts des examinirten Chirurgi verschrieben; gegründete Beschwerden gegen dieselbe aber der Obrigkeit und durch diese dem Creis-Physico zur Untersuchung angezeigt werden.

8) Ist keine Apotheke im Orte vorhanden, so müssen diejenigen Arzneyen, welche Kunst- und chymische Handgriffe erfordern, als Antimonium diaphoreticum, Tartarus emeticus, Tinctura antimonii etc. aus einer wohlbestellten Apotheke im Lande geholet, solche nicht von auswär-

tigen

Arzt

tigen Laboranten genommen, auch kein übermäßiger Vortheil davon verlangt werden, und der Chirurgus sich mit Destillirung der Wasser und Sammlung derjenigen Kräuter und Wurzeln, die er in seiner Praxi nöthig hat, mit Zubereitung der simplen Essenzen und einiger Terreorum als Krebssteine, Muscheln, gebrannten Hirschhorn u. s. w. begnügen.

9) Mit Krankheiten von großer Wichtigkeit und langer Dauer, muß der Chirurgus sich eigentlich nicht abgeben; dergleichen Patienten müssen sich selbst zu dem nächsten Medico begeben oder schriftliche Consilia darüber einholen, welches auch von venerischen Krankheiten gilt, jedoch kann in dergleichen Fällen die Correspondenz mit dem Medico durch den approbirten Chirurgum geführet, und des Medici Instruction unter dessen Aufsicht befolgt werden.

10) Mit Aderlassen, Purgiren und Vomiren muß er behutsam verfahren, und bei Krankheiten, die sich nicht alsofort erkennen lassen, darf er diese Mittel, ohne sich dabei etwas zu Schulden kommen zu lassen, nicht unbedachtsam anwenden, und ist schuldig, bei allgemeinen Seuchen, Fleckfiebern, Rotheruhr, Pocken ꝛc. den Physicus des nächsten Creises oder der nächsten Stadt zu Rathe zu ziehen.

11) Wird ein Chirurgus, Apotheker und Bader (nach dem Edict v. 10. Jul. 1779. existiren keine Bader mehr p. 1594. VI.) zur Prüfung auf innerliche Curen von der Obrigkeit des Orts präsentiret; so soll nur dem geschicktesten die Erlaubniß dazu ertheilet werden; ist einer so geschickt als der andere, der Chirurgus oder Bader, da er sich doch mehrentheils mit Besuch der Patienten abgegeben, vor dem Apotheker den Vorzug haben.

12) Nach erfolgter Approbation wird der Approbatus vorschriftsmäßig auf innerliche Curen besonders vereidet, welchem

chem Eide einzurücken, daß er sich nach Vorschrift seiner Concession genau achten und solche nicht überschreiten wolle.

13) Das Sostrum wird nach der in der Medicinal-Ordnung enthaltenen Taxe vor die Chirurgen und nach solcher jeder Besuch 2 bis 3 gl. nachdem viel Zeit dazu erfordert wird; wenn ein Recept verschrieben wird, mit dem Gange zugleich 4 gl. bestimmt. Bei Reisen über Land bleibt die Medicinaltaxe.

14) Für das Examen wird 2 Thaler, und bei der Prüfung auf innerliche Curen deshalb nichts besonders, an das Collegium provinciale sowohl als an das Ober-Collegium Medicum werden keine besondern Approbations-Jura, sondern nur die Verordnungen, Berichte und Rescripte, so deshalb ergehen, nach den gewöhnlichen Sätzen bezahlet Regl. v. 23. Febr. 1771. Die Attestata, Lehrbriefe und Bescheinigungen der vorschriftsmäßig zurückgelegten Servir-Jahre sollen genau nachgesehen, und in dem beim Examen abzuhaltenden Protocoll, was sich dabei zu erinnern gefunden angeführet R. v. 28. August 1783. Vor der Prüfung selbst aber muß docirt werden, quo titulo sie sich an dem zu ihrem Etablissement gewählten Ort niederzulassen gemeinet, mithin müssen selbige den Kaufbrief über eine etwa bereits acquirirte resp. Apotheke, Barbier- oder Badergerechtigkeit, oder auch ein Privilegium oder Concession, oder doch wenigstens ein Attestat von dem Commissario oder Magistrat des Orts in Originali beibringen, daß dergleichen an dem Orte, wo der Examinandus sich etabliren will, dergleichen zu errichten die Befugniß erhalten, welches in dem Examinationsprotocoll jederzeit mit angeführet und zu mehrerer Sicherheit von diesen productis copia vidimata eingesandt werden muß R. v. 24. May 1774. (V. v. 4. Febr. 1791. ist aufgehoben) siehe Regl., die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker betr., v. 1. Febr. 1798. c. D., daß diejenigen Apotheker und Chirurgen, welche nach der bisherigen

Arzt

gen Verfassung den Cursum abzulegen verpflichtet sind, wenn sie bereits vor einem Provinzial-Collegio Medico ihr Examen,

wobei die Candidaten die ihnen bei versammeltem Collegio allererst in termino examinationis und successive außer den mündlichen noch besonders, R. v. 23. März 1771. vorgelegten Fragen in Gegenwart der Examinatoren niederschreiben und schriftlich beantworten müssen, welches Protocoll binnen 4 Wochen nach abgehaltenem Examen R. v. 5. Dec. 1766. an das Ober-Collegium Medicum (et Sanitatis) eingesendet wird R. v. 21. Oct. 1763.

gut bestanden haben, sich nicht noch erst einem zweiten Examen bei der angeordneten beständigen Examinations-Commission unterwerfen dürfen; wogegen selbst diejenigen, welche blos von einem Physico, (welcher nach der Instruction v. 1771. bei Prüfung der Wundärzte einen Wundarzt mit zuziehen soll) examiniret worden, sich allerdings dem nochmaligen Examen bei gedachter Deputation unterwerfen müssen R. v. 12. May 1800. In Ansehung der Wundärzte und Apotheker, welche verfassungsmäßig nicht cursiren dürfen, so wie in Ansehung der Hebammen, behält es vor der Hand bei deren bisherigen Prüfung sein Bewenden §. 29. des Regl. v. 1. Febr. 1798.

Arztlohn, s. Ressort.

Aschebrennen,

von dem, bei Holzungen s. Oecon. for. Th. 7. p. 392.

Auditeurs,

wegen deren Anstellung und Prüfung s. a. Pat. v. 23. Oct. 1798. p. 1782. X. N. B. p. 383. Th. VI. S. 330. Th. XVIII. und können nur solche Subjecte, welche protestantischer Con-

fes-

fession sind, als Auditeurs angestellt werden C. D. v. 10. May 1790. N. B. p. 391. Th. X.

Auditoriat-General,

Klagen gegen einen Civilrichter aus einer ihm übertragenen Militär-Gerichtsverwaltung müssen bei dem, angestellt werden R. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 393. X.

Aufruhr,

die Decl. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. ist wegen der gegen Bergleute Tumults halber zu veranlassenden Untersuchung declarirt R. v. 12. Aug. 1799. N. B. p. 79. IX. Pat. wegen der in den neu acquirirten Provinzen entstandenen Unruhen v. 24. Sept. 1794. wegen des Verfahrens gegen die Insurgenten v. 10. Dec. 1794. Pat. v. 9. Aug. 1796. p. 579. X. N. B. p. 161. Th. IV. c. D. ad. art. 4. und 6. v. 20. Sept. 1796. N. B. p. 170. Th. X. Rs. die Einleitung der Klagen aus den Zeiten der revolutionären Unruhen in Warschau betr. v. 4. Jun. 1796. N. B. p. 161. Th. X. R. v. 28. Jul. 1796. N. B. p. 162. X. Der Entschädigungsklagen gegen die Teilnehmer der Süd- und Westpreußischen Insurrection R. v. 16. März und 22. Jun. 1795. N. B. p. 127. Th. XI.

Aussaat,

V. deren Bestimmung bei sämmtlichen Getraidearten Oec. for. Th. 1. p. 367.

B.

Backöfen,

von Anlegung derselben auf dem platten Lande s. a. Oec. for. Th. 1. p. 74.

Bader,

Bader,

der Unterschied zwischen Bader und Chirurgen ist gänzlich aufgehoben Ed. v. 10. Jul. 1779. p. 1594. VI.

Bau, Bauten,

Instr. für die Baubediente, die Anfertigung der Balancen der mehreren Kosten bei dem Lehmpatzenbau betr. v. 15. Febr. 1798. p. 1551. X. Instr. für sämmtliche Departementsräthe, Baudirectoren, Landbaumeister, Bauinspectoren, ingleichen für die Steuerräthe, die vorschriftsmäßig vorzunehmenden publiquen Land- und Wasserbauten und Reparaturen, ingleichen die städtischen Bauten betr. R. v. 23 Aug. 1798. Instr. der Neumärkschen Kr. und Dom. Cammer für die zur Anfertigung der Holzberechnungen und Designationen der Unterthanen Gebäude anzusetzenden Amts-Zimmermeister v. 20 März 1792. für sämmtliche Magistrate und Königliche Baubediente in den Städten der Neumark, das Verfahren bei neuen Bauten oder Reparaturen der Bürgerhäuser betr. v. 1. Jun. 1798. — Ed. wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte in Neuostpreußen v. 16. Jun. 1799. p. 2550. X. Publ. wegen Einführung des Lehmpatzenbaues in dieser Provinz v. 8. Jul. 1799. p. 2583. X. Bau-Reglement für Schlesien v. 9. Dec. 1799.

Gebäude von Schrootholz zu errichten und Stamm auf Stamm bis zum Giebel auf einander zu legen, welche an den Eckseiten des Gebäudes zusammengefüget werden, ist unter angedrohter Demolirung des Gebäudes den Eigenthümern sowohl als den Zimmerleuten und Maurern verboten Publ. der Neumärk. Kr. u. Dom. Cammer v. 13. Aug. 1790. — Zimmerleute, Maurer, Brunnenmacher, Schiffsbauer und andere Professionisten dürfen keine Reparatur und keinen Bau im oder zunächst am Wasser unternehmen, wenn nicht zuvor die schriftliche Erlaubniß von dem Amte Mühlenhof ertheilt ist, bei Vermeidung nachdrücklicher, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestrafung, und daß dergleichen ohne Erlaubniß vorgenommene Baue, Reparaturen und Veränderungen

gen auf Kosten desjenigen, der solche hat anfertigen lassen, weggerissen werden Publ. der Churmärkschen Kr. und Dom. Cam. v. 24. Apr. 1800.

Bauacademie,

Publ. d. d. Berlin d. 6. Jul. 1799. p. 2571. X.

Bauanschläge,

den sämmtlichen Departements- und Steuerräthen ist die Special-Aufsicht über das publique Bauwesen in den Aemtern — bei welchen die Amtsgebäude nicht unnöthiger und kostbarerweise vergrößert werden sollen R. an die Neum. C. v. 13. Febr. 1798. — und in den Städtedistricten ihres Departements zur besondern Pflicht gemacht worden R. v. 23. Aug. 1798. und ein besonderes Immediat-Rescript deshalb an den Neumärkschen Cammer-Präsid. v. 24. Febr. 1796. ergangen.

Bau-Commission,

Rgl. wegen Anordnung einer Immediaten Bau-Commission v. 15. Sept. 1798. p. 1738. X. Wegen der in dem Repertorium p. 35. bereits erwähnten Bau-Commission zu Berlin s. a. N. B. p. 51. Th. 7.

Bauern,

Von dem Bauerstande überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 62. Th. 5. p. 1. dessen Beschaffenheit und Zustande in Deutschland Th. 5. p. 184. und p. 439. von solchen, die weder Leibeigene noch Freibauern sind p. 217. In wie fern ein Bauer dem Grundherrn sein Bauergut zu verkaufen für schuldig zu halten p. 370., wodurch selbige von der Unterthänigkeit frei werden p. 386. Von Beschaffenheit der Bauergüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz N. B Th. 2. p. 3. Th. VIII. p. 3. in der Alt- und Neumark N. B. Th. XI. p. 153.

Bauholz,

von den verschiedenen Arten des Bauholzes Oec. for. Th. 7. p. 63. Baum von der verbotenen Beschädigung der Bäume Th. 6. p. 391. von den wilden Obstbäumen Th. 7. p. 165.

Bau- und Reparaturkosten,

von, als einer Wirthschaftsausgabe Oec. for. Th. 2. p. 230.

Beamten, s. a. Unterthanen.

Begräbniß,

In wie fern Mitglieder einer Parochie, wenn sie diese verlassen, ihrer erblichen Begräbnißstellen verlustig gehen R. v. 7. Jul. 1800. R. Arch. p. 210. Th. 1. H. 2. die den Predigern zur Verhütung zu frühzeitiger Beerdigung der Leichen zugefertigte besondere Instruction v. 31. Oct. 1794, welche nach dem C. v. 1798. p. 1767. X. auch von der Judenschaft zu beobachten, und nicht in der öffentlichen Constitutionssammlung stehet, ist im Anhange abgedruckt.

Berbesbeerstrauch,

von der Brauchbarkeit desselben Oec. for. Th. 7. p. 263.

Besitz,

vom Jahre 1740, kann in Sachen, die zur allgemeinen Landes-Policey gehören, nicht allegirt werden N. B. p. 289. Th. XI.

Bienen,

von dem Recht Bienen zu halten s. Oec. for. Th. 1. p. 166. von Veranschlagung des Bienenertrages p. 425. Th. 8. p. 166. von Waldbienen Th. 7. p. 283. p. 430.

Birke,

von der, und deren Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 200.

Bock,

Bock,

von sogenannten hölzernen s. Oec. for. Th. 5. p. 72. — Borkreißen wie das Brennholz durch, zu nutzen Th. 7. p. 404. Brache v. Benutzung derselben Th. 3. p. 84. Brandschaden vom, oder Brand in den Wäldern Th. 7. p. 515. —

Brandweinbrennner,

Decl. die doppelte Nahrung der, betr. v. 6. Oct. 1799. p. 2655. X.

Brauerey,

von der Braugerechtigkeit der Städte und Gutsbesitzer im Herz. Magdeburg s. S. 113. Th. XIX. E. wegen Anlegung und Verlegung neuer Brauereyen und Brennereyen in Südpreussen v. 28. März 1797. N. B. p. 138. Th. X. Brau-Ordnung der Stadt Cottbus d. d. Charlottenburg d. 1. Jun. 1712. c. D. das Reihe-Brauen betr. v. 19. Jun. 1713. Von der mit den Landgütern verknüpften Braugerechtigkeit s. Oec. for. Th. 1. p. 43.

Brauzins,

vom, s. Oec. for. Th. 1. p. 229. — Brombeerstrauch vom, Th. 7. p. 269. Buche von der, und deren Nutzen p. 133.

Bücher,

C. die Einsendung des einen Exemplars von gedruckten Büchern und Schriften an die Academie der Wissenschaften betr. v. 2. Nov. 1795. p. 2683. X.

Büdner,

von deren Diensten s. Oec. for. Th. 6. p. 199.

Bürgersteig,

die Passage auf demselben soll durch die Professionisten nicht verengt werden R. v. 20 May 1799. p. 2435. X.

Bürgschaft,

der Frauenspersonen A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 221. 225. 226. und ist es völlig gleich, ob selbige gerichtlich certiorirt werden, oder durch eigenen Vortrag vor Gericht bewiesen, daß es dergleichen bei ihnen nicht bedürfe R. v. 29. Sept. 1800. N. Arch. p. 364. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 279. XII.

C.

Cameralbediente,

die Vorschriften der A. G. O. Th. 3. Tit. 1. §. 21. 23. Tit. 3. §. 49. Tit. 8. §. 37. sind auch auf, anzuwenden R. v. 23. Aug. 1796. N. B. p. 213. Th. XII.

Cammer,

Die Prinzlichen Cammern haben mit den Königl. Cammern gleiche Verfassung Regl. v. 23. Febr. 1743. und R. v. 4. März 1743. p. 1242. III. Die Neumärksche Regierung ist p. R. v. 26. Aug. 1799. angewiesen, bei allen vorfallenden Verhandlungen mit der Cammer zu Schwedt sich des Requisitionsstyls zu bedienen.

Canal,

Regl. die Receptur der Ruppin. Canalgefälle betr. v. 28. Apr. 1799. p. 2299. X. und Tarif p. 2315.

Candidaten,

Instruction wegen Prüfung der, des geistlichen Standes v. 12. Febr. 1799. p. 2205. X. Nur die zu einem Regimente oder Garnison in der Churmark bestimmten Candidaten werden von dem Feldprobst, die übrigen aber nach dem Auftrage des Feldprobstes

probstes entweder von Militär-Garnisonpredigern oder den Provinzial-Consistorien mündlich geprüft. R. v. 30. Apr. 1801.

Cantonisten, s. a. Deserteurs, fremde.

Schreiben des Ober-Kr. Colleg. die Verheyrathung der noch nicht in Reih und Gliedern stehenden Cantonisten betr. v. 25. Jan. 1799. N. B. p. 270. XI. Ein schon ergangenes Confiscations-Urtel ziehet den Verlust aller nachherigen Erbanfälle nach sich G. C. v. 8. März 1793. S. 6. Th. XII. ein rechtskräftiges Confiscations-Urtel begründet jedoch bei erfolgter Todeserklärung die Ansprüche der Invaliden-Casse auf die künftigen Vermögensanfälle nur alsdann nicht weiter, wenn sich letztere nach dem Tode oder zurückgelegten 70. Jahre des Cantonisten ereignen Dir. R. v. 17. Sept. 1799. N. B. p. 330. Th. IX. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. In wie weit einem majorennen noch nicht verabschiedeten Cantonisten sein Vermögen vorzuenthalten R. v. 10. Dec. 1798. p. 1799. X. N. B. p. 237. Th. VIII. Kein Cantonist soll ohne Regimentsabschied zu einer Königl. oder Privat-Patronats-Schulstelle vorgeschlagen werden. C. v. 7. März 1799. p. 2262. X. Cab. O. die Einheyrathung eines Cantonisten in eine Wirthschaft betr. v. 15. Apr. 1798. N. B. p. 265. Th. XI. R. die Cantonpflichtigkeit ausländischer Soldatensöhne betr. v. 5. März 1800. N. B. p. 280. Th. XI.

Cantons,

wie bei Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter zu verfahren Regl. v. 17. Apr. 1789. Declarat. des Reglements v. 1792. in Ansehung der dem öffentlichen Schulunterricht in Süd- und Neu-Ostpreußen sich widmenden der deutschen und pohlnischen Sprache mächtigen Subjecte v. 3. Sept. 1799. p. 2614. X.

Oecon. Forensis Th. 5. p. 163.

Canzley,

V. die zweckmäßigere Einrichtung der Curialien betr. v. 9. Jun. 1800. N. B. p. 165. Th. XI.

Carten,

der Handel mit allen Spielcarten überhaupt, auch der alten Carten, und zwar sowohl der Verkauf als der Ankauf derselben resp. von Gastwirthen aller Art, ist durch die Circ. V. v. 27. Nov. 1769. und 15. Apr. 1773. verboten, und jenen bei 5 Thaler Strafe untersagt; bei einzelnen Vorfällen verkaufter alter Carten von Personen aber, welche kein ordentliches Gewerbe daraus machen, soll eine verhältnißmäßige willkührliche Strafe und die Confiscation der Carten oder des Kaufgeldes Statt finden Publ. der Churm. Kr. u. Dom. C. v. 12. May 1800.

Cassen,

die Justr. zur Verhütung der Cassenbetrügereyen v. 27. Febr. 1769. p. 5817. VI. findet auch bei Cassenverbrechen der Policeyburgermeister und Cämmerer Anwendung R. v. 4. Nov. v. 2. Dec. 1799. N. B. p. 286. 291. X. R. v. 23. Aug. 1796. N. B. p. 213. XII.

Cavallerie-Gelde,

vom, s. Oec. for. Th. 1. p. 225.

Cessio Bonorum,

wenn ein im wirklichen Dienst stehender Königl. Civilbediente dazu zu verstatten C. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. Diese Vorschrift ist auf Justizcommissarien jedoch nicht anwendbar R. v. 29. Sept. 1800. N. Arch. p. 325. Th. 1. H. 3.

Chirurgen, s. a. Obduction, Arzt,

alle, welche den cursum in Berlin machen, müssen sich auch dort von einem Deputirten von den Mitgliedern des Ober-Collegii Medici und Sanitatis examiniren lassen V. v. 4. Febr. 1791.

Citation, s. a. Präclusion,

die bei den Subhastations-Patenten vorgeschriebenen Orte der Affixion sind bei Edictal-Vorladungen nicht anwendbar.

bar R. v. 28. Jan. 1799. N. B. p. 341. IX. Das Aufgebot bekannter Real-Prätendenten sub poena praeclusi darf außer dem Falle eines Concurses und Liquidations-Processes nicht erlassen werden R. v. 18. Nov. 1799. — R. die Insinuationsbescheinigung der Citationen an auswärtige Gläubiger in Concursfällen betr. v. 11. May 1795. N. B. p. 397. Th. VIII. In wie fern ein Fremder, der in hiesigen Landen kein domicilium hat, und dem die Citation nicht zu behändigen stehet, in Injurien-Processen öffentlich vorzuladen R. v. 30. Jun. 1800. N. Arch. p. 175. Th. 1. H. 2. R. die Edictal-Citation unbekannter Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten betr. v. 14. Jul. 1800. N. Arch. p. 225. Th. 1. H. 2. die (S. 64. des Repert.) allegirte V. v. 16. Jul. 1798. stehet p. 1798. X.

Codicill,

alle nicht gerichtlich deponirte Codicille, deren Gültigkeit Testator aber in seinem gerichtlich deponirten Testament verordnet, sind auch außer den, den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigenden Legaten für gültig zu achten, wenn sie nur vom Testator ge- und unterschrieben sind R. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 414. Th. 1. H. 4. — s. a. N. B. p. 304. 225. XII.

Collecten,

die (S. 66. des Repert.) wegen der Halleschen Freitisch-Collectengelder allegirten V. v. 28. Jan. 1773. stehet p. 47. V. c.

Colonisten,

C. der Churm. Cammer, die Verpfändung und Veräußerung deren Etablissements betr. v. 6. Jan. 1801. N. B. p. 253. XII.

Concurs,

Wenn Wittwe und Erben sich pro non heredibus ihres Erblassers erklärt haben, findet wegen Regulirung der Verlassenschaft die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 8. Anwen-

wendung R. v. 21. Dec. 1795. N. B. p. 190. Th. II. p. 2743. IX. c. R. d. die Einziehung der Activorum betr. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 323. Th. XI. N. Arch. p. 200. Th. 1. H. 2. N. daß bei Eröffnung des Special-Concurses über einländisches Vermögen bei dem Justizdepartement anzufragen, und in der Regel auch auswärtige Gläubiger mit zuzulassen, v. 24. Sept. 1798. no. 12. u. 13. p. 1758. X. S. 316. XVIII. Wie zu verfahren, wenn über das Vermögen eines in dem Oestreichschen oder Russischen Antheile des ehemaligen Pohlens wohnhaften Schuldners, der in dem Preußischen Antheile Vermögen besitzt, in dessen foro domicilii Concurs eröffnet wird R. v. 9. Jan. 1798. N. B. p. 184. Th. X. Die in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Schuldverschreibungen sind in die 6te Classe zu lociren R. v. 22. Apr. u. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. B. p. 344. Th. IX. R. decl. ad. §. 338. der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. das den Fabrikanten in Ansehung der auf Credit gegebenen Waaren zugestandene Vorzugsrecht betr. v. 14. Jul. 1800. N. Arch. p. 222. Th. 1. H. 2. Die Medicinalkosten können auch ohne Festsetzung des Collegii Medici bei Unbeträchtlichkeit der Summe locirt werden. R. v. 30. Oct. 1799. N. B. p. 343. Th. IX. — Wegen der ehemaligen Pohlnischen Verfassung bei Concursen, oder der sogenannten Potioritas s. N. Arch. Th. 1. p. 241. H. 3. R. v. 17. Jan. 1800. N. B. p. 357. XII.

Condictio,

causa data, causa non secuta s. N. B. p. 39. Th. XII.

Confirmation der Contracte,

wenn es keiner nochmaligen Verlautbarung bedarf C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. die Confirmation der Kaufcontracte betr., durch welche Pertinenzstücke adl. Güter von dem Hauptgute separirt, und dessen Werth verringert wird, v. 19. Oct. 1800., N. Arch. p. 376. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 367. XII.

Consistorien,

Instruction für das Neumärksche Consistorium s. Cammerger. Ordn. v. 11. Dec. 1700. Cap. 37. VI. 1. no. 94. Reg. Instruction v. 1750. p. 315. C. IV. — für die geistlichen Gerichte in Südpreußen Constit. v. 25. Aug. 1796. N. B. p. 151. Th. III. Das Regl. wegen der Evangelisch-Reformirten Angelegenheiten ist v. 25. Aug. 1796. — Von der Verfassung der Bischöflichen Consistorien in Westpreußen überhaupt s. Reg. Bericht v. 14. März und R. v. 17. Jul. 1800. N. Arch. p. 269. Th. 1. H. 3. Die Hinter-Pommersche Consistorial-Ordnung ist v. 3. Febr. 1697. — Die Decl. des Militär-Cons. Regl. v. 1750. p. 237. C. IV., v. 28. Dec. 1796. stehet auch in den N. B. p. 257. Th. XI.

Consolidation,

in rubro der Verordnung v. 30. Aug. 1717. IV. III. 1. no. 41. stehet zwar nur Curmark, sie ist aber eine Declaration des auch für die Neumark gegebenen Edicts v. 31. März 1717. no. 40. s. Contribution. Von Consolidation der Bürgerstellen s. A. L. R. II. VII. 80. 85. — In Ansehung der vor der Classification im J. 1718. dem herrschaftlichen Acker beständig einverleibt gewesenen Bauerhöfe s. Ben. Oec. for. Th. 1. p. 223. Th. 5. p. 160. Decl. des E. v. 11. März 1787. von Zertheilung herrschaftlicher Grundstücke und Gerechtsame in Schlesien v. 14. Aug. 1799. N. B. p. 140. Th. XII.

Consulenten,

in wie fern es für verboten zu achten, für seine Mitbürger Vorstellungen zu machen. R. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 357. IX.

Contract,

wegen Anwendung des Edicts v. 8. Febr. 1770. in Verbindung mit dem R. v. 10. März 1781. s. die Erkenntnisse in den N. B. p. 255. Th. VIII.

Contribution,

muß von der Ritterschaft, die contribuable Hufen unter dem Fuß hat, entrichtet Receß v. 1653. Art. 37. no. 1. p. 444. Regl. v. 9. Nov. 1687. IV. III. I. no. 28. V. v. 2. Nov. 1712. VI. II. no. 72. Edict. v. 20. Jun. 1714. no. 39. Decl. v. 30. Aug. 1717. IV. III. I. no. 41. Ed. v. 1. Febr. 1718. no. 72. auch müssen von dergleichen contribuablen Hufen, Marsch- und Kriegsfuhren geleistet werden, wie

in Sachen der Gemeinde zu Groß-Gandern in der Neumark, wider das Dominium daselbst, erkannt worden.

Das beklagte Dominium besitzet bei dem herrschaftlichen Vorwerke in dem Dorfe Groß-Gandern 24 $\frac{3}{4}$ steuerpflichtige Hufen. Die Kläger verlangten daher, daß von dem erstern die Marschfuhren, die gedachtes Dorf treffen, nach Verhältniß dieser Hufen mit verrichtet werden sollten, deshalb, weil

1) solches nach einem, zwischen ihnen und gedachtem Dominio ergangenen Judicat v. 13. Jan. 1710. ausgemacht worden, indem es ausdrücklich darin heiße:

„bei dem 3ten Conventions-Punct ist die Gerichts-
„Obrigkeit schuldig, wegen ihrer unterm Fuß habenden
„wüsten contribuablen Hufe das Ihrige zu den gemei-
„nen und nachbarlichen Oneribus, sowohl an Gelde,
„als an Fuß- und Handdiensten nach Proportion mit
„beizutragen.

2) auch das beklagte Dominium demselben gemäß die Marsch-Fuhren bis zum letzten Rückmarsch der Königl. Armee aus Schlesien, da es sich dessen geweigert, jederzeit mitgeleistet habe.

Das Judicat ad. 1. hatte Bekl. zwar für richtig anerkannt, vermeinte aber, daß die Marschfuhren kein Gegenstand desselben gewesen, noch wollte man zugeben, daß solche für die vor 1740. wüste gewordenen, und zum herrschaftlichen Vorwerk eingegangenen Hufen, von dem Dominio geleistet worden, vielmehr sollten Kläger selbige gleich denen Paßfuhren, wozu sie

Contribution

ihrem eigenen Geständniß nach ausschließlich verbunden, allemal allein verrichtet haben; wenn indessen die Marschfuhren gerade zu denen wichtigsten der gemeinen Dorf-Bürden gehören, und die privative Obliegenheit derer Kläger zu den Paßfuhren sich auf ein besonderes Abkommen gründet, überdem auch von diesen auf jene kein bündiger Schluß statt finden kann, so verdiente gedachte Auslegungsart nicht die geringste Rücksicht, da ihr die kundbarste Landesverfassung widerspricht. Nach dieser müssen die Kriegsfuhren von denen contribuablen Hufen unbedenklich geleistet werden.

Thiele, Nachricht von der Märkischen Contribut. und Schoß-Einrichtung. Part. 2. Sect. 20. §. 1. et seq. p. 500. seqq.

Eben dieses bestimmen auch ausdrücklich die zuvor allegirten Landesgesetze, und besonders die nach der Classification v. J. 1718. erfolgten landesherrlichen Verordnungen v. 28. May 1719, als welche letztere klärlich und mit dürren Worten besagt, daß die Onera des platten Landes, sowohl ordinaria als extraordinaria, von Cavallerie-Verpflegung, Marschkosten, Vorspann und dergleichen, nach der von dem v. Blankensee formirten Classification, welche sich bekanntlich auf die Reduction des contribuablen Hufen-Standes nach dem Ertraze gründet, angelegt, und prästirt werden sollen. Es würde also gedachtes Dominium schon ohne Existenz des beigebrachten Judicats zu der eingeklagten Hülfe bei denen Marsch- und Kriegsfuhren verpflichtet seyn, da sie nicht in Abrede zu nehmen vermocht, daß 24 $\frac{3}{4}$ solcher contribuablen Hufen schon vor d. J. 1740. zu dem herrschaftlichen Ackerwerke gezogen worden, die das Verhältniß gedachter Hülfe bestimmen. Es kam also nur noch darauf an, ob das beklagte Dominium die behauptete Freiheit von mehrgedachten Marschfuhren auf eine zu Recht beständige Art erworben habe? Selbiges bezog sich in dieser Absicht

1) auf den Inhalt des Catastri vom Sternbergschen Kreise v. J. 1718;

2) auf die Observanz dieses Kreises, nach welcher die adelichen Gutsbesitzer die Freiheit von denen Marschfuhren,

in

Contribution

in Ansehung ihrer vor dem J. 1740. zu ihren Höfen eingezogenen wüsten Hufen, allgemein zu genießen haben sollten, und

3) auf die Verjährung, da die Kläger die Marschfuhren von jeher allein, mithin auch zugleich von denen, vor dem J. 1740. wüste gewordenen herrschaftlichen Hufen verrichtet, und das beklagte Dominium nie dabei geholfen.

Was nun den 1sten Bestreitungsgrund betraf, so besagte zwar das zu dessen Beurtheilung adhibirte Classifications-Protocoll vom 11. Oct. 1718, daß auf die 16te Frage:

„ob nehmlich die Herrschaft von denen steuerbaren Hufen, „so beim Herrenhofe, oder Ackerwerke sind, auch die Marsch- „Standquartiere und dergleichen Onera nach Proportion „derer Hufen tragen?

die Antwort dahin erfolgt war:

Ja! außer denen Marschfuhren nicht,

als woraus denn beklagtes Dominium für sich so viel herleiten wollte, daß die Gutsherrschaft schon damalen von gedachten Fuhren frei gewesen.

Da aber aus gedachtem Protocoll nicht ersichtlich war, wer eigentlich bemeldte Antwort abgegeben, ob es die ganze Gemeinde oder Deputirte derselben gewesen, und ob diese dazu gehörige Vollmacht gehabt, so konnte beklagtes Dominium aus diesem, mit nicht gehöriger Bestimmung abgefaßten Protocoll für die verlangte Freiheit keinen Vortheil ziehen, zumal selbst auch nicht einmal dann, wenn man annehmen wollte, daß die ganze Gemeinde gleich sothane Erklärung abgegeben. Selbige hatte, wie gedachtes Judicat besaget, über die gemeinen Lasten nur 8 Jahr vorher mit dem Dominio in einem Proceß gestanden, es war also möglich, daß solcher zur Zeit der Classification nicht beendigt gewesen, das Dominium daher auch noch immer die Marschfuhren zu thun unterlassen, und also in gedachter Antwort darauf Rücksicht genommen worden.

Auf

Auf der andern Seite konnte es auch seyn, daß bei derselben die Absicht einer Erleichterung in ihrer Contributionslast zu Grunde gelegen. Indessen mochte es damit für eine Bewandtniß haben, welche es wollte, so folgte doch aus mehrgedachter Antwort nichts weiter, als daß das Dominium keine Marschfuhren geleistet, ob selbiges aber auch nicht dazu verbunden gewesen, und in diesem Falle auf eine verbindliche Art befreiet worden, ließ sich aus gedachtem Protocoll nicht entnehmen, und diesem trat denn endlich noch hinzu, daß das gerühmte Protocoll nicht ein Geschäft, was zwischen dem Dominio und denen Unterthanen verhandelt worden, sondern die Bestimmung des landesherrlichen Contributionsfußes und die Ausmittelung der dabei in Betrachtung gezogenen Umstände betroffen, mithin als eine res inter alios acta anzusehen, die weder denen Klägern Verbindlichkeiten gegen das beklagte Dominium auflegen, noch diesen Rechte gegen jenes einräumen sollte, zumal wenn man gedachtem Protocoll auch die Wirkung einer darin zu begründenden Praesumtion für die Beklagte beilegen wollte, diese doch nach dem vorhin angeführten Judicat und darin angezogenen Landesgesetzen von selbst hinwegfallen mußte. Betreffend die Observanz des Sternbergschen Kreises, worauf sich beklagtes Dominium für seine behauptete Freiheit von Krieges- und Marschfuhren berief, so konnte ihm solche eben so wenig zu Statten kommen. Denn, verstand selbiges darunter etwa nur blos einen eingeführten Creis-Gebrauch, vermöge dessen die Unterthanen, die bei den Herrenhöfen befindlichen wüsten Hufen außer dem Hofe-Dienste bisher verfahren haben, so fand eine solche Observanz in diesem Sinne nur bei den Fällen Anwendung, wenn etwas in den Gesetzen unbestimmt geblieben, welches dadurch festgesetzt worden, oder wenn es auf Auslegung eines zweifelhaften Gesetzes ankam. Sollte aber unter sothaner Observanz hergebrachtes Gewohnheitsrecht gemeint seyn, worauf das beklagte Dominium seine Befreiung gründete, so war zu dessen Erweis das landräthliche Attest, um dessen Einforderung selbiges angetragen hatte, nicht hinreichend.

Contribution

Ein solches Gewohnheitsrecht müßte vielmehr auf streitige und gerichtlich abgemachte Handlungen gerichtet seyn, wenn es wider geschriebene Gesetze, wie hier der Fall war, etwas anderes einführen sollte, dergleichen gerichtlich entschiedene Handlungen, die eine im Sternbergschen Creise hergebrachte Befreiung derer adlichen Gutsbesitzer im Sternbergschen Creise begünstigen, hatte aber das beklagte Dominium nicht angeführt, weshalb es denn auch der Aufklärung der angeblichen Observanz nicht bedurft hatte.

Eben die Bewandtniß hatte es auch ad. 3. mit der gerühmten Verjährung, die das beklagte Dominium wider die Forderung der Kläger schützen sollte.

Schon das Edict v. 12. Aug. 1749. schien diesem Einwande entgegen zu seyn, da in selbigem die Gutsherrschaften ihre wüsten Höfe bei einer bestimmten Strafe, mit neuen Einsiedlern wieder besetzen, und also dadurch zugleich dem darin ebenfalls liegenden Sinne gemäß abgehalten werden sollten, ihren alten Unterthanen durch Uebertragung derer darauf haftenden Landesbürden mehrere Beschwerden zu verursachen, damit nicht auch diese ruinirt und dahin gebracht werden mögen, ihre Höfe stehen und gleichfalls wüste werden zu lassen.

Wenn aber gedachtes Edict die Verjährung weder ausdrücklich verbietet, noch überhaupt das Privatinteresse zwischen Gutsherrn und Unterthanen betrifft, sondern lediglich das allgemeine Beste des Staats zum Vorwurfe hat, so verlohr sich zwar gedachter Zweifelsgrund von selbst, und die Zulässigkeit der Verjährung fand darin kein Hinderniß, so wenig als derselben gedachtes Judicat entgegen stand, da es bekannten Rechtens ist, daß die Verjährung auch wider rechtskräftige Entscheidungen Statt findet. Allein dem allen ohngeachtet schien selbige in dem vorliegenden Fall schon deshalb keinen Grund zu haben, weil das beklagte Dominium, ob wohl mit der Einschränkung, daß solches nur von denen, seit d. J. 1740. zuweilen vacant gewordenen Höfen geschehen, Marschfuhren verrichtet zu haben, selbst eingestehen mußte.

Nahm

Contribution

Nahm man aber auch an, daß abseiten des gedachten Dominii von denen vor d. J. 1740. wüste gewordenen Bauerhöfen keine Marschfuhren geleistet worden, so konnte demselben doch der Besitzstand v. J. 1740. nicht zu statten kommen, da nach hinlänglich bekannten Landesgesetzen dieses nur gegen den Fiscum schützet. Sodann werden zur Verjährung wider eine Gemeinde, nach dem eingeführten Gerichts-Gebrauch, nur 34. Jahr erfordert; allein es war nicht genug, daß beklagtes Dominium in diesem, oder noch einem größern Zeitraum, seiner Schuldigkeit, in Absicht der Marschfuhren kein Genüge geleistet, sondern diese von den Klägern mit erfüllt worden; denn einestheils kam es hier nicht blos auf Erlöschung einer Schuld an, wozu der bloße Ablauf rechtsverjährter Zeit hinreichend ist; das beklagte Dominium mußte auch zu seiner Befreiung von den Marschfuhren ein Uebertragungs-Recht in Absicht seiner Verbindlichkeit auf die Kläger erwerben, und also possessionem titulatam et qualificatam erlangen, worin es sich aber nicht gegründet hatte; anderntheils hatte es, wie bisher, lediglich von der Kläger Willen abgehangen, die wüsten Hufen außer ihrem gewöhnlichen Hofe-Dienste mit zu verfahren, da kein Grund irgend einer Verbindlichkeit dazu vorhanden war.

Zu dergleichen freiwilligen Handlungen kann aber niemand anders durch Verjährung verpflichtet werden, als derjenige, welcher dazu aufgefordert worden, dieser Aufforderung nicht widersprochen, und seit rechtsverjährter Zeit mit Erfüllung derselben fortgefahren hat.

Wenn nun dergleichen termini habiles zu der behaupteten Verjährung weder angeführet worden, noch es daher der Aufklärung bedurft hat, so war nunmehro überall klar, daß die angeblich erworbene Freiheit des beklagten Dominii von Marschfuhren nicht die geringste Rücksicht verdiente, vielmehr war selbiges nach obiger Ausführung verbunden, die Marschfuhren von ihren unterm Fuß habenden 24 $\frac{3}{4}$ contribuablen Hufen, deren Besitz sie nicht in Abrede gestellet, verhältnißmäßig mit zu verrichten.

Das

Contribution

Das Dominium wurde daher per sententiam primae Inst. v. 10. Nov. 1792. verurtheilt, die das Dorf

Groß-Gandern treffenden Marschfuhren nach Verhältniß seiner pflichtigen 24 $\frac{3}{4}$ Hufen mit zu verrichten;

und per sententiam appellationis v. 5. Febr. 1795. gedachtes Erkenntniß mit der Maaßgabe bestätiget:

daß beklagte Grundherrschaft nur verbunden, die das Dorf Groß-Gandern betreffenden Marschfuhren von 15. Bauer- und 7 $\frac{3}{4}$ Koßäthen-Hufen mit zu verrichten. Die Frage aber, in welchem Verhältniß sie, die Grundherrschaft, nach der dortigen Verfassung, als Besitzer von Koßäthen-Hufen, zu den streitigen Marschfuhren beitragen müsse, zu der, beiden Theilen bereits eröffneten besondern Verhandlung zu verweisen sey, indem die Anzahl der von der Herrschaft in Besitz habenden contribuablen Hufen erst in 2ter Instanz streitig geworden war.

Denn — wird in den Gründen dieses Erkenntnisses angeführt — außer den im ersten Erkenntniß bereits vorgekommenen Gründen, ist in rechtliche Erwägung zu ziehen, daß, wenn gleich die klagende Gemeinde zur Unterstützung ihres Anspruchs wider die Herrschaft nach Maaßgabe ihrer unter dem Fuß habenden contribuablen Hufen, zu denen Marschfuhren zu concurriren, welche der Gemeinde obliegen — einen großen Werth auf dem Judicato v. 13. Jan. 1710. leget; dies doch nicht das Hauptfundament der Klage, welche vielmehr in den Gesetzen und der Märkschen Landesverfassung ihren guten Grund hat. Es ist allgemein bekannt, daß alle Landeslasten den contribuablen Stand treffen, und daß der Contributionsfuß dazu den Maaßstab suppeditiret, wobei es denn auf den Besitz des contribuablen Grundstücks, und nicht auf die persönliche Exemtion seines Besitzers ankommt. Dies ist in specie

1) für die Churmark durch die Declaration vom 30. Aug. 1717. §. 11. festgesetzt, worin es heißt: daß zwar den Edelleuten verstattet werden sollte, einige contribuable Hufen

fen in Cultur zu behalten, sie müßten aber doch dabei die dazu gehörigen wüsten Höfe aufbauen, und ob sie gleich solche nicht selbst bewohnten, dennoch durch die Gewährsleute davon gleich andern Unterthanen nebst der Contribution, auch das Nachbarrecht an Einquartirung, Marschfuhren, Recrutirung und dergleichen tragen, und sich als Edelleute nicht davon eximiren, noch den andern Unterthanen nebst den Diensten solches allein aufbürden.

Dies wird im 4ten §. eben so deutlich gesagt: die Gerichts-Obrigkeiten sollten sich nicht unterstehen, unter dem Prätext der wüsten Höfe, und daß sie die Contribution von den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und dergleichen tragen, solche vor sich zu behalten und zu nutzen, weil dadurch den besetzten Unterthanen, nebst der Einquartirung, Marschfuhren und Recrutirung, auch die Dienste schwer gemacht würden, als von welchem ganzen Nachbarrechte sich gemeiniglich die Gerichts-Obrigkeiten eximirten, und die Last allein auf die besetzten Unterthanen wälzten.

Woraus denn die Absicht des Landesherrn hervorgehet, daß jeder Besitzer contribuabler Aecker ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität diejenigen Lasten tragen soll, welche dem contribuablen Stande überhaupt genommen, nach der Landesverfassung obliegen.

2) Stehet zwar nur in Rubro dieser Declaration Churmark — allein einmal ist es eine Declaration des Edicts v. 31. März 1717, welches ausdrücklich auch für die Neumark gegeben ist, anderntheils erwähnet sentent. a qua eine landesherrliche Verordnung v. 28. May 1719, nach welcher die Onera des platten Landes, sowohl ordinaria als extraordinaria von Cavallerie-Verpflegung, Marschkosten, Vorspann und dergleichen, nach der von dem v. Blankensee formirten Classification v. Jahr 1718, welche sich bekanntlich auf die Reduction des contribuablen Hufen-

stan-

Contribution

standes nach dem Ertrage gründe, angeleget und präſtiret werden ſollen.

Dieſe Verordnung ſtehet als eine ganz ſpecielle Provincial-Sache nicht in den gedruckten Sammlungen, es iſt aber allgemein und aus andern allhier abgeurtelten Neumärkſchen Dienſt-Sachen bekannt, daß es mit dieſer alten v. Blankenſeeſchen Reduction ſeine gute Richtigkeit hat, die Cammer-Juſtiz-Deputation erwähnet den wörtlichen Inhalt dieſer Verordnung, ſie ſtehet mit den ad. 1. erwähnten Landesgeſetzen in der vollkommenſten Harmonie, alſo iſt die Wahrheit dieſes Allegati gar nicht zu bezweifeln.

Hieraus folget die geſetzliche Verbindlichkeit der Herrſchaft, nach Maaßgabe der Contribution zu dieſer Gemeinde-Laſt zu concurriren — die Gemeinde hat die Vermuthung für ſich, und die Herrſchaft muß die Exemtion erweiſen.

1) Läſſet ſich nicht behaupten, daß das Judicat von 1710. gar nichts für die Kläger erweiſe. Die Klage war von den Koßäthen gegen die Gerichts-Obrigkeiten gerichtet, in der Folge wird näher ausgeführt, daß auch die Koßäthen, unter gewiſſen Vorausſetzungen, Marſchfuhren leiſten. Hier leiſten ſie ſolche um ſo gewiſſer, weil die damaligen Beklagten verurtheilet wurden, die Koßäthen an den Marſchgeldern participiren zu laſſen, in ſo fern die Koßäthen die Marſchfuhren geleiſtet — die Marſchfuhren und ihre Folgen waren allerdings ein Objectum litis, und nun heißt es im Urtel:

> die Gerichts-Obrigkeit ſey ſchuldig, wegen ihrer unter dem Fuße habenden wüſten contribuablen Hufen, das ihrige zu den gemeinen und nachbarlichen Oneribus, ſowohl an Gelde, als Fuhr- und Handdienſte nach Proportion mit beizutragen.

In Ermangelung der Acten und Entſcheidungsgründe läßt ſich eben nicht ganz ungezweifelt beweiſen, was der damalige Urtelsfaſſer unter den gemeinen und nachbarlichen

Contribution

lichen Oneribus verstanden hat, auf der andern Seite läßt sich aber eben so wenig positiv behaupten, daß unter diesen Oneribus die Marschfuhren nicht begriffen seyn. Denn

a) daß der Ausdruck Dienste, nur auf die der Grund-Obrigkeit zu leistenden Pflichten gehen sollte, ist sehr ungewiß. Wenn gleich die Koßäthen nur Kläger waren, so hatten sie doch das größte Interesse dabei, daß die Last der Marschfuhren unter mehreren vertheilet, und besonders die Grund-Obrigkeiten verurtheilet würden, das ihrige dazu mit beizutragen, sie konnten also sehr füglich darauf klagen, und da eine ganz generelle Festsetzung erfolgte, so gewannen dadurch die Bauern mit, wenn sie gleich, zwar in lite, aber nicht ausdrücklich Mitkläger waren, und wenn hierbei ein Mangel derjenigen genauen Form desideriret wird, welche jetzt in der Regel die Erkenntnisse begleitet, so ist zu erwägen, daß hier von einem Judicato v. 1710. die Rede ist, bei welchem dergleichen kleine Mängel wohl zu übersehen sind.

b) Nach mehrerer Excolirung des teutschen und Provinzial-Rechts sind ganz andere Prästationen zum Nachbar-Rechte und zu den nachbarlichen Oneribus gezählet worden, als Marschfuhren. Wie sehr aber hierbei der Sprachgebrauch differire, nach Verschiedenheit der Zeiten, beweiset das obenerwähnte Edict v. 30. Aug. 1717. In demselben werden die Marschfuhren wörtlich und namentlich zum Nachbarrechte, als der unstreitigen Quelle der nachbarlichen Onerum gezählet, welches zwar dem jetzigen juristischen Sprachgebrauche zuwider ist, aber doch für die Kläger spricht, da bei der Auslegung des Judicats, der damalige Sprachgebrauch zum Grunde zu legen ist, das Gesetz und Judicat aber nur 3 Jahre auseinander stehen.

2) Das Catastrum, als das Hauptdocument ist zuförderst gar nicht eingeschickt, es ist aber in den Entscheidungsgrün-

gründen wörtlich extrahirt, und beide Theile kamen über diesen Inhalt überein. Hierbei ist nun in einem Protocoll von 1718. die Frage gethan:

ob die Herrschaften von denen steuerbaren Hufen, so beim Herrn-Hofe oder Ackerwerke sind, auch die Marsch-Standquartire und dergleichen Onera nach Proportion der Hufen tragen?

und die Antwort dahin erfolgt:

Ja! außer denen Marschfuhren nicht,

woraus denn die Herrschaft folgert, daß die Gutsherrschaft schon damals von gedachten Fuhren frei gewesen sey. Hierbei ist zuförderst zu bemerken:

a) daß das judicium a quo selbst aus diesem Protocoll attestiret, das nicht ersichtlich sey, wer die bemeldete Antwort gegeben, ob es die ganze Gemeinde, oder Deputirte derselben gewesen, und ob solche dazu gehörige Vollmacht gehabt? unter welchen Umständen es sehr bedenklich fällt, dies unvollständige mangelhafte Document für so wichtig wider die Kläger zu halten.

b) Wenn aber auch dies Dubium dadurch removirt werden könnte, daß nach der von dem ꝛc. v. Thiele so vielfältig beschriebenen Verfahrungsart, es in der Notorität beruhet, daß bei Aufnehmung eines Catastri in jedem Dorfe einige alte verständige Mitglieder der Gemeinde ausgesucht, vereidet, über die Dorfsverfassung befraget, auch darnach das Catastrum formiret wurde, und also mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß diese Frage an die Repräsentanten der Gemeinde gerichtet, und von diesen beantwortet ist: so läßt sich dagegen zweifeln:

Ob zu einer Zeit, in welcher der Landesherr mit Unwillen dagegen eifert, daß die Grundherrschaften unter allerhand Prätext sich, der unterhabenden contribua-

Contribution

tribuablen Grundstücke ungeachtet, die Marschfuhren verhältnißmäßig zu leisten, entziehen, zu einer Zeit, in welcher dieser Mißbrauch und Anmaßung den Landesherrn nöthigt, die Herrschaften durch wiederholte Gesetze zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen — eine Gemeinde, die befragt wird, ob ihre Herrschaft von den contribuablen Grundstücken die Marsch-Onera trage? und solches in Rücksicht der Marschfuhren trocken verneint, eine solche Verbindlichkeit, dies Onus künftig zu ewigen Zeiten allein zu tragen, anerkenne, und die Herrschaft dadurch ein Recht erwerbe, die Gesetze zu elidiren, welche der Landesherr zur Conservation der Unterthanen befolgt wissen will?

Dies beantwortet sich zum Besten der Unterthanen von selbst. Es findet sich in der Antwort der Unterthanen eben das, was der Gesetzgeber sagt, nehmlich gewöhnlicher Mißbrauch wider den Schwächern, und Anmaßungen, die der Gesetzgeber reprimiret, und woraus die Herrschaft kein Recht herleiten kann.

3) Ist es durchaus verdunkelt, was es mit dem Abkommen zwischen der Herrschaft und der Gemeinde, wegen der der letztern von der erstern mehr erstatteten Ochsenweide, und dagegen von den Unterthanen übernommenen Dienste, für eine Bewandtniß hat.

Es existiret darüber nichts schriftliches, die Sache ist so alt, daß vom Entstehen keine Zeugen mehr existiren, und alles was die Zeugen zum Theil aus der Tradition bekunden, reducirt sich darauf, daß die Unterthanen die Paßfuhren ohne Concurrenz der Herrschaft verrichtet und ihre Fourage zuweilen mitgenommen haben. In der ersten Instanz war von diesem Puncte wenig die Rede, die Unterthanen äußerten, daß ihnen diese mehrere Weide für die allein übernommenen Paßfuhren bewilliget sey, welches die Herrschaft damals sehr unvollständig beantwortete, wogegen sie jetzt, da die Sache eine ernstlichere Wen-

dung

Contribution

dung bekommt, positiv behauptet, daß die Gemeinde diese mehrere Weide, für die allein übernommenen Marschfuhren bewilligt erhalten habe, welches sie jedoch bei der schon erwähnten gänzlichen Verdunkelung des initii, mit gar nichts erwiesen hat.

So viel läßt sich mit Gewißheit aus dem wechselseitigen Zugeständniß abnehmen,

a) die Bauern haben ursprünglich nur das Recht, jeder 4 Ochsen auf die Hütung zu bringen, genießen aber diese Hütung jetzt für 5 Stück;

b) sie leisten die Paßfuhren allein, ohne Concurrenz der Herrschaft, und verlangen auch deren verhältnißmäßigen Beitrag künftig zu den Paßfuhren nicht, und es frägt sich also:

kann man unter diesen Umständen vermuthen, daß die Bauern auch die Last der Marschfuhren für die Herrschaft übernommen, und durch die bewilligte mehrere Hütung dafür entschädigt sind?

Dies stehet nicht zu behaupten.

Zuförderst ist es eine fortgesetzte widerrechtliche Anmaßung, wenn die Herrschaft glaubt, zu keinen Paßfuhren verpflichtet zu seyn. Das Gesetz macht unter den Besitzern contribuabler Grundstücke keinen Unterschied, sie sollen nach der Proportion ihrer Besitzungen die gemeinschaftlichen Onera tragen, und wenn gleich der Landrath in einem Privatschreiben an die beklagte Herrschaft versichert, daß die gewöhnlichen Paßfuhren von keiner Herrschaft gethan würden: so ist doch dies weiter nichts, als eine Anmaßung und Convenienz der Vorgesetzten, welche in judicando keine Rücksicht verdient. Hiernächst streitet es gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß die Gemeinde, welche aus 35 Mitgliedern bestehet, unter welchen 14 Bauern und 21 Koßäthen sind, von welchen nach der Einlassung

nur

Contribution

nur die 14 Bauern das Recht haben, den 5ten Ochsen in die Hegeweide über ihr gewöhnliches Quantum zu treiben, für diese Weidebefugniß von 14 Stück, die Last übernommen haben sollten, für einige zwanzig Hufen der Herrschaft, alle Paß- und Marschfuhren derselben zu übernehmen; auf jeden Fall mußte dies die Herrschaft erweisen, und da sie dies nicht gethan, so kann man nicht weiter gehen, als das Geständniß der Kläger reicht, wornach denn diese Weidebefugniß weiter nichts, als ein Aequivalent für die Paßfuhren enthält. Sollte dies der Herrschaft nicht anstehen: so würde ihr bei dieser Verdunkelung weiter nichts übrig bleiben, als die Aufhebung dieser ganzen bisherigen Einrichtung in Antrag zu bringen, wobei sie aber schwerlich gewinnen dürfte.

4) Daß unter diesen Umständen eine Verjährung nicht durch den non usum eintreten könne, leidet keinen Zweifel, die Herrschaft gründet sich nicht in ihrer Weigerung, sondern nur darin, daß die Dienste nicht von ihr gefordert seyen, welches hier keine Verjährung begründet.

5) Endlich bedarf das bekannte Edict vom 1. Aug. 1749. wegen Einziehung der Bauerhöfe, keiner weitern Erörterung, weil von einem solchen Facto hier nicht die Rede ist,

und beide Erkenntnisse sind per sentent. in Revisorio v. 18. Jan. 1799. lediglich bestätigt worden.

Oec. for. Th. 1. p. 223.

Convention,

zwischen Sr. K. Maj. von Preußen und Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen v. 17. May 1787. p. 1425. VIII. c. C. v. 8. Sept. 1795. p. 2616. IX. und R. ad Art. 8. daß im Falle einer cessirenden Reclamation auch keine Confiscation Statt findet, v. 6. März 1800. N. B. p. 278. XI.

Copulation,

Auch nach der Pommerschen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. dürfen keines Unterthanen Kinder ohne der Gerichtsobrigkeit Consens aufgeboten und copulirt werden, p. 531. III. Decl. v. 30. May u. 1. Jun. 1766. p. 471. R. v. 3. u. 25. Jan. 1767. p. 673. IV. die wegen Copulation fremder Colonisten ergangenen Verordnungen v. 21. Jan. 1765. v. 4. Jun. 1766. 28. May 1766. p. 565. III. reden blos von aus auswärtigen Landen anhero kommenden Colonisten. R. v. 17. Nov. 1800. N. B. p. 203. Th. XII.

Oec. for. Th. 5. p. 299.

Cornelstrauch

vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 243.

Coßäthen

von, und deren Diensten Oec. for. Th. 6. p. 195.

Creditreglement,

Westpreußisches Landschafts-Reglement v. 19. Apr. 1787. p. 949. VIII. Erläuterungen desselben v. 22. Jul. 1794. Pommersches Landschafts-Reglement v. 13. März 1781. V. die Beschwerung der Adlichen Güter in Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Pfandbriefen betr. v. 31. Dec. 1789. Den Commissarien, welchen die Chur- und Neumärksche Ritterschafts-Direction, die Administration adlicher Güter aufträgt, kann wegen der Sorge für die bei deren Patrimonial-Gerichten niedergelegten Depositorien keine Verpflichtung angemuthet werden R. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 181. XI.

Creuzdorn

vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 264.

Criminalgericht

zu Drossen in der Neumark für den Sternbergschen Creis, bestehet aus 1 Inquisitor und 2 Gerichtsassessoren, und ist mit

einem besondern Regl. v. 31. Aug. 1791. conf. d. 27. Febr. 1792. versehen.

Criminal-Urtel

Wegen Einsendung der Criminalsentenzen mit den Acten zur Confirmation s. a. R. v. 2. Dec. 1799. p. 2694. X. von den Untergerichten in Westpreußen R. v. 20. Jan. 1800. S. 237. XIX. N. B. p. 328. Th. X. findet nach dem Rescript v. 28. Jan. 1800. auch in den übrigen Provinzen, in Ostpreußen aber keine Anwendung R. v. 20. Apr. 1800. N. B. p. 252. XI. und soll in allen auf 10 jährige Gefängniß- oder auf eine noch härtere Strafe gerichteten Criminalgutachten und Erkenntnissen, in zweiter Instanz jedoch nur, wenn auf Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz angetragen wird, ein gedungener Actenauszug beigefüget werden R. v. 19. März 1800. — R. die Einsendung der Criminalurtel der französischen Coloniegerichte betr. v. 3. Nov. 1800. N. B. p. 219. XII.

D.

Darlehn,

Capitalien der piorum corporum können bei städtschen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werths ausgeliehen werden R. v. 26. Nov. 1799. p. 2690. X. N. B. p. 223. Th. X.

Deduction,

In Ansehung der Appellations- und Beantwortungsberichte behält es bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung sein Bewenden R. v. 2. Sept. 1799. N. B. p. 117. Th. IX. welche nicht zu den Deductionen gehören R. v. 21. Febr. 1799. N. B. p. 174. Th. VIII.

Deich- und Uferordnung,

für das Amt Crossen und dortige Unterthanen v. 14. Febr. 1766. — Deportation, v. Strafe der, S. 303. XX.

Deposition, s. Pfandbriefe, Creditreglement.

R. die Einführung der Depositat-Ordnung bei den kleinen Untergerichten in Westpreußen betr. v. 26. Jul. 1798. N. B. p. 177. Th. XI. Capitalien der piorum corporum können bei städtschen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werths ausgeliehen werden R. an das Evang. Ref. Kirchen- Dir. v. 26. Nov. 1799. p. 2690. X. N. B. p. 223. Th. X. In wie fern bei den Justizamtern in der Churmark in Vormundschaftssachen Depositalgebühren zu nehmen Dir. R. v. 11. Sept. 1793. N. B. p. 171. XI. wie die Depositoria derselben gegen Veruntreuungen zu sichern R. v. 16. Oct. 1798. N. B. p. 178. Th. XI. C. wegen des Aufgebots der in Depositorien sich befindenden, dazu qualificirenden Depositalgelder v. 11. Apr. 1800. N. B. p. 185. Th. XI. N. Arch. p. 122. Th. 1. H. 2. Instr. für die Untergerichte im Fürst. Ansbach und Bayreuth die Belegung der Depositalgelder bei der Hauptbank in Berlin betr. v. 16. Dec. 1799. p. 2702. X. N. B. p. 191. Th. XI.

Deserteurs,

V. wegen vorschriftsmäßiger Publication des Deserteurs-Edicts C. v. 5. Sept. 1799. p. 2615. X. Publ. v. 22. Jan. 1800. c. R. an das Stadtgericht zu Berlin v. 14. Jul. 1800. N. B. p. 412. Th. XI. deren Vermögen fällt vom Tage des Confiscations-Urtels, oder von Zeit der Entweichung an die Invaliden-Casse, auch wenn ein Deserteur vor Erlassung der Edictal-Citation verstorben R. v. 20. Jul. 1792. N. B. p. 264. Th. XI.

Diebstahl,

Ed. wegen Bestrafung der Bleichdiebe in Schlesien v. 30. Apr. 1791. N. B. p. 107. XII. des Diebstahls an Brennholz

der B. Holz-Administration v. 25. Jul. 1799. p. 2598. X. die V. wegen Bestrafung der Diebstähle v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. s. Appellation in den Residenzien Berlin und deren Bezirk p. 2235. X. ist auch auf kleinere policeymäßig zu ahndende Diebstähle anzuwenden R. v. 7. Oct. 1799. N. B. p. 279. Th. IX.

Von Pfändung der Holzdiebe und Defraudanten. Oec. for. Th. 8. p. 332. deren Bestrafung R. an die Reg. zu Thorn v. 25. Jan. 1798. N. B. p. 352. XII. wegen des Pfandgeldes und Denunciantenantheils R. an die Cammer zu Bialystok v. 31. März 1798. p. 856.

Dienste,

Das Dienstreglement für die Neumark v. 26. Oct. 1720., nach welchem auf Ansuchen der Deputirten von Prälaten, Herren und Ritterschaft der Neumark, Sternberg und incorporirten Creisen nach der Immediat-Resolution v. 12. Jan. 1722. bei vorfallenden Klagen sowohl in lententionando als auch in Ertheilung der Verordnungen die Neumärksche Regierung sich zu achten und die Aemter und Ritterschaft dabei zu schützen angewiesen ist, ist durch das Rescript d. d. Berlin d. 6. Apr. 1723. dahin declariret worden, daß, „da in dessen §. 15. „eine gewisse Verfassung der Lehnschulzen-Schäferey-„gerechtigkeit gemacht und dadurch festgesetzt worden, daß „diejenigen Lehnschulzen, so Schaafe zu halten berechtiget sind, „von denen Lehnhufen 50. Haupt halten können, es wäre „denn, daß eine größere Zahl in den Lehnbriefen benannt, und „sich denn hervorgethan, daß vielen Lehnschulzen, welche mit „der Schäfereygerechtigkeit belehnet oder solche durch Ver-„gleiche oder rechtskräftige Urtel behauptet, keine gewisse Zahl „in ihren Lehnbriefen angesetzet worden, wodurch der Dispüt „entstanden, wie viel Häupter dergleichen Lehnschulzen, welchen „keine gewisse Zahl gesetzet worden, zu halten berechtiget seyn sol-„len; diejenigen Lehnschulzen, welche mit ihren Lehnbriefen, Pactis „oder Endurtheilen eine unbeschränkte Schäfereygerechtigkeit, „ohne daß ihnen eine gewisse Zahl vorgeschrieben worden, dar-„thun können, befugt seyn sollen, dem Landesgebrauch zufolge

so

Dienste

„so viel Schaafe zu halten, als sie mit ihrem eigenen, „auf den Schulzen-Hufen gewonnenen Stroh füglich aus- „wintern können; eine größere Anzahl aber zu halten und „dazu Stroh zu kaufen, ihnen nicht erlaubt sey; wor- „nach sie sich bei scharfer Animadversion zu richten, die Regie- „rung und andere Gerichte auch in judicando zu sprechen." — S. a. Oec. for. Th. 6. p. 15. — Publ. der Neu-Ostpreußi- schen Regierung für sämmtliche unterthänige Einwohner und sämmtliche Gutsherrschaften, die Dienstleistungen der ersten betr. v. 15. Febr. 1797. N. B. p. 170. p. 172. IV. — In wie fern Unterthanen die widriger Witterung wegen zum Dienst nicht gebrauchten Tage abzurechnen befugt Oec. for. Th. 6. p. 45. Ob ein unterthäniger Wirth den Dienst seiner verhinderten Dienstboten der Herrschaft zu leisten verbunden p. 264. wenn einem Dienstbauer die Pferde krank werden ibid. Von Veranschlagung der Dienste der Unterthanen s. Oec. for. Th. 1. p. 490.

In wie fern die Unterthanen zum Aufreißen des Ackers mit eigenem Radepfluge angehalten werden können Oec. for. Th. 6. p. 85.

Was unter Baudiensten zu verstehen s. Dienstreglement v. 26. Oct. 1720. §. 10. VI. Nachlese no. 14. p. 59. Wenn Unterthanen bei dergleichen Diensten über Nacht ausbleiben müssen, können sie bei Fuhren die Vergütigung des gewöhnlichen Stallgeldes fordern N. B. p. 288. Th. XI. — Die Weite der von den Unterthanen zu leistenden Baufuhren ist in der Neumark in keinem Gesetze bestimmt, vielmehr kommt es bei selbiger Inhalts der Erklärung der Neumärkschen Gesinde-Ordnung v. 1687. §. 20. auf das Arbitrium judicis an. Juxta Müller. Rs. 99. no. 64. aber ist bei den zu leistenden Kornfuhren die Weite auf 6 bis höchstens 7 Meilen bestimmt, und analogisch auch bei den Baufuhren ein Gleiches festgesetzt worden. Sind die Baumaterialien jedoch in der Nähe, wiewohl zu theurern Preisen als in der Entfernung zu haben; so sind die Unterthanen nur gehalten, solche von dem nächsten und

nicht

Dienste

nicht von den entfernten Orten zu holen und anzufahren Jud. in C. der Gem. zu Aurit c. Kloster Neuenzelle 1767. 1768. s. auch Th. 5. p. 145. Oec. for.

In wie fern das Bothenlaufen Oec. for. Th. 5. p. 155. Müller Pr. March. Rs. 99. no. 77. auch von Weibsleuten zu verrichten Th. 6. p. 217. wie bei demselben ein gewisses Tagewerk zu bestimmen p. 248. dessen Veränderung in andern Dienstarten p. 41. Mit Gespann versehene, und Spanndienste leistende Bauern sind dazu nicht verbunden Jud. in C. Neom. Bauern zu Aurit c. Häusler 1769.

Büdner-Wittwen, welche bei ihren Kindern wohnen, sind zur Leistung der Hofe-Dienste nicht verbunden. N. B. Th. XI. p. 289.

Von Setzung der Natural- in Geld- oder Pacht-Dienste s. Oec. for. Th. 6. p. 25. der Spann- in Hand-Dienste p. 130. Bei gewissen unbestimmten Diensten darf der Gutsherr keine derselben in Einem oder in mehrern Dörfern zum Nachtheil der übrigen in Dienstgeld setzen N. B. Th. XI. p. 302. — Von gemessenen und ungemessenen Diensten Oec. for. Th. 5. p. 463. deren richterlichen Ermäßigung p. 475. Bestimmung der gemessenen Dienste Th. 6. p. 1. welche in Ansehung der Ableistung nicht von der Willkühr der Unterthanen abhängen p. 135. Von Vertheilung der Dienste, nicht nach Tagen, sondern auf die sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte p. 271. — Nach dem Neumärkschen Dienstreglement v. 26. Oct. 1720. VI. Nachlese no. 14. s. a. Oec. for. Th. 5. p. 124. Th. 6. p. 141. muß in der Regel ein Bauer täglich einen Morgen Acker von 300 Soldinschen Quadrat-Ruthen umpflügen, und ist das unter d. 16. Apr. 1778. in Sachen des von Ihlow als Grundherrschaft zu Pinnow wider die Bauern daselbst ergangene Revisionsurtel, durch welches die Provocatischen Bauern schuldig erkannt waren,

in einer Woche einen Soldinschen Morgen zu 300 Soldinschen oder 352 Rheinländschen □ Ruthen 1 Fuß zu pflügen,

per

Dienste

per sententiam v. 7. Apr. 1780.' dahin erläutert und näher bestimmt worden,
daß,

nachdem das wahre Verhältniß eines Soldinschen Morgens gegen Rheinländisches Maaß durch ein von zweien vereideten Conducteurs erfordertes Gutachten genau und zuverlässig bestimmt worden, und diesem Gutachten zufolge ein Soldinscher Morgen à 300 Soldinsche □ Ruthen, die Soldinsche □ Ruthe zu 14 Fuß 1 □ Zoll nach Rheinländischem Maaß gerechnet, 413 □ Ruthen 30 □ Fuß 12 □ Zoll Rheinländisch enthält,

nunmehro nach Maaßgabe der anliegenden Berechnung gedachte Bauern gehalten, in einer Woche 1 Soldinschen Morgen zu 300 Soldinschen □ Ruthen oder 413 □ Ruthen 30 □ Fuß 12 □ Zoll Rheinländischen Maaßes zu pflügen, und hiernach der im gedachten Revisionsurtel eingeschlichene bloße Rechnungsfehler zu corrigiren V. R. W.

Berechnung

des Verhältnisses eines Soldinschen Morgens à 300 □ Ruthen nach Soldinschem Maaß, gegen einen Magdeburger Morgen à 180 □ Ruthen nach Rheinländischem Maaß.

Da sich die Länge einer Soldinschen Ruthe zur Länge eines Rheinländischen verhält wie 14 Fuß 1 Zoll zu 12 Fuß, oder welches einerlei ist, wie 169 Zoll zu 144 Zoll, so sind hier in beiden Fällen die Zolle einander gleich, folglich ist das □ aus 169 Rheinländschen Zollen eine Soldinsche □ Ruthe, und das □ aus 144 Rheinländischen Zollen eine Rheinländische □ Ruthe.

Es enthält aber der Soldinsche Morgen 300 □ Ruthen Soldinisch Maaß, und der Magdeburger Morgen 180 □ Ruthen Rheinländisch Maaß, folglich enthält ein Soldinscher Morgen

413 □ Ruthen, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll Rheinländisch, wie beifolgende Rechnung zeiget:

144

Dienste

144 Rheinländl. Zoll = einer Rheinländl. Längen-
144 Ruthe.

576
576
144

20736 Rheinl. □ Zoll einer Rheinländl. □ Ruthe.
180

1658880
20736

3732480 Rheinl. □ Zoll = 180 □ Ruthen oder einem
2 Magdeburger Morgen.

7464960 Rheinl. □ Zoll = 360 □ Ruthen oder zwei
Magdeburger Morgen.

169 Rheinl. Zoll = einer Saldinschen Längen-Ruthe.
169

1521
1014
169

28561 Rheinl. □ Zoll = einer Rheinl. □ Ruthe.
300

8568300 Rheinl. □ Zoll = einem Soldinschen Morgen.
Davon abgezogen obige 2 Magdeburgsche
Morgen mit 360 □ Ruthen, oder
7464960

bleiben Rest
1103340 Quadrat-Zoll.

Diese 1103340 durch obige 20736 □ Zoll oder eine Rheinländsche □ Ruthe dividirt, geben 53 □ Ruthen, und es bleiben übrig 4332 □ Zoll, diese 4332 □ Zoll ferner dividirt mit 144 □ Zoll Rheinländisch, geben 30 □ Fuß und bleiben Rest 12 □ Zoll; folglich enthält ein Soldinscher Morgen

413 □ Ruthen, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll Rheinländisch, oder
2 Morgen, 53 □ Ruthen, 30 □ Fuß, 12 □ Zoll.

Berlin, den 27 März 1780.

Bummel. Brasch.

Von

Dienste

Von den Dreschergeschäften der Unterthanen Oec. for. Th. 6. p. 116. wie solche nach Tagewerken zu bestimmen. p. 245.

Von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Instandhaltung der öffentlichen Dorfgebäude Oec. for. Th. 5. p. 181. deren Dienstleistung bei dem Eggen Th. 5. p. 125. Th. 6. p. 89. p. 145. beim Erndtedienst p. 44. p. 99. beim Fischen p. 118. wie solche auf gewisses Tagewerk zu setzen p. 236. Von den Flachsdiensten p. 35. wie solche auf Tagewerk zu setzen p. 252. Von den Gartenarbeiten der Unterthanen Th. 6. p. 108. in wie fern dabei ein gewisses Tagewerk zu bestimmen p. 239. Dem Garnspinnen p. 121. p. 220. dessen Setzung auf Tagewerk p. 258. Von Anfertigung neuer Graben oder Ausbesserung derselben p. 215. wie solche auf Tagewerk zu bestimmen p. 242.

Auf wie hoch überhaupt bei Fuß-Reisen das Gewicht der Ladung zu bestimmen Oec. for. Th. 6. p. 188. s. a. Th. 5. p. 155. Th. 6. p. 34. bei dem Verfahren des Getraides Th. 5. p. 127. Th. 6. p. 160. p. 167. dessen Einfahren in der Erndte Th. 5. p. 129. Th. 6. p. 178.

Von den Hand-Diensten der Bauern Oec. for. Th. 5. p. 45. deren Verhältniß gegen Spanndienste Th. 6. p. 125. was bei Leistung der Hand- und Fußdienste überhaupt zu beobachten Th. 6. p. 193. Vom Hechselschneiden p. 113. wie solches auf ein gewisses Tagewerk zu setzen p. 234. Wie viel bei Heufuhren aufzuladen Th. 5. p. 127. Th. 6. p. 151. Von der Verpflichtung der Unterthanen zur Abfuhre des Kaufmanns-Holzes Th. 6. p. 70. zur Abfuhre übernommenen fremden Holzes p. 73. bei dem Holzschlagen müssen die Unterthanen tüchtige Axten auf den Dienst bringen p. 104. p. 156. wie diese Dienste auf ein gewisses Tagewerk zu setzen p. 232. Die Herrschaft ist die brauchbarsten Kinder zum Hofedienst zu fordern berechtiget Th. 6. p. 269.

Dienste

Vom Unterschiede der Manns- und Frauendienste Oec. for. Th. 6. p. 206. Wie das Tagewerk eines Getreide-Mehers zu bestimmen p. 228. bei dem Grasmehen p. 231. Von dem Mistaustragen p. 115. Mistfuhren Th. 5. p. 126. Th. 6. p. 146. bei dem Mistladen ist kein Tagewerk zu bestimmen Th. 6. p. 244. In Ostpreußen können Zwangpflichtige nur durch eine 50. jährige Verjährung zur Leistung der Mühlenfuhren verbindlich gemacht werden N. B. p. 296. Th. XI. die Unterthanen sind nicht verbunden, die besten Pferde zum Hofedienst zu schicken Th. 6. p. 267. Von der Verbindlichkeit der Unterthanen hinter dem herrschaftlichen Pfluge zu gehen Th. 6. p. 236. Oec. for. Von Verwechselung der Pflüge mit Hacken p. 86. Von dem Verfahren der Gutsproducte Th. 6. p. 79. des Salz- Kalkes- u. Mauersteine Th. 5. p. 130. Zu Rückladungen bei den Getreidefuhren, oder wenn die Unterthanen sonst mit andern Ladungen auf den Dienst verschickt werden, sind die Unterthanen nicht verbunden, und können ihnen dergleichen Rückladungen, wenn sie nicht eine Kleinigkeit betragen, nach altem Herkommen nicht zugemuthet werden; denn es ist weder in den Bauer- und Dienst-Ordnungen vorgeschrieben, noch sonst in der Mark gebräuchlich, daß die Bauern bei den Getreide- oder andern Dienstfuhren ordentliche Rückladungen übernehmen müssen. Sic quoque in recursu (auf den Rückweg) quaedam necessaria vel cibaria convehere debent rustici, prout constare ex sententia Camerae lata, inter der Gemeine zu Güliz, contra Georg von Bebernesten Anno 1621. ibi: Kläger können sich nicht entbrechen, wenn es nur cum moderatione geschiehet, etliche Küchenwaaren in der Rückreise, wenn sie Korn geführet, zu Zeiten, und da es die Nothdurft erfordert, mitzunehmen. Non tamen gravi pondere, aut grasso modo, mit großer Last, sive Fasse Bier auf der Rückreise, rustici sunt molestandi, uti decisum inter Gevettern von Schapelow c. die Bauern zu Gussow 1615. Müller Pract. March. Resol. 99. no. 65. et no. 66. sondern es muß, wenn solches auch precario

von

Dienste

von den Bauern geschiehet, ihnen deshalb Vergütigung geschehen Jud. in Sachen der Unterthanen zu Drehnow in der Neumark c. v. Misitschek auf Drehnow per tres conform. v. 9. Apr. 1767. 14. März 1768. 6. Jun. 1769. s. Oec. for. Th. 6. p. 165.

Das Schaafscheeren gehört zu den Weiberarbeiten Th. 6. p. 222. wie dieser Dienst auf ein gewisses Tagewerk zu setzen p. 262. Von dem Aussäen der Seifensiederasche Th. 6. p. 120. Von den Spanndiensten der Bauern Th. 5. p. 457. deren Verhältniß gegen Handdienste Th. 6. p. 125. was bei Leistung derselben zu beobachten p. 136. Von dem Abfahren ausgebrochener Steine p. 67. Von den Strohfuhren der Unterthanen Th. 5. p. 130. u. Th. 6. p. 186. Bei der Heu- und Getreide-Erndte ist die Herrschaft nicht befugt, die Tage zu theilen N. B. p. 291. Th. XI. Von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Verhaftnehmung der Verbrecher s. Oec. for. Th. 5. p. 176. Von den Dienst-Verhinderungen derselben Th. 6. p. 47. besonders durch ihre eigene Ausrichtungen p. 59.

Von der Verbindlichkeit der Unterthanen zu Pest- und Viehseuch-Wachen Oec. for. Th. 5. p. 172. bei Bepflanzung der Wege und Landstraßen mit Bäumen p. 182. müssen bei dem Hofedienste ihre eigenen Werkzeuge mitbringen Th. 6. p. 60. zu dem Getreide-Aussäen Th. 6. p. 119. tüchtige Pflüge p. 81. auch bei Hand- und Fußdiensten p. 98. beim Wieten oder Gäten p. 218. bei welchem keine Tagewerksbestimmung Statt findet p. 252. — beim Wollespinnen Th. 6. p. 124. bei Ausbesserung der Zäune u. Gehege Th. 6. p. 106. bei welchen Arbeiten kein eigentliches Tagewerk zu bestimmen p. 234.

Oec. for. Th. 1. p. 55.

Dienstgeld

von Ausmittelung des Dienstgelder-Ertrages bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 500. von dem vom ledigen Gesinde zur Ablö-

Ablösung der schuldigen Dienstjahre zu erlegenden Dienstgelde Th. 4. p. 175.

Dikasterialverfassung,

v. d. ehemaligen, in Polen, s. N. 6. p. 77. Th. XII.

Discretionsjahr

s. Kinder.

Dollmetscher

s. Protocollführer.

Domänengüter

s. Oec. for. Th. 2. p. 244.

Dorf,

Instr. der Cammer zu Bialystok für einen Gemeindevorsteher v. 29. May 1799. p. 2446. X. für einen Gemeindeschulzen p. 2497. X.

Dorf-Policey,

s. Oec. for. Th. 1. p. 65.

Dornenstrauch

von dessen Schaden Oec. for. Th. 7. p. 258. Ausrottung p. 274. Dröschgärtnern Th. 6. p. 204.

Duell,

s. a. E. d. d. Thorn d. 12. May 1796. ingl. Seite 212. Th. XIX.

E.

Ebereschenbaum,

v. u. dessen Nutzen, s. Oec. for. Th. 7. p. 195.

Ehedispensation,

wie solche einer aus voriger Ehe von ihrem gegenwärtigen Bräutigam schwangeren Wittwe ertheilet R. v. 24. Nov. 1800. N. B. p. 282. XII.

Ehefrau s. a. Bürgschaft,

Zur Reichung der Alimente gehöret auch die Vorschießung der Proceßkosten in Ehescheidungssachen mit derselben R. v. 12. Nov. 1799. N. B. p. 425. X.

Ehegelöbniß,

Die Kirchen-Policeybehörde ist nicht befugt, dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen allenfalls durch executivische Zwangsmittel zu steuern R. v. 24. Jun. 1799. N. B. p. 147. Th. IX.

Ehescheidung s. a. Pflichttheil.

Bei Beurtheilung der Gründe einer nachgesuchten Ehescheidung sind nur die zur Zeit der verlangten Trennung zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze für entscheidend zu achten, und findet hierin in Ansehung solcher Ausländer, welche erst nach ihrer Verheyrathung in hiesigen Landen ihren Wohnsitz aufgeschlagen, keine Ausname Statt R. v. 14. Jan. 1799. N. B. p. 301. Th. VIII. Wenn bereits vor Publication der Circ. Verordnung v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. auf die Aussetzung eines Pflichttheils erkannt, solcher aber zur Zeit noch nicht ausgemittelt und sicher gestellt worden Rs. v. 17. Jul. 1799. N. B. p. 342. Th. X. Um die Ehe eines von dem weltlichen

Rich-

Richter geschiedenen Catholiken für zulässig und gültig zu achten, bedarf es zu deren anderweiten Eingehung keiner Dispensation der Geistlichen Obern R. v. 15. März 1799. N. B. p. 146. Th. IX. Doch kann Niemanden gewehret werden, wenn sich Gewissens-Bedenklichkeiten finden, die geistliche Dispensation zu suchen R. v. 17. Jul. 1800. N. Arch. p. 297. Th. 1. H. 3., und ist, wenn von dem catholischen Consistorium auf Separation a thoro et mensa unter Beifügung der gewöhnlichen Formel erkannt, die Sache nur so zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt worden R. v. 29. März 1800. N. Arch. p. 121. Th. 1. H. 2. über effectus civiles, über Strafen der Ehescheidung haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen R. v. 17. Jul. 1800. ad 7. N. Arch. p. 294. Th. 1. H. 3. auch ist in Ehescheidungssachen der Catholiken das canonische Recht anzuwenden ad 12. p. 296.

Ehescheidungsprocesse

R. die Befugniß der Erben zur Fortsetzung einer Ehescheidungsklage ad effectus civiles ratione successionis betr. v. 3. Dec. 1798. N. B. p. 420. Th. X. s. a. N. B. p. 231. XII. Wie bei Ehescheidungsprocessen in Rücksicht der N. Wittwen-Verpflegungsanstalt zu verfahren R. v. 30. Sept. 1799. N. B. p. 350. Th. IX. die Ehescheidungsprocesse der Juden (in Neu-Ostpreußen) gehören vor die christlichen Gerichte R. v. 3. März 1798. N. B. p. 180. Th. X.

Eiche

R. an die Neumärksche Immed. Forst- und Bau-Commission wegen genauer Beobachtung des C. v. 3. Febr. 1787. v. 29. Jul. 1799. — Von der Eiche, deren Eintheilung und Nutzen s. Oec. for. Th. 7. p. 99. Von der Eichelmast p. 124. —

Eid

V. wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen v. 26. Oct. 1799. p. 2663. X. der Diensteide v. 13. Nov. 1799. p. 2671. X. wie solche von Finanz- und Policeybedienten zu leisten

sten Anweisung v. 17. Dec. 1799. p. 2675. X. s. a. S. 257. XIX. In einem speciellen Falle ist bei dem Aufgebot einer verloren gegangenen eingetragenen Obligation von Leistung des Diligenzeides dispensirt R. v. 13. Oct. 1800. N. B. p. 301. XII.

Einkindschaft,

muß gerichtlich errichtet werden, und zwar nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 56. u. 58. vor dem Richter der Person und des Geschenkgebers, nach der A. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 9. aber vor jedem gehörig besetzten Gericht, dessen Auswahl den Partheyen überlassen bleibt R. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 377. Th. VIII, C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X.

Einliegern,

von, und deren Diensten Oec. for. Th. 6. p. 203.

Einquartierungs-Reglement

für Ansbach und Bayreuth v. 31. Oct. 1796. — siehe auch Oec. for. Th. 5. p. 161.

Elsbeer-,

oder Arlsbeerbaum, vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 235. Enten, von dem Recht Enten zu halten Th. 1. p. 37. p. 160.

Enterbung,

von der, aus guter Absicht N. B. p. 39. Th. X.

Erbe

Wenn mit der Wittwe und Erben eines Verstorbenen, welche sich für Nichterben erkläret und nach dem R. v. 21. Dec. 1795. p. 2743. IX. N. B. p. 187. Th. 2. im Besitze des Nachlasses geblieben, die Einziehung der zu demselben gehörigen Activorum zu reguliren R. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 323. Th. XI.

Erbeserklärung,

R. wenn unvermögende minorenne Erben die Erbschaft c. beneficio angetreten v. 5. Febr. 1798. p. 1535. X. N. B. p. 235. VIII. In wie weit die Erbeserklärung ex officio zu erfordern R. v. 25. Aug. 1794. N. B. p. 310. Th. VIII.

Erbfolge, Erbschaft, s. Sächsisches Recht.

In wie fern dem überlebenden Ehegatten in Ermangelung erbfähiger Verwandten der Nachlaß des Verstorbenen zu überlassen R. v. 12. Febr. 1798. N. B. p. 313 Th. VIII. — Auch bei den Colonisten-Etablissements muß nach den bei erblichen Bauergütern angenommenen Grundsätzen verfahren werden N. B. p. 294. Th. XI. — s. a. Oec. for. Th. 5. p. 377. Von der Erbfolge unehelicher Kinder A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 654. G. C. v. 11. Nov. 1800. N. Arch. p. 445. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 287. Th. XII. unehelicher, mit der Stieftochter erzeugten Kinder nach dem Preußischen Landrechte N. B. p. 3. Th. X. bei den Juden N. B. p. 123. Th. XI. abdicirter Kinder im Fürst. Minden N. B. p. 287. Th. XI. in Preußen, die cöllmische Hälfte haftet nicht für die erst nach dem Tode der Ehefrau entstandenen Pachtreste des Ehemannes N. B. p. 290. Th. XI. bei einem adlichen Familien-Fideicommiß p. 45. Da die in dem Magistrats-Archive befindliche Cottbussche Willkühr v. 1409. von dem in dem Corp. Const. March. VI. 1. no. 3. befindlichen Abdruck, ingleichen von dem in den Neuen Beiträgen Th. 5. S. 3. nicht ganz vollständig aufgenommenen Abdruck abweicht; die Züllichausche Willkühr v. 1425. und deren Confirmation Corp. Const. March. VI. n. 5. in den Neuen Beiträgen Th. 6. S. 5. aber nicht ganz dem wörtlichen Inhalte übereinstimmend abgedruckt, so ist solche in dem gegenwärtigen Repertorium im Nachtrage gleichfalls mit aufgenommen.

Erbtheilung

Wie die Theilung eines auf den Namen des Vaters eingetragenen Grundstücks vorzunehmen, wenn an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft obwaltet, derselbe sich mit seinen min-

der-

derjährigen Kindern auseinandersetzen will R. v. 1. Apr. 1799. N. B. p. 251. Th. VIII.

Erbzinsgüter,

s. a. Oec. for. Th. 5. p. 422. deren Unterschied von Erbpachtungen p. 429.

Erbverträge,

wo deren Original-Verhandlungen zu asservіren R. v. 21. Jul. 1800. N. Arch. p. 228. Th. 1. H. 2. wenn mit selbigen wie bei einem andern pacto inter vivos zu verfahren R. v. 2. Jan. 1796. N. B. p. 426. Th. X.

Erdbeersuchen,

ist dem Holze und der Weide schädlich Oec. for. Th. 7. p. 435. wie solches zu gestatten p. 436. Erle oder Else, von deren Nutzen Th. 7. p. 211. der Esche p. 162. der Espe oder Aspe p. 190.

Examination,

R. an die Immediat-Examinations-Commission, die strenge Prüfung der Subjecte zu Civildiensten betr. v. 31. Jul. 1800. N. Arch. p. 238. Th. 1. H. 2.

Execution

Von Beschlagnehmung der Besoldungen Königlicher Officianten Circ. V. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. deren Vorschrift auf alle Schulden, jedoch nur Königlicher R. v. 8. Apr. 1799. v. 11. Nov. 1799. N. B. p. 429. Th. IX. im wirklichen Dienst stehender R. v. 23. Sept. 1799. N. B. p. 109. Th. IX. Officianten C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X., wohin auch in den Schlesischen Immediatstädten die Officianten als Königliche Bediente R. v. 17. Jun. 1799. N. B. p. 104. Th. IX. ingleichen die Officianten bei den Domänen-Cammern der Prinzen Heinrich und Ferdinand von Preußen C. O. v. 11. März 1800. N. B. p. 231. Th. XI.

Execution

ferner Accisebedienten, deren Gehalt nicht 400. Thaler beträget R. v. 20. Aug. 1800. N. B. p. 191. Th. XII. nicht aber Kirchen- und Schulbediente gehören R. v. 21. Aug. 1799. p. 2603. X. N. B. p. 113. Th. IX. anwendbar ist. Auch ist die Disposition des §. 5. allgemein, mithin sind unter dem Ausdruck: bereits eingeklagte, auch diejenigen Schuldforderungen zu verstehen, die schon in terminis executivis durch Einziehung der halben Dienst-Einkünfte beruhen R. v. 13. Febr. 1799. N. B. p. 100. Th. IX. und findet die Vorschrift dieser Circular-Verordnung nur in solchen Fällen Anwendung, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Darlehne unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind R. v. 29. Jul. 1799. N. B. p. 440. Th. VIII. R. die Executions-Vollstreckung gegen einen Schuldner des Commerz- und Manufactur-Collegii betr. v. 10. Aug. 1799. p. 2603. X. gegen Künstler und Professionisten R. v. 21. Dec. 1800. N. B. p. 312. XII. Wie bei Execution der Todesurtel in den Residenzien Berlins zu verfahren Königl. Verordn. v. 16. Sept. 1800. N. Arch. p. 383. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 215. XII.

F.

Fabriquen

Nur dem Staat kommt es zu, die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrique, mithin auch zur Anlegung einer Glashütte zu ertheilen A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 407. N. B. p. 95. Th. XI.

Faulbaum,

vom, und dessen Nutzen Oecon. for. Th. 7. p. 222.

Feldkriegscommissariat

R. die Klagen auswärtiger Behörden gegen dasselbe wegen Forderungen aus dem Französischen Kriege her, betr. v. 11. Febr. 1799. p. 2202. X. N. B. p. 284. IX.

Feldmesser

Revidirtes Reglement für die Ingenieurs d. d. Berlin den 23. Apr. 1796.

Feldprediger,

s. A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 412.

Festung

V. die Extrahirung der Annahme-Ordres der zur Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher betr. v. 21. Jan. 1799. N. B. p. 414. VIII. als weshalb es lediglich bei den bisherigen ältern bis zur Publication der Instruction v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. beobachteten Vorschriften verbleiben soll R. v. 2. Dec. 1799. N. B. p. 322. Th. X. und R. d. an die Westpreußische Regierung v. 20. Jan. 1800. N. B. p. 328. Th. X.

Feuersbrunst,

Regl. wegen der Feuerwachen für das Königl. Schloß zu Berlin v. 1. Dec. 1794. für die Stadt und Veste Cüstrin v. 9. Jan. 1770. — Von den Vorkehrungen zur Abwendung derselben Oec. for. Th. 1. p. 72.

Feuer-Societät

Feuer-Societätsbeiträge werden beim Concurse in die zweite Classe locirt A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 359. und sollen bei der ersten Revenüen-Distribution zur Perception kommen R. v. 26. Oct. 1795. N. B. p. 355. Th. IX. — Feuer-Ordnung für sämmtliche Neumärksche Creise v. 30. Sept. 1779. Rgl. für die vereinigte Cur- und Neumärksche Feuer-Societät v.

30. May 1800. für das platte Land im Herz. Schlesien v. 24. Nov. 1742. c. d. v. 23. Dec. 1799. N. B. p. 144. Th. XII. für Westpreußen v. 27. Dec. 1785. p. 3267. VII. v. 24. Oct. 1789. Erläuterungen v. 22. Jul. 1794. — Von Entrichtung der Feuer-Societätsbeiträge für Bauerhöfe s. Oec. for. Th. 1. p. 171.

Feyertage

N. wegen der in Südpreußen abgeschafften v. 29. Nov. 1796. N. B. p. 171. Th. X.

Fideicommiß

Von der Erbfolge bei einem adlichen Familien-Fideicommiß N. B. p. 45. Th. XI.. Wo das Sachsenrecht hergebracht, werden die Gebäude nicht vergütiget N. B. p. 291. Th. XI.

Fichte oder Kiefer s. Oec. For. Th. 7. p. 45.

Fischerey,

von der, s. Oec. for. Th. 1. p. 33. Von Veranschlagung deren Ertrages p. 442. p. 503.

Flachs-

vom, und Leinbau Oec. for. Th. 1. p. 378. — Vom Flieder- oder Hollunderstrauch u. dessen Nutzen Th. 7. p. 229.

Forst

Instr. wie bei Revision der Forst-Ordnungen verfahren werden soll d. d. Potsdam den 1. Jun. 1770. Anweisung die Einsammlung und Aussäung des Kienen-Saamen betr. d. d. Berlin d. 15. Nov. 1779. des Birken-Saamen v. 15. Nov. 1779. Wie bei Eintheilung der Forst nach Schlägen zu verfahren v 10. Oct. 1780 v. 10. Febr. v. 18. Oct. 1787. s. auch Oec. for. Th. 1. p. 28. — Von Einschränkung der Unterthanen

Forst

thanen über ihre Privatholzungen zu disponiren s. N. B. p. 271. Th. VIII. Oec. for. Th. 1. p. 447.

Was unter Forst zu verstehen. Oec. For. Th. 7. p. 6. von dem Anbau verschiedener Holzarten p. 42. deren Benutzungsart p. 276. deren Eintheilung in besondere Reviere p. 279. Von dem Forstertrage p. 286. Bestimmung der Holzbedürfnisse p. 292. Vor der Forstdevastation p. 328. Der Radung und Abbauung der Wälder, Th. 8. p. 297. Abschätzung der Holzung und Waldnutzung bei Landgütern p. 455. p. 503.

Forst- und Holzordnung für sämmtliche Städte der Neumark v. 1749. für die Neumark v. 1590. IV. 1. II. no. 3. s. Oec. for. Th. 8. p. 117. die Forst- und Holzordnung v. 20. May 1720. IV. 1. II. no. 104. enthält zwar Tit. 8. §. 3. daß, wenn Mast in den Königl. Masthölzern vorhanden, die Unterthanen ihre Schweine in die Königlichen Mastgehölze zu bringen schuldig seyn sollen, und ihnen bei 3 Thaler Strafe für jedes Stück solche in eine fremde Mast zu treiben verboten werde. Diese Verordnung gehet aber blos auf die Königlichen Immediat-Amtsunterthanen, und können die Prediger, welche bekanntlich als Eximirte nicht zu den Amtsunterthanen gehören, nicht mit zu denjenigen gerechnet werden, denen das Eintreiben ihrer Schweine in fremde Masthölzer verboten worden, wenn gleich nach der angeführten Stelle der Holzordnung diejenigen, mit keinen Holzungen versehenen von Adel, die aus Königlichen Heiden mit Bau- und Brennholz versehen werden, oder sonst einige Douceurs von den Königlichen Heiden genießen, schuldig seyn sollen, bei Verlust derjenigen Vortheile, die sie aus den Königlichen Heiden zu genießen haben, gleichfalls ihre Schweine in die Königlichen Mastreviere zu bringen; so wird daselbst doch der Prediger nicht gedacht, und kann dieses Gesetz also, als ein die natürliche Freiheit einschränkendes Zwangsgesetz, auch nicht auf die Prediger extendiret werden. Ita jud. per 3 conf. in Sachen des Amtmann Senneke zu Sabin in adhaesione fisci c. den Prediger Boek zu Virchow in der Neumark; — für Pommern v. 1719. Vorpommersche Holz-Mast- und Jagdordnung v. 1709. für Schlesien v. 9. Dec. 1799.

Forstbediente

Instr. für den Oberlandforstmeister v. 15. Sept. 1798. für den Städteforstmeister v. 7. Jan. 1749. für die städtschen Holzschreiber v. 7. Jan. 1749. und Bestallung für den Forstmeister Instr. für sämmtliche Forstbediente, deren Direction und Aufsicht bei dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung betr. v. 15. März 1787. — Decl. die angeordnete Forst- und Jagduniform betr. v. 22. Febr. 1787.

Fourage

Anhang zum Fourage-Reglement v. 9. Nov. 1788. v. 3. Febr. 1796. Reglement für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth v. 31. Oct. 1796. Publ. wegen der Fouragelieferung an das Fränksche Landesmilitär v. 18. Aug. 1798.

Oecon. forensis Th. 1. p. 226.

Frauenzins,

von dessen Ursprunge Oec. for. Th. 4. p. 168. Fräuleinsteuer Th. 6. p. 42.

Freibauern,

von, Oec. for. Th. 5. p. 415. Freisassen von den Verhältnissen der Altmärkschen, s. N. B. p. 25. Th. IX. s. a. Oec. for. Th. 5. p. 211. p. 219.

Futterkräuter,

von deren Anbaue Oec. for. Th. 1. p. 145.

G.

Gartenbau,

s. Oec. for. Th. 1. p. 20. Von Ausmittelung der Gartenabnutzung p. 427. deren Eintheilung Th. 3. p. 490.

Gefängniß

Die zur Criminalunterſuchung zu ziehenden oder mit Gefängnißſtrafe zu belegenden Weiber und Töchter der Unterofficiere und Soldaten ſollen auf Requiſition der Militärbehörden in Civil-Gefängniſſe aufgenommen werden R. v. 8. Dec. 1800.

Gemeinheit,

Oec. for. Th. 2. p. 1. beſonders von Bonitirung und Vermeſſung der Grundſtücke p. 46. der Entwerfung des Separationsplans p. 63. zwiſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn p. 72. fremden Feldnachbarn p. 101. Obrigkeit und Unterthanen p. 157. ſämmtlichen Dorfseinwohnern p. 177. Von Gemeinheitsauseinanderſetzung der Wälder Th. 8. p. 193. Wie es in Anſehung der Jagd zu halten p. 326.

Gerichtsbarkeit,

A. L. R. Th. II. Tit. XVII. 3 — 126. c. R. ad. §. 65. daß derſelbe auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Verbrecher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen v. 17. März 1800. N. B. p. 337. Th. X. Da über die Frage: in wie ferne den Domänen-Juſtizämtern in Fällen, wo ganze Amtsgemeinen in corpore belangt werden, die Cognition in erſter Inſtanz zukomme? Zweifel entſtanden, ſo iſt die Sache durch Einverſtändniß der vorgeſetzten Departements dahin regulirt worden, daß in Fällen, wo das Amt oder der Domänenbeamte

ſelbſt

selbst der Kläger ist, die Sache in erster Instanz vor demjenigen Landes-Collegio, wohin sie nach Beschaffenheit des Objecti dem Reglement v. 1749. gemäß gehört, verhandelt werden, in allen andern Fällen aber die Cognition auch über ganze Amtsgemeinen in corpore dem Domänen-Justizamte zustehen soll: auch ferner festgesetzt, daß, wenn bei einem solchen Proceß Fiscus entweder principaliter oder als Intervenient Theil nimmt, alsdann die Sache zwar für das ratione objecti competente Landescollegium gehöre, wenn der Amtsgemeine aber nur assistentia fisci gegeben wird, solcher einem benachbarten Justizbeamten per modum specialis delegationis aufgetragen, und nur alsdann, wenn solches nicht thunlich seyn möchte, sondern die Assistenz durch einen eigentlichen fiscälischen Bedienten geleistet werden muß, die Sache vor das Landes-Collegium gezogen werden soll R. an die Westpr. Reg. v. 28. Febr. 1786. s. A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 105.

des Geldernschen Justiz-Collegii J. C. v. 23. Aug. 1778. II. B. p. 161. Th. XII.

des General-Auditoriats, Klagen gegen einen Civilrichter aus einer ihm mit übertragenen Militärgerichtsverwaltung müssen bei dem General-Auditoriat angestellt werden R. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 393. Th. X.

Publ. wegen der den Ober-Lotteriegerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction v. 13. Aug. 1800. N. B. p. 409. Th. XI. N. Arch. p. 309. Th. 1. Heft 3. und S. 301. XX.

der Neumärkschen Regierung, in Ansehung derselben und des Jurisdictionsbezirks des Königl. Hof- und Cammergerichts macht die (alte) Oder die Provinzialgrenze aus, wie auch aus der Cammergerichts-Ordnung v. 1. März 1709. Tit. 10. §. 1. II. I. no. 119. und dem Cod. Frid. Th. 3. Tit. 2. §. 2. hervorgehet und von dem letztern in einem Schreiben v. 30. Apr. 1768. in Sachen der Bürgerschaft zu Oderberg wider die Gemeine zu Hohenwuzow anerkannt worden. Der diesseits der Oder bei Frankfurt an der Oder belegene Damm gehöret aber zum Jurisdictions-

Gerichtsbarkeit

dictionsbezirk des Cammergerichts, und die daselbst belegene Grundschäferey zur Jurisdiction der Neumärkschen Regierung; — des Consistorii, in Ansehung dessen Geschäftsbezirks zu bemerken, daß die Oerter: Reipzig, Gohliz, Göriz, Tscherno, Stenzig, Gr. und Kl. Rade, Trettin, Kunersdorf, Sefeld, Storkow, Zweinert, Frauendorf, Kuniz, Schwetig, Läßig, Oetscher und Spudlow in dem Matrikular-Verzeichnisse der unter das Churmärksche Consistorium stehenden zur Frankfurtschen Inspection gehörigen Oerter stehen, daß auch seit den ersten Zeiten der Reformation in der Mark die Visitationsberichte aus diesen Parochien, die Tabellen und Conduitenlisten an gedachtes Consistorium eingesandt worden, auch wird das Vermögen dieser Kirchen Königlichen Patronats von dem Churmärkschen Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium respiciret, und soll es in Ansehung dieser Oerter wegen der Inspection und übrigen davon abhängenden Rechte und Befugnisse bei der bisherigen Observanz ohne Gestattung einiger Neuerung gelassen werden; wegen Introduction des Pfarrers zu Reipzig wird jedoch der Inspector zu Frankfurt jedesmal von dem Neumärkschen Consistorium requiriret R. des Geistl. Dep. v. 1. Febr. 1771. Die Prediger der vorbenannten Oerter, so wie der zur Wriezenschen Inspection gehörigen auf Neumärkschem Grund und Boden gelegenen Dörfer müssen jedoch die Tabellen der Gebornen, Gestorbenen, Getrauten u. s. w. an das Neumärksche Consistorium einsenden. — Der Oberamtregierung zu Breslau Publ. v. 12. Dec. 1791. N. B. p. 109. Th. XII.

Die Bedienten des Neuen Proviantamts zu Cüstrin sollen auch in Personalsachen und Geschäften, die nicht zu ihrem Dienst gehören, dem Foro der dortigen Gouvernementsgerichte unterworfen seyn R. v. 26. Aug. 1799.

In Ansehung der Cammer zu Schwedt ist die Neumärksche Regierung p. R. v. 26. Aug. 1799. angewiesen, sich bei allen vorfallenden Verhandlungen mit derselben des

Requi-

Gerichtsbarkeit

Requisitionsstyls zu bedienen. — Der Ordens-Regierung zu Sonnenburg s. das im Anhange abgedruckte Privilegium v. 1460.

des Stadtgerichts zu Berlin, u. Magistrats, Vergleich v. 28. Jul. 1787. (im Register über die Beiträge) c. Decl. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 212. Th. XI.

Gerichtsordnung, s. S. 275. XX.

Gerichtsstand,

bei Amortisationen verlohren gegangener Bankoobligationen und Pfand-Recipissen R. v. 21. Oct. 1799. p. 2659. X. der dirigirenden Policey-Burgermeister in Neu-Ostpreußen Decl. v. 6. Jul. 1800. N. Arch. p. 202. Th. 1. H. 2. —

der Lehrer der Cadets außer dem Dienst, s. außer dem bereits im Repertorium allegirten V. v. 31. Dec. 1732. II. I. no. 263. s. auch R. des Militär-Justizdepartements v. 3. Dec. 1798. N. B. p. 268. Th. XI.

eines geschiedenen Französischen Colonie-Bürgers R. v. 22. Apr. 1799. N. B. p. 391. VIII. bei Criminalunterſuchungen, wenn nicht eximirte Berlinsche Einwohner in den der Realjurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Gebäuden und Orten Verbrechen begehen, muß die Untersuchung bei dem letzten geführet werden R. v. 24. Dec. 1798. N. B. p. 220. Th. VIII. in Absicht der Forstvergehungen kommt die Führung der Untersuchung gleichfalls principaliter dem Foro delicti commissi zu R. v. 12. Nov. 1800. N. B. p. 221. XII. in catholischen Ehescheidungssachen s. R. v. 17. Jul. 1800. ad 10. et 11. N. Arch. p. 295. Th. 1. H. 3.

der Französischen Coloniegemeinen, von Bestimmung der dreimonatlichen Frist bei ausländischen Dienstboten R. v. 10. Jun. 1799. N. B. p. 383. VIII. p. 2546. X. abgetheilter Fürsten R. v. 12. Apr. 1799. N. B. p. 388. Th. VIII. p. 2286. X.

Gerichtsstand

des unterthänigen Gesindes A. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 13. 18. gehet sowohl auf unterthäniges als freies Gesinde R. v. 29. Febr. 1796. N. B. p. 130. Th. IX. — bei Provinzial-Grenzstreitigkeiten §. 18. des Regl. v. 19. Jun. 1749. p. 163. C. IV. s. Ressort.

der Haupt-Nutzholzadministration R. v. 6. Jul. 1795. N. B. p. 197. Th. XI. eines Holzgräfen oder Markenrichters in Westphalen J. C. v. 28. Aug. 1778. N. B. p. 153. Th. IX. v. 5. Sept. 1778. p. 158.

die Juden in der Neumark, stehen in criminalibus unmittelbar unter der Regierung R. v. 25. Sept. 1720. II. I. no. 200. R. v. 23. Jun. 1751. p. 101. I.

verabschiedeter Officiers, welche der Militär-Jurisdiction unterworfen C. O. v. 26. Apr. 1798. u. C. v. 1. May 1798. p. 1634. X. selbst wenn dergleichen verabschiedete Officiers Güter besitzen oder besessen, und in dieser Qualität Schulden contrahiret haben R. v. 15. Apr. 1799. N. B. p. 396. X.

der Privatpächter N. B. p. 293. Th. XI. R. v. 15. Dec. 1800. N. B. p. 311. XII. Von der Nothwendigkeit solche der Gerichtsbarkeit des verpachtenden Gutsherrn zu unterwerfen s. Oec. for. Th. 3. p. 259. der Pacht-Rückgewehrsstücke R. v. 28. Jan. 1799. N. B. p. 381. Th. VIII. der Pfarrer und deren Gesindes s. N. B. p. 282. Th. XI.

der Professoren zu Frankfurt an der Oder R. v. 28. Oct. 1674. II. I. no. 45. Rs. v. 26. Jun. 1799. N. B. p. 287. Th. IX. der Räthe bei der Neumärkschen Regierung Instr. v. 3. Nov. 1750. §. 30. p. 315. C. IV. beurlaubter Soldaten, welche sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. der Ehefrauen und Kinder ins Feld marschirter Soldaten in criminalibus s. S. 81. XX.

in Wechselsachen in Westpreußen R. v. 25. Sept. 1795. N. B. p. 339. Th. IX.

Gesetz,

Strafgesetze zu geben, kann den Cammern nicht überlassen werden R. v. 15. Jan. 1799. p. 2186. X.

Gesetzbuch,

Da auch die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 1089. nicht das klare Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, so muß auch schon jetzt nach denselben erkannt werden R. v. 13. März 1799. N. B. p. 358. Th. VIII. auch sind die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 30. 31. wegen der ungleichen Ehen der Adlichen nicht unter der im Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794. verordneten Suspension begriffen R. v. 26. Jan. 1801. N. B. p. 284. Th. XII. Wegen Aufhebung der Suspension in Ansehung der drei ersten Titel des Landrechts in Pommern, s. auch R. v. 2. März u. 19. Oct. 1795. N. B. p. 346. 347. Th. VIII. in Ostpreußen R. v. 12. May 1800. N. B. p. 358. Th. XI. — Circ. die Ausarbeitung der Provincialrechte betr. v. 17. Sept. 1800. N. Arch. p. 318. Th. 1. Heft 3. — S. auch S. 275. XX. —

Gesetzcommission,

R. deren Aufhebung betr. v. 21. März 1798. N. B. p. 405. Th. V. p. 1610. X.

Gesinde,

vom, und Gesindelohn Oec. for. Th. 1. p. 82. p. 216. Vom Ersatz des durch das Gesinde im herrschaftlichen Dienste verursachten Schadens Th. 6. p. 270.

Gesindeordnung,

Decl. des Cottbusschen v. 1685. wegen der Unterthanen-Söhne, die Handwerker lernen wollen v. 14. Nov. 1736. VI. II. no. 273. Vom Dienstzwange der Unterthanen Oec. for. Th. 5. p. 329. — für das platte Land der Churmark v. 11. Febr. 1769. p. 5334. IV. und ist das Tit. 5. derselben

festgesetzte Lohn auch dem Zwanggesinde von der Herrschaft zu reichen N. B. p. 306. Th. XI. Verordnung wegen des von den Unterthanen in Schlesien zu leistenden herrschaftlichen Gesindedienstes v. 18. Jul. 1799. N. B. p. 115. Th. XII. u. Decl. v. 31. Dec. 1799. p. 129. und p. 138. —

s. Oec. Forens. ad Tit. 1. §. 2. Th. 5. p. 397. §. 3. p. 398. 399. §. 5. p. 400. §. 6. p. 395. §. 9. u. 10. p. 401. §. 11. p. 404. ad Tit. 3. §. 1. u. 2. — 5. p. 409. §. 5. p. 381. ad Tit. 4. §. 2. p. 384. §. 4. p. 377. 380. ad Tit. 18. §. 5. p. 378.

Von der Zwangdienstpflichtigkeit der Einlieger-Kinder Th. 5. p. 395. s. auch N. B. p. 59. Th. IX.

Die älteren Bauerordnungen für das Herzogthum Pommern sind v. J. 1616. publ. 1626. renovirte v. 1670. publ. v. 1671. Vorpommersche v. 1660. edirt 1673.

Gestüte,

Regl. für Pommern und die Herrschaft Schwedt v. 24. Apr. 1799. p. 2290. X.

Gesundbrunnen,

Cab. O. das Besuchen fremder Gesundbrunnen betr. v. 7. Dec. 1799. p. 2695. X.

Getraide

Preise, von deren richtigen Bestimmung bei Abschätzung des Ackerbaues Oec. for. Th. 1. p. 397.

Gewährsleistung

bei Verpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 139. p. 306.

Gift,

soll blos von Apothekern en detail verkauft werden R. v. 6. May 1751. p. 91. X. welche zur sorgfältigen Aufbewahrung und vorsichtigen Verabfolgung der Giftwaaren (was darunter begriffen R. v. 1752. p. 281. p. 389. I.) dahin angewiesen sind,

sind, „daß die Scheine von denjenigen Personen, welche „solche verlangen, mit eigner Hand geschrieben und mit ihrem „Petschaft gesiegelt seyn, solche auch nicht etwa von verdächtigen „tigen Personen überbracht werden. Landwirthe oder Handwerker, welche des Schreibens unerfahren, müssen selbst kommen, und wenn sie unbekannt sind, sich durch ein Attest der „Gerichte ihres Wohnorts legitimiren: keinesweges aber darf „ihrem Gesinde, Kindern oder andern, ohne Schein von ihnen abgeschickten Bothen Gift verabfolget; hiernächst aber „müssen auch von den Apothekern die Namen dieser Leute, der „Ort wo sie wohnhaft, nebst dem Datum, da sie die Giftwaaren empfangen, und daß sie solche in Person abgeholet, in „ein über diesen Verkauf besonders zu führendes Buch nach „einem besondern Schema notirt werden V. v. 12. Jun. 1758.“ Die weiße Niesewurz soll nie anders als gegen Recepte approbirter Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Cur bei Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergleichen qualificirter Personen, in welchen die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bestimmt seyn muß, verabfolget werden Publ. v. 21. Apr. 1800.

Glashütten,

Nur dem Staate kommt es zu, die Erlaubniß zur Anlegung einer Glashütte zu ertheilen A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 407. s. N. B. p. 95. Th. XI. — Von Glashütten und deren Anlegung, Oec. for. Th. 7. p. 400. s. auch Publ. wegen Anlegung neuer und Verlegung alter Glashütten v. 2. Oct. 1799.

Gold,

Publ. wegen näherer Bestimmung der Goldausführungen v. 5. März 1799. p. 2262. X.

Graben,

durch Verjährung kann die Verbindlichkeit zur Grabenräumung von Seiten des praedii dominantis nicht aufgehoben werden N. B. p. 293. Th. XI.

Gränzstreitigkeiten,

Regl. deren Erörterung in Südpreußen betr. v. 6. Aug. 1796. N. B. p. 137. Th. 3. In dergleichen Fällen, wo bloße Privatpersonen unter sich über die Grenze streiten, ändert das Ressortreglement v. 19. Jun. 1749. §. 18. in dem gewöhnlichen Verfahren und Gerichtsstande nichts, sobald die Provinzial-Landesbehörden von einem solchen, die Provinzial-Landesgränze mit berührendem Streite Kenntniß und Antheil daran zu nehmen nicht für gut finden. Es versteht sich aber auch von selbst, daß durch das über einen Privatstreit dieser Art ergehende Urtel in Ansehung der Provinziallandesgränze nichts geändert werde, welcher Vorbehalt zur Vermeidung alles etwanigen Mißverstandes solchen Erkenntnissen ausdrücklich beizufügen R. an die Neum. Reg. v. 6. Nov. 1797.

Oec. For. Th. 6. p. 436. von Gränzmahlen p. 449. Erneuerung alter Grenzen p. 482.

Guefer,

oder Rehkraut s. Oec. for. Th. 7. p. 250.

Gütergemeinschaft,

Auch denjenigen Eheleuten, welche sich schon vor dem 1. Jun. 1794. verheyrathet haben, kann nicht gestattet werden, die einmal unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufzuheben G. C. v. 5. März 1799. N. B. p. 115. Th. VIII. Wie bei obwaltender Gütergemeinschaft die Theilung eines auf den Namen des Vaters eingetragenen Grundstücks vorzunehmen, der sich mit seinen minderjährigen Kindern auseinandersetzen will R. v. 1. Apr. 1799. N. B. p. 251. Th. VIII. G. C. die in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 329. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Gütergemeinschaft an Orten,

wo

wo Lübisches Recht gilt, betr. v. 22. Oct. 1800. N. Arch. p. 401. Th. 1. H. 4.

Gymnasien,

Regl. für die in Westpreußen etablirten Catholischen v. 1. Jun. 1781. ist im Anhange abgedruckt.

H.

Haff- und Wasserordnung f. Vorpommern v. 1711.

Hägersmanngüter,

von deren Beschaffenheit Oec. for. Th. 5. p. 438. — Hanbuttenstrauch v. Th. 7. p. 271.

Hagestolzen-Recht,

A. L. R. Th. II. Tit. XIX. 19. — 31.

Handwerker,

E. daß den Posamentirern erlaubt, auf Bandmühlen zu arbeiten v. 18. Jul. 1749. p. 175. C. IV. c. D. v. 1790. p. 3001. VIII. v. 6. Aug. 1795. p. 2606. IX. — Privilegium der Tischler in Bleichroda v. 11. März 1784. p. 2764. VII.

Hanfbau,

vom, Oec. for. Th. 1. p. 390. — Hartriegel oder Hartbaum Th. 7. p. 245. Hasel, von der Haselstaude und deren Nutzen Th. 7. p. 226. wie die Haselnüsse zu nutzen p. 433.

Haspel,

s. auch Oec. for. Th. 6. p. 258.

Hausiren, der Juden, s. Judenhandel.

Haus,

Von Taxirung der herrschaftlichen Wohnhäuser bei Güteranschlägen Oec. for. Th. 1. p. 168. p. 504.

Heidelbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 237. Heidemiethe von, p. 325. Hirsebau Th. 1. p. 392.

Hofesgüter,

im Clevischen, werden für allodial geachtet N. B. p. 294. Th. XI.

Hofwähre,

was darunter zu verstehen Oec. for. Th. 5. p. 131.

Holz,

C. D. die verbotene Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe betr. v. 18. Jul. 1799. p. 2590. X. — Holzfuhren, s. Ressort.

Holzpreis,

Publ. die Brennholzpreise in den Königl. Chur- und Altmärkschen Forsten betr. v. 12. Nov. 1799. p. 2686. X. Brennholztaxe für sämmtliche Forstreviere des Fürst. Halberstadt v. 29. Nov. 1799. p. 2690. X.

Holzstreitigkeiten, s. Ressort,

von, bei gemeinschaftlichen Waldungen in Ansehung des Holzverkaufs Oec. for. Th. 8. p. 215. wenn dem einen das Holz, dem andern aber Gras und Weide gehöret p. 351.

Holztage,

C. D. wegen der von den Freiholzdeputanten zu nehmenden Torfs v. 18. Jul. 1799. R. v. 22. Aug. 1799. p. 2591. X. s. a. Oec. for. Th. 8. p. 220.

Holztaxe,

für die Neumark v. 24. Dec. 1799. p. 2718. X. s. a. Oec. for. Th. 8. p. 117.

Holzungsgerechtigkeit,

von der, der Unterthanen überhaupt Oec. for. Th. 8. p. 220. welchen in dubio kein Holzungsrecht in den herrschaftlichen Forsten zustehet Th. 7. p. 304.

Holzverwalter,

Instr. für die, v. 27. May 1785. nebst Nachtrag v. 22. März 1799. p. 2262. X.

Honigtonnen,

V. wegen richtigen Maaßes der, v. 1597. V. II. VIII. no. 1.

Hortenschlage,

vom, Oec. for. Th. 8. p. 458. Wenn ein Lehnschulze mit der Schäfereygerechtigkeit (s. Dienste) beliehen, so sind die andern Dorfseinwohner, welchen das Recht des Schafhaltens zustehet, nicht befugt, demselben das Horden mit seinen Schafen auf seinem Acker zu verbieten, wenn derselbe auch gleich dieses Horden in der vorhergehenden Zeit niche ausgeübet Jud. in C. Neom. in Sachen des Lehnschulzen Klug zu Gurkow c. die Gemeine daselbst p. 3. conf. v. 1794. 1795. 1796.

Hülsenbaum,

vom, oder Stechpalme Oec. for. Th. 7. p. 246.

Hunde,

Hunde,

Ed. wegen der tollen, v. 20. Jul. 1799. p. 2591. X. Publ. des Ober-Collegii Medici das Mittel wider den tollen Hundesbiß betr. v. 23. Jun. 1777. Wie für die Unschädlichkeit der Dorfhunde zu sorgen Oec. for. Th. 1. p. 80.

Hurerey s. Kupler.

Hütungsgerechtigkeit,

Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet und mit Unterthanen besetzt werden, findet wegen älterer Hütungsansprüche keine processualische Einleitung statt C. O. v. 14. Jul. u. R. v. 4. Aug. 1800. N. Arch. p. 265. Th. 1. H. 3.

Von der schädlichen Wiesenbehütung Oec. for. Th. 1. p. 11. in Ansehung der Schafweide Th. 8. 396. Bei der Frühjahrsbehütung der Wiesen sind in Folge des R. v. 19. May 1770. p. 6787. IV. die bisherigen Hütungs- und Hebungstermine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Calenders verlegt worden V. v. 31. Aug. 1800. Alle zur Schweinehütung Berechtigte sind gehalten, ihre Schweine, vor der Hütungszeit in den Forsten, beringeln zu lassen Publ. der N. Kr. u. D. im Gefolge des C. v. 27. Nov. 1719. IV. I. II. no. 101. v. 15. Dec. 1786. s. von der Frühjahrsbehütung Oec. for. Th. 8. p. 433. — Vom Anbau der Futterkräuter Th. 1. p. 24. — Von der Waldhütung Th. 7. p. 413. Th. 8. p. 450. der Aufhütungsgerechtigkeit p. 238. Hütung der herrschaftlichen Schafe p. 353.

Hypothekenbücher, s. Judenhäuser.

Für die in Holz arbeitenden Professionisten, ingleichen für die Grob- und Hufschmiede soll kein Kaufcontract eher eingetragen werden, bis nachgewiesen, daß bei dem erkauften Hause hinlänglicher Raum zum Betrieb des Gewerbes vorhanden R. v. 10. Jun. 1799. N. B. p. 143. Th. VIII. p. 2542. X.

Hypotheken-Ordnung, s. a. Mennoniſten.

E. wegen Anlegung der Hypothekenbücher in Pommern v. 13. Jun. 1736. Publ. wegen Anwendung der Neuen-Hypotheken-Ordnung v. 1783. für die Untergerichte in Pommern v. 2. Oct. 1797. — in Südpreußen R. v. 10. Aug. 1795. nebſt Inſtruction v. 10. Oct. 1795. und Decl. v. 9. Nov. 1795. N. B. p. 341. XII. welche eigentlich dahin gehet, daß das bloße frühere Anmelden bei Einrichtung der Hypothekenbücher die älteren Realrechte nicht beeinträchtige R. v. 18. Aug. 20. Oct. 1800. N. B. p. 367. XII. R. an die Neu-Oſtpreußiſche Regierung, die Eintragung der bis Ablauf des Jahres 1798. ſich gemeldeten Realprätendenten betr. v. 2. Dec. 1799. N. B. p. 208. Th. X. In welchem Falle es in Hypothekenſachen der Mitunterſchrift des Juſtizcommiſſarii zur Legaliſirung der Vorſtellung bedarf C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. R. die Anſchaffung beſonderer Signaturbücher und Ausfertigung beſonderer Mandate an den Ingroſſator betr. v. 8. Oct. 1799. N. B. p. 198. Th. X.

Wie zu verfahren bei Eintragung eines Kaufcontracts für Profeſſioniſten R. v. 10. Jun. 1799. N. B. p. 143. Th. VIII. p. 2542. X. bei Eintragung des Beſitztitels eines Beneficialerben A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 447. R. v. 8. Sept. 1794. N. B. p. 228. Th. IX. pro Fisco. R. v. 9. Jun. 1801. N. B. p. 252. Th. XII. der Proteſtation eines Perſonalgläubigers, welcher die Subhaſtation der Grundſtücke ſeines Schuldners extrahirt R. v. 1. Jul. 1799. N. B. p. 234. Th. IX. R. die Würkung der Clauſel: ſub jure reſervati dominii, hypothecae expreſſae betr. v. 1. Febr. 1796. N. B. p. 241. XII. die Eintragung der Gütertaxen ſetzt eine gerichtliche Abſchätzung voraus R. v. 8. Dec. 1800. p. 243.

A. L. R. 1. XX. 390-535. und wird ohne fernere Rückſicht auf die Diſpoſition des (Oſt) Preußiſchen Landrechts Th. 2. B. 4. Tit. 5. Art. 9. §. 45. nach dem §. 494. nach welchem der Pfandgläubiger die Wahl hat, ob er ſeine perſönlichen Anſprüche an den eigentlichen Schuldner oder ſein jus reale an die von einem Dritten beſeſſene verpfändete Sache ausüben will, verfahren R. v. 14. Jan. 1799. N. B. p. 333. Th. VIII.

Circ. V. die Aufhebung der im A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 18. verordneten Eintragung der Grundgerechtigkeiten betr. v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X.

J.

Jagd,

Von der Jagd als Waldnutzung Oec. for. Th. 7. p. 421. deren Veranschlagung bei Landgütern Th. 1. p. 496. Abschätzung derselben Th. 1. p. 50. Th. 8. p. 158. Wenn das Eigenthum des Waldes unter mehreren Besitzern getheilt ist und Streitigkeiten wegen der Schonungen entstehen Th. 8. p. 321.

Jagdfolge, s. Oec. for. Th. 1. p. 51.

Incolat,

oder Indigenatsrechts, worin solches bestehet Oec. for. Th. 2. p. 210.

Indult,

das in Ansehung des Moratorii durch die A. G. O. Th. 1. Tit. 47. §. 41. u. 110. vorgeschriebene Verfahren ist auch dann nachzulassen, wenn ein Gläubiger die nach §. 95. Tit. 24. Th. 1. zugestandene Zahlungsfristen wegen veränderter Umstände aufzuheben bittet C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. N. B. p. 298. IX. und werden durch ein gehörig substantiirtes General-Moratorium die bereits wegen anderer Forderungen ergangene Executiv-Verfügungen sistirt R. v. 28. Jul. 1800. N. Arch. p. 307. Th. 1. H. 3. und N. B. p. 315. XII. Publ. wegen Conservation der Gutsbesitzer in Südpreußen gegen die übereilten Aufkündigungen ihrer Gläubiger v. 12. Aug. 1795. N. B. p. 382. Th. 2.

Injurien, s. Duell, auch Appellation.

Circ. Verord. wegen Bestrafung derselben v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. c. R. d. daß §. 19. Absch. 4. bei Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen nicht anzuwenden v. 19. May 1799. p. 2398. X. N. B. p. 166. VIII. v. 15. Jul. 1799. p. 207. Da diese Verordnung in allen demjenigen nichts geändert hat, wenn Militär- von Civilpersonen beleidiget worden R. v. 15. Jan. 1800. N. B. p. 349. Th. X., ad §. II. wenn der Beklagte in erster Instanz freigesprochen, in der zweiten aber verurtheilt worden R. v. 26. Aug. 1799. N. B. p. 87. Th. IX. daß §. 1. und 13. generell sey, die Anregung des Beleidigten abgewartet, auch auf dessen Entsagung oder erfolgten Anzeige der gütlichen Beilegung mit Reposition der Acten verfahren werden müsse R. v. 13. Oct. 1800. N. Arch. p. 370. Th. 1. H. 4. ad §. 17. welcher blos von leichten Injurien handelt, und nicht auf schwere Injurien anzuwenden R. v. 2. Sept. 1799. p. 91. IX. v. 15. Jan. 1800. N. B. p. 349. Th. X. und soll nach der Sect. XI. dieser Circular-Verordnung Sect. 3. Tit. 14. der Allgem. G. O. Th. 1. nicht ferner Statt finden R. v. 23. Dec. 1799. N. Arch. p. 13. Th. 1. H. 1. Uebrigens bleibt in Injurien-Processen dem Richter selbst zu bestimmen überlassen, ob dieses oder jenes Individuum seiner Jurisdictioneingesessenen zu dem niedern oder höhern Bürgerstande gehöre, und diese Bestimmung mit Anführung der Gründe in den Acten zu registriren R. v. 10. Aug. 1799. N. B. p. 328. IX. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2543. 2710. X.

Insertion,

Es bewirket keine Nullität, wenn in den Zeitungen die Insertion in den ersten 3 Monaten 3 mal geschehen, statt dessen es während einer jeden 3 monatlichen Frist einmal geschehen sollen R. v. 27. Jan. 1800. N. Arch. p. 20. Th. 1. H. 1. Das Danziger Adreß-Comtoir ist blos für diese Stadt und deren Gebiet etablirt, mithin keine Nothwendigkeit vorhanden, Avertissements aus den übrigen Provinzen in die dortigen Intelligenzblätter einrücken zu lassen; vielmehr bleiben

die

Insertion

die Marienwerderschen Intelligenzblätter nach wie vor diejenigen, welche zur Aufnahme solcher gerichtlichen Inserendorum eigentlich bestimmt sind, doch wird in einzelnen Fällen den Gerichten die Wahl überlassen, wenn es nach den besondern Umständen des Falles zweckmäßig zu seyn scheinet, die Einrückung in die Danziger Blätter statt der Marienwerderschen zu veranlassen. Hingegen können die Thorner wöchentlichen Anzeigen die Stelle solcher öffentlichen Blätter, in welcher die Einrückung nach den Gesetzen geschehen muß, niemals vertreten R. an das Westpr. Hofgericht v. 7. März 1796.

Insinuation, s. Citation, Wechsel.

Instanz,

wie es in Ansehung derselben zu halten, in der Revisionsinstanz in Assecuranzsachen R. v. 7. Jul. 1800. N. Arch. p. 205. Th. 1. H. 2. — in Concurs- und Liquidationsprocessen der Mindenschen Eigenbehörigen R. v. 9. Jan. 1778. N. B. p. 367. Th. X. Wenn ein Denunciat in Injuriensachen gegen die ihm durch ein zweites Erkenntniß auferlegte härtere Strafe ein Milderungsgesuch angebracht, sind die Verfügungen auf dergleichen Gesuche dem Obertribunal zu überlassen R. v. 16. März 1800. N. Arch. p. 31. Th. 1. H. 1. bei Klagen der Bürger in Städten gegen Militärpersonen ist Art. 13. des neuen Infanterie-Reglements im II. Th. Tit. 3. festgesetzt, daß wenn Bürger in Städten, Leute auf dem platten Lande, oder wer es sonst irgend seyn mag, Klagen über Officiers, Unterofficiers, oder gemeine Soldaten zu führen haben, so sollen solche, bei dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder Bataillons, als in der ersten Instanz angebracht werden.

Sollte ihnen daselbst nicht promte Justiz wiederfahren, oder ihnen ihr Recht verweigert werden, so können sie sich mit ihren Klagen an die Civil-Obrigkeit, worunter sie stehen, und wohin der Gegenstand der Klage resortirt, als an die Regierungen,

Instanz

gen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate, Justiz-Aemter u. s. w. verwenden, damit sie durch solche bei dem Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtens vertreten werden. Wann den klagenden Theilen alsdann nicht Gerechtigkeit wiederfahren sollte, so können solche alsdann, aber nicht eher, bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person ihre Beschwerden unmittelbar schriftlich einreichen.

So wie nun Se. Königl. Majestät sämmtlichen hohen und niedern Civil-Gerichten dieserhalb das Nöthige durch Dero General-Directorio sowohl als durch Dero Großkanzler von Carmer zu ihrer Achtung bekannt machen lassen; So befehlen Allerhöchst Dieselben auch Dero Ober-Krieges-Collegio, so wie sämmtlichen Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons hierdurch auf das ernstlichste, alle dergleichen Klagen unweigerlich anzunehmen, solche pflichtmäßig und nach aller Strenge zu untersuchen, und dergestalt zu beendigen, daß einem jeden Kläger schleunige Rechtshülfe wiederfahre, und Se. Königl. Majestät nicht mit unnöthigen Beschwerden behelliget werden; widrigenfalls, wann dergleichen Klagen bei Allerhöchst Dero Person einlaufen, und es sich ergiebet, daß die Kläger sich vergebens, obgleich gehörigen Orts, gemeldet, sowohl das Ober-Krieges-Collegium, und die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch diejenige Civil-Obrigkeiten, so darunter saumselig gewesen, dafür responsable seyn sollen.

Wofern nun jemand, mit Vorbeigehung dieser befohlenen 1ten und 2ten Instanz, sich dennoch unterstehen würde, bei Sr. Königl. Majestät sogleich unmittelbar zu klagen, so wollen Allerhöchst Dieselben dergleichen Klagen, auch selbst bei dem größten Recht, abweisen lassen.

Eben dieses gilt auch wegen der von Officier, Unterofficier, und Gemeinen zu führenden Klagen, als welche bei den Chefs und Commandeurs angebracht werden müssen, und werden solche bei Verweigerung rechtlicher Hülfe bei dem General-

ral-Inspector, als der 2ten Instanz, und sodann bei dem Ober-Krieges-Collegio weiter fortgeführt.

Instruction,

In wie fern auf das verordnete persönliche Erscheinen der Partheyen bei Processen zu dringen C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. C. das Verfahren in geringfügigen Contraventionssachen betr. v. 1. März. 1800. N. B. p. 247. Th. XI. — Circ. V. v. 1. Febr. 1799. p. 2194. X.

Intelligenzen s. Insertion.

Introduction,

R. die von den Gemeinden in der Churmark bei Introduction eines neuen Predigers zu übernehmenden Transportkosten betr. v. 4. Sept. 1788. p. 2211. VIII. — Von, der Magistratspersonen in den Mediatstädten Dir. R. v. 27. Febr. 1782. N. B. p. 337. Th. XI. und R. v. 13. März 1800. p. 342.

Invaliden,

E. wegen Versorgung und Pensionirung der Unterofficiers und Soldaten v. 25. Jan. 1799.

Johannisbeerstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7. p. 241.

Juden,

Decl. des Art. 24. des Gen. Juden-Regl. v. 17. Apr. 1750. p. 117. II. den Ankauf gestohlner Sachen oder deren Verhehlung betr. E. v. 15. Jan. 1747. p. 137. C. III. D. v. 10. Nov. 1777. p. 1049. VI. und soll diese Vorschrift sich auch auf Vergehungen des Jüdischen Gesindes erstrecken R. v. 24. März 1800. N. B. p. 255. X. Die Regulirung des Schuldenwesens Jüdischer Gemeinen und Synagogen in Südpreussen ist den competenten Untergerichten zu übertragen R. v. 5 Jul. 1798. N. B. p. 178. X. Die Vormundschaft minorenner Jüdischer Einwohner daselbst, gehöret vor die ordinären

Christ-

Christlichen Gerichte R. v. 3. März 1798. N. B. p. 179. Th. X. und ist auch in Ansehung der actuum voluntariae jurisdictionis keine Ausnahme zu gestatten R. v. 22. Oct. 1798. N. B. p. 187. Th. X.

Judenabschoß.

Nach dem Rescript v. 29. Oct. 1762. an die Pommersche Cammer soll es wegen der Jüdischen Mitgiften und Aussteuern vor der Hand annoch bei der Disposition des General-Juden-Reglements v. 1750. Art. 5. §. 15. p. 126. II. verbleiben, und müssen solche bei vorfallenden Erbschaften conferirt, mithin unter dem ganzen Erbtheil verschoßt werden; (der Abschoß selbst beträgt von Erbschaften 10 pro Cent, salvo jure retorsionis, wenn auswärts ein Mehreres genommen wird R. v. 29. Oct. 1762.) und enthält ein an die Clevische Regierung unter dem 9. Sept. 1766. ergangenes Rescript folgende nähere Bestimmungen: durch das Reglement c. l. ist verordnet, daß

1) die gabella emigrationis blos und allein von den Juden, welche ein im Lande erworbenes Vermögen von 5000 und mehr Thalern besitzen, erfordert, dagegen

2) alle andere aus dem Lande ziehende Juden von solchem Abschoß frei seyn sollen; und daß

3) specialiter alle 2te Kinder, so aus dem Lande wegmüssen, deren Vermögen möge auch noch größer als 5000 Thaler seyn, von dieser Gabella frei seyn sollen; daß hingegen

4) von allen Jüdischen Erbschaften die Gabella hereditaria dem Fisco (nicht den Magistraten R. v. 31. Dec. 1765. p. 1179. III.) zu entrichten, und

5) dazu das vormalige Mitgiftsgeld zu conferiren;

und durch die Rescripte v. 22. Aug. 1761. und 15. Sept. 1763. ist ferner festgesetzt, daß

6) der Abschoß von den Mitgiften der außer Landes heyrathenden Judentöchter sogleich erlegt werden soll;

es wird hiernach bestimmt, daß

Judenabschoß

1) generaliter die Juden in allen Fällen, wie solches die ausdrücklichen Worte des Juden Privilegii c. l. involviren, von der gabella emigrationis zu befreien sind und nur der Fall davon auszunehmen:

wenn ein Jude, so als ein erstes Kind ansäßig ist, oder das Recht zur Ansetzung des ersten Kindes hat, darunter auch die Judentöchter, die als erste Kinder angesetzt oder zur Ansetzung ein Recht haben, zu verstehen sind, 5000 und mehr Thaler im Lande erworbenes Vermögen besitzet und solches außer Landes nimmt, als in welchem Falle gabella emigrationis zu erlegen ist; welches auch Statt hat, wenn ein zweites Kind mit solchem Vermögen außer Landes ziehet, allermaßen denen zweiten Judenkindern neuerlich unter der Bedingung eines Vermögens von 2 bis 4000 Thalern und Anlegung von Fabriquen oder considerablen Debit der Landesfabrikwaaren das Recht zur Ansetzung ex speciali gratia verliehen ist:

woraus denn von selbst folget, daß die 3ten oder 4ten Judenkinder, welche regulariter kein Recht zur Ansetzung haben, mithin, wenn sie sich etabliren wollen, emigriren müssen, in diesem Falle, ihr Vermögen sey so groß als es wolle, die gabellam emigrationis nicht erlegen. Hiernächst aber sind

2) alle Juden, so Erbschaft aus dem Lande ziehen und holen, verbunden, gabellam hereditariam zu erlegen, wobei specialiter solche gabella hereditaria von den Mitgiften der außer Landes heyrathenden Judentöchter, wie solches durch die obangezogenen Rescripte v. 22. Aug. 1761. und 15. Sept. 1763. schon festgesetzt ist, sogleich abgetragen werden muß, als welches um so billiger ist, damit reiche Judentöchter im Lande erhalten werden, welche sich an einländsche Juden verheyrathen können, die in regula keine Ausländerinnen heyrathen sollen.

Was die Frage: wem eigentlich der Abschoß gebühret? anbetrifft, so muß

Judenabschoß

3) sowohl gabella emigrationis als hereditaria allein dem Fisco entrichtet werden, auch sogar specialiter, wenn Juden Grundstücke und Häuser besessen haben, und solche alienirt werden, wie solches in Betreff der gabellae hereditariae des General-Juden-Privilegium c. l. wörtlich besaget, wie denn auch die Duldung der Juden zu den landesherrlichen Rechten gehöret, die Juden generaliter und sine speciali concessione principis keine Grundstücke besitzen dürfen, und auch wegen ihrer Häuser blos concessiones regias vor sich haben, keinesweges aber cives sind, noch jura civium impetriren; wie dann auch, wenn ein oder der andere Magistrat dieserhalb Anspruch machen sollte, solches allenfalls cum Fisco rechtlich auszumachen ist. — Wegen des von den Juden zu entrichtenden, an die Generalstrafcasse einzusendenden Abschosses sollen die Juden jeden Orts dahin angehalten werden, die bei einer jeden Heyrath geschlossenen Ehestiftungen und das über den Nachlaß eines jeden Juden aufgenommene Inventarium den Magistraten in vidimirter Abschrift binnen 14 Tagen bei einer namhaften Geldstrafe zu übergeben R. v. 28. Jun. 1768. s. R. über die Ungültigkeit der von der Judencasse an ein zur christlichen Religion übergegangenes Jüdisches Mitglied wegen Bezahlung der Beiträge bis zu Ende der Schätzungsjahre und wegen Entrichtung eines Vermögensabzugs von 5 p. C. gemachten Ansprüche betr. v. 1. Nov. 1799. N. B. p. 109. Th. XI.

Judenalter,

Nach dem Rescript v. 13. Dec. 1768. sollen die Juden mit dem zurückgelegten 20sten Jahr überall für großjährig geachtet werden p. 5061. IV. Das General-Juden-Reglement von 1750. erfordert aber 25. Jahr zur Majorennität der Juden, und kann obiges Rescript zu deren Bestimmung und in causis privilegii nicht angenommen werden, mithin müssen auch die zur Restitution in integrum der Judenkinder gesetzten 6 Monate vom Ende des 25sten Jahres an in dergleichen Fällen gerechnet

net werden R. v. 28. Jun. 1773., und es haben daher auch die zu einem Judenschutz im Reglement bestimmten Jahre der Großjährigkeit durch dasjenige, was in dem allgemeinen Landrecht wegen des Anfangs der Volljährigkeit überhaupt bestimmt worden, keine Aenderung erhalten Dir. R. v. 24. Jun. 1795. s. Judenkinder R. die Großjährigkeit der Juden in Neu-Ost-Preußen betr. v. 3. März 1798. N. B. p. 180. X.

Judenbanquerut,

Die Judenältesten sollen auf das Handelsverkehr der Leute ihrer Nation attent seyn, und unter der Hand erforschen, ob etwa ein oder der andere einen vorsätzlichen betrügerischen Banquerut zu machen intendiret; auch wenn sie dergleichen wahrnehmen, davon in Zeiten der Cammer Anzeige machen, bei dessen Unterlassung, und wenn sie überführt, daß sie vor Ausbruch eines solchen Banqueruts von der Lage der Sache würklich Wissenschaft gehabt oder haben sollen; sie deshalb zur Verantwortung gezogen, und nicht nur mit einer verhältnißmäßigen fiscalischen Strafe belegt, sondern auch bei sich ergebender näherer oder entfernter Theilnahme den Creditoren wegen desjenigen Ausfalls responsabel bleiben sollen, den sie durch Anwendung der ihnen zur Pflicht gemachten Aufmerksamkeit und zeitigen Anbringung der dießfälligen Anzeige hätten verhüten können und sollen C. O. v. 6. May 1789. Gehet dergleichen Anzeige bei der Cammer ein, so muß diese die vorwaltenden Vermuthungen prüfen und mit möglichster Sorgfalt, Vorsicht und Verschwiegenheit den Grund oder Ungrund des Verdachts auszumitteln bemühet seyn, und wenn gesetzlich ein Arrestschlag auf des Denunciati Person oder Vermögen Satt findet, das competente Gericht desfalls schleunigst requiriren R. v. 3. Aug. 1789.

Judenbediente,

den Wittwen vergleitet gewesener öffentlicher jüdischer Bedienten (welche keinen Handel treiben sollen R. v. 27. May 1760.) kann der lebenswierige Aufenthalt an dem Anstellungsorte ihrer Ehemänner nicht versagt werden Rs. v. 24. Dec. 1795.

Judenbediente

Auch ein Koller ist ein jüdischer Bediente, welcher ohne Concession nirgends geduldet werden muß R. v. 25. Aug. 1779. — Den mit der Brau-Brandtweinbrennerey-Gerechtigkeit versehenen adlichen Gutsherrn und Aemtern kann zwar Regl. v. 1750. Art. 11. p. 129. II. nicht verwehret werden, Juden zum Brauen und Brennen zu gebrauchen, sie müssen aber unbeweibt seyn, und als bloßes Gesinde ohne ihre Familien in Lohn und Brod stehen. Jedes andere Engagement ist durchaus unerlaubt; wenn sich daher bei einem oder dem andern ein redlicher Verdacht äußern sollte, muß der Dienstherr und Jude zur eidlichen Bestärkung des wahren Dienst-Engagements angehalten R. v. 17. May 1795. und mit Wegschaffung der jüdischen Pächter, wenn es Schutzjuden mit Verweisung derselben nach ihren Schutzörtern, ohne Anstand verfahren werden R. v. 18. Jun. 1795. Ein solcher jüdischer Knecht muß übrigens kein Ausländer und entweder unverheyrathet seyn, oder seine Frau und Kinder außer Landes haben, sich alles Handels und Gewerbes enthalten, nicht aber ein heimlicher Pächter seyn; bei der geringsten Verweigerung der eidlichen Bestärkung aber muß der angegebene jüdische Bediente sofort weggeschafft, und der Guts- und Brodherr zur Bestrafung gezogen, auch, wenn ein dergleichen unvergleiteter Jude einen besondern Handel oder anderes Gewerbe zu betreiben, oder seine Frau und Kinder zu sich zu nehmen sich unterstehet, derselbe mit diesen sofort außer Landes geschafft werden R. v. 4. Jul. 1787.

Judenehe,

der Wittwe eines Juden, der schon ein Kind angesetzt hat, welches nach des Vaters Tode in dessen Platz tritt, kann nicht verstattet werden, sich wieder an einen andern Juden, der noch keinen Schutz hat, zu verheyrathen; ist sie schon die 2te Frau des Schutzjuden, so stehet ihr gleichfalls nicht zu erlauben, einen sonst nicht vergleiteten Juden zu heyrathen, und da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit seinem Leben aufhöret, so kann so wenig dessen mit ihren Kindern nur

gedul-

Judenehe

geduldeten Wittwe, als denen 2ten Männern die Verheyrathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhöret, wieder verstattet werden R. v. 6. Jan. 1761. der Art. 5. no. 11. des Regl. v. 1750.

„denjenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen „und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter „oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen „haben und zu deren Ansetzung und Mitgiften die Eltern „sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen; „wie denn überhaupt keine Berlinischer Schutzjude und dessen „Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie „sich allhier ansetzen wollen, sich anders, als an einen Ber„linischen Schutzjuden oder dessen Kind oder doch wenig„stens aus einer der Königlichen Provinzen bürtigen ver„heyrathen sollen. Es soll auch kein jüdischer Knecht eher „eines andern Schutzjuden Tochter heyrathen, bis er nicht „würklich drei Jahr außerhalb der Stadt, wo er gedienet „hat, gewesen und daß solches geschehen sey, bei den Kr. „und Dom. Cammern richtige Zeugnisse beigebracht; damit „den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen „Herrn Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeugt werde. „Könnte inzwischen ein oder ander derer Kinder eines würk„lichen Schutzjuden sich durch eine Heyrath aus der Fremde „glücklich machen und ein ansehnliches Vermögen ins Land „bringen, soll nach dessen Erweise auch dazu Erlaubniß ge„sucht und dem Befinden nach ertheilet werden.“

disponiret eigentlich nur von Berlinischen Schutzjuden, daß diejenigen Kinder derselben, welche sich in Berlin ansetzen wollen, einländische Juden und resp. Jüdinnen heyrathen sollen. Es ist dem Reglement also nicht entgegen, daß Schutzjuden in den Provinzen ihre Töchter zur Ansetzung auf ihr Schutzprivilegium an ausländische qualificirte Juden verheyrathen R. v. 18. Febr. 1791. Die Ehescheidungsprocesse der Juden (in Neu-Ostpreußen) gehören vor die christlichen Gerichte R. v. 3. März 1798. N. B. p. 180. X.

Judeneide,

R. die Eidesleistungen der Juden nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317. betr. v. 16. Sept. 1795. N. B. p. 257. Th. 2. und ist nach §. 218. nur erforderlich, daß die Judeneide in demjenigen Zimmer oder Privatgelasse abgeschworen werden, wo die Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen, in der Privatwohnung des Commissarii loci kann solches also nicht geschehen Dir. R. v. 31. Dec. 1795. Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetsschnur nicht C. v. 19. Dec. 1799. p. 2687. X.

Judenhandel,

Den Juden ist zwar wohl der Tuch- und Boy-Handel nachgelassen, darunter aber nur der Groshandel oder der Verkauf ganzer Stücke, keinesweges aber der Ausschnitt verstanden, welcher einem Juden nicht anders zu erlauben, als wenn er eine besondere Concession dazu erhalten, wie solches der bisherigen Observanz in allen Königlichen Provinzen gemäß ist R. v. 17. Febr. 1752. Die Juden sollen nicht handeln mit Holz R. v. 11. Sept. 1761. p. 71. III. bei Strafe der Confiscation R. v. 26. May 1791. mit andern Materialwaaren, als Thee, ungebrannten R. v. 31. März 1796. (da den Juden nach dem Art. 11. des Regl. v. 1750. das Brennen des Coffee nicht zustehet,) Coffee, und einländisch R. v. 31. März 1796. fabricirten Taback, ingleichen Färbewaaren,

R. v. 9 Dec. 1756. wohin auch Vitriol, Oehl und Scheidewasser R. an die Pom. Cammer v. 24 Nov. 1785. an die Neum. C. v. 8 Nov. 1791. aber nicht Arsenicum, Mercurius sublimatus, Cobolt und Aurinigment gehören R. v. 24 Nov. 1785.

dergleichen Handel ihnen im Gen. Jud. Regl. v. 1750. Art. 18. verboten, und nur an ihre eigene Glaubensgenossen mit solchen Artikeln, die nach ihren Religionsbegriffen durch Würmer u. s. w. verunreiniget werden können, nachgegeben. Zwar sind die Generalprivilegirten mit allen Rechten christlicher Kaufleute versehener Juden in Ansehung ihres Handels nicht gleichen

chen Einschränkungen unterworfen, allein von ihnen muß die Regel gelten, daß, was ein christlicher Kaufmann gegen den andern nicht thun darf, ihnen auch nicht nachgegeben werden kann. Da nun kein christlicher Kaufmann, der nicht zum Materialhandel concessionirt ist, mit Materialwaaren handeln darf, so kann es einem generalprivilegirten Juden auch nicht frei stehen, der hierdurch mehr Recht als christliche Kaufleute erhalten würde R. v. 21. Nov. 1792.; denn es hat Niemand, der mit einem mit den Rechten christlicher Banquiers und Kaufleute vor andern Juden ertheilten General-Schutzprivilegio begnadigt ist, dadurch das Recht erhalten, über diejenigen Gewerbe, Handelszweige und Waaren, die im Reglement ausdrücklich ausgenommen und den Schutzjuden verstattet sind, auch solche Handlungen und Gewerbe zu treiben, wozu gesetzmäßig eine zunftmäßige Qualification erfordert, und daher auch einem christlichen Bürger, dem es an solcher Qualification und an dem vermöge derselben erlangten Zunftrecht mangelt, nicht zugelassen wird. Sonst würden generalprivilegirte Juden in größere Befugnisse als die christlichen Kaufleute gesetzt seyn. Zu den kaufmännischen und den Rechten der Zünfte gehöret besonders, daß kein Christ, der die Materialhandlung nicht vorschriftsmäßig erlernet, und die Zunft nicht gewonnen hat, keinen Materialhandel treiben darf; auch kann kein generalprivilegirter Jude sein Recht in Ansehung des Handels auf einen andern Juden übertragen oder ihn daran participiren lassen R. v. 2. Oct. 1794. — auch nicht mit Ein- und Verkauf des Stahls, Eisens und Bleyes R. v. 7. Nov. 1776. nicht mit Zucker R. v. 27. Aug. 1795. Kein fremder auch kein unvergleiteter hiesiger Jude darf Fabriquen-Waaren, es mögen einländische oder erlaubte ausländische seyn, en detail, in Laden, Buden, auf Tischen oder mittelst Herumtragens auf Messen und Jahrmärkten feil halten und verkaufen, sondern es dürfen dergleichen Juden nur die einzukaufenden Fabriquen-Waaren außer Landes mit sich nehmen, bei Confiscation sämmtlicher Waaren und Fortschaffung des Contravenienten über die Gränze. Wird ein Jude auf Hausiren in einer Stadt oder auf dem platten Lande betroffen und werden einzuführen verbotene

Fabriquenwaaren bei ihm gefunden, so soll derselbe außer der Confiscation noch mit den gesetzlichen Strafen belegt werden V. v. 26. Jun. 1792. Den einländschen zum Beziehen der Messen und Jahrmärkte berechtigten Juden wird jedoch annoch verstattet, mit fremden, zum Eingang erlaubten und gehörig versteuerten Stuhlwaaren die Märkte zu bereisen und solche zu verkaufen R. v. 5. Apr. 1794.

Judenhäuser

Die Juden dürfen nicht mehr Häuser als im Reglement v. 1750. Art. 28. und Declaration v. 4. Jul. 1763. p. 239 III. R. v. 21. Nov. 1793. N. B. p. 254. Th. X. nachgegeben, besitzen R. v. 28. Jan. 1761. und muß in Berlin derjenige von ihnen, welcher außer der bestimmten Zahl ein eigenes Haus besitzen will, solches entweder auf einen ledigen Platz oder auf eine wüste Stelle, oder sonst ein ihm angewiesenes verfallenes Haus neu aufführen und erbauen R. v. 11. Nov. 1763. Wenn bei fruchtlos abgelaufenen Subhastationen Judenhäuser an christliche Liebhaber nicht untergebracht werden können, so muß zwischen den Besitzern jüdischer Häuser, welche solche, ohne sich um eine Concession zu bekümmern, acquiriret, und solchen, welche dergleichen mit keiner Concession versehene Häuser geerbt haben, ein Unterschied gemacht werden. Letztere dürfen nur zum Verkauf ihrer Häuser an Christen angehalten werden, finden sich dergleichen nicht, so werden ihnen unter ganz billigen Bedingungen Concessionen, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Häuser nur an Christen verkaufen, expedirt; sollten sie aber auch unter den leidlichsten Bedingungen eine Concession zu lösen nicht im Stande seyn, so wird, wenn zuförderst in der ganzen Provinz ausgemittelt, wieviel und welche jüdische Besitzer in diesem Falle sich befinden, ein 3 monatlicher Licitationstermin angesetzt, solcher durch ein Proclama, in den Zeitungen und Intelligenzien bekannt gemacht. Sollte sich auch auf diese Art kein Käufer finden, so werden die Possessores in dem ruhigen Besitz ihrer Häuser jedoch dergestalt gelassen, daß ihnen nicht frei stehet, ihre Häuser an Juden zu verkaufen, bis sich christliche Käufer finden. Haben

Judenhäuser.

ben aber Juden ihre in Besitz habenden Häuser selbst verkauft, so werden solche per publica proclamata, worin der Grund der Subhastation und daß venditio necessaria einzurükken, ad hastam gestellet, da dann, wenn es dennoch an Käufer fehlet, die Häuser zwar nicht in poenam dem Fisco zu adjudiciren, weil das Judenreglement nur in dem Fall, wenn ein Jude heimlich unter eines Christen Namen ein Haus an sich bringet, den Verlust des Capitals verordnet; es werden aber den vermögenden Juden unter etwas schweren Bedingungen Concessiones expedirt, und wird ihnen die Wahl gelassen, ob sie solche auslösen oder ihre Häuser dem Fisco ohnentgeltlich abtreten wollen. Den Unvermögenden werden solche zwar vor der Hand gelassen, sie können aber wegen der begangenen Contravention mit Gefängniß oder sonst am Leibe gestraft werden Gutachten des Gen. Fisc. v. 21. May 1774. und R. v. 26. May 1774. Die Subhastation selbst geschichet bei den unconcessionirten Häuserbesitzern auf deren Kosten; bei denen, die solche geerbt, müßte entweder alles ex officio expedirt werden, oder Fiscus die Kosten hergeben; allein auch diese können sich nicht entziehen, die Kosten herzugeben, da sie gar kein fundirtes Recht an dergleichen Häuser haben, und sie um so weniger klagen können, wenn solche auf ihre Kosten verkauft werden, das Kaufgeld ihnen aber gelassen wird Gutachten v. 13. Sept. u. R. v. 22. Sept. 1774.

Bei Nachsuchung einer Concession oder eines Approbationsrescripts zum Besitz eines Hauses für einen Juden, soll jederzeit der Hypothekenschein mit eingesandt und in der Concession oder dem Approbationsrescript die Nummer des Hauses bemerkt R. v. 26. Sept. 1787. ferner der Betrag des Kaufgeldes R. v. 2. May 1793. angezeigt werden. (Was bei Eintragung der Judenhäuser in die Hypothekenbücher zu beobachten, s. E. v. 8. Oct. 1787. p. 1597. VIII.) Es ist auch künftig nicht genug, daß ein generalprivilegirter Jude den Ankauf eines Hauses nur zu Berichtigung der Tabellen anzeige, sondern er muß dazu jedesmal die erforderliche Bewilligung mit Einreichung des Hypothekenscheins und Nachweisung, daß sonst

Judenhäuser.

dem Ankauf nichts entgegen stehe, nachsuchen; und es war zugleich festgesetzt, daß,

wenn ein generalprivilegirter Jude an einem Orte, wo er nicht etablirt ist und seinen Handel treibt, ein Haus erwirbt, er die gewöhnliche Concession lösen und die dafür zu entrichtenden Kosten bezahlen müsse;

daß,

so wie die Ansetzung des ersten Kindes von einem generalprivilegirten Juden nur allein durch ein bloßes Approbationsrescript geschiehet, die übrigen Kinder desselben aber die gewöhnliche Concession zu suchen und auszulösen verbunden,

also auch, wenn künftig das erste erwähntermaßen angesetzte Kind eines generalprivilegirten Juden an dem Orte, wo es etablirt ist und seinen Handel treibt, sich ein Haus ankauft, solches gleichfalls nur ein gewöhnliches Approbationsrescript dazu bedürfe, die andern Kinder aber jedesmal eine förmliche Concession suchen und die damit verbundenen Jura und Kosten tragen, welche Verbindlichkeit auch die erstgebohrnen Kinder, so wie alle generalprivilegirte Schutzjuden ohne Unterschied alsdann erfüllen sollen, wenn sie sich in einer andern Stadt als an ihrem Wohnorte ein Grundstück ankaufen R. v. 15. Apr. 1790. es ist inzwischen diese Verordnung per Rescriptum vom 3. Nov. 1790. dahin:

daß jeder zu einem General-Privilegio gehöriger und sein Recht daraus habender Schutzjude, er mag der erste Acquirent eines Privilegii, ein erstgebohrnes oder nachgebohrnes Kind seyn, sowohl zur Acquisition eines Hauses zur eigenen Bewohnung, als beim Ankauf eines Hauses in derselben oder in einer andern Stadt, wo es Schutzjuden erlaubt ist, zu wohnen, nach der vorherigen Verfassung nur mit einem Approbationsrescript zu solchem Häuserankauf versehen seyn darf; jedoch in jedem Fall, wenn ein generalprivilegirter Schutzjude außer einem Hause zur eigenen Wohnung ein

Judenhäuser.

anderes, es sey in oder außerhalb der Stadt seines Aufenthalts kaufen will, mit äußerster Aufmerksamkeit darauf zu vigiliren, ob der Ankauf mehrerer Häuser in fraudem legis geschiehet, und der generalprivilegirte seinen Namen dazu hergiebt, um einem ordinären Schutzjuden, der sonst entweder gar nicht oder doch ohne förmliche Concession dazu nicht berechtiget seyn würde, den beständigen Besitz eines Hauses durch ein bloßes Approbationsrescript zu verschaffen, damit der Contravenient zur Strafe gezogen und des Privilegii mehrerer Grundstücke zu acquiriren wegen Misbrauchs desselben verlustig erkannt werden könne. — Hausmiethsverträge von langer Dauer zwischen Christen und Juden erregen den Verdacht eines heimlichen Verkaufs. Wenn daher ein Jude einen dergleichen Miethsvertrag von längerer als 6 jähriger Dauer schließt, so eignet sich solches zu der in der Declaration v. 4. Jul. 1763. p. 239. III. vorgeschriebenen Untersuchung R. v. 9. Nov. 1796.

Wenn die zweiten Kinder sich mit Häusern possessionirt machen wollen, so sollen sie in Berlin auf unbebaute Stellen nach der Convenience ihres Handels und Gewerbes in andern Städten auf wüste Stellen neue Häuser erbauen, bei welchen neuerbauten Häusern sie alle diejenigen Freiheiten, welche andern christlichen Neuanbauenden gegeben worden, haben, ihnen von den Handwerksleuten keine Chikanen gemacht, noch sie von diesen übervortheilt werden sollen. Es soll ihnen frei stehen, sich außerhalb Berlin, in Pommern, der Neumark, Preußen, excl. der Städte, wo sich keine Judenfamilien etabliren dürfen, ansäßig zu machen R. v. 11. Nov. 1763. — Bei Berechnung der Familien, welche um einem Schutzjuden die Erwerbung eines Hauses angedeihen zu lassen, erforderlich sind, werden die Wittwen und erste Kinder nicht als besondere Familien angesehen; denn beide sitzen nur auf ein und demselben Schutz, und machen, so lange der resp. Ehemann und Vater noch lebet, unter diesem und nach dessen Tode mit einander nur eine und ebendieselbe Familie aus R. v. 15. Jul. 1795.

Stirbt

Stirbt ein Schutzjude mit Hinterlassung eines erblich concedirten Hauses und unmündiger Erben, muß die Nachsuchung des decreti approbatorii für denjenigen, dem dergleichen Haus zufallen soll, so lange, bis die Erben insgesammt das 20ste Jahr zurückgelegt, und unter sich den Annehmer des Hauses ausgemacht haben, welches jedoch nach aller Erben Volljährigkeit oder vom Tage der erlangten Majorennität des jüngsten Miterben binnen 3 Monaten geschehen muß, suspendirt, und wird in der Tabelle der Judenhäuser dergleichen Haus im Mitbesitz sämmtlicher Erben fortgeführet, zugleich aber die Zeit, wann der jüngste Miterbe die Majorennität erreicht, bemerkt werden R. v. 16. Jan. 1787.

Judenkinder

Wenn zur Ansetzung eines Judenkindes Concession gesucht wird, muß jederzeit ein Certificat der Aeltesten und Cassirer, daß der Vater desjenigen, der angesetzt werden soll, der Judencasse nichts schuldig sey, beigefügt R. v. 12. März 1760. und von den ersten attestirt werden, daß dergleichen Supplicanten keine praestanda rückständig, auch ob das Alter der anzusetzenden Juden aus den Beschneidungsbüchern,

denn es soll in allen Städten, wo Judenschaften sind, unter Aufsicht der Aeltesten und der jüdischen Gerichtsassessoren ein ordentliches Buch gehalten werden, worin nicht nur der Beschneidungstag der Söhne, sondern auch der Geburtstag der Töchter

den die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden sind,

verzeichnet werden muß; so daß die Extracte aus solchen Büchern zu allen Zeiten gleich den Taufscheinen der Christen als rechtsgültige Beweise des Alters betrachtet und gebraucht werden können R. v. 16. März 1778. auch sollen überhaupt die Juden bei den Verhandlungen mit den ihnen zukommenden rechten Namen aufgeführet werden R. v. 23. Apr. 1795.

docirt

Judenkinder.

docirt werden R. v. 29. Oct. 1762. Zu Berlin soll keine neue Judenfamilie, es sey von den zweiten Kindern oder auch sonst angesetzt werden, bevor nicht die Aeltesten der Judenschaft daselbst pflichtmäßig und schriftlich attestirt haben, daß solche Familie bemittelt und dem Publicum nützlich sey, und daß dadurch der Zweck der zu etablirenden Fabriquen werde befördert werden. Für die Richtigkeit solcher Atteste sollen die Ober- und andere Aelteste stehen, alle andere ohne dergleichen erhaltene Schutzbriefe und Concessionen für erschlichen gehalten werden, und muß dieses auch wegen der übrigen Städte, wo sich solche 2te Kinder ansetzen wollen, geschehen R. v. 11. Nov. 1763. Da die Judenschaft eines jeden Orts mit den Ober- und andern Aeltesten der Berlinschen Judenschaft darüber zu correspondiren und das erforderliche Attest von ihnen zu bewirken hat R. v. 9. Jan. 1764. — Bei Ansetzung der Kinder eines generalprivilegirten Juden muß in Ansehung der Qualification desselben oder sonst eben dasselbe, als wenn sie schutzfähige Kinder eines ordinären Schutzjuden wären, beobachtet werden; ein solches Kind muß also ein eigenes Vermögen von 100 Thaler realiter nachweisen und eidlich bestärken, die Concession lösen und die jura dafür erlegen R. v. 10. Aug. 1795. Die 1000 Thaler Vermögen, welche diejenigen, welche auf väterliche Schutzprivilegia angesetzt werden wollen, nach dem Regleement v. 1750. §. 5. no. 2. besitzen müssen, sind nach demjenigen Münzwerth zu verstehen, welche zur Zeit der Publication des Privilegii im Cours gewesen, und ist hierbei die Einrechnung eines Agio durchaus nicht zu gestatten, sondern dahin zu sehen, daß die 1000 Thaler jederzeit nach dem im Jahr 1750. üblich gewesenen Münzwerth beigebracht und als eigenthümlich zugehörig bewiesen werden R. v. 3. Febr. 1762. — Wenn die 2ten Schutzjudenkinder um besondere Schutzprivilegia anhalten, sollen die Vermögendsten und diejenigen, welche Genie zu Fabriquen und Manufacturen haben, dergleichen im Lande entweder noch gar nicht oder doch nicht genugsam vorhanden, dergleichen, es sey zu Berlin, oder sonsten, im Lande etabliren oder entrepreniren; die dergleichen

chen Vermögen oder Genie aber nicht haben, sollen dennoch den Debit der Landesfabriquen außerhalb Landes äußerst befördern R. v. 11. Nov. 1763.

Judenkuchen

Da zu dem Kuchenbacken der Juden die Oefen excessiv geheizt werden müssen, so müssen zu Vermeidung eines Unglücks entweder die Bäcker oder die Juden einen Wächter bei dem Ofen anstellen R. v. 9. Apr. 1779.

Juden-Privilegium

Die Juden, welche Schutzprivilegia oder Concessiones zur Ansetzung als 1stes oder 2tes Kind, oder als Extraordinarii oder publique Bediente Erlaubniß zur Acquisition eines eigenthümlichen Hauses, zur zweiten Heyrath oder eine andere, ihren statum judaicum betreffende Begnadigung und Bewilligung erhalten, müssen aus der Porcellän-Manufactur zum Debit außer Landes eine Quantität Porcellän und zwar von 500 Thaler bei Erlangung eines General-Privilegii und von 300 Thaler bei jeder andern Beneficirung nehmen, es mögen generalprivilegirte, ordentliche, außerordentliche Schutzjuden oder publique Bediente seyn, und vor Aushändigung der Expedition nachweisen, daß sie das bestimmte Porcellän außer Landes geschafft haben C. O. v. 21. März 1769. v. 29. May 1779. Wenn gleich die Generalprivilegirten alle ihre Kinder auf ihre Privilegia ansetzen können, so müssen doch für die folgenden die Concessionsgebühren, für das erste aber die Rescriptsgebühren entrichtet werden R. v. 10. Dec. 1790.

Judenschulmeister,

die unverheyratheten, welche sich die Judengemeinen in der Neumark bisher ohne Concession gehalten, sollen noch ferner als publique Bediente ohne Concession geduldet werden und von Lösung derselben dispensirt bleiben; doch darf deren Bestellung nicht anders als nach vorher eingeholter Approbation des General-Directorii geschehen R. v. 30. März 1775.

Judentrauschein

Nach der General-Verordnung v. 18. Aug. 1752. sind alle Juden, die sich trauen lassen, sie mögen im Lande bleiben oder nicht, angewiesen, einen Trauschein zu lösen, bei welcher Verordnung es auch noch jetzt verbleibet, und muß kein Jude in hiesigen Landen von einem Rabbi bei der darauf gesetzten Strafe getrauet werden, wenn er sich nicht vorher mit dem gewöhnlichen Trauschein legitimiret hat Gen. Verord. v. 18. Aug. 1722. R. v. 14. Dec. 1753. Bei jedem Trauscheingesuche, welchem sonst nichts im Wege stehet, muß von Seiten der Cammer sogleich der erforderliche nach dem Stempeledict zu lösende Ehestiftungsbogen (p. 414. IV. Corp. Const. March.)

weshalb den Judenvorstehern einzuschärfen, bei Eheverlöbnissen auf die Beibringung desselben zu halten, und bevor solcher beigebracht, kein Antrag wegen der jüdischen Heyrathen geschehen soll R. v. 24. Dec. 1794.

beigeleget, auch die Haupt-Waisenhauscassen- und Canzleygebühren mit 10 Thlr. Friedrichsd'or und 3 Thlr. 14 gl. Courant eingesandt, und, daß solches geschehen, im Bericht mit angezeigt werden, ansonsten und wenn binnen 14 Tagen sich Niemand zur Auslösung der Expedition meldet, der Stempelbogen in Berlin beigefüget und der gesammte Geldbetrag durch die Post eingezogen wird R. v. 28. Jun. 1791. Doch können die Juden auch die Gelder baar einsenden oder durch einen approbirten Agenten des General-Directoriums erlegen lassen R. v. 22. Nov. 1791.

Jurisdictionsgefälle,

von deren Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 498.

Justizbediente

C. das Dienstverhalten der Justiz-Officianten betr. v. 31. Jul. 1800. N. Arch. p. 229. Th. 1. H. 2. c. R. an die Immediat-Examinats-Commission de eod. p. 238. Th. 1. H. 2.

Justiz-

Justizreglement

R. die Gränzen der Criminalgerichtsbarkeit zwischen den Französischen Coloniegerichten und dem Stadtgericht zu Berlin betr. v. 28. Apr. 1800. N. B. p. 202. Th. XI. und soll den Französischen und Pfälzer-Coloniegerichten ferner nicht gestattet werden, die in hiesige Lande kommenden Fremden ohne Unterschied der Herkunft und des Glaubensbekenntnisses als Colonie-Mitglieder aufzunehmen R. v. 2. März 1801. — besonders für

die Anspach und Bayreuthschen Lande Pat. v. 3. Jul. 1795. Regl. v. 1798. p. 1806. X. Die Untergerichte, die Beleaung der Depositalgelder bei der Banke zu Berlin betr. v. 16. Dec. 1799.

in Neu-Ostpreußen, D. v. 30. Apr. 1797. p. 1131. 1159. X. N. B. p. 217. Th. IV. Pat. v. 4. May 1795. Publ. v. 16. Nov. 1795. c. R. v. 28. Nov. 1795. N. B. p. 75. p. 106. Th. II. Regl. v. 1797. p. 950. X. N. B. p. 23. IV. Pat. v. 1797. p. 1095. X. N. B. p. 207. IV. c. Decl. den Gerichtsstand der dirigirenden Policeyburgermeister betr. v. 6. Jul. 1800. N. Arch. p. 202. Th. 1. H. 2.

in Südpreußen, Regl. die Erörterung der Gränzstreitigkeiten betr. v. 6. Aug. 1799. N. B. p. 137. Th. IV. Regl. für die Magistrate sämmtlicher Südpreußischen Städte außer Posen v. 19. May 1795. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte v. 21. Sept. 1797. N. B. p. 38. Th. V. Instr. für das Stadtgericht zu Posen v. 19. Jan. 1794. R. die Vertheilung der Geschäfte bei den Südpreußischen Magistrats-Collegien betr. v. 20. Jan. 1796. N. B. p. 345. XII.

in Westpreußen für den Magistrat der Stadt Thorn in Criminalsachen R. v. 27. May 1799. N. B. p. 317. Th. X. Von der ehemaligen Polnischen Dikasterialverfassung s. N. B. p. 77. Th. XII.

K.

R.

Kalköfen s. Oec. for. Th. 7. p. 404.

Kamurke,

von dem Strafmittel der sogenannten, Oec. for. Th. 5. p. 73.

Kätner,

von deren Diensten Oec. for. Th. 6. p. 198.

Kauf

Publ. zur Verhütung der simulirten Kauf- und Tauschpreise der adlichen Güter und anderer Grundstücke in Schlesien v. 29. May 1797. N. P. p. 133. Th. VIII. und muß daselbst ein jeder Kaufcontract über ein adliches Gut 14 Tage nach der Tradition der Hypothekenbehörde angezeigt werden Publ. v. 16. Oct. 1797. p. 139.

Was ein Käufer beim Kauf eines Landgutes zu beobachten Oec. for. Th. 2. p. 183. bei Abfassung des Contracts p. 254.

Kaufleute s. Priorität.

Jedes Mitglied der Kaufmannsgilde zu Berlin, ingleichen jeder Kaufmannsdiener, welche wegen Diebstals mit Criminalstrafe belegt werden, sollen im Strafurtel der Kaufmännischen Rechte mit verlustig erkannt werden R. v. 17. März 1800. N. B. p. 335. Th. X. N. Arch. p. 48. Th. 1. H. 1.

Kiefer

oder Fichte, s. Oec. for. Th. 7. p. 45. Kiehnraupe s. a. Oec. for. Th. 7. p. 569.

Kinder

Die Pflegetochter einer evangelischen Pflegemutter, deren leibliche Mutter catholisch gewesen, ist bis zum Discretionsjahr in der evangelischen Religion zu erziehen R. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 130. Th. VIII. Es gebühret den Pflegeeltern auch die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die adoptirten Kinder bis zum 14ten Jahr erzogen werden sollen C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X.

Kirchen,

vagirende, sollen zu benachbarten Kirchen geschlagen werden A. L. R. II. XI. §. 293. f. jedoch R. d. an die Regierung zu Thorn v. 23. Jan. 1796. N. B. p. 152. Th. X.

Kirchenordnung,

Pommersche, public. 1535. vermehrt 1563. edirt 1690. Kirchen-Agende v. 1542. publ. 1548. edirt 1691. Pommersche Kirchen-Visitations-Ordnung v. 15. Sept. 1736. — Regl. wegen künftiger Verfassung der Evangelisch-Reformirten Kirchen-Angelegenheiten in Südpreußen v. 25. Aug. 1796. N. B. p. 127. Th. X.

Kirchen- und Pfarrbauten

In der Altmark werden bei, in Ansehung der Handarbeiten und des Handwerkslohns vier Grundsitzer auf einen Ackersmann und zwei Grundsitzer auf einen Cossäthen gerechnet G. C. v. 13. Sept. 1782. N. B. p. 16. Th. XII. In Ansehung der im Repertorium S. 320. aufgestellten Principien, nach welchen in der Neumark bei dergleichen Bauten zu verfahren, wobei annoch anzuführen, daß in Ermangelung einer Pfarrwohnung die Gemeinden, welchen die Aufbringung der Kosten nach Hufenzahl oblieget, die Wohnungsgelder aufzubringen verbunden sind, wie erkannt in S. d. Gemeine zu Schaumburg c. Pred. Jäschke in appell. 1764. revis. 1765. — macht bei deren Anwendung auch die Qualität der Dorfschaften als einer neu angesetzten Gemeine und Colonie kei-

nen

nen Unterschied, indem in diesem Fall und wenn der Contributionsfuß den Maaßstab nicht abgeben kann, die Morgenzahl den Beitrag bestimmen muß jud. in S. d. Gemeine zu Altcarbe, zu Neucarbe, Alt- und Neu-Haferwiese; ingl in S. der Gem. zu Eschbruch p. sent. v. 24. Oct. 1799. Da die Kirchthurm-Uhren einzig und allein zum Besten der Gemeinen gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilliget, sondern den Gemeinen aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie welche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten R. an das Neumärksche Kirchen-Reven. Dir. v. 3. Apr. 1772.

Oec. for. Th. 1. p. 177. Vom Bau der evangelischen Bethäuser in Schlesien p. 187.

Kleebau, vom, Oec. for. Th. 1. p. 393.

Knechtschaft,

s. a. Oec. for. Th. 5. p. 188. p. 213. p. 226. von der freiwilligen Ergebung in solche p. 349.

Kohlenschweelen s. Oec. for. Th. 7. p. 72. 390.

Kosten

Criminal-, wegen der Bezahlung der Urtelsgebühren in unvermögenden Inquisitionssachen aus dem Domänen-Justizämter-Fond ist p. R. v. 19. Nov. 1798. an den Instr. Senat des C. G. festgesetzet, daß die zur Tragung der Kosten in unvermögenden Inquisitionssachen mit andern Behörden verurtheilten Domänen-Aemter von dem auf 2 Thlr. 12 gl. bestimmten Satz der Urtelsgebühren, nur nach dem in Absicht der übrigen Untersuchungskosten festgesetzten Verhältniß ein gleichmäßiges Quantum zu bezahlen haben sollen, und daß daher nur dasjenige Quantum an Urtelsgebühren zu zahlen, welches die Domänen-Aemter nach Verhältniß des erkanntermaßen zu den übrigen in unvermögenden Untersuchungssachen vorfallenden Kosten zu leistenden Beitrages von dem auf 2 Thlr. 12 gl. bestimmten Satz der Urtelsgebühren zu bezahlen haben. — Ein

Pfich-

Kosten

Pächter kann den Ersatz der Criminalkosten unter dem Vorwande vorausbezahlter Pacht nicht von sich ablehnen R. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 312. Th. X. Wegen der Kostenerstattung in fiscälischen Civilprocessen, ist schon durch das Dir. R. v. 29. Jan. 1789. an die Neumärksche K. u. D. C. festgesetzet: daß, wenn Fiscus in gerichtlichen Verhandlungen in die Kosten condemnirt wird, eine Refusion der in Ansehung des Gegentheils aufgelaufenen Gerichts- und Stempelgebühren nicht gefordert werden kann, sondern, daß, da auch der Gegentheil unter diesem Privilegio Fisci nicht leiden kann, dergleichen Gebühren niedergeschlagen, oder in so fern sie schon bezahlet sind, dem Gegentheil aus der Sportelcasse, wohin sie gezahlet worden, erstattet, und die darunter begriffenen Stempelgebühren von der Stempel-Cammer wieder angefordert werden müssen; woraus zugleich folget, daß in Zukunft die Gerichtskosten in fiscälischen Processen auch für den Gegentheil des Fisci bis zum Austrage der Sache gestundet werden müssen; dahingegen es sich von selbst verstehet, daß, wenn fiscälische Bediente oder andere Subaltern-Officianten der Cammer- Domänen- oder Forstämter, entweder ohne gehörige Authorisation Proceß geführet oder dergleichen Authorisation durch unrichtige und unwahre Vorstellungen und Angaben erschlichen, oder gar pro persona bei der Verhandlung der Sache sich der Chikane, des muthwilligen Leugnens oder wissentlicher Unwahrheiten schuldig gemacht, condemnatoria in Strafe und Kosten, auch gegen solche Officianten erkannt werden muß. — In geringfügigen Contraventionssachen dürfen nicht mehr als in den kleinen Accise-Contraventionssachen an Gebühren liquidirt werden R. v. 1. März 1800. — Die Kosten eines Passiv-Processes im Concurse, in welchem der Curator der Masse sich vor ein forum speciale causae einzulassen verbunden, müssen eben so als Communkosten aus der Masse getragen werden, wie dieses in Ansehung der Kosten eines Passiv-Processes in der Concurs-Ordnung vorgeschrieben R. v. 25. Sept. 1795. N. B. p. 339. Th. IX. Der §. 153. der A. G. O. Tit. 50. Th. 1. ist nur von den Kosten zu verstehen, welche bei

Anwen-

Anwendung der allgemeinen den Kostenpunct bestimmenden Grundsätze einzelner Liquidanten zur Last fallen R. v. 12. May 1800. N. Arch. p. 153. Th. 2. H. 2. R. die Uebertragung der Inquisitionskosten in Oberschlesien betr. v. 4. März 1793. N. B. p. 151. Th. XII. Die Kosten der Untersuchung gegen Vagabonden, die keines delicti specialis schuldig befunden worden, werden nach wie vor aus öffentlichen Fonds bezahlet R. v. 16. Sept. 1793. N. B. p. 207. XII.

Kreisdirectorien

R. deren Subordinationsverhältniß gegen die Regierung in den Fränkschen Fürstenthümern betr. v. 18. Jan. 1798. N. B. p. 37. Th. XI.

Kriegsartikel,

für die Artillerie v. 1. Jan. 1672. III. I. no. 33. und Proviant-Train-Knechte v. 30. Dec. 1789.

Kriegsräthe

Das C. v. 18. Apr. 1764. wegen der den Kriegsräthen untersagten Pachtungen, ist per R. an die Neum. Cammer v. 3. Jun. 1764. dahin declarirt, daß wenn ein Kriegsrath etwas ganz Neues anlegen, und ein neues Etablissement, es sey durch Radungen oder durch Anlegung eines Eisenofens oder sonst dergleichen ganz neuen Werks machen will, solches demselben nicht verboten seyn soll und Sr. Majestät Allerhöchst Dero Agrement dazu geben werden; dagegen aber kein Kriegsrath aus der Cammer alte Sachen in Pachtung übernehmen soll, welches in vorkommenden Fällen als ein beständiges Principium zu observiren. —

Krüge,

wie in denselben auf gute Ordnung zu halten Oec. for. Th. 1. p. 77. Th. 5. p. 85. Von Abschätzung des Ertrages der Braukrüge Th. 1. p. 437.

Kruggerechtigkeit

Der Krugverlag erstreckt sich auch auf von Grundbesitzern auf geradetem Acker angelegte Colonien N. B. p. 295. Th. XI.

Kündigung,

von, der den Bauern in Cultur gegebenen Ritterhufen N. B. p. 299. Th. XI.

Kuhviehe, vom, Oec. for. Th. 1. p. 134.

Kuppler

deren Strafe A. L. R. II. XX. 996. 997. nebst Concl. der Gesetzcommission die Bestrafung der heimlichen Hurenwirthe betr. v. 16. Aug. 1799. N. B. p. 270. Th. IX. und sollen den wegen Winkelhurerey zur Untersuchung gezogenen Weibspersonen die diesfälligen Gesetze bekannt gemacht werden R. v. 11. Nov. 1799. N. B. p. 318. Th. X. Wenn dem Policey-Directorium die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen R. v. 23. Apr. 1800. N. B. p. 253. Th. XI.

L.

Landtagsrecesse,

in Pommern Wollinsche Constitution v. 24. May 1569. Hinterpommerscher Landtagsabschied d. d. Stargard d. 11. Jul. 1654.

Laßgüter

Kein Eigenthümer kann den Laßbauer nach Willkühr vertreiben Lief. 2. p. 54. N. B. p. 136. Th. II. Oec. for. Th. 5. p. 366. Von den Lassen Oec. for. Th. 5. p. 201. den persönlichen

Pflich-

Pflichten der Laßbauern p. 360. wenn solche auch wider Willen der Herrschaft abzuziehen berechtiget p. 372. deren Unterthänigkeits-Entlassung p. 381. — 386. — Von Lassen und Leibeigenen nach der Neumärkschen Gesindeordnung v. 1685. und 1687. p. 251.

Laudemien

von Veranschlagung der, (Oec. for. Th. 4. p. 170.) bei Landgütern Th. 1. p. 499.

Legitimation s. Proceß.

Fündlinge müssen von selbst für legitim angesehen werden, und bedürfen, um ein Handwerk zu erlernen, zu ihrem bessern Fortkommen keiner Legitimation R. an die Westpr. Reg. v. 25. März 1779.

Lehn,

von der Lehnsverbindlichkeit überhaupt Oec. for. Th. 4. p. 1. — Von Kaufcontracten über Lehngüter Th. 2. p. 230.

Lehnsabfindung der Töchter Oec. for. Th. 4. p. 363. im Herz. Magdeburg p. 394. der Mark Brandenburg p. 397. der Neumark p. 406. adlicher Wittwen p. 418. im Herz. Magdeburg p. 438. in der Churmark p. 444. der Neumark p. 447.

Lehnsabsonderung vom Erbe, Oec. for. Th. 4. p. 15. besonders nach den Sächsischen Rechten in Ansehung des sogenannten Dreißigsten p. 181.

Lehnsconstitution. Von Beschaffenheit der Lehngüter in den Brandenburgschen Marken Oec. for. Th. 4. p. 346. Hinterpommersche Lehnsassecurations-Urkunde v. 16. Febr. 1787. In Pommern können die Lehnserben die Kaufgelder von den Allodial-Erben zurückfordern, welche ein Bruder dem andern bezahlt und deshalb das Lehn belastet hat N. B. p. 295. Th. XI. Bei Veräußerung und Verschuldung der Lehne im

Lehn

Bisthum Ermeland ist der Consensus domini directi bei den sogenannten Culmschen Lehnen auf keine Weise nothwendig, da solche wahre Allodia sind, über welche dem Besitzer die freie Disposition zustehet, die in keinem Falle an einen dominum directum eröffnet werden und die also auch nur abusive mit dem Namen der Lehne belegt worden. Dagegen liegt bei den feudis juris pruthenici und juris magdeburgici simplicis keinem Zweifel unter, daß solche ohne Consens des domini directi weder verpfändet noch veräußert werden, da solches wahre und eigentliche Lehne sind, die in Ermangelung der Agnaten und Mitbelehnten an den Lehnsherrn zurückfallen. So viel endlich die Magdeburgschen Lehne zu beider Kinder Recht betrifft, so würden solche zwar nach der Analogie im Verhältniß gegen den dominum directum auf gleichen Fuß, wie die feuda magdeburgica simplicia zu beurtheilen seyn, da sich solche nach erfolgendem Abgang auch der weiblichen Linie an den Lehnsherrn erledigen. Da inzwischen das Domcapitul bezeuget, daß nach der Observanz zur Verpfändung dieser Art von Lehnen der Consens des domini dircti so wenig wie bei den Culmschen Gütern erfordert worden, und in der That das Interesse desselben bei dieser den Erblehnen sich sehr nähernden Art viel entfernter ist, als bei den simpeln Magdeburgschen Lehnen, so ist festgesetzt:

1) daß zu deren Verpfändung der Consensus domini directi in der Regel nicht, sondern nur alsdann erforderlich seyn soll, wenn dem Vasallen im Lehnbriefe darunter besondere Einschränkungen gemacht sind;

2) daß also auch bei einer solchen Schulden halber erfolgenden alienatione necessaria dem domino directo kein jus contradicendi zustehe;

3) daß hingegen keine alienatio voluntaria extra familiam ohne Consens des Lehnsherrn zulässig sey.

Lehn

In Ansehung der Frage: in wie fern bei einer Veräußerung und Verpfändung der verschiedenen Arten von Lehnen die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten erfordert wird? findet aber das Statt, was bei den nur im Verhältniß gegen den dominum directum allodificirten Preußischen Lehnen Rechtens ist R. an die Ostpr. Reg. v. 16. Apr. 1785.

Von Kunkellehnen Oec. for. Th. 4. p. 3.

Lehnspferdegelder, Oec. for. Th. 1. p. 222. Th. 2. p. 232. Th. 4. p. 13.

Von der Primogenitur, Oec. for. Th. 4. p. 8. bei Stammgütern p. 29. in Ansehung der Beilaßstücke p. 34. der Gutsfrüchte p. 146.

Lehnsschulden, Vorstandsgelder der Pächter machen keine Lehnsschuld aus N. B. p. 304. Th. XI. — Oec. for. Th. 4. p. 24. deren Absonderung p. 259. in der Churmark Brandenburg p. 349. im Herz. Magdeburg p. 333. bei Pommerschen Lehnen p. 304.

Schulzen- und Bauerlehnen s. N. B. p. 89. Th. 1. Behm. Obs. 77. Oec. for. Th. 5. p. 431. p. 435. — Was die in der Neumark belegene St. Johanniter Ritter-Ordens-Lehngüter betrifft, so besitzet der St. Johanniter-Orden, Inhalts der von der Ordensregierung zu Sonnenburg der Neumärkschen Regierung erstatteten Berichten, die von demselben zu Lehn gehenden Güter in der Chur- und Neumark nach den Festsetzungen der dem Orden darüber ertheilten vielen Päbstlichen, Kayserlichen und Churfürstlichen Privilegien, Concessionen und Eigenthumsbriefen keinesweges als Afterlehnsherr, und hat weder das Ober- noch das nutzbare Eigenthum derselben von dem Landesherrn zu Lehn erhalten, sondern hat selbst das alleinige ungetheilte und uneingeschränkte Eigenthum dieser Güter, ist mithin selbst Oberlehnsherr derselben, welches aber besonders der im Jahre 1460. vom Churfürsten

Lehn

Friedrich II. an den Herrenmeister Liborius von Schlieben und den Orden ausgestellte Versicherung und Vergleich v. 1460. worin besonders die in der Neumark belegenen Ordenslehngüter namentlich aufgeführet werden, und worin sich gedachter Churfürst für sich und seine Nachkommen aller Lehnsansprüche an diese Güter ausdrücklich begeben hat, welcher im Anhange des Repertoriums mit abgedruckt worden. Bei den Johanniter-Ritter-Ordens-Lehngütern sowohl als bei den Ordens-Schulzen- und Bauerlehnen ist übrigens nicht nur im Allgemeinen sondern auch besonders in Absicht der Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen, Agnaten und Mitbelehnten die alte Neumärksche Lehnsverfassung in ihrem ganzen Umfange beibehalten worden, ohne daß die Lehnsassecuration v. 1717. oder die Lehnsconstitution v. 1724. darin etwas geändert haben; dieses findet auch in Absicht der Verhältnisse des Vasallen und der Agnaten gegen einander, ingleichen wegen der Succession und der Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und Allodialerben bei den Schulzen und Bauerlehnen Statt; dahingegen in Absicht dieser Gegenstände bei den Rittergütern die Grundsätze der Neumärkschen Lehnsconstitution v. 14. Apr. 1724. ihre Anwendung finden. Ueber die in Pommern belegenen Lehngüter hat die Ordensregierung zu Sonnenburg blos in causis mere feudalibus die Jurisdiction, weil der Herrenmeister dasjenige, was er in Pommern besitzt, blos jure feudali hat, und die Pommerschen Fürsten in dem Vergleich v. 25. May 1615. sich ausdrücklich die Jurisdiction über die Lehnleute des Ordens und daß solche nur allein in causis mere feudalibus von der Ordensregierung Recht nehmen dürfen, vorbehalten haben. — Daß die Neumärksche Lehnsconstitution v. 1724. lediglich auf solche Lehngüter abziele, welche vor 1717. mithin vor der Lehnsass. curation acquiriret, keinesweges aber auf solche gezogen werden könne, welche erst nachher erworben worden, als welche, wofern nicht Acquirens die Lehnsfolge geordnet,

oder

oder selbige per pacta festgestellt worden, für allodial zu achten; ist in Sachen der Wittwe v. Muelheim c. v. Sydow als Curatorem der von Muelheimschen Kinder in sent. appell. v. 4. Jun. 1767. conf. in Revisorio d. 3. März 1768. mit Abänderung des Erkenntnisses der Neum. Reg. v. 9. Sept. 1765.

worin angenommen, daß die Lehnsconstitution v. 1724. ohne Unterschied auf alle Besitzer der Neumärkschen Rittergüter, in Absicht deren das dominium directum durch die Assecuration v. 1717. aufgehoben, besonders bei Erbtheilungen wegen Abfindung der Wittwen und Töchter der verstorbenen Besitzer solcher Güter Anwendung finde, wenn gleich die Besitzer von dergleichen Rittergütern oder deren Vorfahren solche erst nach der Lehns-Assecuration v. 1717. acquiriret hätten;

und erkannt worden: daß Klägerin für wohl befugt zu achten, aus den Gütern Cölpin, Craznik und Wardin portionem statutariam nach Maaßgabe der Joachimischen Constitution mit Einwerfung des Ihrigen zu fordern.

Leibgewinngüter

im Clevischen, auch deren Besitzer können exmittirt werden N. B. p. 296. Th. XI.

Lerchenbaum

dessen Beschreibung Oec. for. Th. 7. p. 86.

Linde

von der, deren Eintheilung und Nutzbarkeit Oec. for. Th. 7. p. 143.

Listen

V. die Einsendung der Seelenlisten betr. v. 18. Sept. 1799. p. 2619. X. C. v. 17. Nov. 1799. v. 21. Dec. 1799. p. 2682. X.

Loskaufsgelder,

s. Oec. for. Th. 4. p. 172. deren Veranschlagung bei Landgütern Th. 1. p. 499.

Lotterie-Edict v. 20 Jun. 1794. s. Gerichtsbarkeit.

M.

Mahlschweine

Nach der Mindenschen Eigenthumsordnung ist deren Einrichtung in natura oder nach Gelde res merae facultatis N. B. p. 296. Th. XI.

Manifest,

welche Wirkung den nach vormaliger Verfassung üblichen Manifesten besonders in Gränzsachen beizulegen R. v. 28. Jan. 1797. N. B. p. 350. XII.

Markt

G. C. den Jahrmarktshandel unconcessionirter Kaufleute betr. v. 14. Nov. 1798. p. 1786. X. N. B. p. 95. Th. VIII.

Mast

von der Mastgerechtigkeit, wenn das Eigenthum des Holzes und der Jagdgerechtigkeit getheilt ist Oec. for. Th. 8. p. 286.

Materialisten

Privilegium der, zu Berlin v. 7. Febr. 1715. c. D. v. 30. Nov. 1797. N. B. p. 367. Th. XI.

Medicinaledict

Neue Arzney-Taxe Berlin 1800.

Medicum Collegium

Instr. für sämmtliche Provinzial-Collegia Medica (et Sanitatis) v. 21. Apr. 1800. Regl. die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei dem Collegio Medico betr. v. 1. Febr. 1798.

Mehlbeerbaum

oder Strauch, von dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 233.

Meliorationen,

von, bei Landwirthschaften überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 245. und Deteriorationen der Landgüter Th. 3. p. 362.

Mennoniſten,

§. 5. des E. v. 30. Jul. 1789. p. 2541. VIII. kommt auch solchen Mennoniſten zu Statten, welche zur Zeit der Publication desselben in katholischen Kirchspielen wirklich ansäßig waren G. C. v. 26. Febr. 1799. N. B. p. 146. Th. VIII. Das Edict v. 1789. untersagt die Eintragung aller Besitzrechte für Mennoniſten überhaupt, und es ist p. R. v. 2. Apr. 1798. an das Hofgericht zu Brombery festgesetzt:

1) daß auch ein antichretischer Pfandbesitz von einem Mennoniſten in Ost- und Westpreußen nicht anders als unter den in dem Edict vorgeschriebenen Bedingungen soll acquirirt werden können.

2) daß zwar bloße Zeitpachtungen den Mennoniſten erlaubt seyn sollen, daß aber, wenn in einem solchen so benannten Zeitpacht-Contracte verabredet wird, daß die Pension mit den Zinsen eines Capitals, welches der Mennoniſtische Pächter dem Verpächter unter dem Namen einer Caution, eines Darlehns oder irgend einem andern Titel gegeben

geben hat, in totum oder in tantum compensiret werden soll, in jedem Falle, wo dieses Capital den Betrag einer einjährigen Pacht übersteigt, die rechtliche Vermuthung eintreten soll, daß der Contract in fraudem legis simulirt sey, und unter dem vorgeschriebenen Pacht ein anderes auf Erwerbung des Eigenthums, des antichretischen Pfand- oder irgend eines andern beständigen Besitzrechts abzielendes Negotium zum Grunde liege, mithin auch ein solcher Contract nicht bestätiget noch der Mennonist auf den Grund desselben zum Besitz des Immobilis gelassen werden soll.

Metzkorngeldern

von den, überhaupt Oec. for. Th. p. 229.

Meyerdingsgütern,

von Oec. for. Th. 5. p. 436.

Militärbediente

E. wegen des zur bessern Verpflegung der Dienstthuenden Unterofficiers und Soldaten aufzubringenden Fonds v. 25. Jan. 1799. p. 2186. X. in den Fränkschen Provinzen v. 20. May 1799. p. 2398. X. —

Inspections- und General-Adjudanten können, so lange sie nicht zu Staabsofficieren avancirt sind, ohne Einwilligung ihrer Chefs keine Schulden contrahiren Schreib. des Gen. Auditor. v. 3. Dec. 1796. N. B. p. 316. Th. VIII. und N. B. p. 394. Th. X. Cab. Rs. v. 27. Nov. 1796. welche jedoch nur auf die nach dem Datum derselben contrahirte Schulden anzuwenden C. D. v. 25. Apr. 1799. ibid. Regul. von welcher Zeit an die Compagnie-Einkünfte einem abgehenden Compagnie-Chef verbleiben sollen v. 22. Jan. 1791. N. B. p. 260. Th. XI. Die V. wegen untersagter Vermögensausantwortung an Soldaten ohne Consens deren Commandeurs v. 1718. III. I. no. 144. v. 1743. p. 169. C. II. finden auch bei den Soldaten der Regimenter in Schlesien Anwen-

wendung C. O. v. 26. Nov. 1799. N. B. p. 392. Th. X. — Kriegsartikel für die Artillerie v. 1. Jan. 1672. III. I. no. 33.

Minderjährigkeit,

wie es in den Provinzen zu halten, in welchen die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 696. wegen der mit dem zurückgelegten 24 Jahr anhebenden Großjährigkeit noch nicht eingeführet C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. In Ansehung eines abzulegenden Klostergelübdes bleibet es bei dem A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 1162. R. v. 1796. p. 16. X. In wie fern die außer Landes ertheilte Venia aetatis auch in hiesigen Landen gültig R. v. 19. März 1798. N. B. p. 255. Th. IX.

Mist,

von Mistgewinnst überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 360. der Ackerbedüngung p. 363.

Mora s. A. G. O. Th. 1. Tit. VII. §. 48. d.

Morgen s. Dienste.

Von dem Magdeburgschen Morgen Oec. for. Th. 1. p. 347.

Mühlengerechtigkeit

Wenn eine Herrschaft auch überhaupt mit der, können Tuchmacher dennoch Walkmühlen auf ihren Grundstücken anlegen N. B. p. 297. Th. XI. — s. a. Oec. for. Th. 1. p. 38. deren Abschätzung p. 501.

Mühlenordnung

C. wegen des bei den Mühlen zu haltenden Wassermaßes v. 12. März 1716. IV. IV. no. 59. Ed. wie es mit Erbauung und Anlegung neuer Mühlen im Herz. Schlesien und der Gr. Glaz gehalten werden soll v. 14. Febr. 1772.

Mühlenpächte,

von Abschätzung derselben bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 487.

N.

Nachtwächtern

von Dorf-, s. Oec. for. Th. 5. p. 179.

Nadelholze, vom, Oec. for. Th. 7. p. 45.

Nieswurz s. Gift.

O.

Obduction,

ist auch dann erforderlich, wenn schon die äußere Verletzung als absolut tödtlich befunden R. v. 14. Dec. 1796. N. B. p. 310. Th. X.

Observanz,

vom Erweis derselben N. B. p. 297. Th. XI.

Obst,

vom Nutzen des wilden Waldobstes Oec. for. Th. 7. p. 432.

Oder,

Cours-Rolle v. 1754. c. Supplem. v. 20. May 1799. p. 2402. X.

Oeconomie-Commissarien,

v. Adhibirung derselben bei Güter-Taxaufnahmen Th. 1. p. 316.

Orden,

den mit der Verdienstmedaille versehenen Capitulanten sollen solche Zeitlebens gelassen werden C. O. v. 14. Apr. 1798. N. B. p. 267. Th. XI.

P.

Pachtanschlägen, von, Oec. for. Th. 3. p. 22.

Pächter,

von dessen Exmission bei verzögerter Zahlung der Pachttermine A. L. R. I. XXI. 298. Oec. for. Th. 3. p. 66. p. 327. wie weit derselbe die Feuersocietätsbeiträge zu entrichten gehalten Oec. for. Th. 3. p. 303. von dessen Entschädigung bei Feuerschäden Th. 3. p. 201. bei Kriegsschäden Th. 3. p. 221. Dem Erbpächter allein liegt die Unterstützung der Unterthanen ob N. B. p. 290. Th. XI.

Pachtgelde,

vom, bei Güterverpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 50. dessen Zahlungsterminen p. 63. Wie bei Taxirung der Landgüter Pachtgefälle und stehende Hebungen auszumitteln Th. 1. p. 487.

Pachtung

V. Güterverpachtungen Oec. for. Th. 2. p. 395. Pachtcontracten Th. 3. p. 1. den Hauptstücken desselben p. 21. Bedingungen p. 69. in Ansehung der von dem Pächter zu bestellenden Sicherheit p. 265.

Pachtzeit,

von deren Bestimmung bei Güterverpachtungen Oec. for. Th. 3. p. 47.

Packhof

Packhofsregl. für Stettin v. 5. May 1800.

Pappel,

von der, und deren verschiedenen Arten Oec. for. Th. 7. p. 186.

Pardon

Par. wegen der noch nicht zurückgekehrten Südpreußischen Vasallen und Unterthanen v. 10. Febr. 1795. — Für entwichene eingebohrne Schiffsleute v. 31. Oct. 1799. p. 2679. X.

Parochie

Das Gesinde gehöret zu der Parochie der Religionsparthei an dem Orte, wo es sich im Dienste der Herrschaft aufhält A. L. R. Th. 2. Tit. II. §. 275. welches auch von dem unterthänigen Gesinde zu verstehen R. v. 29. Febr. 1796. N. B. p. 130. Th. IX. — Paßfuhren s. Ressort.

Patrimonialgerichtsbarkeit

R. deren Verwaltung in Westpreußen betr. v. 23. Jun. 1798. N. B. p. 397. Th. IX. in Schlesien N. B. p. 237. Th. X.

Patronatrecht

R. das, auf den Gütern in Süd- und Neu-Ostpreußen, ingleichen den Päbstlichen Turnum bei Vergebung geistlicher Beneficien

neficien betr. v. 28. May 1800. N. Arch. p. 165. Th. 1. H. 2. — Von Ausmittelung dessen Ertrages bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 501.

Pechhütten,

s. Oec. for. Th. 7. p. 403.

Pfandbriefe,

Wenn Vormünder es rathsam finden, von dem baaren im Deposito oder in ihren Händen sich befindenden Vermögen der Pflegbefohlnen Pfandbriefe gegen couresmäßiges Aufgeld zu acquiriren, kann ihnen solches nicht untersagt werden R. v. 4. März 1799. N. B. p. 246. Th. VIII.

Pfandkehrung Oec. for. Th. 6. p. 430.

Pfändung,

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 414. 416. In der Chur- und Neumärkschen Forstordnung v. 1720. Tit. 5. ist jedoch in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten Defraudanten kein Unterschied gemacht R. v. 26. Nov. 1800. N. Arch. p. 457. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 280. XII. s. Oec. for. Th. 6. p. 423. p. 416. p. 339. p. 348. bei Uebertretung des Nachbarn Viehes p. 350. des Viehes der Schlächter und Viehhändler p. 352. Pfändung der Fischdiebe p. 377. der Holzdiebe p. 369. der Wilddiebe p. 384. der Garten- und Obstdiebe p. 389. der Schweine, Gänse, Hühner, Tauben p. 406.

Pfarrer,

Instruction für selbige, die frühzeitige Beerdigung der Todten betr. d. d. Berlin d. 31. Oct. 1794. ist im Anhange abgedruckt.

Pferdefutter,

vom, als einer Natural-Wirthschaftsausgabe Oec. for. Th. 1. p. 216.

Pferdezucht, s. Oec. for. Th. 1. p. 92.

Pflichttheil,

Wenn geschiedene Eheleute sich wieder verheyrathen, fallen alle Wirkungen in Ansehung des Ehescheidungsurtels weg R. v. 4. Febr. 1799. N. B. p. 239. Th. VIII. v. 10. Nov. 1800. N. Arch. p. 433. Th. 1. H. 4. In so fern die Kinder durch Verabfolgung der Niftelgerade im Pflichttheile verletzt werden würden, muß dieser aus derselben ergänzt werden N. B. p. 298. Th. XI. Die geschehene Abtretung der Güter an einen Sohn wird durch nachgebohrne Kinder, so bald deren Pflichttheil nicht verletzt, nicht entkräftet N. B. p. 288. Th. XI.

Pfuscher,

R. die Bestrafung der betr., welche bei Pfuschern arbeiten lassen v. 21. Aug. 1798. N. B. p. 265. Th. IX.

Physicen,

Instr. was dieselben bei Prüfung der Medicinal-Personen zu beobachten v. 1771. sind gehalten, in Criminalfällen bei vorfallenden Obductionen und so oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Ressorts erfordert wird, von den Landes-Justizcollegien Rescripte und Befehle anzunehmen, und sich denselben gemäß n vorkommenden Amtsverrichtungen bereit und willig finden zu lassen R. des Ober-Colleg. Med. an das Westpr. Colleg. Med. zu Marienwerder, v. 20. Jul. 1782.

Pium corpus,

Regl. wegen Administration der piorum corporum in Pommern v. 30. Jan. 1742.

Policey-Ordnung,

erneuerte, Vorpommersche v. 21. Apr. 1681.

Posamentirer,

Decl. wegen deren Handels, der Lehrjahre und Meistergebühren v. 1790. p. 3001. VII.

Postordnung,

für Südpreußen v. 1. Jun. 1793.

Postporto,

soll auch von den Excitatorien und Strafbefehlen entrichtet werden Rescript v. 8. Febr. 1771. p. 31. V. a. und v. 22. März 1800. N. B. p. 335. Th. XII.

Potaschsieder, s. Oec. for. Th. 7. p. 394.

Preußelbeerstrauch,

vom, und dessen Nutzen Oec. for. Th. 7. p. 239.

Priorität, s. Concurs.

Das den Königlichen Salarien-Cassen im Concurse gebührende Vorzugsrecht gebühret auch den Salarien-Cassen der Bergämter C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. E. das den Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute in Absicht der denselben auf Credit gegebenen Waaren betr. v. 26. Jul 1756. p. 147. II. c. R. daß Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese die Stelle der §. 338. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O. vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten v. 19. Jan. 1801. N. B. p. 316. XII. deren Mangel sonst durch keine Handlungsbücher oder andere Beweismittel ersetzt werden kann G. C. v. 9. Jul. 1800. N. B. p. 332. Th. XI.

Probstingsgütern,

von, Oec. for. Th. 5. p. 437.

Proceß,

Vom Executiv-Processe bei den in Wechselform von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, ausgestellten Schuldinstrumenten R. v. 17. May 1796. N. B. p. 175. Th. 2. R. v. 22. Febr. 1796. N. B. p. 310. Th. IX. solcher findet innerhalb 5. Jahren Statt, wenn wegen abgelaufener Frist ex judicato keine Execution gesucht werden kann A. G. O. Th. 1. Tit. 28. §. 14. und kommt bei dieser fünfjährigen Frist es aber darauf nicht an, ob inzwischen Executionnachgesucht worden Rs. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 312. Th. XI. — Von der erforderlichen Legitimation der Stadt- und Dorfgemeinden bei Streitigkeiten über Bürger- und Cämmerey-Vermögen s. C. V. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. Criminal-Proceß, wie es beim Austritt des Inculpaten nach geschlossener Untersuchung zu halten R. v. 14. May 1794. p. 2190. IX. — C. die Beschleunigung der fiscälischen Processe betr. v. 20. Nov. 1798. p. 1791. X. c. R. v. 10. Febr. 1799. p. 2201. X. Ueber die Einrichtung eines Prämien-Fonds zum schnellern Betriebe der Processe s. R. v. 29. März 1799. N. B. p. 37. Th. 8.

Proceßordnung,

Von Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens s. S. 170. Th. XIX.

Proclamation,

C. an sämmtliche Bischöfe in Südpreußen, die gänzliche Dispensation von allem Aufgebot betr. v. 10. Dec. 1796. N. B. p. 173. X.

Professionisten,

sollen die Passage auf dem Bürgersteige nicht verengen R. v. 20. May 1799. p. 2435. X.

Prorogatio fori,

findet auch bei Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen Anwendung R. v. 10. und v. 18. Oct. 1799. N. B. p. 365. p. 367. Th. IX.

Protestationen,

Wenn auf Andringen eines Personalgläubigers in Ermangelung eines andern Objecti executionis die Subhastation verfüget worden, kann auf dessen Ansuchen auch eine Protestatio de non amplius intabulando eingetragen werden R. v. 1. Jul. 1799. N. B. p. 234. Th. IX. R. v. 2. Sept. 1799. p. 241. dergleichen Protestationen werden jedoch nur eingetragen, um der Vereitelung der von einem Personalgläubiger in vim Executionis nachgesuchten Subhastation der Grundstücke seines Schuldners vorzubeugen R. v. 11. Nov. 1799. N. B. p. 388. Th. X., sie werden in die dritte Rubrik des H. B. eingetragen, und hindern ohne Unterschied, ob solche früher oder später geschehen, jede Umwandelung in eine Hypothek R. v. 21. Jul. 1800. N. Arch. p. 306. Th. 1. H. 3.

Protocollführer,

Circular-Verordnung v. 30. Dec. 1798. p. 1834. X. c. R. an das Stadtgericht zu Berlin ad §. 3. sect. V. die bei der Unterschrift zu adhibirenden glaubhaften Personen betr. v. 21. Febr. 1799. N. B. p. 174. Th. VIII. R. v. 26. März und 27. May 1799. p. 182. p. 189. Ein vereideter Protocollführer versiehet vollkommen die Stelle des im Circ. erforderten glaubhaften Mannes R. v. 1. Jul. 1799. N. B. p. 97. Th. IX. Ist die Gerichtsperson der fremden Sprache völlig mächtig, und läßt die teutsch niedergeschriebene Verhandlung durch einen Dollmetscher übersetzen, welche Uebersetzung von ihm den Interessenten vor der Vollziehung vorgelesen wird, so bedarf es keines Protocollführers oder Dollmetschers bei der Verhandlung R. v. 18. Nov. 1799. p. 355. Th. X. R. v. 1. Jan. 1800. p. 359. N. Arch. p. 18. Th. 1. H. 1. Obige Circular-Verordnung ist auch in Hypothekenangelegenheiten, bei fiscäli-

schen Untersuchungen, Bagatellsachen und Zeugenverhören, nicht aber beim Verfahren in Depositalsachen in Anwendung zu bringen R. v. 17. März 1800. N. B. p. 228. Th. XI. auch behält es in Ansehung der Verhöre und Verhandlungen der Regimentsgerichte bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden R. v. 4. März 1799. N. B. p. 272. Th. XI.

Publication,

in Concurs- oder Liquidationsprocessen muß den, dem Aufenthalt nach bekannten nicht erschienenen Interessenten Präclusoria, wie bei Contumacial-Erkenntnissen vorgeschrieben, publicirt werden R. v. 8. Apr. 1799. N. B. p. 399. Th. VIII.

Pülzesuchen,

ist der Holzung und Weide schädlich Oec. for. Th. 7. p. 435.

Pupillengelder,

R. deren Unterbringung bei der Seehandlungssocietät betr. v. 14. Dec. 1799. N. B. p. 263. Th. X.

R.

Rauch-

oder Klosterbeerstrauche, vom Oec. for. Th. 7. p. 269.

Raupenfraß, s. Oec. for. Th. 7. p. 569.

Rechnung,

Declaration der Instr. v. 27. Jul. 1795. v. 16. Jun. 1800.

Recruten,

Instr. die Untersuchung deren Diensttauglichkeit betr. v. 6. May 1796. p. 342. X. Regulat. wegen deren Verpflegung auf Transports v. 28. Dec. 1795.

Referendarien,

den, soll die Ausarbeitung merkwürdiger seltener Criminal- und Civilfälle aufgetragen werden R. v. 24. May 1799. N. B. p. 407. Th. VIII.

Reisen,

In Ansehung der Reisen der als Mitglieder eines Criminal-Collegii angestellten Justizcommissarien innerhalb Landes bedarf es nur der Erlaubniß des Präsidii R. v. 15. Sept. 1800. N. Arch. p. 322. Th. 1. H. 3.

Remission,

daraus, daß ein Pächter die volle Pacht bezahlet, folget nicht, daß er sich der Remissionsforderung begeben N. B. p. 299. Th. XI.

Oec. for. Th. 1. p. 18. in Pachtsachen Th. 3. p. 141. p. 315. besonders beim Schaafsterben Th. 3. p. 189. bei Kriegsschäden, in Pommern Th. 3. p. 229.

Ressort,

vom, der Südpreußischen Landes-Collegien Regl. v. 15. Dec. 1795. Ressortsbestimmung bei Streitigkeiten

in Abschoßsachen J. C. v. 28. März 1779. N. B. p. 169. Th. XII. zwischen Domänenbeamten und Amtsunterthanen wegen Dienste zu einem Amtszubehör J. C. v. 15. Nov. 1778. N. B. p. 165. XII. über Arztlohn für Curen venerisch-kranker Unterthanen N. Arch. p. 448. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 183. XII.

wegen Haltung der Bürgerwachen von den Besitzern Berlinischer Freihäuser J. C. v. 23. Jul. 1779. N. B. p. 172.

Ressort

XII. Reparatur der Brücke über dem Ferseſluß in Weſtpreußen: „daß die Cognition der Regierung zu Marien„werder nach dem §. 30. des Ressortreglements zustehe, „jedoch auch der Cammer die in dem gedachten §pho nach„gelassenen interimistischen Verfügungen frei bleiben, da der „Fall des §. 6. vorhanden, aber auch §. 30. zutritt, und „es wider die Worte und den Sinn des Reglements läuft, „zu behaupten, daß nothwendig ein Streit zwischen zweien „privatis seyn müsse, wenn gedachter §. 30. Anwendung „finden solle; wegen der Anfuhre zu den Casernen, daß „die Regulirung derselben zum Ressort der Cammer ge„höre, da solches zu den Militär- und Einquartirungs„sachen gehöret, welche §. 6. der Cammer beigelegt sind, „und §. 30. über die darin ausgedruckten Fälle nicht aus„gedehnt werden kann. J. C. v. 9. Nov. 1778. in S. „der Dorfschaft Sprauden w. das Domänenamt Neve „in Westpreußen."

zwischen Colonisten und alten Gemeinen. Schreiben der Churm. Cammer-Justiz-Deputation v. 12. Sept. 1800. N. B. p. 175. XII. J. C. v. 16. Febr. 1799. N. B. p. 228. VIII. in Confiscationsprocessen über ausgetretene Wernigerodische Cantonisten J. C. v. 8. Oct. 1800. N. B. p. 181. XII.

wegen der weniger als 5. Thlr. betragenden Diebstähle in Berlin N. v. 11. März 1799. N. B. p. 224. Th. VIII. über Domänengerechtsame zwischen Partheyen, die unter Domanialaufsicht stehen J. C. v. 12. Nov. 1800. N. B. p. 185. p. 187. XII.

über die Eigenbehörigkeit eines Grundstücks J. C. v. 1. Febr. 1800. N. B. p. 375. X. N. Arch. p. 19. Th. 1. H. 1. und Klagen gegen Lingensche Eigenbehörige J. C. v. 8. Aug. 1778. N. B. p. 152. IX. über die Einquartierungsfreiheit J. C. v. 1. May 1779. N. B. p. 171. XII. ob ein auf dem zum Behuf der Eisenhütte acquirirten Grund und Boden stehendes Wohngebäude ad forum concursus speciale oder generale zu ziehen J. C.

v.

Ressort

v. 26. Jun. 1799. N. B. p. 230. Th. VIII. über ein Erbpachtsrecht aus einem mit dem Fisco durch die Cammer geschlossenen Vertrage J. C. v. 31. Aug. 1799. N. B. p. 171. Th. IX.

über die Fideicommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideicommißgrunde befinden J. C. v. 16. Jul. 1799. N. B. p. 165. Th. IX.

bei dem Stadtgericht zu Berlin, bei Bestrafung der Veruntreuungen der Dienstboten und der Verfälschung der Gesindescheine R. v. 11. Jun. 1798. N. B. p. 213. Th. VIII. bei verbotener Getreideausfuhr Dir. R. v. 18. Nov. 1795. N. B. p. 211. Th. VIII. Regl. die Erörterung der Gränzstreitigkeiten in Südpreußen betr. v. 6. Aug. 1796. N. B. p. 137. Th. 3. bei Provinzialgränzstreitigkeiten §. 18. des Regl. v. 19. Jun. 1749. p. 163. C. IV. in dergleichen Fällen, wo bloße privati unter sich über die Gränze streiten, hat das Ressortreglement in dem gewöhnlichen Verfahren und Gerichtsstande nichts geändert, sobald die Provinzial-Landesbehörden von einem solchen die Provinzial-Landesgränze mit berührenden Streite Kenntniß und Antheil daran zu nehmen nicht für gut finden; daher es sich aber auch von selbst verstehet, daß durch das über einen Privatstreit dieser Art ergehende Urtel in Ansehung der Provinzial-Landesgränze nichts geändert wird, welcher Vorbehalt zur Vermeidung alles etwanigen Mißverstandes solchen Erkenntnissen ausdrücklich beizufügen R. an die Neum. Reg. v. 6. Nov. 1797. s. a. Oec. for. Th. 6. p. 438. — Wegen Untersuchung der Holzdiebereyen in der Gr. Teklenburg J. C. v. 29. May 1792. N. B. p. 160. Th. IX.

wegen der den Cöllmischen Einsassen des großen Marienburger Werders von dem Domänenamte Marienburg angemutheten Holz- und Paßfuhren, auch täglichen Ordonanzen im Schloß, ist von der Jurisdictions-Commission folgendes Conclusum abgefaßt: Es ist zwar ungezwei-

Ressort.

gezweifelt, daß, wenn überhaupt über die Cöllmische Qualität und solche Prästationen, welche derselben entgegen sind, Streit entstehet, die Justiz-Collegia darüber zu cognosciren haben; hierüber wird aber in gegenwärtiger Sache eigentlich nicht gestritten, sondern es kommt auf die Qualität der in lite befangenen Prästationen an, und hanget davon die Gerichtsbarkeit ab. So viel nun

1) die ordinären Paßfuhren betrifft, so werden solche entweder blos zur Administration des Amts Marienburg erfordert, und in solchem Falle sind sie andern Diensten zum Gute gleich, folglich gutsherrliche Prästanda, und ob die Kläger zu dieser Art von Paßfuhren verbunden sind, gehöret zur Cognition der Regierung: oder die Paßfuhren werden nicht zur eigentlichen Administration des Amts, sondern zu allgemeinen Bedürfnissen erfordert. Alsdann sind es Marsch- und Kriegesfuhren, wenn sie gleich nicht im strengen Verstande das Militär allein betreffen. Auf diese Fuhren findet der §. 6. des Ressort-Reglements v. 19. Jun. 1749. Anwendung und competiret der Cammer darüber ohne Unterschied: ob diese Art Paßfuhren blos das Militare oder andere Landesangelegenheiten betreffen, und über die etwanige Exemtion davon die Cognition.

2) die Holzfuhren zum Amte und dessen Gebrauch sind Dienste oder gutsherrliche praestanda, und über den deshalb entstehenden Streit stehet der Regierung die Gerichtsbarkeit zu.

3) Was die Ordonnanzen auf dem Schlosse anlanget, so sind diese, in so ferne sie die Administration des Amts zu den Bestellungen in den Amtsdörfern, es sey in Oeconomie- oder Policeysachen angehen, dem im Dienst zu verrichtenden Bothenlaufen gleich, also als ein gutsherrliches Prästandum in Ansehung der Cognition über die deshalbige Streitigkeit vor die Regierung gehörig. Werden diese Ordonnanzen aber gehalten, um Verfügungen

gen

Ressort

gen in allgemeinen Landesangelegenheiten weiter zu befördern und fortzuschaffen; so sind sie gleicher Natur mit den Paßfuhren dieser Art, und stehet über die Exemtion von solcher Art Ordonnanzen die Cognition der Cammer zu. Es hat daher gedachte Immediat-Commission das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

daß in so fern die von dem Domänenamte Marienburg den cöllmischen Einsassen des großen Marienburger Werders angemutheten Paß- und Holzfuhren und Ordonnanzen auf dem Schloß blos zur Administration des Amts gefordert werden, die darüber angestellte Klage zur Cognition der Regierung gehöre; hingegen, wenn diese Dienste zu allgemeinen Landesangelegenheiten erfordert werden, darüber und über die streitige Exemtion davon der Kriegs- und Domänen-Cammer die Cognition zustehe. Berlin d. 28. Aug. 1777.

die Cognition wegen Verdachts der Winkel-Hurerey gebühret zu Berlin dem Policey-Directorium R. v. 31. Dec. 1798. N. B. p. 222. Th. VIII. bei Hütungsstreitigkeiten zwischen dem Besitzer einer in einem Amtsdorfe gelegenen Mühle und einem Domänenamte und dessen Dorfschaften J. C. v. 3. Oct. 1778. N. B. p. 368. Th. X. zwischen Unterthanen und dem Domänen-Amte J. C. v. 12. Nov. 1800. N. Arch. p. 449. Th. 1. H. 4. die Amtsvergehungen der Justiz-Bedienten gehören zur Cognition der Landes-Justiz-Collegien J. C. v. 19. Aug. 1799. N. B. p. 168. Th. IX. in Kalender-Contraventionssachen R. v. 26. Nov. 1798. N. B. p. 173. XII.

wegen Contraventionen gegen das Verbot der Krõpelfuhren R. v. 8. Aug. 1798. N. B. p. 215. Th. VIII. — zwischen einer Gemeine und einem Domänenamte oder adlichen Gute wegen Aufnahme der Lämmer der ersten unter die Lämmerheerde der letztern gehören zur Cognition der Regierung J. C. v. 14. Febr. 1799. N. B. p. 226. Th. VIII. welche nicht die Extension oder

Ressort

Restriction eines Privilegii betreffen J. C. v. 9. Nov. 1778. N. B. p. 163. Th. XII. bei ökonomischen Streitigkeiten bei den Marken in Lingen J. C. v. 3. Apr. 1794. N. B. p. 162. Th. IX.

über Beleidigungen, die einem Land-Rabbiner in der Synagoge während des Gottesdienstes widerfahren J. C. v. 21. Sept. 1799. N. B. p. 175. Th. IX.

wegen Salzfuhren, welche die Dorfschaft Sprauden in Westpreußen ihrem Privilegio zuwider von Neuenburg nach Conitz und von Danzig nach Graudenz leisten sollen, daß zwar dieser Punct durch die Erklärung der Cammer pro futuro gehoben zu seyn scheine, wenn es aber ratione praeteriti auf eine Entschädigung ankommen sollte, und mithin in so fern der Gerichtsstand festzusetzen, die Cognition, in so weit diese Fuhren als ein allgemeines Landes-Onus und nicht als gutsherrliche Pflichten von dem Domänen-Amte gefordert werden, der Kr.- und Domänen-Cammer, sonst aber der Regierung zustehe J. C. v. 9. Nov. 1778. in Sachen der Dorfschaft Sprauden wider das Domänen-Amt Meve in Westpreußen. — Wegen Anlegung der Schonungen J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 373. Th. X. über die Servispflichtigkeit J. C. v. 1. May 1779. N. B. p. 170. Th. XII.

über Prägravation bei Servisabgaben J. C. v. 19. Febr. 1784. S. 225. IX. C. v. 28. Jan. 1794. p. 1869. IX. Wenn nicht eximirte Berlinsche Einwohner in den der Real-Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Gebäuden und Orten Verbrechen begehen, muß die Untersuchung bei dem letzten geführet werden R. v. 24. Dec. 98. N. B. p. 220. Th. VIII.

der Unterthanen im Minden- und Ravensbergschen J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 370. Th. X. bei solchen Klagen gegen einen Amtsunterthanen, bei welchen ein Regreß gegen den Domänen-Beamten zu besorgen R. v. 30. Jan. 1797. N. B. p. 199. Th. XI.

Ressort

ob Vieh ohne Hirten weiden könne J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 373. Th. X. In Ansehung der bei der Justiz-Visitation eines Justiz-Amts zur nähern Untersuchung qualificirt befundenen Gegenständen ist nach Verschiedenheit derselben sowohl bei der Justiz- als Cameralbehörde zu erkennen J. C. v. 20. März 1798. N. B. p. 53. Th. VI.

wegen Vorspanns ist die streitige Jurisdictionssache zwischen der Westpreußischen Regierung und der dortigen Kr. und Dom. C. über die bei der Regierung von dem Lieutenant von Gerlach, als emphyteutischen Besitzer des Guts Kamerow w. das Domänen-Amt Schönek wegen der ihm seinem Privilegio zuwider von letzterm angemutheten Podwodden und andern Vorspann, angebrachte Klage; da über diejenigen Podwodden oder Vorspannfuhren, welche das Domänen-Amt Schönek als gutsherrliche Pflichten von dem emphyteutischen Gute Kamerow gefordert hat, nach dem §. 23. des Regl. v. 1749. competenter erkannt, weil das Gut qu. allerdings als ein Freigut zu betrachten, folglich der §. 4. gedachten Reglements allerdings keine Anwendung habe; in so weit aber von Marsch-Kriegs- und ähnlichen Fuhren die Rede sey, die Sache nach dem §. 6. des Regl. zur Cammer gehöre: der von Gerlach aber auch sich zu denselben verstanden, es also darüber kein Streit sey. Ob aber die sogenannten Paßfuhren zu den allgemeinen Landes-Oneribus in Westpreußen gehöre, allhier nicht entschieden werden könne, — durch das Conclusum der J. C. v. 20. Aug. 1777. dahin entschieden:

daß die Verfügung wegen solcher allgemeinen Landes-Onerum zum Ressort der Kriegs- und Domänen-Cammer und hingegen die Decision wegen derjenigen, so das Domänen-Amt als gutsherrliche Pflichten fordern, zum Ressort der Regierung gehöre.

wegen Bewässerung der Grundstücke J. C. v. 17. Apr. 1779. N. B. p. 167. Th. XII.

über

über die unrichtige Abtragung des Zehnten J. C. v. 26. Oct. 1778. N. B. p. 371. Th. X.

Retorsion,

von der, bei Collateralerbschaftsfällen, gegen die Unterthanen der holländischen Provinzen C. v. 10. May 1771. p. 170. V. a. Pat. v. 15. Jan. 1796. p. 29. X.

Retract,

Auf die Anfrage des Hof-Gerichts zu Bromberg v. 4. Dec. 1790.: ob minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder auf ein von ihrem Vater veräußertes Stammgut das Näherrecht auszuüben befugt sind? ist unter dem 26. Febr. 1791. bei der Gesetzcommission dahin concludirt:

daß nach dem Preußischen Landrecht minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder selbst dann, wenn der Vater dem Näherrecht für sich und seine Erben ausdrücklich entsagt hat, den Retract auszuüben wohl befugt sind:

und es ist in dem Begleitungsrescript an das Hofgericht zu Bromberg v. 11. May 1791. bemerkt, daß die Fragen:

„ob die Vormundschaftscollegia verpflichtet sind, den noch „unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern zur Ausübung „des juris retractus ex officio Vormünder zu bestellen? und „ob der Vormund zur würklichen Ausübung dieses Rechts „authorisiret werden könne, wenn auch die Kinder kein ei„genes hinlängliches Vermögen haben?“

welche auf Instructionen für die vormundschaftlichen Gerichte hinauslaufen, von der Gesetzcommission nicht entschieden werden können; mit dem Hinzufügen, daß da in der Regel die Obsorge der vormundschaftlichen Gerichte über Minderjährige, deren Vater noch am Leben, sich nicht erstrecke, und unter den Ausnahmen von dieser Regel der Fall, wenn dem Retract unterworfene Güter von dem Vater veräußert werden, nach bisherigen Gesetzen nicht mit begriffen gewesen, Bedenken getragen werde

Retract

de, die Pupillencollegia mit dieser Obsorge in Ansehung eines Gegenstandes zu belästigen, der an sich, da er eine widernatürliche Einschränkung der Rechte des Eigenthums enthalte, keine Begünstigung der Gesetze verdiene. In wie fern aber den solchergestalt nicht bevormundeten Minorennen die Verjährungsfrist des Retractsrechts laufen könne, lasse sich aus den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung leicht beurtheilen, so wie es dem Käufer eines solchen Guts, wenn derselbe gegen alle Anfechtung der Kinder post adeptam majorennitatem sicher seyn wolle, überlassen bleiben müsse, ob er selbst auf die Bestellung eines Curatoris für die Kinder zur Erklärung über die Ausübung des Retracts selbst anzutragen für gut finde. Da ferner nun solchergestallt die Pupillencollegia für das exercitium juris retractus im Namen minorenner sub patria potestate stehender Kinder ex officio zu sorgen nicht nöthig, sondern der Antrag eines ad instantiam der Familie oder des Käufers bestellten Curatoris darüber abzuwarten; so komme es auf die Gründe hauptsächlich an, aus welchen ein Curator die Ausübung des Näherrechts der Curanden zuträglich finde, so wie auf die Mittel, die er zur Ausübung des Retracts selbst an die Hand zu geben wisse. Denn daß ein zur Bezahlung des ganzen Kaufgeldes hinlängliches eigenes Vermögen der Kinder dazu nicht nothwendig, sey nach den Dispositionen des Landrechts keinem erheblichen Zweifel unterworfen.

Revisionsinstanz,

R. die Communication der Entscheidungsgründe der Revisionssentenzen betr. v. 11. März. 1799. N. B. p. 394. Th. VIII.

Richter,

R. daß eine an Abfassung eines Urtels Theil genommene Gerichtsperson hiernächst nicht als Sachwalter in zweiter Instanz auftreten kann v. 16. Sept. 1798. N. B. p. 392. Th. VIII.

Roboth-

Robothzinsen,

von Ausmittelung deren Ertrages bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 500.

Rosenstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7. p. 272.

Rübsenbau, v. Oec. for. Th. 1. p. 396.

Rüstern, v. Oec. for. Th. 7. p. 153.

Rutscherzins, vom, Oec. for. Th. 4. p. 169.

S.

Saamengetraide,

vom, als einer Natural-Wirthschaftsausgabe Oec. for. Th. 1. p. 210.

Sächsisches Recht,

Das alte gemeine Sachsenrecht gilt in der Neumark im Crossen-Cottbusschen Creise, Züllichau und Sommerfeld, daher daselbst auch insbesondere der sogenannte Schooßfall Statt findet, vermöge dessen Eltern, es sey Vater oder Mutter, ihre vor ihnen ab intestato verstorbenen Kinder mit Ausschließung der Geschwister derselben beerben. Es hat dasselbe in Successions- und Erbfällen aber darin, „daß Brüderkinder von den Brüdern excludirt werden, auch Brüder„Kinder nicht in capita succediren," keine vim legis,] und es beerben mithin 1) Kindeskinder mit den Kindern ihre Eltern; 2) Schwester- und Bruderkinder werden mit ihrer verstorbenen Eltern Brüdern und Schwestern zugleich zur Erbschaft zugelassen Revers des Churfürsten Joachim v. 1538.

und

und des Markgrafen Johann Ratification deſſelben v. 1539. Privilegium v. 1551. VI. I. 30. wodurch der Landtagsreceß v. 1539. VI. I. no. 21. p. 55. darüber: was der Markgraf Johann, welcher den Gebrauch des Kayſerrechts, d. i. des Juſtinianeiſchen Rechts in ſeinem Lande einführen wollte, eigentlich für Fälle von der Diſpoſition des Sachſenrechts ausgenommen wiſſen wollte, declarirt wird: auch weicht die dortige Succeſſions-Ordnung nach dem Privilegio des Herzogs Heinrich in Schleſien v. 1469. VI. I. no. 7. von der alten Sächſiſchen Erbfolge darin ab, daß (wie auch nach der Joachimiſchen Conſtitution geſchiehet) Ehegatten ſich auf die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens beerben ſ. a. Cammer-Ger. O. v. 11. Dec. 1700. Cap. 33. in welchen die nämlichen Worte des Landtagsreceſſes v. 1539. wiederholt ſind; II. I. no. 94. p. 249. Conſtit. v. 14. Aug. 1724. II. V. no. 78. p. 147.

Sägeblock,

von Beſchaffenheit der Sägeblöcke überhaupt Oec. for. Th. 7. p. 64.

Salpeter,

Publ. wegen Beförderung der Salpeterfabrikation v. 30. Dec. 1798.

Salz,

Inſtr. für die Kriegs- und Dom. Cam. die Reviſion der Salzfactoreyen betr. v. 6. Dec. 1787. für die Salzofficianten v. 26. Jun. 1793.

Sattelfreien Gütern, v. Oec. for. Th. 5. p. 436.

Schaden,

V. gegen die Beſchädigungen der Meilenſteine und Wegweiſer Pat. v. 13. Jul. 1701. VI. II. no. 8. A. L. R. II. XV. 211.

Schäfer,

V. gegen das Vorvieh der Schäfer v. 3. Febr. 1800. Ed. wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes v. 16. Aug. 1797. Von den Mengeschäfern Oec. for. Th. 1. p. 125. Hälftschäfern p. 128. Pachtschäfern p. 129. — Von Schäfer-Schattenhufen s. Th. 1. p. 99. Schäfer-Schatten-Hufengelde p. 229. Schäferey-Ertrage, vom, bei Landgütern p. 415. Von der Zuchtschäferey p. 106. Von der spanischen Schaafzucht Th. 8. p. 466.

Schäfereygerechtigkeit,

Das Schaafhalten der Unterthanen in Schlesien hat in der Regel nicht Statt N. B. p. 299. Th. XI. Von Befugniß der mit derselben beliehenen Grundherrschaften, auch der Unterthanen Aecker mit ihren Schaafen zu behüten Oec. for. Th. 1. p. 96. Der Hütungsgerechtigkeit auf fremden Feldmarken p. 103. Von dem Rechte der Unterthanen, Schaafe zu halten, wie dasselbe eingeschränkt Th. 8. p. 492. — Der Lehnschulzen s. Dienste.

Oec. for. Th. 8. p. 353. p. 456.

Schäferordnung,

vom 18. Dec. 1682. V. III. I. no. 22. v. 1664. no. 17. c. D. in Ansehung räudiger Schaafe v. 14. Dec. 1799. p. 2698. X.

Schafhütung,

s. Oec. for. Th. I. p. 111. auf Saaten p. 118. in den Stoppeln p. 121. auf Wiesen p. 123.

Schatz,

vierfüßiger, dessen Bedeutung N. B. p. 303. Th. XI.

Schenkung,

Schenkungen müssen vor Gericht vollzogen werden, wenn sie die Kraft einer gerichtlichen Schenkung haben sollen A. L. R.

R. Th. 1. Tit. XI. §. 1069. und zwar nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 56. 58. vor dem Richter der Person und des Geschenkgebers; nach der A. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 9. aber vor jedem gehörig besetzten Gericht, dessen Auswahl den Partheyen überlassen bleibt. R. v. 25. Febr. 1799. N. B. p. 377. VIII. C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. — Pflichten des Richters bei deren Aufnahme A. G. O. Th. 2. Tit. 3. §. 17.

Schiedsrichter,

A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 167. Auswärtige Unterthanen können zu Schiedsrichtern nicht gewählet werden R. v. 25. Jan. 1798. N. B. p. 423. Th. X.

Schießen,

s. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 740 — 745. 1554. — 1555. c. R. d. des Gen. Dir. v. 2. Aug. v. 7. Sept. 1793. N. B. p. 302. p. 308. Th. X.

Schießpulver,

Regl. wegen der bei dessen Versendung zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln d. d. Berlin d. 6. Jun. 1799. p. 2547. X.

Schifffahrt,

Publ. wegen der von den Pr. Elbschiffsleuten zu Hamburg unternommenen tumultuarischen Handlungen d. d. Berlin d. 24. Jul. 1799. Regl. die Erhebung der Gefälle bei dem Ruppiner Canal betr. v. 28. Apr. 1799. Vorpommersche renovirte Haff- und Wasserordnung v. 22. Apr. 1711.

Schlendorn,

von dessen Schädlichkeit Oec. for. Th. 1. p. 260.

Schleusen,

Pat. wegen des Schleusengeldes am neuen Graben v. 13. Febr. 1708. IV. I. I. no. 39. Instr. für die den Bromberger

ger Canal passirenden Schiffer und Flösser v. 18. Jun. 1776. Regulativ für sämmtliche Forstbediente, die Aufsicht bei dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung betr. v. 15. März. 1787.

Schlingebaum, v. dem, Oec. for. Th. 7. p. 248.

Schmeervieh, v. dem, Oec. for. Th. 1. p. 108.

Schmiede,

E. von den Landhandwerkern in Schlesien v. 10. Dec. 1748. c. d. in Absicht der Landschmiede v. 21. Dec. 1796. N. B. p. 113. Th. XII.

Schneidemühlen,

von deren Anlegung, Oec. for. Th. 7. p. 407.

Schonung,

von der Nothwendigkeit und Anlegung der Schonungen Oec. for. Th. 7. p. 22. p. 446. in Rücksicht der Hütungsberechtigten p. 505. Th. 8. p. 239. besonders wegen der Masthölzer p. 273. wenn diese Schonung anfänget Th. 7. p. 283. Von der Schonung bei gemeinschaftlichen Waldungen Th. 5. p. 209.

Schooßfall, s. Sächsisches Recht.

Schoß,

Wegen der Immunität vom Sylschoß findet praescriptio immemorialis Statt N. B. p. 300. Th. XI. Schoß-Patent für die Neumark v. 9. Aug. 1710. s. Oec. for. Th. 1. p. 228.

Schriftsäßigkeit,

von, der Gutsherrschaften in geschlossenen Districten im Fürst. Ansbach R. v. 25. Oct. 1796. N. B. p. 35. Th. XI.

Schulen,

C. den Unterricht in den Garnisonschulen betr. v. 31. Aug. 1799. p. 2606. X.

Schullehrer,

Es soll kein Cantonist zu einer Königl. oder Privat-Patronatstelle ohne erhaltenen Regimentsabschied vorgeschlagen C. v. 7. März 1799. p. 2262. X. auch soll bei Wiederbesetzung oder Erledigung einer solchen Landschulstelle, deren Lehrer ein Gehalt oder Gehaltszulage aus der Oberschulcasse gezahlet wird, davon mit Benennung des Namen des neuen Lehrers und des termini a quo der Besoldung dem geistlichen Departement berichtet werden R. v. 30. Sept. 1800. —

Von Ansetzung tüchtiger Landschulmeister s. Oec. for. Th. 5. p. 74.

Schulmeisterwohnungen,

vom Bau der, Oec. for. Th. 1. p. 188.

Schulzen,

von Dorfs-, A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 46. Oec. for. Th. 1. p. 69.

Schutzgelder,

von Ausmittelung deren Ertrages bei Landgütern Th. 1. p. 500.

Schwalkenbeer-

oder Malinenstrauche, vom, s. Oec. for. Th. 7. p. 249.

Schwängerung,

Rs. auf Anfrage des Hoffisc. Steegel ad §. 1089. des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. v. 30. Jun. 1800. N. B. p. 360. Th. XI. Von Legitimation der unehelichen Kinder A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 592. — 611. Die Vorschrift des §. 633. wegen Dauer deren Verpflegungszeit findet auch in Ostpreußen Anwendung R. v. 12. May 1800. N. Arch. p. 163. Th. 1. H. 2.

Schweine,

sollen außer der Mastzeit in den Königl. Forsten nicht gehütet werden, die zu dergleichen Schweinehütung Berechtigten aber sind gehalten, ihre Schweine vor der Hütungszeit in den Forsten beringeln zu lassen Publ. der Neum. C. v. 15. Dec. 1786. — Von Veranschlagung der Abnutzung der Schweinezucht Oec. for. Th. 1. p. 422.

Seidenbau,

v. Veranschlagung dessen Abnutzes Oec. for. Th. 1. p. 427.

Servis, s. Ressort.

Regl. für die Fürstenth. Ansbach und Bayreuth v. 31. Oct. 1796.

Sportelfreiheit,

der Königl. Salarien-Cassen im Concurse A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 402. in Ansehung der Communkosten R. v. 15. Apr. 1799. p. 2287. X. N. B. p. 406. VIII. bei Majorennitätserklärungen der Minderjährigen können nur die gewöhnlichen Kosten einer gerichtlichen Ausfertigung, nicht aber Procentgelder oder andere höhere Taxen angesetzt werden R. v. 11. Jan. 1796. N. B. p. 248. Th. IX. — hat der Magistrat zu Stendal in Stadt- und Cämmerey-Processen R. v. 10. Febr. 1800. N. B. p. 309. Th. XI. Compagnie-Chirurgen sind nicht sportelfrei, Schreib. des General-Auditor. v. 21. Sept. 1799. N. B. p. 275. Th. XI. Dagegen genießen Unterofficiers und Soldaten und deren Ehefrauen eine uneingeschränkte Sportelfreiheit R. v. 1. Sept. 1800. N. Arch. p. 313. Th. 1. H. 3.

Sporteltaxe,

von den Kosten bei Concursprocessen, wenn die Gläubiger durch jährliche Hebungen nach und nach befriediget werden N. v. 3. Nov. 1797. N. B. p. 333. Th. XI. beim Contumacialverfahren N. v. 2. Sept. 1799. N. B. p. 122. Th. IX. p. 2614. X. N. die Ansetzung der Procentgelder in Hypothe-

pothekensachen betr. v. 22. Febr. 1790. N. B. p. 239. Th. XII. — für das Policeydirectorium zu Berlin v. 3. Jul. 1799. Die Justizämter in der Churmark, in Vormundschaftssachen R. v. 23. Sept. 1793. p. 2766. IX. N. B. p. 171. Th. XI. Die Festsetzung des den Justizcommissarien für substantiirte Klagen zuzubilligenden Gebührensatzes bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen R. v. 31. Oct. 1799. N. B. p. 349. Th. IX.

für die Justizämter in Ostpreußen v. 14. Jan. 1793. p. 1164. IX. Das Stadtgericht zu Posen v. 19. Jan. 1794. sämmtliche übrige Südpreußische Städte v. 19. May 1795.

Stachelbeerstrauch, v. wilden, Oec. for. Th. 7. p. 267.

Stadt,

Decl. die Verfassung der Mediatstädte in Südpreußen betr. v. 10. Aug. 1796. p. 607. X. N. B. p. 149. Th. 3. wegen der denselben verliehenen Rechtswohlthat der Competenz v. 6. Sept. 1797. N. B. p. 35. Th. V. R. v. 22. Jun. 1799. N. B. p. 361. Th. IX. R. das Schuldenwesen der Städte betr. v. 3. Jun. 1797. N. B. p. 156. Th. X. Die Departementsräthe sind gehalten, auf die ihnen beigelegten Städte Acht zu haben, ob deren Angelegenheiten instructionsmäßig betrieben werden, wie deren Verkehr und Nahrung im Ganzen beschaffen, und wie solches zu verbessern, an Ort und Stelle zu untersuchen, auf Handhabung der Policey, Verwaltung deren Güter, so wie auf das Sportelwesen der Magistrate ein pflichtmäßiges Augenmerk zu richten R. der N. C. v. 13. Jun. 1797. — Der wahre und wesentliche Begriff einer Immediatstadt bestehet darin, daß solche zu dem Corpore der Städte, als dem entgegengesetzten Corpore der Ritterschaft gehöret, oder welches einerlei ist, auf denen Landtagen auf der Städte Bank Sitz und Stimme hat; dahingegen eine jedwede andere Stadt, welche dem Corpori der Ritterschaft oder dem principi selbst dergestalt unterworfen ist, daß solche nicht auf denen Landtägen auf der Städte Bank erscheinen darf, eine

Stadt

Mediatstadt, oder wie sie auch genannt zu werden pfleget, eine Amts- oder Ritterstadt ist. Es ist ferner ein Kennzeichen einer Immediatstadt, wenn solche ihren Schoß unmittelbar zum Städte-Contingent beiträgt, v. Thiele Nachricht von der Churmärkschen Contributions- und Schoßeinrichtung pag. 5. und mit den Städten unter sich eine aparte Societät ausmachet; ferner wenn solche bei Regierungsveränderungen zu Ablegung der Erbhuldigung vorgeladen worden, indem solches nur eigentlich ein Vorzug der Immediatstädte ist. Es concurriren auch die Immediatstädte nach einer beständigen Observanz und einer von undenklichen Jahren herrührenden Freiheit zu keinen Amts- und Kriegsfuhren, v. Thiele p. 296. 297. Auf die Beschaffenheit der derselben competirenden Jurisdiction kommt es nicht an, indem dieses an und vor sich kein sicheres Merkmal einer Immediatstadt ist, Ita jud. in Sachen des Raths und der Bürgerschaft zu Oranienburg w. das Amt daselbst 1766. wodurch die Stadt Oranienburg als eine Immediatstadt der Churmark Brandenburg erkannt, und Bekl. mit dem darwider formirten Widerspruch abgewiesen worden.

Statut,

R. die Anwendung der statutarischen Pohlnischen Rechte auf die aus den alten nach den Pohlnischen Provinzen gekommenen Personen betr. v. 16. März 1797. N. B. p. 176. Th. X.

Stempel,

Die Specification der zu erstattenden Stempelgebühren wird vierteljährig unter Adr. des Staatsministerii zur Erbrechung des Gen. der Cavallerie und Chefs des H. St. Departements Graf v. d. Schulenburg eingesandt R. v. 28. Aug. 1800.

Collateral-Stempel

wird entrichtet von einem die Summe von 100 Thlr. übersteigenden einzelnen Legatenbetrage R. v. 28. Apr. 1800. N. Arch. p. 137. Th. 1. H. 2. Wegen Entrichtung des Aversionalstempels à 50. Thlr. s. R. v. 16. Dec. 1783. p. 2565.

VII. R. v. 27. Aug. 1799. N. B. p. 387. IX. p. 2606. X. R. v. 28. Apr. 1800. N. Arch. p. 134. Th. 1. H. 2.

Gerichts-Stempel

wird auch genommen zu Jagd-Pachtcontracten unter 30. Thlr. Dir. R. v. 27. Aug. 1799. N. B. p. 384. Th. IX.

Stempelfreiheit,

in Ansehung des Collateralstempels, haben die Ehegatten in den Fränkschen Fürstenthümern Ed. v. 26. Nov. 1798. N. B. p. 42. Th. XI. Des Gerichtsstempels, Cantonssachen R. v. 2. Jul. 1798. N. B. p. 382. Th. IX. kann der Voigtländschen Ritterschaft in den Fränkschen Fürstenthümern nicht gestattet werden R. v. 4. März 1798. N. B. p. 41. Th. XI.

Stempelstrafe,

Dir. R. deren Entrichtung betr. v. 24. März 1767. (s. S. 439. des Repert.)

Sterbequartal,

vom, und Gnadenjahr der Prediger-Wittwen in der Churmark s. N. B. p. 139. Th. XI.

Steuern, von, Oec. for. Th. 1. p. 223.

Steuerräthe,

Instr. für die, in der Neumark, vom 18. Jun. 1766.

Stollgebühren,

Auch die ein Gewerbe treibenden beurlaubten Soldaten sind den Predigern, Küstern und Schulmeistern die fixirten Abgaben, auch das Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten verbunden V. des Ober-Kr. Colleg. v. 29. Nov. 1788. N. B. p. 259. Th. XI. — Unter dem Begriff der Speisung eines Predigers, wenn derselbe über Land nach entfernten Filialen Amts-

ver-

Stollgebühren

verrichtungen halber reisen muß, und die nach Boehmeri Jus parochiale Sect. VII. Cap. II. §. 22.

. Solent quoque aliquando parochi accipere prandium, praesertim ubi in ecclesiis filiabus conciones sunt habendae. Est tamen alicubi in arbitrio ipsius parochi positum, utrum prandere, an vero certum frumentum vel pecuniam eo nomine accipere malit?

eine gewöhnliche Schuldigkeit der Parochianen, welche zu den Stollgebühren gezählet wird, ist auch die Speisung des Knechts mit dem gewöhnlichen Gesinde-Essen und gewöhnliches Pferdefutter verbunden, ohne ausdrückliche Festsetzung in der Matrikel es nicht bedarf. Ita jud. in Causa Neom. in Sachen der Pfarre zu Clausdorf und Beeliz w. Amtsrath Jäkel und die von Selchow in appell. et revis. 1773. 1774. inal. in C. Prediger Licht c. Gemeine zu Alticarbe 1775. s. a. Oec. for. Th. 1. p. 527.

Strafe,

von Bestrafung der Bauern Oec. for. Th. 1. p. 5. Th. 5. p. 67.

Straßen,

Die Dorfstraßen müssen vom Viehe rein gehalten werden Oec. for. Th. 1. p. 79.

Straßengerichte,

vom Umfange der, N. B. p. 3. Th. XI.

Streurechen,

verhindert den Wachsthum des Holzes Oec. for. Th. 7. p. 529. von den daher entstehenden Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten Th. 8. p. 289. vom, als eine Servitut p. 315.

Strohwischrecht

zu Danzig, s. N. Arch. p. 43. Th. 1. H. 1.

Subhastation,

Von, der eigenthümlichen Bauergüter in Schlesien Gutachten der Ges. Com. v. 30. May 1793. p. 110. N. B. Th. X. c. R. d. v. 15. Jun. 1795. p. 122. Von Subhastation der Güter der Pflegbefohlnen s. A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 550. nach welchem die Behauptung: als ob in allen Fällen ohne Unterschied, auch wo das Gesetz von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensirt, dennoch eine Taxe absolut nothwendig sey, nicht gegründet zu seyn scheinet. Das A. L. R. c. und §. 585. rechnet blos die Subhastation zu den nothwendigen Erfordernissen der gültigen Veräußerung eines fundi pupillaris. Nun erhellet aber aus der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 52. §. 68., daß selbst bei solchen Subhastationen eine Taxe nicht absolut nothwendig ist. Wenn also Fälle vorkommen, wo das Gesetz sogar von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensirt; so kann ohnmöglich behauptet werden, daß auch alsdann eine Taxe absolut nothwendig sey. Vielmehr wird, wenn andere hinreichende data vorhanden sind, aus welchen das vormundschaftliche Gericht sich aus dem vorhandenen richtigen Verhältnisse zwischen dem Gebote und Werthe überzeugen kann, es keine Nullität der Verhandlung und keine Verantwortlichkeit für den Richter begründen, wenn auch die Aufnehmung einer förmlichen Taxe unterlassen worden R. an das Westpreußische Hofgericht zur Direction in Ansehung künftiger Fälle v. 6. Jun. 1797. — In der Mark sollen bei Erbtheilungen Bauergüter nicht subhastiret, sondern der Werth nach wirthschaftlicher Abschätzung Behufs der Abfindung unter den Geschwistern bestimmt werden L. 2. p. 33. N. B. p. 80. 1. Cottb. Willk. v. 409. VI. I. no. 3. Landtagsrev. v. 1539. no. 21. p. 55. welche Grundsätze auch bei folgenden zur rechtlichen Erörterung gediehenen Rechtsstreitigkeiten angenommen worden.

Martin Dubrow, ein Bauer zu Lochwitz, Croßnischen Amts in der Neumark, starb im Jahre 1773. mit Hinterlas-

sung

Subhastation

sung einer Wittwe und 3 minorennen Kinder, von welchen das älteste 11 Jahr alt war. Das Justiz-Amt fand,

daß deren Erblasser die Nahrung hatte eingehen, die Aecker unbestellt liegen, die Prästanda aufschwellen, auch die Gutsschulden unbezahlt gelassen:

und verhandelte daher mit der Wittwe, wie sie diese Nahrung zu retabliren und für die Prästanda Sicherheit zu bestellen im Stande sey. Sie gestellte ihren Schwager, den Hans Dubrow zum Käufer, der sie cum pertinentiis nach der Taxe der Schulzen und Gerichte anzunehmen versprach, solche hiernächst würklich annahm und für diejenige Grundtaxe erhielt, wofür nach dem Attest des Justiz-Amts Crossen die Bauernahrungen zu Lochwitz stets veräußert worden, und wofür sein Bruder Martin sie nach dem Contract v. 7. Nov. 1763. selbst erworben hatte.

Die Gültigkeit dieser dem Hans Dubrow geschehenen Ueberlassung der Nahrung wurde von den Martin Dubrowschen Erben wider die Erben des Hans Dubrow angefochten. Judex I mae Inst. nahm an;

die Nahrung sey vom Justiz-Amte als vormundschaftlichem Gericht ex officio, aus freier Hand, ohne daß den hinterbliebenen minorennen Kindern ein Vormund bestellt und dieser über die Annehmlichkeit des aus freier Hand geschlossenen Verkaufs vernommen, noch auch die Wittwe ad divisionem provociret, die Creditoren ihre Bezahlung urgirt, und das erforderliche decretum de alienando expedirt, an den Hans Dubrow, mithin absque casu necessitatis und zwar sine decreto judicis sufficiente praecedente causae cognitione überlassen worden, welche Erfordernisse in der Vormundschafts-Ordnung v. 1718. §. 50. 51. und dem Circ. v. 23. Febr. 1760. sub poena nullitatis nicht nur vorgeschrieben, sondern welche Gesetze auch noch außerdem verlangten, daß die Immobilien der Minderjährigen subhastirt werden sollten; es könne hierbei darauf, daß dergleichen Bauergüter nach der Grundtaxe zu überlassen und es keiner Subhastation bedürfe; ferner darauf, daß die Wittwe den Annehmer

selbst

Subhastation

selbst sistiret, und derselben von Gerichtswegen eine bis zur Veräußerung sich erstreckende Administration der Nahrung eingeräumt; daß der Vater an Contribution, Dienstgelde, Meßkorn u. s. w. schuldig geblieben und dessen Wittwe, wie das Bauergut zu retabliren, nicht nachweisen können, keine Rücksicht zu nehmen stehe:

und erkannte daher unter dem 21. Febr. 1788.

daß der Kauf für ungültig und nicht zu Recht beständig zu erklären, und Bekl. die Nahrung wieder abzutreten verbunden.

In appellatorio wurde aber dieses Erkenntniß per sententiam der Neumärkschen Regierung v. 30. März 1789. welches in Revisorio unter d. 9. Nov. 1789. lediglich bestätiget wurde, dahin geändert:

daß der Kaufcontract nicht zu annulliren, vielmehr die Martin Dubrowschen Erben mit der Vindication der väterlichen Nahrung gänzlich abzuweisen, ihnen jedoch, in so fern sie gegen die von der Grundtaxe gemachten Abzüge erhebliche Einwendungen haben, oder darin:

daß Hans Dubrow würklich mehr erhalten als observanzmäßig bei der Nahrung nach der Grundtaxe bleiben müsse, etwa lädirt seyn sollten, competentia in separato vorbehalten.

Der Richter der ersten Instanz hatte darin gefehlt, daß er die Nullitätsklage der Martin Dubrowschen Erben blos nach den gemeinen Rechten, dem Landrecht, der Vormundschafts-Ordnung und dem Circ. v. 23. Febr. 1760. beurtheilt hatte. Diese Gesetze verlangen allerdings beim Verkauf unbeweglicher Stücke alles das, was Judex I mae Inst. vermisset; allein sie sind auf Rustical-Besitzungen in der Neumark, bei welchen eine Grundtaxe vorhanden ist, nicht anwendbar. Nach des Schepliz Consuetud. Brandenb. P. 3. Tit. 2. §. 17.

„weil denen in den Städten und sonderlich auf den Dör-
„fern ungelegen, daß die Güter von einander gerissen, so
„wäre dahin zu schließen, daß dem überbleibenden Theil die
„Güter

Subhastation

„Güter gelassen und den Leibes- und andern Erben dage-
„gen eine genannte Summe Geldes erlegt werde. Gleich-
„falls soll das von dem Viehe verstanden werden, welches
„zu den Höfen gehöret, damit die in vollem Werth bleiben:"

bleiben dem überlebenden Theil der Ehegatten apud rusticos in eo casu, quando liberi extant minores, quibus non prosunt immobilia, die Güter gegen eine genannte Summe Geldes, und in dem Rescript v. 24. May 1774. welches ad causam des Braukrüger Horn ergangen ist, wird als eine Märkische Landes-Observanz bestätiget, daß die Bauer-Nahrungen zur bessern Conservation des neuen Wirths nicht ad hastam gestellet, sondern der Werth durch die hergebrachte Erb- und Landtaxe bestimmt werden soll. Hoffmann führt in seiner Dissertation über die Märkische Constitution p. 76. an:

daß die Compilatores der Märkschen Statute der Meinung des Schepliz in so fern beigetreten sind, als Kinder mit ihren rechten Eltern concurriren:

und hieraus lässet sich der Satz abstrahiren:

daß nach der Märkschen Landesverfassung superstes Conjux, wenn derselbe mit seinen rechten aber minorennen Kindern concurriret, zur Nahrung des Erbgebers vorzüglich berechtiget und seine Miterben nur nach einer genannten Summe Geldes, i. e. Grundtaxe, abzufinden schuldig ist.

Diese Verfassung entspricht sowohl dem Interesse der Unmündigen als dem Interesse der Herrschaft. Erstere finden alsdann doch praesumtive bei ihrer leiblichen Mutter Unterhalt und Versorgung, und die Herrschaft ist davor sicher, daß ihr nicht durch öffentliche Versteigerung wider Willen ein Wirth aufgedrungen, und daß ihr Recht zu denen Diensten und Abgaben nicht durch ein übertriebenes Gebot geschmälert wird, welches öftere Subhastationen und Sequestrationen der Nahrung Schulden halber nach sich ziehen könnte. Nach diesen Grundsätzen muß nun der vorliegende Fall beurtheilet, und kann der Contract an und für sich gar nicht angefochten werden.

den. Die Kinder waren zum herrschaftlichen Dienst unfähig. Auch war ihnen die Nahrung der Zeit nicht zuträglich. Die Wittwe gestellte ihren Gewehrsmann. Sie konnte ohnedies die Subhastation der Nahrung dem Amte nicht einmal ansinnen, denn sie hatte ihre Grundtaxe und die Grundherrschaften brauchen nicht zuzugeben:

> daß dergleichen Taxen durch eine öffentliche Subhastation überstiegen werden.

Auch das im Croßnenschen Creise der Neumark geltende Sachsenrecht macht hierunter keine Ausnahme. Denn nach Carpzow. definit. 25. P. 3. Const. XV. herrschet zwar an vielen Sächsischen Orten der Gebrauch

> daß Filio juniori bei der väterlichen Nahrung der Vorzug gebühret,

und so wird es auch wirklich an verschiedenen Dorfschaften des Croßnenschen Creises gehalten; allein einmal attestiret eben dieser Lehrer sub. no. 7.

> Sed hoc jus consuetudinarium locum nullibi habet, nisi in illis locis, ubi speciali statuto vel consuetudine inolerit.

dergleichen Observanz ist aber nicht behauptet, und dann zum andern setzet es seiner Natur nach wesentlich voraus:

> daß der Filius minor natus die Nahrung wenigstens durch einen Gewehrsmann, ohne Nachtheil der Rechte der Grundherrschaft muß conserviren können.

Das war hier nun offenbar der Fall nicht. Martin Dubrow war geständlich an Fourage, Contribution und Dienstgeld 37. Thlr. 20. gl. 6. Pf. schuldig. Die Gebäude waren verfallen, es fehlte Hofwehr, Vieh, kurz, das Gut brauchte immer einen andern Wirth. Man mag also annehmen:

> daß die Wittwe oder der 11jährige Sohn zur Nahrung vorzüglich berechtiget war, so ließ sich doch dies Recht zum Nachtheil des Amts als Dienstherrschaft nicht ausüben, weil weder die Wittwe noch der Sohn praestanda prästiren konnten.

Die

Subhastation

Die Subhastation ist bei Rusticalbesitzungen, die mit einer Grundtaxe versehen sind, nach der allgemeinen Märkschen Observanz nicht nöthig. Diese Observanz:

daß nämlich die Bauernahrungen zu Lochwitz zu 200 Mark in Grundtaxe stehen,

attestirt das Justizamt Crossen. Es bedurfte also in casu keiner Subhastation, es mochte die Wittwe oder der Sohn als Successor in die Nahrung angesehen werden, und wenn gleich über die Abzüge, Gutsschulden, Beilaß-Stücke und dergleichen die Erklärung eines Curatoris der minorennen Kinder des Martin Dubrow allerdings nöthig war; so kann doch die Unterlassung der Bestellung desselben auf die Gültigkeit des Kaufs an und für sich, nach der Grundtaxe keinen Einfluß haben, weil seine Contradiction den Verkauf der Nahrung nach der Grundtaxe durchaus nicht hätte abwenden können. Ganz anders verhält es sich aber mit der etwanigen Läsion bei dem Kaufgeschäfte, ratione der Abzüge von der Taxe, der Beilaßstücke u. s. w. Ist hierbei den Martin Dubrowschen Kindern zu nahe geschehen, wie sie auch zu behaupten scheinen, so können sie in separato klagen, der Kauf selbst aber kann dadurch nicht leiden. — Die Märksche Observanz,

wornach dem überlebenden Ehegatten die Grundstücke bei der Erbtheilung verbleiben müssen:

ist der Regel nach allerdings in so fern für gegründet anzunehmen,

wenn der überlebende Theil den Gütern gehörig vorstehen kann, und solche nicht von dem andern Theile besser in Würden gehalten und erhalten werden können, alsdann es diesem zu lassen und solches von den Aemtern und Eigenthumsherrn zu arbitriren. Rescript v. 27. May 1697. Stryk de Succeff. ab Int. Diff. 4. C. 3. §. 56. Hoffmann ad Conft. Joach. de succeff. p. 56. et 57. ita jud. in Causa Neomarch. in Sachen Ziebler c. Klebenow 1764. in Sachen Sielingsche Geschwister c. ihren Stiefvater den Bauer Brumke in appell. sent. v. 2 Apr. 1772.

Indes-

Subhastation

Indessen hat es auch der gegenseitigen Meinung:

daß hierbei den Kindern ohne Unterschied der Vorzug vor der Mutter gebühre:

nicht an Vertheidigern gefehlt. Schepliz selbst behauptet, daß wenn man die Observanz bei Seite setzen wollte, überwiegende Gründe vorhanden wären, den Kindern die Güter zuzuerkennen P. 3. Tit. 2. §. 18. no. 4. und der ungenannte Verfasser einer Abhandlung über die Beschaffenheit der Bauergüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz, sagt ganz bestimmt:

daß bei Vererbung der Bauerhöfe die Kinder des Erblassers den Vorzug vor der Wittwe haben:

Neue Beiträge Th. 2. p. 6.

obgleich die letztere Behauptung durch die Entscheidung der Gesetzcommission v. 24. März 1786. (Annalen Th. 1. p. 247.) worauf hierbei Bezug genommen, nicht erwiesen wird, indem solche blos davon handelt, wenn von einer Erbtheilung zwischen der Wittwe und Seitenverwandten des verstorbenen Besitzers die Frage ist, und dabei der erstern den Bauerhof zuerkennt. Die Declaration über die Vererbung der Bauerhöfe in den Domänen-Aemtern v. 25. März 1790. verordnet zwar,

daß solche zuerst auf die Kinder, und nur wenn der letzte Besitzer kinderlos verstorben, auf die Wittwe fallen sollen;

allein so bald das streitige Gut kein dergleichen Grundstück ist, kann dieses Gesetz keine Anwendung finden, und die alte Observanz, welche auch noch durch neuere Präjudicia bestätiget wird R. B. p. 428. Th. 1. muß in allen Fällen bei Erbtheilungen zur Richtschnur dienen, wo von keinen Bauernahrungen in Königlichen Aemtern die Rede ist. Obige Observanz findet jedoch nicht in allen Fällen ohne Unterschied Statt.

Die Compilatoren Märkscher Statuten unter dem Churfürsten Johann Georg unterscheiden nämlich: ob die Güter von dem Erblasser herkommen, oder ob sie während der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten erworben worden, und setzen dabei fest:

wenn

Subhastation

wenn die Kinder mit ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern theilen, und die Güter, welche sollen getheilet werden, von der Kinder rechten Eltern herkommen, unter den Kindern auch eins so vermögend, daß es den Stiefvater oder Stiefmutter, desgleichen seine andern Geschwister mit Gelde ablegen kann; so sollen zur Erhaltung der Geschlechter die Güter demselben Kinde vor dem Stiefvater oder Stiefmutter gegönnt werden, sonsten mögen die Stiefeltern die Güter behalten, und die Kinder abfinden.

Stryck Tract. de succeff. ab inteft. D. 4. §. 58.
Hoffmann Diff. ad Conft. Joach. p. 76.

Diese Einschränkung läßt sich auch mit den Gründen, worauf die Märkfche Observanz beruhet, und welche Schepliz P. 3. Tit. 2. §. 17. und 18. anführt, sehr wohl vereinigen. Es soll dadurch nämlich sowohl die Zerstücklung der Güter verhindert, als überhaupt die Conservation derselben befördert werden;

„weil manche Person mit Gut nicht freien würde, wenn „sie das nicht behalten sollte.“

Der erste Grund fällt aber weg, wenn ein Sohn das Gut zu übernehmen und seinen Geschwistern ihren Erbtheil auszuzahlen im Stande ist, und der zweite ist unzureichend, da die Wittwe es sich selbst beizumessen hat, wenn sie die Einschreitung der Ehe die Ueberlassung der Grundstücke auf den Todesfall ihres Mannes sich nicht reservirte. Hiermit stimmen auch Schepliz P. 3. Tit. 2. §. 18. no. 9. und Stryk in Tract. de succeff. ab inteftato Diff. IV. §. 57. überein, welcher letzterer zugleich ein Responsum der Juristen-Facultät zu Frankfurt, worin eben dieses behauptet wird, anführet.

In dem Fall also, wenn eine Stiefmutter mit Kindern erster Ehe concurrirt, von diesen jemand im Stande ist, die wirthschaftlichen Grundstücke zu übernehmen und letztere von deren Vater herkommen, findet die Märkfche Observanz keine Anwendung, sondern die Güter müssen nach gemeinen Rechten den Kindern verbleiben l. 22. C. de adminiftr. Tutor. Ita judi-

Subhastation

judicatum in Sachen Michael Masche zu Fürstenfelde wider seine Stiefmutter die Wittwe Masche,

welchem der Erblasser die Nahrung zu übergeben noch bei seinen Lebzeiten ausdrücklich vor dem Amte erklärt, aus diesem Grunde, um seine Verabschiedung vom Regiment angesuchet und solche auch würklich erhalten hatte, welcher Umstand gleichfalls für den Michael Masche sprach, da nach der Entscheidung der Gesetzcommission v. 17. Febr. 1791. (Annalen Th. 9. p. 308.) ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Testaments oder Codicills verordnen kann, daß und wie die seinen Kindern zufallenden Grundstücke veräußert werden sollen, und zur Gültigkeit einer solchen Verordnung ein Mehreres nicht erfordert wird, als daß der Wille des Erblassers rechtlich erwiesen werde, welche Entscheidung hier um deswillen Anwendung fand, weil die Zuwendung der Nahrung mit der Verbindlichkeit, die übrigen Erben abzufinden, als eine Art der Veräußerung zu betrachten ist; auch die nicht erfolgte Uebergabe bei Lebzeiten des Erblassers dem Michael Masche nicht entgegenstehen konnte:

bei der Neumärkschen Regierung mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz v. 23. Nov. 1796., welches der Wittwe die Nahrung für die Grundtaxe zuerkannt hatte per sent. v. 13. Oct. 1797. bestätiget in Revisorio p. sent. v. 4. Jun. 1798.

Von Subhastation adlicher Güter A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 30. c. R. d. in Rücksicht auf Süd- und Neu-Ostpreußen v. 20. Oct. 1800. N. Arch. p. 377. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 380. XII. der Mobilien und Gerechtigkeiten A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 65. findet auch bei solchen städtschen Gerechtigkeiten und Grundstücken Anwendung, deren Werth die Summe von 50. Thlr. nicht übersteiget R. v. 3. März 1800. N. Arch. p. 26. Th. 1. H. 1. und kommt es in allen Fällen, wo eine Subhastation fortgesetzt werden soll, wegen Ansetzung des prorogirten Termins auf die Erklärung der Interessenten an R. v. 29. Sept. 1800. N. Arch. p. 328. Th. 1. H. 3. und N. B. p. 333. XII. daß statt der erforderlichen

chen dreimaligen Einrückung nur eine zweimalige erfolget, kann nicht als eine Versäumniß von einer wesentlichen Formalität angesehen werden R. v. 1. Dec. 1800. N. Arch. p. 460. Th. 1. H. 4.

Supplicanten,

sollen ihren Immediatvorstellungen die Bescheide der Landes-Collegien beilegen Publ. v. 1799. p. 2438. X. Decl. v. 1787. p. 1487. VIII. p. 1497. A. G. O. Th. 3. Tit. 1. §. 14. 15. §. 30. 31.

T.

Tabaksbau, s. Oec. for. Th. 1. p. 394.

Tauben,

von Haltung der, Oec. for. Th. 1. Cap. 1. §. 171. — 174. Th. 6. p. 408.

Taufe,

Einem vom Pfarrzwange seines Wohnorts eximirten Vater stehet frei, die Taufe seines Kindes vom Geistlichen einer andern christlichen Religions-Parthei verrichten zu lassen R. v. 4. Febr. 1799. N. B. p. 124. Th. VIII.

Taufschein, s. a. Judenkinder.

V. für die Prediger, die Ertheilung der Taufscheine für Junge von Adel betr. v. 1798. p. 1705. X. Cab. O. v. 1799. p. 2298. X. R. v. 1799. p. 2442. X. Circ. V. v. 1799. p. 2615. X.

Taxatoren,

Instr. für die, zu Berlin bei Aufnahme der Immobilientaxen v. 10. Febr. 1800. N. B. p. 428. X.

Von der Taxation der Landgüter Oec. for. Th. 1. p. 251. der Allodial- und Lehngüter p. 265. Vom Kauf- und Pachtanschlage p. 279. Behufs einer Erbverpachtung p. 283. Von Abschätzung des Ackerbaues p. 339. welchen Abzügen das Capital der Taxe selbst unterworfen p. 528. Der Waldungen Th. 8. p. 1. vom Zählen der Bäume p. 29. — R. die Ausmittelung der den minderjährigen Töchtern der adlichen Einsassen in Südpreußen zustehenden Abfindung aus den väterlichen Gütern betr. v. 29. Dec. 1800. N. B. p. 387. XII.

Taxus oder Eibenbaum, v., Oec. for. Th. 7. p. 97.

Termin,

Wie die Hütungs- und Hebungstermine fürs Künftige zu bestimmen V. v. 31. Aug. 1800.

Testament,

von Militärischen Testamenten, Publ. v. 14. März 1797. no. 4. u. 5. p. 983. X. s. jedoch R. v. 18. Jun. 1798. N. B. p. 327. VIII. R. die Gültigkeit eines nach dem ersten Junius 1794. deponirten vor der Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts abgefaßten Militärischen Testaments betr. bei welchem die in dem letzten vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden! R. v. 1. Dec. 1796. N. B. p. 321. Th. VIII. — Die unterlassene zwiefache Niederschreibung der Testamente sowohl in der teutschen als Muttersprache begründet keine Nullität R. v. 12. Nov. 1798. N. B. p. 405. Th. X. — Testamentum rusticum A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 93. kann auch von einem jeden Creis-Justiz-Commissions-Actuario aufgenommen werden R. v. 29. Oct. 1800. N. Arch. p. 386. Th. 1. H. 4. de revocatione testamenti reciproci pacto de non mutando confirmati N. B. p. 19. Th. XII. in Ostfriesland ist gültig, wenn es gleich nicht coram parocho loci errichtet

worden N. B. p. 300. Th. XI. eines Bürgers zu Breslau muß bei Strafe der Nullität bei dem Magistrat daselbst deponirt werden p. 301. Vom Testamente zu milden Stiftungen nach Preußischem Rechte p. 301.

Theeröfen, von, Oec. for. Th. 7. p. 403.

Titel,

R. die Abschaffung der von den ehemaligen Pohlnischen Würden hergeleiteten, betr. v. 8. Dec. 1797. u. 16. Jan. 1798. N. B. p. 181. Th. X.

Tod,

besondere Instruction für die Prediger wegen Rettung todtscheinender Personen v. 31. Oct. 1794.

Todeserklärung s. Cantonisten.

Die im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 823. 830. 831. 854. bestimmten Fristen können auf Neu-Ostpreußen nur v. 1. Sept. 1797. an, gerechnet werden, und ist die Edictalcitation bis zum J. 1837. auch in den Fällen nöthig, wo eine 40jährige Abwesenheit nachgewiesen werden kann R. v. 10. März 1800. N. Arch. p. 39. Th. 1. H. 1.

Tonnen,

und Bakengeld, wird auch von Waaren bezahlet N. B. p. 302. Th. XI.

Torfstechen,

vom, s. Oec. for. Th. 7. p. 439. Th. 8. p. 170.

Traditionen,

von, der Güter, Oec. for. Th. 2. p. 280. eines verpachteten Guts, an den Pächter Th. 3. p. 282. der Retradition p. 340.

Tri-

Tribunal,

Geh. Ober, s. N. Arch. Th. 1. p. 461. H. 4.

Trunkelbeerstrauch, Oec. for. Th. 7. p. 241.

U. V.

Vagabonden,

R. deren Transport betr. v. 14. May 1799. p. 2395. X.

Vater, s. Erbtheilung.

von dem einem, zustehenden Nießbrauche des Vermögens seiner Kinder A. L. R. Th. 2. Tit 2. 168. c. R. d. ad. §. 171. an die Westpreußische Regierung v. 28. Nov. 1799. N. B. p. 269. Th. X. In wie fern derselbe Sicherheit zu bestellen verbunden bei Verhaftungen gegen eine mit fiscälischen Rechten versehene Anstalt A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 180. wenn Fiscus durch eine Caution aus der vorher mit ihm Statt gefundenen Verhältniß heraustritt R. v. 23. Jun. 1800. N. Arch. p. 174. Th. 1. H. 2.; wenn der Vater durch die Disposition seiner Ehegenossin von Sicherstellung befreiet worden R. v. 23. Jun. 1800. N. Arch. p. 174. Th. 1. H. 2.

Ueberschwemmungen,

wie Wälder gegen, zu sichern Oec. for. Th. 7. p. 565.

Venia aetatis, s. Minderjährigkeit.

Vergleich,

in Getraideexportationssachen G. C. v. 7. Jul. 1798. N. B. p. 13. VII. und R. v. 14. Jul. 1795. N. B. p. 209. XII.

Verjährung,

von, des Rechts der Zurückforderung der Unterthanen s. a. Oec. for. Th. 5. p. 253. p. 385. der ungemessenen Dienste Th. 6. p. 9. in Gränzsachen in Westpreußen s. N. B. p. 57. Th. X. Gutachten der Gesetzcommission v. 5. März 1793. und R. v. 2. Aug. 1793. p. 77. Die Verjährung zwischen Grundherrschaften und Hauländer betr. G. C. v. 2. und R. v. 14. Jul. 1800. N. Arch. p. 213. Th. 1. H. 2. Von Entsagung des Verfalls des Wechselrechts in Südpreußen G. C. v. 22. Oct. 1795. N. B. p. 280. Th. X.

Verlautbarung s. Confirmation.

Auch Fiscus kann sich in Ansehung der mit demselben über Domanialgrundstücke geschlossenen Verträge der gerichtlichen, in foro rei sitae nicht entziehen R. an die Ostpr. Reg. v. 27. Oct. 1800. N. B. p. 252. XII.

Viehstand,

vom Viehstande eines Landguts überhaupt Oec. for. Th. 1. p. 86. der Sommer- und Winterfütterung p. 139. dessen Abschätzung p. 403.

Vindication,

von, des von den Unterthanen ohne Vorwissen der Herrschaft verkauften Hofwährviehes Oec. for. Th. 5. p. 141.

Visitation,

Justizvisitationskosten, wegen der zu den Visitationen der Untergerichte herzunehmenden Kosten (A. G. O. Th. 3. Tit. 8. §. 40.) ist p. R. an die Pommersche Regierung v. 3. May 1768. verordnet, daß wenn ein Mitglied des Gerichts entweder als die Veranlassungsursache oder in dem Verfolg der sonst angeordneten Justizvisitation gravirt und schuldig befunden worden, dasselbe billig in die Erstattung aller Kosten condemniret werden und solche eo ipso tragen muß. Entstehen-

Visitation,

denfalls aber die Bestreitung sothaner Commissionskosten, die Diäten zu 2 Thlr. gerechnet, nicht anders als zur Hälfte aus der Cämmerey in so fern sie dazu hinlänglich vermögend und mittelst der aus der Sportelcasse zuzuschießenden andern Hälfte geschehen kann, beim Cämmereyunvermögen aber Commissarius 2 Thlr. aus der Sporteltaxe erhält — und dasselbe der Neumärkschen Regierung mittelst R. v. 6. May 1768. zur Nachricht und Achtung aus dem Justizdepartement zugefertiget, auch per Rescriptum v. 16. May 1777. an die Westpreussische Regierung festgesetzet worden, daß ins künftige bei Justizvisitationen in Städten Commissarii sich so wie in Pommern mit 2 Thlr. täglich begnügen müssen. Kirchenvisitation. Was Inspector an Gebühren für dergleichen erhält in der Churmark s. Regl. v. 6. May 1725. I. I. no. 91. in der Neumark s. Sporteltaxe v. 1751. sect. 2. no. 5. woselbst 1 Thlr. bestimmt, wenn er die Kost nicht vom Prediger oder Patron in natura erhält p. 939. I. Für die Visitation der Landkirchen erhält der Inspector von jeder Kirche 12 gl., es ist obiger Satz à 1. Thlr. aber, weil die Visitationsarbeiten des Inspectoris oft nicht in einem Tage bestritten werden können, zur Vermeidung aller Differenzien über die Dauer der eigentlichen Operationstaxe auf 1 Thlr. 8 gl. festgesetzt worden, Bericht d. N. R. v. 25. May 1781.

Universität,

von der Universitätsdisciplin s. S. 247. Th. XIX. — Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preußische Universitäten v. 23. Febr. 1796.

Unterthanen,

deren Bedrückungen von Seiten des Beamten sollen nach aller Strenge bestraft werden R. v. 23. Aug. 1798. N. B. p. 411. Th. VIII. s. a. Oec. for. Th. 1. p. 54. Th. 5. p. 51. Von deren eigenmächtigen Exmission Th. 5. p. 113. p. 237. — R. an die Reg. zu Warschau die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft wegen Dienstprägravation betr. v. 12.

Dec.

Unterthanen,

Dec. 1800. N. V. p. 377. XII. Sind ihre Höfe in Dach und Fach zu erhalten schuldig Oec. for. Th. 1. p. 172. Th. 5. p. 144. Von den allgemeinen Pflichten der Gutsobrigkeiten und Unterthanen Th. 5. p. 18. wer unter diesen zu verstehen Th. 5. p. 221. dürfen der Unterthanenpflicht sich nicht ohne Einwilligung der Grundherrschaft entziehen p. 255. wenn selbige sich den Studien widmen wollen p. 267. sie dürfen sich ohne der Herrschaft Einwilligung nicht verehelichen p. 299. sich auswärts nicht vermiethen p. 337. der §. 461. ist sec. §. 211. §. 457. nur von Laßbauern nicht aber von Leibeigenen zu verstehen. — Von Unterthänigkeit der in der Neumark 4 Jahr gewohnten Hausierer s. a. Oec. for. Th. 5. p. 342. der unehelichen Kinder p. 347. In einer bei der Neumärkschen Regierung geschwebten Proceßsache in C. v. Norrmann c. Schmidt Heuer war im Erkenntnisse der ersten Instanz v. 31. Oct 1770. angenommen:

die bloße Erlernung eines Handwerks mache einen Unterthanen nicht zum freien Menschen, auch sey es mit der bloßen Erlaubniß der Herrschaft zur Erlernung eines Handwerks nicht ausgemacht, weil daraus allein noch nicht folge, daß diese sich ihres Eigenthumsrechts über ihren Unterthanen begeben habe; nur alsdann, wenn die Herrschaft einem homini proprio gestatte, daß er auf eigne Kosten ein Handwerk erlernen könne, sey ersichtlich, daß ihre Intention dahin gegangen, daß er auch das Handwerk betreiben und davon seine Nahrung haben solle, weil die ertheilte Erlaubniß sonst gar keinen Nutzen habe, und die Kosten von dem Unterthanen vergeblich verwandt seyn würden; habe daher die Herrschaft erlaubt, daß ein homo proprius ein solches Handwerk lernen können, welches zur Städte Nahrung gehöre, so folge per indirectum aus der ertheilten Erlaubniß, daß derselbe frei werde, weil dergleichen Handwerk nicht auf dem Lande exerciret werden dürfe; dahingegen aber, wenn die Grundherrschaft erlaube, daß der homo proprius ein Handwerk, welches wie die Schmiedeprofession auf dem Lande betrieben werden kann, auf eigene

Kosten

Unterthanen,

Kosten erlerne, derselbe gehalten sey, solche auf der Herrschaft Verlangen auf ihren Gütern zu betreiben, wenn er sein Brod davon haben könne, weil in dem Fall die Kosten von ihm nicht vergeblich verwandt worden, dieses auch in der Pommerschen Gesinde-Ordnung v. 30. Dec. 1764. Tit. 2. §. 12. ausdrücklich sanciret sey, welches Landesgesetz zwar überhaupt betrachtet, nicht auf die Neumark angewendet werden könne, sich doch aber bei vorgedachter Disposition auf rechtliche principia gründe, auch nach der Declaration der Cottbusschen Gesinde-Ordnung v. 14. Nov. 1736. VI. II. p. 518. in der Neumark die Erlernung der Handwerker nicht simpliciter verboten sey; da jedoch aber, wenn ein solcher Unterthan aus Mangel der Geschicklichkeit das erlernte Handwerk nicht betreiben könne, die Grundherrschaft allerdings berechtiget sey, ihn auf eine Art zum Dienst zu gebrauchen:

allein in dem Appellationserkenntnisse v. 15. Jan. 1772. confirmirt in Revisorio per sent. v. 21. Oct. 1772. war ausgeführet, daß die Erlaubniß ein Handwerk zu erlernen, schlechterdings eine Entlassung der Unterthänigkeit enthalte, weil die Handwerker zur bürgerlichen Nahrung und regulariter zum Betriebe der Städte gehöreten. Dieses bestätige die Cottbussche Bauer- und Gesinde-Ordnung v. 14. Nov. 1763. VI. II. p. 517. wo es heiße, daß die Söhne der Unterthanen, wenn sie mit der Obrigkeit Consens ein Handwerk erlernet, von den letztern nicht vindiciret werden können; die Pommersche Gesinde-Ordnung v. 1764 könne in der Neumark nichts entscheiden, auch sey eher die Vermuthung, daß der Handwerker sein Lehrgeld ohne Zuthun der Herrschaft aus eigenen Mitteln bezahlet habe, die allegirte Gesinde-Ordnung aber auch um deshalb auf den vorgelegenen Fall nicht angewendet werden können, weil dem Beklagten sein Handwerk zu betreiben war untersagt worden, und er gezwungen werden sollen, einen Bauerhof anzunehmen: Auch war die in dem Geburtsbriefe ertheilte Erlaubniß nicht auf ein in Dörfern erlaubtes Handwerk eingeschränkt gewesen, sondern es waren darin alle und jede Zünfte und Innungen ersucht

wor-

Unterthanen,

worden, den Beklagten auf- und anzunehmen, welcher sich übrigens durch ein Gewerksattest als ein aufgenommener und tüchtig befundener Mitmeister legitimiret hatte s. a. Oec. for. Th. 5. p. 261. p. 342. Th. 2. Tit. 7. §. 176. Die Auswahl von mehreren Kindern zum Hofedienst stehet der Herrschaft zu p. 335. — Von dem Loskaufgelde der Unterthanen p. 389. dessen Betrage nach Pohlnischer Verfassung R. v. 3. März 1800. N. Arch. p. 30. Th. 1. Milderung der Grundherrschaftlichen Rechte über die Kinder unterthäniger Soldaten p. 355. in Westpreußen p. 269. — Ein Unterthan wird frei, wenn die Herrschaft ihm sein Erbgut gegen Entrichtung des Abschosses verabfolgen läßt, oder sich um ihn nicht bekümmert, wenn er durch Krankheit abgehalten wird zu dienen N. P. B. p. 303. Th. XI.

Vogelfange, vom, Oec. for. Th. 7. p. 426.

Vollmacht,

ein zur Führung eines Processes bestellter Bevollmächtigter, um einem in diesem Processe abgehörten Zeugen die Leistung des Zeugeneides zu erlassen, hat eine Specialvollmacht nöthig R. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 420. Th. 1. H. 4. In wiefern eine von einer auswärtigen Pr. Gesandtschaft aufgenommene Schenkungsurkunde die Stelle einer Specialvollmacht zur Erhebung der geschenkten im gerichtlichen Depositum befindlichen Summe vertreten könne R. v. 17. Nov. 1800. N. B. p. 278. Th. XII.

Vormund,

auch den unehelichen Kindern muß ein Vormund bestellt werden A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 614. 615. es sind diese Vorschriften aber nicht extensiv zu erklären, und ist daher die genaue Befolgung des Publicandi v. 14. Aug. 1794. p. 2392. IX. von überwiegender Nothwendigkeit R. v. 24. Jun. 1799. N. B. p. 262. Th. IX. — R. die Entbindung testamentarischer Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht nach

Vor-

Vorschrift des allgemeinen Landrechts in Hinsicht der Vormundschaftsordnung v. 23. Sept. 1718. R. v. 12. May 1800. N. Arch. p. 148. Th. 1. H. 2. R. v. 30. Apr. 1800. N. B. p. 244. Th. XI.

Die als Mitglieder eines Provinzial-Criminalcollegii angestellten Justiz-Commissarien bedürfen, wenn sie Vormundschaften übernehmen, nur der Erlaubniß des Präsidii des Landes-Collegii ihres Departements R. v. 15. Sept. 1800. N. Arch. p. 322. Th. 1. H. 3. und N. B. p. 334. XII.

Vormundschaft,

R. die Einleitung der Curatel wegen Wahn- und Blödsinnigkeit oder Verschwendung betr. v. 26. Sept. 1791. p. 214. IX. der schon vor der Occupation der Pohlnischen Provinzen angehobenen Vormundschaften R. v. 28. May 1796. N. B. p. 144. Th. X. Von Regulirung der Obervormundschaft, wenn vom Erblasser ein Executor testamenti bestellt worden R. v. 25. Jan. 1796. p. 55. X.

Vorschuß s. Priorität.

Vorspann s. Ressort.

s. Oec. for. Th. 1. p. 81. Erleichterung desselben Th. 5. p. 159.

W.

Wachholderstrauch,

von dessen Beschaffenheit Th. 7. p. 90. Abnutz p. 439.

Wadel

bei Abstämmung des Holzes Oec. for. Th. 7. p. 121.

Walkmühlen s. Mühlengerechtigkeit.

Wassermaaß s. Mühlenordnung.

Wechsel,

Ordnung v. 1751. gilt in Ostpreußen nicht als Provinzialgesetz R. v. 28. Aug. 1797. N. B. p. 361. Th. VIII. — Prolongation ist nach erloschener Wechselkraft ungültig N. B. p. 298. Th. XI. Trassirte Wechsel können in der Regel nur durch ein vollständig ausgefülltes Indossament weiter übertragen werden A. L. R. Th. 2. Tit. 5. §. 815. — 824. R. v. 30. Jun. 1800. N. Arch. p. 196. Th. 1. H. 2. N. B. p. 371. Th. XI. Valute, ein auf Scheidemünze lautender Wechsel hat keine Wechselkraft A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 760. es müßte denn das Geschäft aus dem Königlichen, dem Schlesischen Gebirgshandelstande bewilligten Vorschusse der 500, 000 Thaler in Münze entspringen R. v. 10. Febr. 1800. N. Arch. p. 22. Th. 1. H. 1. Aus einem an Orten, wo kein Wechselrecht gilt, ausgestellten Wechsel findet keine Wechselklage Statt N. B. p. 305. Th. XI. Zur Conservation der Wechselkraft ist blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an

den

den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, erforderlich N. v. 3. Nov. 1800. N. Arch. p. 429. Th. 1. H. 4. und N. B. p. 303. Th. XII.

Wege=

Reglement für das Herzogth. Schlesien v. 11. Jan. 1767. Wege=Zollreglement v. 26. Aug. 1789. c. D. v. 1. März 1800. N. B. p. 147. Th. XII. — Oec. for. Th. 6. p. 364.

Weide,

von deren verschiedenen Arten Oec. for. Th. 7. p. 170. v. Weidendorn p. 266.

Wein,

Tarif zur Erhebung des Consumtions=Imposts von fremden Weinen, v. 29. Jan. 1799. p. 2193. X. Publ. den Transito des Ungerweins betr. v. 24. Oct. 1799. p. 2659. X. Publ. die Hahnemannsche Weinprobe betr. v. 9. Sept. 1791. nebst Anweisung, wie dieser liquor probatorius verfertiget und gebraucht werden muß v. 1792.

Weinbau, v., Oec. for. Th. 1. p. 27. Abnutz, p. 427.

Weißdorn, v., Oec. for. Th. 7. p. 262.

Werft, v. dem, Oec. for. Th. 7. p. 255.

Wiederkauf,

Wie es wegen Entrichtung des Kaufpretii zu halten N. B. p. 305. Th. XI.

Wiesen,

von Veranschlagung des Wiesewachsertrages Oec. for. Th. 1. p. 474.

Windbrüchen, v., Oec. for. Th. 7. p. 524.

Wirthschaftsausgaben,

von deren Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 506. 517.

Wirthschaftsgebäude,

von deren Lage und Einrichtung Oec. for. Th. 1. p. 194.

Wittwencasse,

R. die Wahrnehmung des Interesse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bei Ehescheidungsprocessen betr. v. 30. Sept. 1799. N. B. p. 350. Th. IX. p. 2655. X. und sollen die Königl. Officiers bei ihren Verheyrathungen der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten R. v. 5. Aug. 1799. N. B. p. 2598. X. R. die errichtete Justiz-Officianten-Wittwencasse betr. v. 1799. N. B. p. 91. — 103. Th. X. N. Arch. p. 61. Th. 1. H. 1. Decl. des Officiers-Wittwen-Cassen-Regl. v. 1792. ad §. 21. v. 22. Nov. 1799. N. B. p. 276. Th. XI.

Wolfsjagd,

von der, Oec. for. Th. 5. p. 161. — s. das Repertorium der Märkschen Constitutions-Sammlungen.

Z.

Zehentrecht,

v. dessen Veranschlagung bei Landgütern Oec. for. Th. 1. p. 494.

Zeuge,

R. die in Pohlnischen streitigen Rechtsfällen zulässige Beweisführung durch Pohlnische Rechtsgelehrte betr. v. 14. Dec. 1798. N. V. p. 189. Th. X.

Ziegelöfen,

von, Oec. for. Th. 7. p. 404. — Ziegen von Haltung der, Th. 1. p. 158.

Zinsen,

von deren Entrichtung in Ostpreußen Instr. v. 1774. p. 465. V. d. Decl. v. 28. Febr. 1782. N. V. p. 68. Th. XII. c. R. d. v. 12. May 1800. N. V. p. 357. Th. XI. R. die vom Fisco zu entrichtenden Verzögerungszinsen betr. v. 18. Nov. 1799. N. V. p. 401. Th. IX. p. 2687. X. In Schlesien hat es bis zur Emanirung des Provinzialgesetzbuchs bei dem bisher gesetzmäßig erlaubten Zinssatze sein Bewenden R. v. 15. Sept. 1794. N. V. p. 356. Th. XI.

Die Vorschriften des A. L. R. v. Zinsen bei Darlehnen Th. 1. Tit. XI. §. 831. finden auch in Ostpreußen Anwendung R. v. 12. May 1800. N. Arch. p. 163. Th. 1. H. 2.

Zinswucher

Die in A. L. R. bei Darlehnsgeschäften angedroheten Strafen sind keiner extensiven Auslegung fähig, und daher auf Cessionen nicht anzuwenden R. v. 4. Nov. 1799. N. B. p. 382. Th. X. R. die den geistlichen Stiftungen und Corporationen in Süd- und Neu-Ostpreußen zu entrichtenden Zinsen betr. v. 31. Jan. 1800. N. Arch. p. 115. Th. I. H. 2.

Zollrolle

für das auf der Havel und Spree zu verschiffende Nutz- und Kaufmannsholz v. 20. May 1799. p. 2419. X.

Anhang

Anhang

welcher

einige zum Repertorio gehörige Nachträge und in demselben allegirte, in keine öffentliche und Privatsammlung aufgenommene Verordnungen enthält.

Abschoß. Seite 2.

Der Neumärk. Regierung allerunterthänigster Bericht und Anfrage, in Ansehung eines, in Abschoßsachen ergangenen Directorial-Rescripts vom 19. Mart. c.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Von der hiesigen Krieges- und Domänen-Cammer ist uns unter dem 5ten dieses Monats das abschriftlich allergehorsamst beigeschlossene, in Abschoßsachen an sie ergangene Directorial-Rescript vom 19. März c. als ein Generale mit der Bekanntmachung communicirt worden, daß sie sämmtliche Magistrate der Provinz zu dessen genauen Befolgung durch die Steuerräthe anweisen lassen.

Nach dem Eingange dieses Rescripts ist dasselbe durch verschiedene seit kurzem ergangene ungleiche gerichtliche Entscheidungen über die Erbschaftssteuer veranlaßt worden, und beabsichtigt dem Anschein nach nur eine Instruction für die Magistrate, wornach selbige die Rechte der ihnen anvertrauten Cämmerei-Cassen bei entstehenden neuen Streitigkeiten darüber, beurtheilen und vertreten sollen, und wogegen also in vorkommenden Fällen den Interessenten das rechtliche Gehör immer noch unverschränkt seyn dürfte. Wenn inzwischen die darin enthaltenen Bestimmungen auch sehr leicht für würkliche gesetzliche Principia angesehen werden können, so halten wir uns verpflichtet, Ew. Königl. Majestät hiervon allerunterthänigst

Anzeige zu machen, und folgende Bemerkungen submisseſt beizufügen.

Es iſt nämlich

ad I. feſtgeſetzt,

daß die Erbſchaftsſteuer gleichwohl zu erlegen ſey, wenn auch zur Zeit des Erbanfalls die Befreiung davon, zur Zeit der Ausführung der Erbſchaft aber, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Erbſchaftsſteuer geſetzlich beſtimmt geweſen. Ob wir nun gleich die Richtigkeit dieſes Satzes, wornach auch bereits in Contradictorio erkannt worden,

Stengels Beiträge B. 4. S. 119.

nicht in Zweifel ziehen wollen; ſo ſcheint uns derſelbe doch nur aus der zuerſt angeführten Joachimiſchen Conſtitution und Declaration vom 15. Oct. 1787., nicht aber aus den im folgenden allegirten Vorſchriften des gemeinen und des Allgemeinen Landrechts und des Patents vom 5. Febr. 1794. hergeleitet werden zu können; ſo wie

ad II. der Grundſatz,

daß die Entrichtung der Erbſchafts-Steuer wegfalle, wenn die Erbſchaft erſt nach Antretung derſelben exportirt wird,

zwar ebenfalls richtig iſt, aber darauf beruhet, daß alsdann die Erbſchaft ſchon das Eigenthum des Erben geworden, mithin nicht mehr der Fall des eigentlichen Abſchoſſes, ſondern des Abzuges (Gabellae emigrationis) eintritt.

Dagegen ſtehet

ad III. nicht bloß durch den Gerichts-Gebrauch, ſondern nach dem Reſcript vom 7. May 1734.

ausdrücklich geſetzlich feſt, daß auch in den angegebenen Fällen, nach einem 1 oder 2jährigen Aufenthalt des Erben an dem Orte, wo ihm die Erbſchaft zugefallen, die Einrichtung der Erbſchaftsſteuer nicht mehr Statt finde, und es läßt ſich daher um ſo weniger abſehen, wie aus dem

Edict

Edict vom 28. Apr. 1748. wegen Versorgung und Verpflegung der Armen und Bestrafung der muthwilligen Bettler,

nach dessen §. 25. Arme an demjenigen Orte zu versorgen sind, wo sie sich 3 Jahre lang aufgehalten haben, analogisch ein dreyjähriger Zeitraum gefolgert werden könne. Diese gesetzliche Bestimmung soll aber nach dem

IV. Puncte bey Minderjährigen keine Anwendung finden, und es wird festgesetzt, daß von Kindergeldern jederzeit der Abschoß zu entrichten, wenn sie auch allererst viele Jahre nach angetretener Erbschaft aus dem Gericht, wo sie gelegen, ausgeführt werden.

Hierdurch wird also die Disposition des schon allegirten Rescripts vom 7. May 1734.

aufgehoben, obgleich selbst das General-Directorium schon in dem Rescript vom 28. Apr. 1756. dieselben Principien angenommen hatte.

Ob nun gleich nach dem Rescript Ew. Königl. Majestät hohen Justiz-Departements vom 4. Aug. 1794. nachmals von demselben erklärt worden, daß es zur Erblassung jenes Rescripts nicht befugt gewesen, folglich demselben dadurch die verbindende Kraft benommen worden; so ist doch dadurch in der Sache selbst nichts geändert, vielmehr hat Ew. Königl. Majestät hohes Justiz-Departement uns auf unsern Bericht vom 4. Nov. 1796. unterm 28. ej. beschieden,

daß daraus, weil das Rescript vom 28. Apr. 1756. nach der Bemerkung des Rescripts vom 4. Aug. 1794. für aufgehoben zu achten, gegen die Gültigkeit der Verordnung von 1734. nichts gefolgert werden könne,

und es stehet also unsers Erachtens gesetzlich fest, daß so wenig Minorenne als Majorenne zur Erbschaftssteuer verbunden, wenn sie die Gerichtsbarkeit, unter welcher ihnen die Erbschaft zugefallen, nach 1 oder 2 Jahren verlassen. Da solchergestalt das anliegende Rescript Bestimmungen enthält, welche theils bisher noch nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben worden,

theils aber vorhandenen und noch würklich bestehenden Gesezzen entgegen laufen; so müssen wir uns allergnädigste Vorbescheidung darüber allerunterthänigst erbitten: welcher Effect diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen beizulegen sey? Wir ersterben ꝛc.

Cüstrin, den 28. Jun. 1799.

Die Neumärksche Regierung.

Gutachtlicher Bericht der Gesetzcommission.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben uns mittelst ꝛc. Rescripts vom 24. Sept. pr. et insinuato den 4. Oct. pr. befohlen, unser pflichtmäßiges Gutachten über folgende Fragen zu erstatten:

1) ob, wenn jemanden eine Erbschaft vor dem 15. Oct. 1787. folglich zu einer Zeit, wo der Abschoß innerhalb Landes aufgehoben war, zu gestatten; die Exportation aber nachher geschehen, die Obrigkeit des Erblassers Abschoß zu nehmen berechtiget sey?

2) ob die Befugniß der Obrigkeit, Abschoß zu erheben, wegfalle, wenn der Erbe, nachdem ihm die Erbschaft zugefallen, ein oder zwei Jahre sich am Wohnorte des Erblassers bloß aufgehalten, oder ob dazu ein eigentliches Domicilium an diesem Orte erforderlich sey?

Wir befolgen jenen Befehl hiedurch unterthänigst.

ad 1) gehet unser Gutachten dahin, daß in dem bemerkten Falle die Obrigkeit des Erblassers, Abschoß zu nehmen, nicht berechtigt sey. Denn das Recht, die gabellam hereditariam zu fordern, ist ein durch Gesetze, oder Observanz bestimmtes Onus, so auf die Erbschaft geleget ist, unter der aufschiebenden Bedingung, wenn die Erbschaft

expor-

exportirt werden sollte. Das Recht der Obrigkeit entsteht also gleich tempore delatae hereditatis, nur muß abgewartet werden, ob die Bedingung eintreten wird. Wenn daher dergleichen onus tempore delatae hereditatis durch Gesetze oder Observanz auf Erbschaften nicht geleget ist: so können nachfolgende Gesetze nicht auf vorhergegangene Fälle gezogen werden. Sonst offenbar den Erben ein Schade zugezogen werden könnte, den er nur durch das nach der Zeit der angefallenen Erbschaft emanirte Gesetz erleidet, indem, wenn er ein solches Gesetz voraussehen können, ihm leicht geworden seyn würde, den Schaden durch frühere Exportation zu vermeiden.

ad 2) muß die gabella emigrationis nicht mit der gabella hereditaria verwechselt werden. Wenn jemand aus dem Bezirk einer Gerichtsbarkeit in eine andere mit seinem Vermögen sich begiebt: so kann es nicht darauf ankommen, ob er seine bona titulo heredis erhalten hat. Sonst würde die Aufhebung der gabellae emigrationis nicht völlige Wirkung haben, indem der Emigrirende vielleicht sein ganzes Vermögen, oder einen großen Theil desselben bloß durch Erbschaft erhalten hat, und wenn er dennoch in solchem Falle die gabellam zahlen müßte, es sehr gleichgültig seyn würde, wie man sie benennen wollte. Um nicht in dergleichen widersprechende Sätze zu gerathen, ist zu bemerken. Gabella hereditaria oder Abschoß ist ein bestimmter Theil einer Erbschaft, die aus dem Bezirke der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich der Erblasser befand, in eine fremde gebracht wird, welcher der Gerichts-Obrigkeit des Verstorbenen anheim fällt. Sie ist, wie Müller in practica Marchica Resolut. VIII. n. 10. ganz richtig bemerket, quota hereditatis, non bonorum alicuius propriorum nec debetur ex alicuius proprio patrimonio. Gabella hereditaria setzet voraus, daß die Erbschaft einem Auswärtigen zugefallen. Sobald dieses der Fall ist, hat die Gerichts-Obrigkeit des Erblassers das Recht zur Gabella erlangt; nur wird dessen Ausübung bis zur Exportation ausgesetzet. Wenn also einem auswärts domiciliirenden eine

Erb-

Erbschaft zufällt, und er exportirt sie: so ist die Sache klar.

Wenn aber der Erbe zur Zeit des Anfalls der Erbschaft unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers wohnt: so ist das Recht der Gerichts-Obrigkeit in suspenso; es muß abgewartet werden, ob ein solcher unter der Gerichts-Obrigkeit domiciliirender Erbe ein Auswärtiger wird, ehe die Erbschaft zu seinem bono proprio zu rechnen.

Die Erbschaft wird sein bonum proprium,

wie auch Müller all. loco vermeint,

durch Antritt der Herrschaft. Denn alsdann ist er Eigenthümer der erbschaftlichen Güter, und hat die Vindications-Klage. Aendert er das Domicilium vor dem Antritt; so ist die Sache in eben der Lage, daß die Erbschaft einem Auswärtigen angefallen. Aendert er aber sein Domicilium nach der Zeit der angetretenen Erbschaft und nimmt diese mit: so ist nicht der Fall einer transportirten Erbschaft; sondern der Fall eines transportirten eigenen Vermögens in einem fremden Gerichts-Bezirk vorhanden, und dann ist die Forderung der Gerichts-Obrigkeit nicht mehr gabella hereditaria, sondern gabella emigrationis, die ihr nicht zustehet.

Nach diesem Angeführten würde es also auf die vorgelegte Frage nicht ankommen, nemlich

ob jemand sich nach dem Anfall der Erbschaft eine Zeitlang in foro domicilii des Erblassers aufgehalten, oder daselbst domicilium constituirt habe,

vielmehr würde folgende Bestimmung nur festzusetzen seyn.

Ist jemand zur Zeit des Anfalls der Erbschaft ein in einer andern als der Gerichtsbarkeit des Erblassers domiciliirender: so muß er bei der Exportation den Abschoß zahlen. Hat er aber zur Zeit des Erbanfalls sein Domicilium unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers: so ist er zum Abschoß bei der Exportation nur dann verbunden, wenn er vor dem Antritt der Erbschaft sein Domicilium verändert hat.

Da

Da indessen auch der Fall sich ereignen konnte, daß derjenige, dem eine Erbschaft zufällt und antritt, zwar an einem andern Orte kein eigentliches Domicilium hat; es aber doch nach rechtlichen Begriffen zweifelhaft würde, ob der wirklich in der Gerichtsbarkeit des Erblassers sich aufhaltende Erbe für einen daselbst domiciliirenden zu achten: so könnte man in diesem Falle, nach dem Müller Resolutio 8. num. 8. um allen Streitigkeiten vorzukommen, den Satz festsetzen, daß die gabella hereditaria wegfalle, wenn ein solcher Erbe, nach dem Antritt der Erbschaft 2 Jahre unter der Gerichts-Obrigkeit des Erblassers sich aufgehalten haben sollte.

Die mehresten Streitigkeiten sind bisher aus den Sätzen des Müller all. loco Resol. IX. n. 13. 14. entstanden, nach welchen die Gerichts-Obrigkeiten auch noch alsdann den Abschoß zu fordern, befugt zu seyn glauben, wenn die Kinder adepta majorennitate, an einem fremden Ort ihr domicilium constituiren. Ein Rescript an die Neumärk. Regierung vom 7. May 1734. (in Corp. Myl. T. 6. P. 2. n. 243.) hatte bereits bemerkt, daß nach vielen Jahren, nachdem das ererbte Vermögen der Kinder ihr eigenes geworden, die gabella hereditaria nicht mehr gefordert werden könne, und ein Directorial-Rescript vom 28. Apr. 1756. hatte festgesetzt, daß von Minderjährigen, die nach einem zweyjährigen Aufenthalte nach dem Anfall der Erbschaft sich an einem andern einländischen Ort etabliren, kein Abschoß gefordert werden solle. Dieses Rescript ist indessen bekanntermaßen in der Folge nicht für ein normam in decidendo gebendes Gesetz geachtet, und per Relcriptum vom 4. Aug. 1794.

c. c. de 1794. no. 70.

ist den Gerichten befohlen, dergleichen Streitigkeiten nach den Gesetzen und einer vernünftigen Analogie derselben, ohne alle Rücksicht auf praejudicia und irrationable Observanzen zu beurtheilen und zu entscheiden. Hiernach wird es auch bei Minderjährigen bloß auf den obbemeldeten Satz ankommen, und von ihnen keine gabella hereditaria gefordert werden können,

wenn

wenn erst nach dem durch die Vormünder geschehenen Antritt der Erbschaft das Domicilium verändert wird.

Die Sätze des Müller gründen sich in keinem ausdrücklichen Gesetze; er redet auch eigentlich nur immer von dem Falle einer delatae hereditatis, und was er Resolutione 8. n. 14. von einer expressa constitutione domicilii angeführt, kann nicht von Kindern zu verstehen seyn, die das Domicilium der Aeltern beibehalten, und durante minorennitate nicht verändern können.

Wir ersterben ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 18. Jan. 1799.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Gesetz-Commission.

Privilegium der Stadt Cottbus, Abzug oder Zehend von anerstorbenen Erbgütern, so die Ausländischen fordern ꝛc.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst ꝛc. ꝛc. des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer ꝛc. ꝛc. und Burggraf zu Nürnberg, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß vor uns kommen sein Unsere liebe getreuen Burgermeister und Rathmannen Unserer Stadt Cottbus, von ihren und aller Kinder Bürger wegen daselbst, und aus Nothdurft und etzliche Gebrechen der genannten Unserer Stadt erzehlet, wie fast sie abnehmen verstorbener Erbgüter wegen die von fremden auswerdigen Leuten aus dieser Stadt weggebracht worden; Als haben wir solches für uns genommen, das überwogen und nach gutem Rathe unserer Räthe der genannten Unserer Stadt Cottbus Gute und Besserung Bürgermei-

germeister und Rathmanne, die nun sein, und noch mögen künftig werden, aus sonderlicher Fürstlicher Macht und Gnade bestätigen, Ihnen mit Kraft und Macht dieses Briefes, daß der Stadt zu Cottbus von allen Erbgütern bei ihnen in der Stadt und aus dem Weichbilde bringet, der darinnen nicht besessen ist, von demselben Erbe alle Wege den zehenden Pfenning oder das zehende Schock, jeder Stadt behalten und in der genannten Unser Stadt Bestes wenden und kehren sollen, nach ihrem besten Vermögen; Wäre aber Jemand im Weichbilde und Lande zu Cottbus in ihre Willkühr gesessene, der angestorben Erbe in der genannten Unser Stadt forderte und der solches aus dem Weichbilde nicht bringen wollte, demselben sie solches folgen lassen, ohne Beschwerung des Abzuges des zehenden Pfennings doch so bescheiden, daß man unsern Bürgern zu Cottbus, wem Erbe anstirbet auf dem Lande im genannten Unsern Weichbilde wider in die Stadt folgen lassen ohne Beschwerung, und sie sollen sie fürder mehr also halten und gebrauchen, als dieser unser Brief ausweiset. Und bestätigen ihnen auch solches festiglich vor Uns und Unsere Nachkommen, was wir Ihnen von Rechts und Gnaden wegen bestätigen mögen, bezeiget, Sind des die Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Erbarn und Vesten, Unsere Räthe, Hofgesinde und liebe Getreuen, Herr Friedrich von Wesenburg Herr zu Schenkendorf, George von Walldenfels unser Cammermeister, Nickell Pfuell Ritter, Wittich von Kotwiz unser Voigt zu Cottbus, Siegemundt von Rothenburg, Henning von Bredow, und andere der Unsern genug glaubwürdige, Zu Urkund mit unsern grossen anhangenden Siegel versiegelt, Geben in Unser Stadt Cottbus am Dinstage nach Johannis Babtistä Tages nach Christi Geburt Tausent Vierhundert im Vier und Sechszigsten Jahre.

Begräbniß.

Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist. Und wenn auch unter Tausenden nur Einer gerettet würde!

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sey todt:

1) Wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;

2) Wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;

3) Wenn er todtenbleich aussiehet; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blut-Gefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwey Versuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr Statt.

b) Man hält einen Spiegel in eben dieser Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelösetem und aus seinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) *) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beym Essen und Reden, nach der freyen Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird.

8) **) Wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Meh-

*) **) Diese beyden letztern Zeichen des Todes sind also bey alten schwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Personen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bey diesen kann das Herabhängen des Unter-Kinnbackens und das Offenstehen des Afters schon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskeln und der Schließmuskel des Mastdarms verursacht werden.

Mehrere Erfahrungen haben indessen gelehret, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintodt oder Todtähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bey einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kützelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt *) mit Tüchern oder Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kützelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man sprützet Pfeffer oder Salzauflösung in den Mund. Man bläset Mund auf Mund gelegt, bey zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Clystire von Kochsalz, **) oder Tabacksauflösungen. ***) Man schlägt kaltes Wasser

*) Wenn man zum Reiben Salz oder Essig anwendet, so ist es noch wirksamer.

**) Zwey bis drey Loth Kochsalz in warmen Wasser aufgelöst, sind hinreichend.

***) Hieher gehören auch Tabacksrauch-Clystire, wenn eine Maschine dazu vorhanden ist. Auch kann man leicht ein solches Clystir geben, wenn man von zwey kurzen irdenen Pfeifen eine mit Taback angefüllt,

Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Brandtwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin. *)

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu haben-den Reizungsmitteln gehören folgende zwey Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweytens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bey allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers; so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehret hat, daß Reizunsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortsätze und auf den Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drey sich darauf beziehende Versuche zu machen **)

Erstens lässet man reizende Ausdünstungen in die Nase des Scheintodten hinaufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder

füllt, in den Mastdarm des Scheintodten steckt, dann den Taback anzündet und durch die andere leere Pfeife, Kopf auf Kopf gelegt, diesen Taback beständig anbläset, so daß der Rauch in den Mastdarm dringen muß.

*) Dergleichen Bäder werden zwar selten, der vielen Umstände wegen, bey erwachsenen Menschen angewendet werden können; desto leichter aber bey neugebohrnen todtscheinenden Kindern.

**) Das Elektrisiren, welches wohl am allgemeinsten auf alle Nerven wirket, gehört auch hieher, und kann da, wo ein Apparat dazu vorhan-

oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine gebrannte Feder benutzet werden kann. *)

Zweytens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zweck, nehmlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insecten in eine Papiertüte einzuschließen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allem Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg

handen ist, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verstärkt wird, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter Elektrischer Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden ist. Will und kann man das Elektrisiren anwenden, so fängt man damit an, daß man Elektrische Ausflüsse aus hölzernen oder metallischen Spitzen auf die Herzgrube der anscheinenden Leiche ausströmen lässet; dann lässet man schwächere und hernach stärkere Funken auf diese Gegend hinschlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder queer durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine Elektrische Erschütterungen.

*) Mancher räth auch wohl an, Schwefel unter die Nase des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein schwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erstickung hervorbringen. Es ist daher die Vorsicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer sehr beträchtlichen Entfernung von der Nase anzuzünden und den Versuch höchstens eine Viertelminute fortzusetzen. Am besten aber ist es überhaupt, einem unwissenden und unvorsichtigen Menschen diesen Versuch gar nicht zu lehren, sondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

folg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feineren Sinne ebenfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß, denn seltene Beyspiele haben es bewiesen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehresten dieser Versuche lange Zeit fruchtlos bey ihm angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht diese nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anscheinender Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuß beräubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sey geschehen auf welche Art sie wolle; wobey auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfs in der Geburt oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden seyn.

Besser als durch Aderlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutigel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, und unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bey einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutigel angewendet werden *); bey Kindern nach Verhältniß ih-

res

*) Wenn man Blutigel ansaugen lassen will, so ist es nöthig, die Stellen, wo sie ansaugen sollen, zuvor mit etwas Wasser, oder

noch

res Alters weniger, z. B. bey einem zehnjährigen Kinde etwa drey, und bey neugebohrnen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutigel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorf-Schulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorf-Kinder sammlen lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelte Zeichen des Todes zuweilen trüglich seyn können; so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammengenommen, denn fäulichte Beschaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bey kranken Menschen Statt finden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

1) Der wahre Leichen-Geruch.

2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.

3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und

5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das

noch besser mit etwas im Wasser aufgelöseten Zucker zu waschen, weil diese Thiere nicht gut ansaugen, wenn noch scharfe Ausdünstungen auf der Haut befindlich sind. Man muß die Blutigel saugen lassen, bis sie von selbst abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Ist das Bluten schwach, so kann man es durch warmes Wasser befördern; ist es sehr stark, so wird es sich durch aufgelegten und angedrückten Feuerschwamm (Zunder) leicht hemmen lassen.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig seyn dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bey ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwey, und im Winter drey bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bey anscheinend todtgebohrnen Kindern außer dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bey allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offnen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlerer Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwey, und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier erstern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bey wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bey Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, Fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in Hypochondrischen und Hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bey Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beyschlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlen-Dampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten

Zeit

Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünfe und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bey Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen *). Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das, zum Verhüten des Lebendig-Begrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschiehet am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zwei furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können; so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser **) vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten z. B. Weimar, Braunschweig, und Berlin wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu

 seyn

*) Bey dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß beständig mit Essig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinessig.

**) Von ihrer Einrichtung handelt der Professor Hufeland in seiner Abhandlung über die Ungewißheit des Todes ꝛc. Weimar 1791. 8vo. mit einem Kupfer.

seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leichtbeweglicher Sarg-Deckel in Vorschlag gebracht worden. *)

Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelt in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beygesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bey Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beysetzen schon den zweiten Tag geschehen.

Noch besser würde es aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichen-Wächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn: daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuhstalles, oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters, in einem offenen Sarg hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichen-Zelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sarg-Deckel dorten ebenfalls bey Ermangelung eines Wächters angewendet werden. Berlin, den 31. Oct. 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

*) Die nähere Einrichtung solches Leichen-Zeltes und beweglichen Sargdeckels ist nachzulesen in Mayers Abhandlung von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendig-Begrabens nöthigen Vorsicht bey Behandlung der Leichen u. s. w. mit Kupf. Berlin 1794.

Erbfolge.

Cottbußer und Züllichausche Willkühr.

Willküer.

Wier Hanß Herr zu Cottbus bekennen öffentlich und thun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder hören, lesen, daß wir durch Nutz und Frommen unserer Herrschaft des Landes und der Stadt Cottbus mit unsern lieben Getrewen beyde Mannen und des Landes gemeiniglich und Bürgern, Rathmannen und der ganzen Gemeinen zu Cottbus einträchtiglich zu Rathe worden seyn, und haben die Willkür des Rechten der sich unsere Eltern und Wir darnach mit den unsern bis an diese Zeit gebraucht haben und gehalten, lassen abgehen. Und haben mit wohlbedachten Muthe, zeitlichen Rathe und mit guten Willen den genannten unsern lieben Getrewen Mannen Rathmannen und der ganzen Gemeine des Landes gekohren, und uns einträchtiglich gegeben zu Sachsen Recht, nemlich kiesen wir und geben uns zu Magdeburgischem Rechte mit allen Unsern, dasselbe Magdeburgische Recht fürbas mehr zu halten und zu gebrauchen Jedermann zu seinem Rechte, sonderlich diese nachgeschriebene Artikell und Stück allein ausgenommen, „Stirbet einem Manne sein Weib so nimmt der Mann Zwey Theil des Gutts, stirbet aber ein Mann so nimmt die Hauß-Fraw den dritten Theil, Stirbet ein Mann, und läßt einen Sohn, der Sohn nimbt des Vatern Kleyder, läßt er aber nicht einen Sohn, so soll man die Kleyder theilen gleich andern Gutte, Stirbt aber eine Fraw und läßet eine Tochter, die Tochter nimbt der Mutter Kleyder, läßt sie aber nicht eine Tochter, so fallen die Kleyder an die nächsten gleich andern Gutte, und wann man dem Manne oder der Frawen ihr Bettgerethe abgereicht, so soll das übrige alles, waß das ist, in die Theilung kommen gleich andern Guthe."

Wäre

Wäre es auch Sache, daß was da ist, unter zehen Schokken, kann er gehaben zwene unversprochene Menner, mit denen Er verfahre.

Daß wir das obgeschriebene Recht ganz unverbrüchlich, mit allen den Unsern für baß mehr halten und so bestättigen Wir daß mit Kraft und Macht dieses Brieffes.

Zu Urhkund und wahrer Bestättigung haben Wir genandte Hanß Herr zu Cottbuß unser Insiegel mit gutem Wissen an diesem offenen Brief hangen lassen.

Geben zu Cottbuß nach Christi Geburth Tausend Vierhundert, darnach in dem Neundten Jahre am Tage Fabiani und Sebastiani.

Confirmation Herrn Hansen zu Cottbuß Brief über die Willkür und Verordnung wie es mit dem Bierbrauen und den Störern aufm Lande auch dem Wollekauf solle gehalten werden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Albrecht Gebrüder Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. zu Stettin, Pommern der Caßuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesen Brieffe vor aller Männiglich die ihn sehen, hören oder lesen, Alß zwischen unsern lieben getreuen der Erbaren Mannschaft, Burgemeisterer und Rathmanne unserer Herrschaft Cottbuß gebrechen und Irrunge gewachsen, deßhalben sie vor Unß zur Hörunge kommen seyn, daß Wir sie mit Ihren guten Willen, Wissen, und Vollwort folgender Meinunge gütlich entrichtet und entschieden haben, Also nach besage etwa des Edlen Hansen Herrn zu Cottbuß Brieffe über die Willkür mit allen andern Artikeln in demselben Briefe ausgedruckt, wollen Wir, daß solche Willkühr von den Unsern auff dem Lande der Herrschaft Cottbuß und allen Einwohnern der Stadt daselbst hinführo also unverbrüchlich soll gehalten werden, und so waß anders zu vergangenen Jahren biß auf diese Zeit bestehet soll bleiben von Jedermänniglich unangefochten

fochten und Niemand soll den andern weiter belangen, auf eigene Bewilligung Unserer Erbaren Mannschafft von Wegen der auf dem Lande unser Herrschaft Cottbuß und dann aus dem Rathe daselbst von gemeiner Stadt Cottbuß wegen, wollen Wir daß Niemands und sonderlich kein Krüger unter einer Meilen kein Cottbus Bier schenken, Es hätte denn Jemands von der Herrschaft sonderlich Beweiß und verschriebene Begnadung, auch soll nach ihrer eigenen Bewilligung kein Schuster, keine Schneider auch kein Kürschner oder sonsten keinerley Handwerksmann unter einer Meylen Weges um Cottbuß keinerley Handtthierung oder Handwerk treiben. „Eß soll „auch kein Pauer in Unserer Herrschaft Cottbuß wohnende seine „Wolle in seiner Behausung verkauffen, sondern die in die „Stadt Cottbuß auf einen freyen Wollen-Markte bringen."

„Der erste Wollen-Markt soll seyn am Abendt Unsers Herrn „Himmelfarth und den Tag darnach."

„Den andern den Donnerstag, Freitag und Sonnabend „vor den Cottbusischen Jahrmarkt im Herbst aus derselben „beyden freyen Wollen-Märkten soll ein jedermann, Er sey „Frembde oder Einheimisch Wolle zu kaufen und zu verkauf„fen Macht haben unverhindert, doch daß die nach der Wa„ge des Gewichts zu Cottbuß gewogen werde."

Wo aber Jemands seine Wolle nicht verkauffen würde, mag Er die wieder hinweg führen, doch in seine Behausung wie vorstehet nicht verkaufen, Er mag aber die, auf andere Märkte, wo Ihm das eben führen, doch das Stücke soll der Adel mit Ihrer eigenen Wollen unverbunden und unbedrenget bleiben.

Eß soll auch kein Pauer in der Herrschaft Cottbus noch kein Frembder auff dem Lande kein Gewandt nach der Ele schneyden, sondern alleine die beide freye Jahrmärkte sollen sie sich des Gewandtschneidens vertragen, wo aber nicht, wollen Wir daß zu erkennen haben, und so Jemands er sey ein Einwohner des Landes oder fremde einigerley Stücke wie oben berühret nicht hielte, und den Stücken zu nahe ginge, der soll von Uns und Unserer Statt Cottbuß darüber gestraft werden ohne Gefehrde.

Dies alles und Jegliches haben die geschickten von der Mannschafft und Statt Cottbuß Unsern Räthen an Unserer Statt zu halten, gelobet und zugesagt, und damit sollen Sie solcher Ihrer Gebrechen und Irthumb endlich gerichtet und entschieden seyn und bleiben.

Zur Uhrkundt mit Unserm Margraf Joachims Churfürstl. anhangenden Innsiegel versiegelt und Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am Dienstage Appollonis nach Christi Geburth Funfzehn Hundert und im Ersten Jahre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, der Könige in Preußen, als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonst für jedermänniglich; Nachdem Uns Unsere liebe Getreue Burgermeister und Räthmanne der Stadt Züllichow allerunterthänigst ersuchet und gebethen, Ihnen alle Ihre Privilegia Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch alle gute Gewohnheiten, damit sie von Unseren Vorfahren und Herrschaften der Marggrafschaft Brandenburg befreiet und begnadiget, insonderheit aber die Sie von Unserem Freundlichen Lieben Herrn Vetter, Marggraf Johansen zu Brandenburg christmilder Gedächtniß, unterm dato Cüstrin Sonnabends nach Visitationis Mariae, Christi Unsers Herrn Geburth im Tausend Fünfhundert Drei und Vierzigsten Jahre erlanget, erstanden und erhalten, und noch zuletzt von Unsers hochseeligen Herrn Vaters Majestät bestätiget und bekräftiget worden, fernerhin allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, welch Privilegium dann von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen; Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marg-

grafen

grafen zu Brandenburg, und sonst allermänniglich, die Jhn sehen, hören oder lesen, daß Uns Unsere liebe Getreuen, Burgermeister, Rathmanne, Eltesten, Gewerke und ganze Gemeine Unserer Stadt Züllichow einen Pergamen Brief, Weiland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen in Schlesien von Sagan und Großen Glogau, Freienstadt seeliger Gedächtniß anhangenden Jnsiegel besiegelt, unterthänigklich fürgetragen mit unterthäniger Bitte, Jhnen solchen Brief (nachdem Dero Angeschrifft etwas tunkel geworden, und mit der Zeit unleßhafft werden möchte) in ein Vidimus oder Transumpt zu bringen, auch den zu confirmiren und zu bestätigen, damit dem Transumpt oder glaublicher Uhrkund, gleichwie dem rechten Hauptbriefe Glauben gegeben werden möchte, welcher Brief von Worte zu Worte, wie hernach folget, verlautet.

Jn dem Nahmen Gottes Amen.

Alsdann alle Ding mit und in der Zeit verwandeln, und von Schwachheit der Natur vergänglich sein, auf daß dieselbigen aus Menschlichen Gedächtniß nicht gelassen werden, ist noth, die mit Fürstlichen Briefen und andern Schriften zu verwahren, bestetten und confirmiren: Hierum Wir von Gottes Gnaden Johanns, Herzog in Schlesien von Sagan und zu Großen Glogau, Freienstadt ꝛc. Bekennen öffentlich vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, und thun kund vor aller Männiglich, so diesen Unsern Brief sehen hören oder lesen, daß vor Uns kommen sein, Unsere liebe Getreuen, Burgermeister und Rathmanne, Eltesten, Gewerken und ganze Gemeine Unserer Stadt Züllichow, und haben Uns verzehlet Jhre Gerechtigkeit, alt löblich Herkommen und Gewohnheit, auch zu erkennen geben Jhre Briefe und Privilegia, so sie von Unseren Vorfahren und Anherrn gebraucht und die redlich hergebracht und geübet haben, auch umb Unser Fürstlich Begnadigung Jhnen zu erzeigen demüthiglich als Jhren rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten gebethen, und Jhnen Jhre obgenannte Gerechtigkeit zu besteten, bekräfftigen und confirmiren belanget; Alß haben Wir angesehen getreu und fleißige Dienste, so sie Uns oftmahls nützlich gethan haben, täglich thun, und in künftigen Zeiten, Sie, Jhre Erben und Nachkommen Uns, Unseren Erben und Nachkommen thun mögen und sollen, und

haben

haben Ihnen bestetet, bekräfftiget und confirmiret, alle Ihre Briefe, Privilegia, Ihre Gerechtigkeit, löblich alt Herkommen und Wilckore, bestäten, bekräftigen und confirmiren Ihnen die mit und in Krafft dieses Briefes, und nemlich die Fünf und Zwanzig Mark Bömisch Gröschen, Pflege und Renten, die Sie uns alle Jahr pflichtig sein, als auf Weinachten Dreyzehend halb Mark und auf St. Johannis Baptisten Tag auch Dreyzehend halb Mark Bömisch Groschen, dabey Wir sie geloben vor Uns Unsere Erben und Nachkömling zu lassen, und nicht zu höhen, in dem Oder-Walde die Wiesen mit Holz und einen Zehe, als weit die begreuzet, mit den Unsern zu Zichersick, der Vogtey Wiesen und Sawader Wiesen, mit Eichellesen und Hüthung Schweine daselbst, mit der Heiden die da grenzet mit den Krauschnern, Radbitschern und Zicherstikkern bis an die Mosische Heiden, die Weinberge an der Oder gelegen, nach laut eines Briefes, der das klärlich innen hält, mit freyer Graserei in dem Oderwalde auswendig Ihren Wiesen, von dem Grünbergischen Thor, einen freien Viehe Weg biß auf Ihre Heide, Einer halben Hueben breit zwischen den Aeckern, darzu den Fleck genannt, den Wolfespusch mit allen Lügen, Sträuchern, Wasserlauffen, Wiesen, Morgen und Garten mit allen ihren Zinsen, und um die nächste Mühle vor dem genannten Grünbergischen Thor, bis an der Moser Grenzen, und des Sandt Vorberges Grenzen, darzu den Hagck um die halbe Stadt, so sich anhebet an dem Sande neben der Stadt hin bis an das Schwebuische Thor, mit allen Sträuchern und Püschen, ober dem Forth der Frauen-Brücke, Bothen-Brücke und rothe Brücke, bis an das Hauptmanns Vorwerk und der Crummendorfer Grenze, darauf gelegen ist der Puschwerder mit einem freien Viehewege durch das Dorf Crummendorf und durch Brestnitz Vorwerk einer Hueben breit, bis an der Langer Meyler Grentz, dazu alle Morgen, Garten, Wiesen und Lügen, mit allen ihren Zinsen, von dem vorgemeldten Schwebuischen Thor hinumb an die faule Brücke, Bothen-Brücke, rothe Brücke bis an Crummendorf und unter dem Haage bis wieder an die Stadt einen freyen Vieheweg von der Bothen-Brücke einer halben Huben breit, als der von Alters gelegen ist, mit allen Braupfannen so sie darin der Stadt benutzen

mögen

mögen, und was auswendig der Stadt-Graben ist, das ist unser Stadt Züllich Brückpfennig vom Pferde zwene Heller, und sonderlich ob Jemand wollte Ihren Brückpfennig verfahren, was in der Meyle wäre, den sollen Sie und mögen Ihn auftreiben, Ihre Gerechtigkeit mit zu beschirmen, unschädlich Unsern Mannschafften, die des sollen überhoben sein, alle Erbzinsen die sie haben auf Fleisch-Bänken, Brodt-Bänken, Schue-Bänken, Schwein-Geld und alle andere Zinse, die Sie haben umb die Stadt, die Gemeine-Wage, darzu eine Meelwage, die Wilkore, ob Mann und Weib Todes halber abginge, daß beide Mannes- und Weibes-Geschlechte, die sich darzu bekennen, und ob Sie nicht Kinder haben, ander Ihre Erben und Nechsten, es sei Mannes oder Weibes Geschlecht, die sich zu rechter Mageschafft gesippen mögen, kein Vorteil eines mit dem andern zu haben, zu gleichen Theil gehen sollen, alles das da ist, ausgenommen was Kleider, der Mann oder die Frau bei ihren beiden gesunden Leib an sich haben lassen schneiden und kleiden, die sollen dem Manne oder Weibe, welches eines das andere überlebet, zu voraus vor allen Theilungen folgen, also sie solche Wilkore vor langen Zeiten gleich den von Grünberg gehabt haben, unschädlich, doch Unsern Fürstlichen Herrschafften und Gerechtigkeiten, und nemlich, daß keines Mannes Weib, die von Uns belehnet sein, keine Gerechtigkeit an Unserm Lehn haben soll, noch mag, mehr denn Ihr Ihr Mann hat lassen leihen, und die Jungfrau nicht mehr haben soll an solchem Guth, denn Ihr Gerade und Bestettigung; Sonderlich auch, was Freweler wären, die Jungfrauen, Wittwen oder Dienst-Mägde in der Stadt oder vor der Stadt oder auf dem Lande gewaltiglich entführeten, ohne Ihrer nechsten Willen, oder die solche Freweler haußten, foderten, oder Rath darzu geben, die sollen die Acht leiden zehen ganzer Jahr, gleich einen Mörder der geacht wird, und soll Ihn an beiden Theilen Ihr väterlich Erbe, und ander Ihr angestorben Guth bei denselben Jahren nicht folgen lassen, auch wo man solche Freweler oder die Rath darzu geben, binnen solcher Zeit überqvem, zu dem soll man richten ohne säumen, auch haben Wir Ihn geleyen und leyen Ihn in Krafft dieses Briefes Sechs halbe Huben mit zweien Ruthen Ackers, darzu zu Crummendorf, zwei

Huben Eine drittehalben Ruthen, die ander vor Unser Stadt Züllich; Wir begnadigen auch Unser Stadt Züllich mit vollkommen Stadt-Recht gleich andern Unsern Städten Ihre Ordnung und Schatzung in Ihren Gewerken, mit Versorgung vor Alters versorget, geordnet und ausgesetzet zu haben, zu behalten, und einen jeglichen wer Ihn das breche, mit Rechte fürzunehmen und solche Brüche und Eingriffe zu verwandeln; Auch geloben und begnaden Wir Sie von Unsern Fürstlichen Gnaden, und geloben vor Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge, Sie und alle Ihre Nachkömmlinge bei solchem Stadt-Rechte zu behalten und zu lassen, und keiner Stadt Freiheit in dem Lande gönnen wollen, mit Markten zu haben, mit Kaufen oder Verkaufen, in keiner Kaufmanns-Waare, damit Unser Stadt und Gewerke geschwächet und gedränget möchten werden, und Ingriffe die Ihn zum Schaden möchten laufen, es sei mit Fleisch, Brod, Salz oder andere Handlung die Gewerke anrührende sein; das ist schön Gewand, Pelze, Rauchwerke und ander Guth, keinen Markt mit Kaufen und Verkaufen im Lande nicht wollen gestatten, sonderlich mit Fischsaltzen; Auch haben Wir Unser Stadt Züllichau begnadet, und in Krafft dieses Briefes Ihn zu geben, begnaden und geben Ihn aus Fürstlicher Mildigkeit zu, daß Sie mögen eine Walk- und Loh-Mühle bauen auf Ihren Güthern, wo Ihn das eben ist, der Stadt zu gute, und sonderlich auf dem Flusse im Wolfs-Pusche, das aus der Stadt Hege fleußet, da vor Zeiten auch eine Mühle gewest ist, als Sie das zuvor gehabt haben. Es soll auch fort niemand keine freie Wohnung bauen in der Stadt ohne der Stadt Willen, und so die Stadt Ihr keine Ausrichtung in Herfardt oder mit Betten sollte ausrichten, sollen Sie alle zu Hülfe nehmen, die ihn erblich zinsen, die sollen sonderlich nicht beschweret werden; Es soll auch Niemand im Lande bauen, Er habe es denn von Fürstlichen Gnaden und Vorbriefungen Unserer Vorfahren, Anherrn und Uns, und keine fremde Biere im Lande und Stadt nicht zu schenken, kein Kretzschmer noch sonst niemand, den andern nicht zu gewähren, weder im Lande noch auswendig dem Lande, sondern sein Bier verkaufen soll mit Maße und Läggeln, und nicht mit Vaßen, Zobern, Achteln und Vierteln,

teln, wer das breche, soll sein Unser Stadt Züllich verfallen Poen Verlust des Biers, und Poen Uns und Unsern Erben Nachkommen Herrschaft, so offte das geschiehet, Zehen Böhmischer Mark Groschen und Verlust Wagen und Pferde, und umb Ingrif solches Uebertreter Fürnehmen, daß Sie gerecht werden, ausgenommen Unser belehnte Mann, die solche Macht haben, fremde Biere zu haben, alleine zu Ihrem Tische, und auch zu brauen, vor sich, Ihr Gesinde alleine, und sonst keinen Kretzmer, weder im Lande, noch auswendig dem Lande, nicht zu gewehren, noch verkaufen, in keine Weise, weder mit Maßen, Vaßen, Achteln, Vierteln, Zobern oder Läggeln, welche das überkommen würden, so offt das noth thet, Uns und dann Ihnen die obgenannte Vergönnung und Verlust verfallen sein. Solche oben geschriebene Bestetigung, Begnadigung, Confirmirung, Briefe, Privilegia und löblicher alter Gewohnheit und Willkühr, globen Wir ihn ganz, stet, fest und unverbrüchlich, in allen Ihren Clausulen, Puncten und Articulen zu halten, dabei handhaben, schützen und beschirmen, gegen Jedermänniglich ungehindert bei Fürstlichen Würden, Zu Uhrkund und mehr Gezeugniß haben Wir Unser Fürstlich Insiegel an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist zur Freyenstadt am Dienstage nach Aller Gottes Heiligen Tage, nach Gottes Geburth Tausend Vierhundert und im Acht und Siebenzigsten Jahre.

Daß haben Wir angesehen gedachten Bürgermeisters, Rathmanne, Eltisten und ganzer Gemeine Unser Stadt Züllich unterthänig und zierlich bitt, und angezeigten Brief in dieses Vidimus und Transumpt bringen, in Unser Canzley gegen dem rechten Original fleißig collationiren und vergleichen lassen, auch denselben confirmiret, befestiget und bestetiget, und thun das gegenwärtiglich in Krafft und Macht dieses Briefes, Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern und sonst Jedermänniglich an seinem Rechte ohne Schaden, ohne Gefehrde. Zu Uhrkund mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt und Geben zu Cüstrin, Sonnabends nach Visitationis Mariae Christi Unsers Herren Geburt, Tausend Fünfhundert und im Drei und Vierzigsten Jahre.

Alß haben Wir angesehen Ihre allerunterthänigste fleißigste Bitte auch gehorsame getreue Dienste, so Sie Uns und Unsern Vorfahren, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. williglich geleistet, hinfürter desto williger thun werden, auch wohl können, sollen und mögen, und darauf gemeldten Unsern lieben Getreuen Burgermeistern und Rathmannen auch den Gewerken und ganzer Gemeine berührter Unserer Stadt Züllich, die nun sein, und zu künfftigen Zeiten sein und kommen werden, solche Privilegia confirmiret, befestiget und bestetiget, confirmiren und bestetigen Ihnen in Krafft dieses Unsers Briefes alle Ihre Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten und alle alte gute Gewohnheiten, so sie und ihre Vorfahren rechtmäßig und wohl hergebracht, und bishero im Gebrauch, Uebung und Besitz gehabt, und noch haben, insonderheit dasjenige Privilegium von Marggraf Johannsen in Schlesien ꝛc. welches hierinn wörtlich begriffen, und wollen Sie auch bleiben lassen bei Ehren und Gnaden in allermaßen als Sie an Uns kommen sein, und als Wir Sie gefunden haben. Wir wollen Ihnen auch halten die Privilegia und Briefe, die Sie haben von Fürsten und Fürstinnen Unserer Vorfahren, sonderlich die Privilegien, Abscheide, Verträge und Urtel, die Sie bei Leben und Regierung Weyland hochbemeldten Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters, Marggraf Johannsen zu Brandenburg christmilder Gedächtniß erlanget, erstanden und erhalten, wie die in ihren Buchstaben lauten und mit Sr. Lbd. Secret und Insiegel bekräfftiget und besiegelt, deren Sie Sich bishero ziemlich und redlichen gebrauchet, und noch itzo im Besitz, Uebung und Gebrauch sein, und alles was Wir Ihnen von Rechts und Gnaden wegen befestigen und confirmiren sollen und mögen; Doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unserer Obrigkeit und Rechten und sonsten männiglich an Seinen erlangten Rechten ohne Schaden. Zu Uhrkunde mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben in Unserer Veste Cüstrin den Ein und Zwanzigsten Februarii des Ein Tausend Siebenhundert und Neunzehnten Jahres.

(L. S.)

Ch. Wambold von Umbstad, Neumärk. Canzler.

Carl Friedrich von Polens, Lehn-Secretarius.

Lehn

Lehn,

Versicherungsurkunde Churf. Friedrichs 2. v. 1460. für den Herrenmeister Liborius von Schlieben.

Wir Fridrich von gots Gnaden Marggrave zu Branndburg, Kurfürste des Heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Burggraue zu Nüremberg, Bekennen öffentlich mit disem Brife vor unns unnser Erben und nachkommen, Marggrauen zu Branndburg, und sust allermeniglich die dissen Brief sehen hören oder lesen, das wir uns mit deme wirdigen unserm rate und liben getrewen Herrn Liborius von Sliven Meister sant Johans Ordens und andern seinen kompthuren seins Ordens unde deme orden von aller sachen vrnnß wegen wie sich die begeben haben, und biß uf diße Zeit datu dißs Briefs verlaufen und erstanden seyn von aller Güter, Sloßer, Stete, Hewser, Hofe, Dorffer, eygenschafft, lehen, geistliche und wertliche und aller ander zugehörunge wegen die der genannte Meister Liborius seine vorfarn und sein Orden in vnnsere landen und Herrschaften die wir yazunt besitzen und in mechtigem regiment haben als in der Newenmarke zu Branndburg in der newenmarke über Oder, Im land zu Sternnberg, Im Vckerlande, und Im lande zu Lusitz biß uf diße Zeit gehabt und noch haben mit In übereinkommen und vns mit In, und sie widderumb mit vns darumb vertragen und In die genzlich und gar deme Almechtigen gote zu Lobe Maria der muter cristi dem liben heiligen sant Johans und allem hemmelischen Here zu eren. Auch umb getaner Dinste und sunderlich umb deswillen das uns d'gnante Meister willen und genügen dar wir unser Herschaft nutz mit geschafft dar vor gethan und von sunderlicher Gnade wegen zu rechtem ewigen eigenthume mit gutem rate voreigent haben und das

sie des fürder ewiglichen vorwant sein und In zukomenden Zeiten bei uns unsern erben und nachkommen Marggrauen zu Branndenburg vor sy und iren Orden mogen und sullen vorsichert bleiben. So machen wir die Güter In dißen Brief namhaftig, Als nemlich das slos lagow; das stetchen dar vor, Newenlagow, Spigelberg, Berßsee, leikholz, Turtzck, Malnckendorf, Petersdorf, großen osschetz, Schonow, Covitten, alt und newe, kersbom, lyndow, wandrin, Hildebrantsdorff, Doberniz, Grabow, Ostrow mit d'mollen, Gandekow, Rampitz, Clobbit, Melsnitz mit d'mollen, Czielenzk das stetchen, Lanngefeldt, Bresen, Richnow, luba Buchholz, Sonnenborgh, sloß, stetchen und kieß, Pribrow, lumeritz, Crisitz, musekow, Mekow, Garthow, Matzdorf, Greden, den Hof zum Qwartzan mit d'mollen, darmißel, mit der mollen, den Hof zu Obern damme, Buchholz, Carnzow, Zicher, Bozelow, wilkensdorf, tamsel, warnek mit dem Dorffe Czormendorff, Cusdorff, drewitz, schawenborch, Colenzk, Clewysrueff, dy Pfarrkirchen, konyngesberg, lichen und arnßwalde, mit iren zugehorungen. Den Hof zur Lysen mit d'mollen, ecker und welden, das Dorf Lysen mit d'mollen, den oberteich die berckholzische möle, Margstorff, hinrichstorff, tempelberg, nyentempel, dolgelye mit dem hacknow, den hof Gorgast mit dem sehe und deme Dorffe blewen den Tempelhoff mit den gütern darzu gelegen und allen ihren zugehörungen und sie sullen sich über die gnante güter fürder keiner guter mehr zu eigenthume yn den egenanten unseren Landen nicht underwinden, unde wir vor eigen In die obgenannten Sloßer, Stete, Hewser, Hofe, Dorffer von newens mit allen und iglichen Zinsen, renten, Czollen, Ackeren, wesen, gewunnen und ungewunnen mit gerichten, obersten und nydersten mit mollen und mollensteten, waßern, waßerleuften mit sehen, fischereyen mit heyden, holzen, yachten, wiltpahnen, vihtriften, mit lehen, geistlichen und wertlichen und aller und iglicher zugehörunge, herlykeiten und gerechtigkeiten als vor alder und bisher zu yglichen gehört haben gar nichts darinne ausgenommen, noch hindan gesezt, und bestetigen In auch daran alle ire gewere, besitzunge, leyhunge und eygenthum sie sint vormals vorbriffet oder unvorbrieft, Auch alle Privilegia und Briefe daruf lautende von Fürsten und Herrn gegeben,

mech-

mechtiglich mit craft und macht dißs Briefs. Sie sullen dy fridelich und ungeirret, fürdermer besitzen do mit schaffen thun und der gebrauchen nach ihrem nutz mit aller herlykeit als ires rechten ewigen voreigenten eigenthumbs vor uns unsere erbenn und nachkommen marggraven zu Brandburg ganz ungehindert. Und ap Jn nach dissem Tage datu dißs Briefs in zukommenden Zeiten, welche Lehen geistlich, adder wertlich Jn den genannten Sloßern, steten, hewsern, hofen, dorfern ad iren Zugehörungen das ire lehn were loß wurden die sullen dem orden und nicht uns unsern erben oder nachkommen noch anders nymande vorlediget sein. Und sulle sy daran ganz nichts erren zu ewigen gezeiten und vorzeyhen uns doran, vor uns unser erben und nachkommen marggraven aller lehen ansprache und ander gerechtigkeit. Doch mit deme bescheyde wir behalden uns und unser Herschaft doran dinst rede lantden und alle ander gerechtikeiten, gewohnheit und herlikeit die unser vorfarn, eldern und herschaft vormals daruf gehabt und wir noch haben, und das sie uns damit allezeit getrewe, gewere und gehorsam sein sullden unser unser erben und nachkommen frommen werben und schaden wenden getrewlich als andere unsere gemeine lande.thun und pflichtig seyn, Wir unser erben und nachkommen Margguen sullen sie allzit schutzen, schirmen, hanthaben und vorteidingen gegen aller menniglich mit den gütern die under uns gelegen wie wir Jrer zugleich und rechte mechtig sein, gleich ander die unsern und sie sullen sich mit den genannten Gütern ewiglich zu unser herschaft halden. Die genante stete, sloß und hofe sullen vons unsern erben und nachkommen allzeit offen sein und bleiben zu alle unsern krigen noten und geschaften wie oft das not thut, gegen allermenigklich nymants oßgenommen an alles geuerde und ap wir ad' unser Jeger von unsers geheyß wegen uf iren heyden und holzen yagete des sulle sy nicht weren vor sulche eigenthumb sulle sy vor sich und ihre nachkommen unsern vorfarn unsern eldern, uns unsern erben und nachkommen eyn ewige Jaregezeit

jn allen iren hewsern und kompthoreyen jn unsern Landen gelegen, bestellen und bestätigen, alle Jar ewiglich ane abegank allezeit vf sant Elisabethen tag vf den abent mit vigilien und des andern tages darnach mit siggender selemessen begeen und den allmechtigen Got allezeit getrewlich vor dy Hschaft bitten Wir voreugen Jn daran alles was wir Jn von gnaden und rechtswegen doran voreugen mogen, doch was und unser herschaft an unsern lehen und gerechtigkeiten, unsern Prälaten mannen und sust aller meniglich an Iren lehen, Zinsen, rentten zugehöruge und gerechtigkeiten dy wir und sie Jn denselben gütern haben, ganz unschädlich. Des sint gezuge die Erwürdigen wolgeborne Edlen gestrenge und vesten unser rete hofgesinde und libe getreuwen Her Fridrich Bischoff zu Lubus unser Canzler, Gotfried graue von holoch, herman grafe zu henneberg, Bothe von yleburg, hre zu sonnenwalde, Friedrich von Wesenburg hre zu schenkendorff Schenk Otto von Landsbg hre zum Tugzk, hennigk Qwast unser obermarschalk Jorge von Waldenfels unser, landvoyt zu Lusitz und Cammermeister Dionisius von d'Ost unser landvoyt d' newenmarke über Oder Baltzer von uchtenhagen Nickel Pful, rittere Hans von Bredow Lüdeke von Arnym unser hauptleute Jm Ukerlande Otto von d'Marwitz, hans von Wedell, und ander mer unser hofgesinde und Diner gnugglaubwirdigen. Zu Urkund und ewiger gezewgniß haben wir unser große Jngesigel an disen Brief heißen hengen. Der gegeben ist zu Cüstrin am mittewoche nach allerheiligen tage nach gots Geburt Tausent virhundert und Jm sechszigsten Jahre.

Die in dieser Urkunde benannte Ortschaften heißen gegenwärtig: Lagow, Spiegelberg, Barschsee, Leichholz, Tauerzig, Malkendorf, Petersdorf, Oschüz, Schönow, Coritten, Kirschbaum, Lindow, Wandrin, Hildebrandtsdorf, Döbbernitz, Grabow, Ostrow mit der Mühle, Gandekow, Rampitz, Cloppitz, Melschnitz, Zielenzig, Langenfeld, Bresen, Richenow, Buchholz, Sonnenburg, Peibrow, Limritz, Creitzig, Mauskow, Mekow, Gartow,

Matsch-

Matschdorf, Greden, Quartschen, Dermizel, Damme, Buchholz, Carzig, Zicher, Bazelow, Wilkersdorf, Tamsel, Warnik, Zorndorf, Kutsdorf, Drewiz, Schaumburg, Calenzig, Klewiz, Königsberg, Lychen, Arenswalde, Liechen, Merzdorf, Heinrichsdorf, Tempelberg, Neuentempel, Dolgelin, Hakenow, Gorgast, Bleyen, Tempelhof. —

Instruction für die Landwirthe in der Neumark v. 21. Juni 1766.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc., Unser allergnädigster König und Herr, verschiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, welchergestalt es durch Vernachlässigung von Seiten derer Landräthe geschehen ist, daß denen Edicten und heilsamen Verordnungen, so zum wahren Besten des Landes und der Provinz Neumark erlassen sind, theils nur schlecht nachgelebt worden, theils solche auch wohl gar ohne Execution geblieben, und allerhöchst dieselbe deshalb resolviret haben, die sämtlichen Land-Räthe in der Neumark, durch eine besondere Instruction zu ihren Pflichten und Obliegenheiten anzuweisen.

§. 1.

Generale Anweisung.

So befehlen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät, denen sämtlichen Land-Räthen in der Neumark, zuförderst mit unermüdetem Eifer, sich das Aufnehmen der Provinz, und besonders derer ihnen anvertrauten Kreiser, auf das allerbestmöglichste angelegen seyn zu lassen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was bisher in Landes und Kreis-Sachen, durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen sanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueste befolget und nachgelebt werde, wie

denn die Land-Räthe ihr hauptsächliches Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen müssen, den Landmann zu guter Ordnung in der Oeconomie, Feld- und Garthen-Bau, auch Viehzucht, als der größten Stärke des Landes, zu animiren, und demselben nach Beschaffenheit der Umstände, jeden Orts und Gelegenheit, dazu Anweisung zu geben, hauptsächlich haben die Land-Räthe fernerhin die Angelegenheiten derer ihnen anvertrauten Kreiser, mit allem ersinnlichen Fleiße und Treue pflichtmäßig, jedesmahl mit der äußersten Promtitude zu besorgen, zu dem Ende denen Landes- und Kreis-Versammlungen, so oft sie zu denen erstern gefordert werden, und sie die letztern nöthig finden, beizuwohnen und zu veranlassen, auch einen, zu Sr. Königl. Majestät und des Landes Besten dienenden Schluß, zu befördern, und ihr Augenmerk dahin zu richten, daß bey denen Contributions-Anlagen, Einquartirungen, Ausschreiben, und Repartition der Cavallerie-Gelder, auch Winter und Sommer Natural-Verpflegung derselben ꝛc., nicht weniger bey vorfallenden Märschen, eine durchgängige gleiche Repartition, zwischen denen, zu dem platten Lande mitgehörigen Mediat-Städten, auch Aemter und Ritterschafts-Unterthanen gehalten, und auf Pflicht und Ehre, darunter nicht einer vor dem andern prägraviret werde, wie denn auch die Land-Räthe dahin zu sehen haben, daß die ordinaire, und sämtliche Anlagen in denen Kreisern, zur rechten Zeit ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen geführet, selbige auch alle Jahre unausbleiblich abgeleget, justificiret, und die Gelder auch Gefälle, monathlich prompt zur Ober-Steuer-Casse abgeführet, und zu dem bestimmten Behuf angewiesen werden.

§. 2.

Vom Contributions-Wesen.

a) Da das Contributions-Wesen, ein vor allemal nach richtigen, billigen, und sich auf die Classification gründenden Principiis, festgesetzt ist, so soll es auch dabey fernerhin sein unveränderliches Verbleiben haben, und nicht der geringste neue Impost auf das Land geleget werden, dahingegen die Land-Räthe dahin sehen müssen, daß die ein-

einmahl nach der Billigkeit regulirte Contributions-Quanta, monathlich richtig einkommen, als welches um so leichter zu bewerkstelligen seyn wird, je eyfriger die Land-Räthe sich angelegen seyn lassen, die von Adel und Unterthanen zu guter und tüchtiger Acker-Bestellung, ordentlicher und proportionirlicher Vieh-Zucht, und arbeitsamer Haushaltung, anzumahnen und anzuhalten.

b) Dafern auch wieder Vermuthen, in einem oder dem andern Neumärkischen Kreise, die Kreis-Catastra nach dem Kriege noch nicht völlig wieder in Ordnung gebracht seyn sollten; So müssen die Land-Räthe ungesäumt solches ins Werk richten, und hauptsächlich dahin sehen, daß die Unterthanen die gemeinen Lasten mit gleichen Schultern tragen, und keiner vor dem andern prägravirt werde, wie denn die Land-Räthe das Kreis-Catastrum von denen ihnen anvertrauten Kreisern a dato insinuationis dieses, binnen 4. Wochen, ohnfehlbar an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Kammer einsenden müssen, damit diese, im Fall von einem oder dem andern Orte, über Prägravation geklagt werden sollte, sothane Klage gründlich untersuchen, und befundenen Umständen nach, völlig redressiren könne.

c) Wegen Einhebung der Contribution und übrigen Kreis-Gefälle, soll es zwar bey der bisherigen Verfassung verbleiben, jedoch sollen und müssen die Land-Räthe, in denen Kreisern dafür responsable bleiben, und wenn künftig ein Kreis-Steuer-Einnehmer-Dienst vacant wird, muß der Landrath, mit Zuziehung der Kreis-Stände, solche Leuthe auf Ehre und Pflicht bey der Neumärk. Kammer in Vorschlag bringen, von deren Ehrlichkeit sie überzeuget, und bey denen sie genugsam versichert sind, auch die hinlängliche Caution, so viel immer möglich, aus ihren eigenen Mitteln machen können. In Ansehung der Kreis-Steuer-Cassen-Rechnungen aber, soll es nach wie vor, bey der gegenwärtigen Verfassung, gemäß der Ordre vom 19ten Januar 1748. ferner verbleiben, und müssen die Land-Räthe öfters, und wenigstens alle Monathe, die Kreis-Casse fleißig visitiren, darüber Protocolle halten, und bey befundener Unrichtigkeit, sofort an die Neumärk. Krieges-

und Domänen-Kammer berichten, maßen der Land-Rath des Kreises allemahl ratione der Kreiscasse dem Kreise mit seinem propren Vermögen, responsable bleibt.

§. 3.

Von der Cavallerie-Verpflegung.

Die Einrichtung wegen der, vom Lande aufzubringenden Fourage-Gelder, bleibt vor der Hand wie sie gegenwärtig ist, und wie Seine Königl. Majestät allerhöchst Selbst vor gut befunden, denen Cavallerie-Regimentern die Anschaffung der Fourage gänzlich abzunehmen, und dahingegen denenselben das Rauh und Hart Futter, an Hafer, Heu und Stroh, von dem Lande, gegen gewisse und ein vor allemahl bestimmte Preise, in die Guarnisons liefern zu lassen; So haben die Landräthe auf Ehre, Pflicht und Gewissen dahin zu sehen, und zu besorgen, daß eines Theils denen Cavallerie-Regimentern, nicht allein tüchtige und vorschriftsmäßige Fourage, zu gehöriger Zeit geliefert, sondern hauptsächlich auch, daß bey Ausschreibung und Repartition der, vom Lande zu liefernden Fourage, an Hafer, Stroh und Heu, die genaueste Proportion und Gleichheit beobachtet, und darunter keiner, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise vor dem andern prägravirt werde, wie denn die Landräthe dahin bedacht seyn müssen, es in denen ihnen anvertrauten Kreisern, nach Möglichkeit dahin einzurichten, daß von denen auf der Höhe und in guten Gegenden liegenden Dorfschaften, deren hauptsächliche wirthschaftliche Nahrung der Ackerbau ist, und wo es ihnen hingegen an nothdürftigen Wiesewachs und Heuschlage fehlet, blos der Hafer und Stroh geliefert, dahingegen in denen Dorfschaften, so in der Niedrigung und an denen Ströhmen liegen, mithin deren hauptsächliche Nahrung, die Viehzucht und Wiesewachs ist, und wo die Unterthanen selbst das benöthigte Hart-Futter und Brodt-Korn nicht gewinnen, sondern es ankaufen müssen, das zur Natural-Verpflegung der Cavallerie erforderliche Heu, ausgeschrieben, und die Anlage darnach angefertigt und eingerichtet werde, gestalt die Erfahrung bis daher gelehret, daß die Dorfschaften, denen es selbst an Heuschlag gebricht, das auf sie repar-

tirte

tirte Quantum mit großer Beschwerde, von denen an denen Ströhmen und in der Niedrigung liegenden Dorfschaften, und diese hingegen, das ihnen zugeschriebene Hart-Futter, an Hafer und Heu, von andern auf der Höhe, vom Ackerbau lediglich sich ernährenden Dorfschaften ankaufen, und alsdann abliefern müssen, da hingegen doch beiden darunter zu Hülfe gekommen werden kann, wenn jeder das Product, so er übrig hat, und von dessen Veräußerung er seine Geld-Onera und Prästationes abtragen muß, zum Behuf der Natural-Cavallerie-Verpflegung liefert, und dafür die festgesetzte Bezahlung empfänget. So wie es denn auch in Ansehung der Sommer-Fukterung, da die Cavallerie in der Provinz jährlich 3 und 1 halben Monath auf die Grasung gebracht wird, zu halten, daß blos in denen Dörffern und Gegenden an denen Ströhmen und in den Niedrigungen, die Cavallerie auf die Grasung verlegt werden muß, maßen es wieder die Natur selbst streiten würde, wenn die Pferde zur Grasung an solche Oerter gebracht werden wollten, woselbst die Dorfschaften vor ihr Vieh nur sehr geringe und beinöthige Sommerweide und zum Theil gar keine Grasung haben. Und da Sr. Königl. Majestät sowohl die Winter-Natural-Verpflegung, als die Grasung der Cavallerie, dem Lande und Kreisern, monathlich prompt und baar aus allerhöchst Dero Cassen nach denen einmahl festgesetzten Preisen, bezahlen lassen; So haben die Land-Räthe alle Monathe prompt die Liquidationes, Atteste und Quittungen derer Commandeurs von denen Guarnisonen, vor die gelieferte Fourage oder Grasung, an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer einzusenden, hiernächst aber nach angewiesener Bezahlung, solche sofort an die Kreis-Unterthanen, nach Proportion ihrer Lieferung und Beitrages, ohne Verkürzung eines Hellers, richtig auszuzahlen, und sich darüber quittiren zu lassen, gestalt, falls wieder Verhoffen ein Unterthan bei der gelieferten Fourage, zur Natural-Verpflegung der Cavallerie, nur eines Hellers wegen verkürtzt seyn sollte, Seine Königl. Majestät solches auf das allerhärteste von einem solchen Land-Rath ressentiren lassen werden.

§. 4.

§. 4.

Wegen des Lehns-Canons.

Da der Lehns-Canon statt der ehemaligen zu Kriegeszeiten von der Ritterschaft zu stellenden Ritterpferde und Knechten, einmahl regulirt ist, so soll es auch dabei ferner sein Verbleiben haben, und müssen die Land-Räthe dafür sorgen, daß die Lehn-Pferde-Gelder, alle Quartale, in denen dazu gesetzten Terminen, von denen Interessenten zur Kreis-Casse richtig abgeliefert, allenfalls von denen morosis mittelst Execution beigetrieben, und niemanden darunter nachgesehen werde, dahingegen auch die Land-Räthe die Kreis-Einnehmer dahin anzuhalten haben, daß diese die Lehn-Pferde-Gelder, in denen geordneten Terminen, prompt zur Neumärk. Ober-Steuer-Casse einsenden müssen.

Hiernächst müssen die Land-Räthe von allen adelichen Güthern, in denen ihnen anvertrauten Kreisern eine Tabelle halten, und darinnen zuverlässig die Nahmen derer Besitzer der Güther, wo sich dieselbe aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Krieges- oder Civil-Diensten stehen, auch die Anzahl nebst dem Alter derer Söhne, und wo diese sich aufhalten, bemerken, und sothane Vasallen-Tabellen, nach dem bishero vorgeschriebenen Schemate, allemahl gegen den 1sten Nov. jeden Jahres, an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer, ohnerinnert einsenden.

§. 5.

Wegen Nachsetzung der Deserteurs und Aushebung der Recruten aus denen Cantons.

Welchergestalt es auf dem platten Lande bey Desertionen derer Soldaten gehalten, und daß bey ersterer Nachricht davon, die Glocken in denen Dörfern angezogen, die Bauern und Unterthanen zu Besetzung der Päße und Brücken, auch zum Nachsetzen angehalten werden sollen, solches ist in verschiedenen und mehrmaligen Edictis und Verordnungen ausführlich befohlen, und müssen die Land-Räthe darauf besonders halten, daß diesen Ordres in ihren Kreisern auf das genaueste nachgelebet werde, zu dem Ende sie denn auch diese und dergleichen

chen Ordres mehrmahlen und wiederholentlich im Kreise, durch die gewöhnliche Currenden, auch durch die Prediger von den Kanzeln publiciren lassen müssen, damit dergleichen Edicta und Verordnungen nicht außer dem Gedächtniß kommen mögen.

Was hiernächst die Aushebung derer Recruten, aus denen Regiments-Cantons in denen Kreisern auf dem platten Lande anbelanget; So müssen die Land-Räthe mit denen von jedem Regimente, so das Canton hat, dazu commandirten Officiers, die Revision der Cantons in ihren Kreisern alljährlich vornehmen, und hauptsächlich dahin sehen, daß dabei überall nach der Instruction vom 20sten Sept. 1763 verfahren, keinen angesessenen Bauer oder Koßäthen, oder deren einzige Söhne, noch vielweniger aber Fremde ins Land gezogene Colonisten, oder die sonst ein Protectorium und Versicherung gegen alle Werbung und Enrollirung erhalten haben, von denen Regimentern weggenommen oder enrollirt werden, anderergestalt der Landrath dergleichen Casus zuförderst dem Commandeur des Regiments, und in Ermangelung gehöriger Remedur, sogleich an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer, mit Anführung aller Umstände, pflichtmäßig einzuberichten hat.

§. 6.

Die Land-Räthe sollen von dem Zustand ihrer Kreiser die nöthigen Nachrichten und Tabellen halten.

Und damit die Land-Räthe jederzeit und bei aller Gelegenheit von dem Detail des ihnen anvertrauten Kreises informiret sind, und allemahl auf Erfordern gehörige Auskunft geben können, so müssen sie sich eine förmliche Liste von ihren Kreisern machen, aus welcher zu ersehen,

a) wie viel Dörffer, und zum Kreise mit gehörige Mediat-Städte oder Flecken, in dem Kreise gelegen.

b) Nahmen der Herrschaften oder Gerichts-Obrigkeiten derselben.

c) Aus wie viel Feuerstellen jedes Dorff bestehet, und

d) wie viel Bauer, Halb-Bauer
{Koßäthen, / Gärtners} {Büdner und Freyhäuseler, / Kalüpner} in jedem Dorfe befindlich?

e)

e) wie viel contribuable Hufen und Morgen sowohl die Herrschaft unterm Fuß habe, als auch jeder Bauer, Koßäthe und Einwohner besitzet?

f) wie viel sie davon monathlich an Contribution, Fourage- oder Cavallerie-Verpflegungs-Gelder und andern Königl. und Kreis-Oneribus bezahlen und entrichten müssen.

g) wie viel Hufen Ritter-Aecker in jedem Dorffe befindlich?

h) wie viel sie davon quartaliter an Lehns-Canon bezahlen?

i) wie viel Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde incl. der Dienstjungens und kleinen Dienstmägde, und in Summa incl. der Herrschaften, Prediger und Küster, wie viel lebendige Seelen in jedem Dorfe und dazu gehörigen Vorwerkern, imgleichen dazu gehörigen andern Etablissements, oder einzeln wohnenden Familien befindlich sind?

k) wie viel Pferde, Fohlen, Ochsen, Kühe, Jung-Vieh, Schaafe und Schweine in dem Dorfe vorhanden?

§. 7.

Sollen keine Bauer- und Koßäthen-Nahrungen, noch sonstige Feuer-Stellen eingehen lassen.

Und da Seine Königl. Majestät auf alle Weise den Anwachs der Dorfschaften, mithin den mehrern Anbau der Feuer-Stellen, in denen Dörfern befördert wissen wollen; So haben die Land-Räthe nicht allein die Herrschaften und Eigenthümer der Dörffer, zu mehrerer Ansetzung kleiner Leuthe, als Frey-Häusler, Büdner, Kalüpner und Wollspinner, auf alle mögliche Weise zu animiren, sondern gegentheils auch ein wachsames Auge beständig darauf zu haben, daß die Herrschaften die gegenwärtigen Häuser durchaus in guten Dach und Fache, auch Reparatur conserviren, und wenn irgendwo in einem Dorffe, es sey Königlich, Städtisch, Adelich, oder sonst einem Particulier-Besitzer zuständig, ein Haus altershalber, oder durch Feuer und sonst auf einige Weise eingehen solle, die Grundherrschaften und Proprietarii solches sogleich wieder herstellen, nicht weniger die Zäune, Geheege in den Straßen und vor den Höfen, in Ordnung halten, als wozu sie die Landräthe,

falls

falls sie sich nicht äußerst responsable machen wollen, ohne alle Nachsichts anhalten müssen.

§. 8.

Sollen nicht gestatten, daß die Herrschaften Bauern auskaufen.

Und da auch sich zugetragen, daß Edelleuthe oder sonstige Gutsbesitzer, Bauern ausgekaufet, und die Aecker unter den herrschaftlichen Pflug gezogen, dieses aber Sr. Königl. Majestät auf keine Weise gestatten, vielmehr durchaus wollen, daß die seit Anno 1740. wüste gewordene oder ausgekaufte, unter herrschaftlichen Pflug oder sonst zusammen gezogene Bauer- und Koßäthen-Nahrungen, noch in diesem Jahre hergestellt werden sollen; So haben die Land-Räthe nicht allein auch hierauf besonders zu attendiren, sondern auch, falls ein Edelmann, Magistrat, oder sonstiger Guthsbesitzer, einen Bauern, oder Koßäthen auskaufen, oder ein solches Guth unter den herrschaftlichen Pflug ziehen wollte, solches sogleich der Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer anzuzeigen, damit diese, cum Effectu, die nöthigen Vorkehrungen dagegen machen könne, gestalt denn die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich auf das Edict vom 12ten Aug. 1749. und dessen ganzen Inhalt, nochmalen verwiesen werden.

§. 9.

Sollen, wie die Erndte des Jahres ausfallen wird, ob eine gute, mittel oder schlechte Erndte zu hoffen, im May jeden Jahres berichten.

Und da Sr. Königl. Majestät sich ohne Einschränkung, das Wohl und Wehe des Landes und allerhöchst Dero getreuen Unterthanen zu Herzen gehen lassen, und dahin ohnabläßig bedacht seyn, wie einem jeden die allgemeine Lasten erträglich gemacht, und der Reiche mit den Armen ein proportionirliches Auskommen haben möge, wozu denn hauptsächlich auch die Erhaltung eines mäßigen und proportionirlichen Getreide-Preises gehöret, damit sowohl bey reichen, als mißwachsenen Erndte-Jahren, der Landmann und Bürger, besonders die Fabrikanten und Ouvriers bestehen können; So wird

denen

denen Land-Räthen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, eine besondere Tabelle von ihrem unterhabenden Kreise zu halten, woraus zu ersehen,

1) wie viel Hufen Landes im Kreise befindlich;

2) wie viel an allerley Getreide, an Waitzen, Roggen, Gerste, Haafer, Buchwaitzen und Erbsen, in guten, mittel und schlechten Jahren gewonnen werde, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird.

3) Wie viel zur Consumtion des Kreises, alljährlich von diesen Getreide-Sorten nöthig ist?

Wornächst die Land-Räthe allemahl im Monath Julio jeden Jahres, auf Pflicht und Gewissen, nach ihrer besten wirthschaftlichen Einsicht, an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer berichten und anzeigen sollen, ob das Jahr in der Getreide-Erndte, gut, mittel, oder schlecht seyn werde, damit wenn vorhero abzusehen, daß das Jahr ein schlechtes Erndte-Jahr werden dürfte, in Zeiten wegen des, zum Unterhalte in der Provinz benöthigten Getreides, die ohngefährliche Vorkehrung geschehen kann.

§. 10.

Was die Land-Räthe, bey denen Märschen der Regimenter zu beobachten haben.

Was die Land-Räthe bey vorkommenden Märschen derer Regimenter, es sey zu Krieges- oder Friedenszeiten, auch zur Revüe und bey Veränderungen der Guarnison, in Ansehung derer, denen Regimentern auf dem Lande anzuweisenden Quartiere, Lieferung der Fourage, Besorgung der Vivres und des Vorspanns zu beobachten haben, ist ihnen durch das neue Marsch-Reglement vom 5ten Jan. 1752. und Declaration vom 1sten May 1761. deutlich und weitläuftig vorgeschrieben, als worauf, und dessen umfänglichen Inhalt, die Land-Räthe hierdurch wiederum lediglich verwiesen werden.

§. 11.

§. 11.

Die Kinder und Gesinde auf dem Lande sollen zum Spinnen angehalten werden.

Ob zwar durch so viele emanirte Edicte und sonst vielfältig ergangenen Verordnungen, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß das Gesinde und Hausleuthe zum Spinnen, besonders aber die Kinder von Jugend auf dazu angewiesen, und ernstlich angehalten werden sollen; So scheinet es doch, daß es zur Zeit noch von wenigem Effecte gewesen, daher die Land-Räthe keinesweges als hinreichend genug ansehen müssen, wenn sie diese und dergleichen Befehle, durch die gewöhnliche Currenden in dem ihnen anvertrauten Kreise, bekannt machen, sondern es müssen die Land-Räthe öftermahlen die ihnen anvertraute Kreiser bereisen, genaue Erkundigung einziehen, ob das Befohlene, und welchergestalt es würklich zur Ausübung gekommen, und gebracht sey, und befundenen Umständen nach mit aller Rigeur darauf halten, allermaßen sie dafür, und wenn denen Königl. Verordnungen nicht nachgelebt wird, sie lediglich für ihre Persohnen responsable seyn sollen; wie denn

§. 12.

Wie die Hindernisse dagegen zu heben.

Dem Land-Rathe zu keiner Entschuldigung dienen soll, als ob sich hin und wieder dergleichen Hindernisse hervorthäten, nach welchen das Befohlene nicht executirt werden könnte, zum Exempel, daß in diesem oder jenem Dorffe ein schlechter Schulmeister befindlich, welcher denen Kindern nicht erforderlichen Unterricht, oder daß es an Leuthen fehlet, welche denen Kindern die erforderliche Anweisung zum Spinnen geben könnten, und so weiter, maßen in solchen und dergleichen Fällen, der Land-Rath an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer, oder auch an das Königl. General ꝛc. Directorium Bericht zu erstatten, und wie demselben abhelfliche Maaße gegeben werden könne, pflichtmäßige und solide Vorschläge zu thun hat, da denn jedesmahl prompte Remedur erfolgen soll.

§. 13.

Vom Viehsterben.

Sobald sich ein ungewöhnlich Sterben unter dem Horn-Vieh in einem Dorfe äußert, müssen die Land-Räthe sofort alle nur mögliche und Edictmäßig vorgeschriebene Präcautiones nehmen, daß das Sterben und die Seuche nicht von einem Vieh zu dem andern, viel weniger von einem Dorffe oder Orte zum andern, verschleppet werde, weshalb die Land-Räthe, die Schulzen jeden Orts gemessenst zu instruiren haben, bey geringster Bemerkung, daß ein Stück Vieh auf eine ungewöhnliche Weise gefallen, solches sofort dem Land-Rathe zu melden, welcher sich selbst ohne den geringsten Anstand, nebst dem Kreis-Physico an den Ort zu verfügen, die Umstände des gefallenen Viehes zu untersuchen, und alle menschmögliche Vorkehrungen, denen ergangenen Edictis gemäß, zu machen, und mit aller Rigeur darauf zu sehen hat, daß demjenigen was verfüget worden, auch punctuellement nachgelebet werde; wie denn der Land-Rath auch von dergleichen Vorfall, und was er vor Anstalt und Vorkehrung gegen die weitere Verschleppung der Seuche gemacht, sofort an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer zu erstatten hat.

§. 14.

Von Pflanzung der Obstbäume und Beförderung der Bienenzucht.

Nichts scheint in der Neumark so sehr bei dem Landmann vernachlässigt zu seyn, als die Anziehung und Setzung guter und junger Obstbäume, imgleichen die Wartung der Bienen:

Gleichwie nun beides dem Landmann zu großem Nutzen gereichet, sintemahlen derselbe, besonders in den Jahren, wenn das Obst gut zu gerathen pfleget, der Bauer und Land-Mann fast ohne alle Mühe, einen ansehnlichen Theil seiner Nothdurft in der Haushaltung gewinnen, und noch überdem den Ueberschuß auf eine vortheilhafte Weise zu Gelde machen kann, die Bienen-Zucht und Wartung überdem die kleine und wenige Mühe alljährlich sehr reichlich belohnet; So werden die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich und mit allem Ernste angewiesen, mit Nachdruck, und allenfalls mit Schärfe darauf

auf zu halten, daß die Bauern, Koßäthen, Frey-Leuthe oder Büdner, ihre, bey denen Nahrungen befindlichen Gärtens und Höfe, nicht allein, sondern auch die Straßen mit guten und tüchtigen Obstbäumen völlig besetzen, ihr gewonnenes Obst zur Winter-Consumtion trocknen, backen, oder sonst zur Conservation präpariren müssen, nicht weniger, daß die Bauern und Koßäthen sich durchaus auf die Wartung und Pflege der Bienen legen, und selbige nach den Umständen, jeder Bauer wenigstens Vier, und jeder Coßäthe wenigstens Zwei Stöcke anlegen müssen, sintemalen, und wenn diese Leuthe nur erst durch ihren eigenen Vortheil, so sie aus diesem Anfange genießen, von der Nutzbarkeit des einen und des andern überführet, sie sich alsdenn selbst wohl bestreben werden, ihre Obstbäume sowohl, als die Bienen-Stöcke, nach Möglichkeit zu vermehren; indessen müssen die Land-Räthe durchaus darauf halten, daß die Bauern und Koßäthen, sowohl ihre Gärten mit guten Obst-Bäumen besetzen, als sich Bienen-Stöcke zulegen und dieselben fleißig warten.

§. 15.

Flachs und Hanffbau.

Auch müssen die Land-Räthe dahin sehen, daß der Flachs- und Hanff-Bau, auf alle mögliche Art von denen Landes-Einwohnern fortgesetzet, und möglichstermaßen vermehret und poussiret werde, und der Landmann beide Arten von Leinewand, nicht nur zum eigenen Gebrauch anwenden, sondern auch zum Verkauf und Vermehrung des Trafics und Handels verwenden kann.

§. 16.

Hopfenbau.

Und da auch der Hopfen-Bau gewiß dem Landmann eine gute und große Revenue giebet, und zugleich verhindert, daß davor kein Geld außer Landes gesandt werden darff; so muß der Land-Rath die Eingesessene nach aller Möglichkeit dazu animiren, und es dahin zu bringen suchen, daß aller Orten solcher poussiret und allgemein gemacht werde; vernünftige und

deut-

deutliche Vorstellungen werden sowohl bey dem Hopfen- als Hanff- und Flachs-Bau, die Leuthe an den meisten Oertern überführen, daß nach einer gründlichen Anweisung, als weshalb die Feldmarken jeder Dorfschaften vom Land-Rathe selbst in genauen Augenschein zu nehmen, fast keine Feldmark zu finden, wo nicht eins oder das andere mit Nutzen gebauet werden könnte.

§. 17.

Vom Anbau der Artoffeln, Rüben, Kohl, und anderer Gartenfrüchte.

Da auch die Erfahrung lehret, wie viel Nutzen aus dem fleißigen Bau der Artoffeln, allerlei Rüben und Kohlkräuter bei der Landwirthschaft zu nehmen; so muß der Land-Rath nicht nur an jedem Orte solches denen Einwohnern begreiflich machen, sondern auch denen Schulzen und Gerichten es alles Ernstes einbinden, daß sie die Einwohner zum fleißigen Anbau desselben, wie auch von allerlei Garthen-Früchten, in so weit es irgends möglich ist, animiren, anhalten, und durch ein gutes Exempel aufmuntern.

§. 18.

Von denen Farbekräutern.

Der Anbau von allerlei Farbekräutern, als Röthe, Waid ꝛc. hat seinen guten Nutzen, und giebt denen Landes-Einwohnern guten Verdienst. Es muß der Land-Rath dahero auch hierzu die Einwohner animiren, und ihnen die deshalb ergangene Verordnungen und Instructiones, wie mit jeder Sorte zu verfahren, bekannt machen, und sie zum Anbau desselben animiren, und auch hiebey die Schläfrigkeit der Leuthe durch Anweisung, zu ihrem eigenen Nutzen, zu vertreiben suchen.

§. 19.

Von Futterkräutern.

Da es auch an vielen Orten in der Neumark an hinlänglichen Futter vors Vieh, sowohl im Winter als Sommer fehlet, diesem aber nicht besser abgeholfen werden kann, als

wenn

wenn guter Holländischer- und Brabandischer-Klee, Esparzette, Lucerne und andere zur Futterung des Viehes gut und nutzbar befundene Kräuter, von jedem Einwohner gesäet und gepflanzet werden; so muß der Land-Rath eine genaue Kenntniß solcher Futterkräuter selbst zu erhalten suchen, und solcherhalb denen Einwohnern die nöthige Anweisung mittheilen, damit selbige sich im Ernste befleißigen, die Sorten von Futterkraut, so sich am besten vor jeden Ort schicken, zu bauen, mit zu cultiviren, um ihrem Vieh besser und mehr Futter zu verschaffen. Es muß aber der Land-Rath bey allen, was ad articulum 15. und bis hierher erwehnet worden, es nicht dabey bewenden lassen, daß er denen Einwohnern und Schulzen und Gerichten die nöthige Anweisung giebet, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit ermahnet, sondern er muß auch bey Bereisung derer Dörffer selbst nachsehen, ob, und wie dasselbe befolget worden, die Widerspenstigen zur Bestrafung ihren Herrschaften anzeigen, und auf solche Art die guten Verordnungen und Anstalten zu befördern suchen, und damit die Herrschaften selbst, oder wer an ihrer Stelle sich in loco befindet, von dem allen was der Land-Rath veranstaltet, völlige Information haben, auch solche Veranstaltung selbst befördern helfen kann; so muß

§. 20.

Der Gerichts Obrigkeit ist von allen Nachricht zu geben.

Der Land-Rath von allem, was er an jedem Ort verfüget, denen Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten, völlige und ausführliche Nachricht geben, auch wenn es nöthig, schriftlich solches thun, und sie durch Vorstellung ihres eigenen Bestens, dahin zu bewegen suchen, daß sie mit gutem Exempel ihren Einsassen vorgehen, und durch gehörige Zwangs-Mittel, wenn es nöthig, zur Folge dessen, was der Land-Rath veranstaltet, anhalten.

§. 21.

Wegen Unglücksfälle.

Wann Brand-Schaden oder andere Unglücks-Fälle im Kreise entstehen, wovor nach dem neuen Remissions-Reglement vom 22ten Jul. 1752. denen Kreis-Einsassen Remission gebühret; so muß der Land-Rath, wenn es einigermaßen möglich, sich der Untersuchung selbst in loco, gleich unterziehen, und nicht leicht solches einem andern committiren, noch vielweniger solche Untersuchung lange aussetzen, und zu trainiren suchen, sondern dahin sorgen, daß denen Verunglückten, die nach denen Principiis zukommende Vergütigung, vom Kreise accordiret werde. Wegen Hagelschaden bleibet es denen Verunglückten jedoch frei, solchen nach der, im Remissions-Reglement vorgeschriebenen Art, gleich den 2ten oder 3ten Tag, durch geschworne fremde Gerichte untersuchen und zum Protocolle nehmen zu lassen.

§. 22.

Von neuen Bauten in denen Dörffern.

Wegen der neuen Bauten in denen Dörffern, muß der Land-Rath nicht nur die Nothwendigkeit der Bauten gehörig untersuchen, sondern auch dahin sehen, daß alle Gebäude tüchtig und gut gebauet, und vornehmlich die Schornsteine oder Feuer-Flüchten so angeleget werden, daß daraus keine Feuers-Gefahr entstehen kann, daher er nothwendig davor sorgen muß, daß die Rauchfänge und Schornsteine, inwendig geräumlich und weit genug gemacht, auch wenn es möglich, ganz massiv, wenigstens von unten auf bis über den ersten Balken, und oben 2 Fuß unter dem Dache bis über die Forsten oder Spitze des Daches ausgeführet werden, weil sonsten auf kein Gebäude, welches nicht tüchtig, gut und feuerfeste gebauet, Vergütigung beim Kreise gegeben werden muß.

§. 23.

§. 23.

Feuer-Societäten.

Und weil auch noch nicht allenthalben die Feuer-Societäten auf dem Lande eingerichtet seyn, so muß der Land-Rath sich in seinem Kreise alle menschmögliche Mühe geben, daß solche in allen Oertern eingerichtet und völlig zum Stande werden, und alle halbe Jahr der Cammer anzeigen, wie weit er jedes Orts damit gekommen, und woran es lieget, daß solche noch nicht aller Orten im Gange gekommen, auch ohnabläßig sich hierunter bemühen, weil ihm solches sonst zur Last fallen, und er sich gewisser Bestrafung aussetzen wird.

§. 24.

Land-Straßen- und Wegebesserung.

Die Unterhaltung und Besserung der Landstraßen und Wege muß der Land-Rath stets besorgen, und darunter nach Sr. Königl. Majestät Edicten und Verordnungen, auf alle Weise, verfahren, und niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen.

§. 25.

Ueber Gesinde-Hirthen- und Schäfer-Ordnung zu halten.

Ueber die bereits emanirten, oder noch zu emanirenden Gesinde-, Hirthen- und Schäfer-Ordnungen, muß der Land-Rath mit aller Rigeur, nicht nur halten, sondern auch dahin sehen, daß dessen Ordnungen überall genau nachgelebt werde, und wann ihm Contraventions bekannt werden, solche durch die Herrschaften, oder wenn sie selbst contraveniren, durch die Collegia, an welche er solches ohne Scheu ex officio anzeigen muß, bestrafen lassen.

§. 26.

Und wie der Land-Rath in seinem Kreise auf gute Ordnung und Veranstaltung alles dessen, was zur Landes-Policey gehöret, als Anordnung der Nachtwachen, im Standehaltung

und Vermehrung der Feuer-Geräthschaften, Wegschaffung der Vagabonden, Unterhaltung der Dorfs-Armen, Ausbesserung derer Gebäude, imgleichen Wegschaffung der, an gefährlichen Orten stehenden Backofens, mit aller Rigeur und Nachdruck halten muß; so kann er sich auch nicht entbrechen, auf die Vermehrung der Einwohner nach jeden Orts Lage und Beschaffenheit, Attention zu nehmen, und so viel an ihm ist, dafür zu sorgen. Ferner wird es ein vieles helfen, wann er sowohl denen Herrschaften als Einwohnern, Vorschläge thut, wie sie ihre Aecker, Wiesen und Hüthungen, mit mehrerer Ordnung und durch bessere Cultur, Abgrabung und Abziehung des Wassers, die Sandflecke aber durch Besäung und Bepflanzung mit Bäumen, zur Hüthung und zur Feuerung nutzen und gebrauchen können.

§. 27.

Ueberhaupt werden die Land-Räthe dahin angewiesen, alles dasjenige, was Ihnen in Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Nahmen, von der ihnen vorgesetzten Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer anbefohlen wird, auf das punctuelleste und mit aller Solidität auch Promtitude zur Execution zu bringen, die geforderte monathliche, jährliche und sonstige Berichte und Tabellen, mit aller Sorgfalt anzufertigen und einzusenden, sich aber unnützer Widersprüche gänzlich zu enthalten; dahingegen dem Befohlenen stricte nachzuleben, und alsdann, im Fall sie gegründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, auf eine vernünftige und solide Art, ihre Meinung der Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer zu eröffnen, und hiernächst völligen Bescheides zu gewärtigen, gestalt, wenn ein oder anderer Land-Rath sich in seinem Dienste säumig, nachlässig oder gar halsstarrig finden lassen sollte, die an ihm ergangene und noch zu ergehende Verordnungen nicht vorschriftsmäßig zu befolgen, oder es irgend an seinem Eifer, solche zu executiren, ermangeln lassen sollte, Se. Königl. Majestät solches von Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, oder Dero Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt werden soll, als welche aller-

höchst

höchst Selbst, sodann wie es mit dergleichen Land-Rath gehalten werden soll, bestimmen werden. Dahingegen allerhöchst Sr. Königl. Majestät auf diejenigen Land-Räthe, welche ihr Devoir zu thun, und sich in Befolgung der Königl. Ordres und Veranlassungen zu distinguiren, auf alle Weise angelegen seyn lassen, allergnädigste Rücksicht zu nehmen, und selbige bey vorfallenden Vacanzen, es sey bey dem General-Ober-Finanz- Krieges- und Domänen-Directorio, oder bey denen Krieges- und Domänen-Kammern, zu placiren, auch sie wegen ihrer, dem Lande treu geleisteten Dienste, zu belohnen, allerhöchst Selbst, die allergnädigste Intention haben. Signatum Berlin, den 21ten Jun. 1766.

(L. S.)

Friedrich.

von Maßow, von Blumenthal.

Schu-

Schulen.

Allgemeines Reglement für die in Westpreußen statt der ehemaligen Jesuiter-Collegien etablirte Catholische Gymnasien.

Wenn Seine Königliche Majestät Dero Allerhöchste Fürsorge gleich für die Erziehung und Ausbildung Dero in der Provinz Westpreußen befindlichen Vasallen und getreuen Unterthanen nicht nur durch Anlegung eines eigenen Cadetten-Hauses in Culm, sondern auch durch Aussetzung eines ansehnlichen Fonds zu Einrichtung einer zureichenden Anzahl von Landschulen bereits hinlänglich zu erkennen gegeben haben; so haben Höchstdieselben jedoch, die zu diesem Zweck dienende Mittel gemeinnützger zu machen, auch in dieser Provinz den daselbst existirten Jesuiter-Orden seiner eigentlichen Bestimmung gemäß zu Ausbreitung der Erziehung diensamer einrichten zu lassen, allergnädigst beschlossen.

Seine Königliche Majestät haben dem zu Folge die in dieser Provinz noch befindliche Exjesuiten, obgleich ihre bisherige Ordens-Verbindung nunmehro auch hier aufgehöret, Dero ferneren Höchsten Schutzes gewürdiget, ihre bisherige Ordens-Häuser ihnen als Gymnasien beizubehalten erlaubt, und Dero Westpreußische Regierung wegen deren Vereinigung in ein gemeinschaftliches Schul-Institut, auf Schlesischen Fuß, mit dem Coadjutor des Bischofs zu Culm Grafen von Hohenzollern, dem Höchstdieselben eine besondere Aufsicht über diese Einrichtung anvertraut, zu concertiren, allergnädigst anbefohlen.

Wären die Revenüen der hiesigen Jesuiten von einem so ansehnlichen Umfang, wie die welche dem Orden in Schlesien zugehören, und erforderte der fast gänzliche Mangel der deutschen Sprache der hiesigen Jugend nicht von dieser Seite eine

größere Ausbildung; so hätte es nur der Einführung des von Seiner Königl. Majestät durch Höchstdero Schlesischen Justiz-Minister im Jahr 1774. schon so ausführlich für die dortige Provinz bekannt gemachten Plans, mit einiger Abänderung nach der Localität bedurft. So aber haben diese beiden Verhältnisse Seine Königl. Majestät einige Abänderung der darinn enthaltenen Vorschriften zu veranlassen genöthiget; jedoch wollen Höchstdieselben, daß, so bald die verschiedene noch unsichere Capitalien der bisherigen Jesuiten durch die Sorgfalt der Westpreußischen Regierung eingezogen, und dadurch die Revenüen einen Zuwachs erhalten können, der Plan des Instituts sich auch immer mehr und mehr dem Schlesischen nähere, und eine größere Ausdehnung erhalte.

Unterdeß hoffen Seine Königliche Majestät, daß auch die jetzige Einrichtung bereits verhältnißmäßig denjenigen Nutzen, den Höchstdero getroffene weise Vorkehrungen in Schlesien hervorgebracht, hier ebenfalls stiften werde, und befehlen zu dem Ende nicht nur sämtlichen bey dem Institut angesetzten Mitgliedern des ehemahligen Jesuiter-Ordens so gnädig als ernstlich, sich nach denen in diesem Reglement und dem Schlesischen, so viel es applicable, enthaltenen Vorschriften bestimmt zu achten, sondern hegen auch zu Dero Westpreußischen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie von dieser Gelegenheit, ihre Kinder zu brauchbaren Gliedern des Staats zu ziehen, und ihre eigene Glückseligkeit zu befördern, mit Dank Gebrauch machen werden. Wie Höchstdieselben denn auch Dero Vormundschafts-Collegiis bey der Erziehung der ihrer Aufsicht anvertauten Unmündigen auf dieses Institut Rücksicht zu nehmen, noch besonders gnädigst aufgeben lassen werden. Uebrigens werden Seine Königl. Majestät durch Dero Westpreuß. Regierung, und den Coadjutor von Culm Grafen von Hohenzollern auf die Aufführung, und den Fleiß der Lehrer ganz genau besonders wachen lassen.

Erster Abschnitt.

Von der Eintheilung der Gymnasien, statt der ehemaligen Jesuiter-Collegiorum.

§. 1.

Da bishero unter der Aufsicht der Jesuiten keine Universität gestanden, der jetzige Fond des Ordens auch so wenig wie andere Verhältnisse deren besondere Einrichtung zur Zeit erlauben; so kann sich das Institut für jetzt auch blos auf die Anlegung gewisser Gymnasien einschränken, welche zu Schottland, Braunsberg, Graudenz, Conitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und Crone, *) als dem Sitz der ehemaligen Collegiorum errichtet werden sollen.

§. 2.

Seine Königl. Majestät wollen jedoch die zu Schottland und Braunsberg zu errichtende Gymnasia nicht nur zu Gymnasiis Academicis dergestalt allergnädigst zu erheben geruhen; daß die dem geistlichen Stande sich daselbst widmende katholische Jugend ihre theologische Studia auf denselben absolviren, und sich daher, wenn sie die gehörige Kenntniß sich erwirbt, daselbst zu Prediger-Stellen in Westpreußen tüchtig machen kann, sondern auch in Schottland noch ein besonderes Seminarium für die Geistlichkeit anlegen lassen. Auch Niemanden, der in diesen Gymnasiis nicht den vorschriftmäßigen Unterricht genossen, in der Folge von Höchstdero geistlichen Departement oder der Westpreuß. Regierung dergleichen Pfarr-Stellen in dieser Provinz conferiren lassen, wovon jedoch die Dioces zu Culm ausgenommen bleibt, wo die in dem dortigen Seminario Unterricht genossene Theologen zwar auch zu Pfarr-Stellen befördert werden können, jedoch dergestalt, daß sie kein ausschließendes Recht dazu haben, sondern es lediglich auf ihre Fähigkeiten ankömmt. Wie denn auch Seine Königl. Majestät ausdrücklich befehlen, daß in dem Seminario selbst, dieselbe Lehrart eingeführet werde, die

*) Einige dieser Gymnasien sind eingegangen.

die durch dieses Reglement dem Exjesuiten-Institut vorgeschrieben ist.

§. 3.

Die Gymnasia zu Graudenz, Conitz, Bromberg und Rössel sind außer den eigentlichen grammaticalischen Studien der Erlernung derer unter dem Namen Philologie überhaupt begriffenen Wissenschaften, gewidmet, die zu Marienburg und Crone aber zur Erlernung der ersten allein bestimmt.

§. 4.

Die eigentliche philosophische und sämtliche theologische Wissenschaften werden allein auf den Gymnasiis academicis zu Schottland und Braunsberg auch dem Seminario zu Culm gelehrt, und müssen diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn besonderer Fleiß und Anstrengung nicht eine Ausnahme verstatten, drey Jahre die philosophische und vier Jahre die theologische Classen besuchen.

§. 5.

Diejenigen jungen Leute catholischer Religion, welche von ihren Eltern in dieses nützliche Institut blos zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung zu weltlichen Aemtern gegeben werden, haben zwar die Freiheit, eine jede Classe so lange wie es ihnen gefällt zu besuchen; indeß können sie in den höhern Classen nicht ohne ein Zeugniß von den Lehrern der untern Classen, daß sie sich dazu qualificiren, zugelassen werden, und eben so müssen sie, wenn sie die würklichen Universitäten besuchen, ein Zeugniß ihrer erlangten Fähigkeit wegen, von den Lehrern der höhern Classe beibringen. Jedoch können sie auch durch Privat-Unterricht so weit gebracht werden, daß sie gleich in denen Gymnasiis Academicis nach vorher gegangener Prüfung aufgenommen werden.

§. 6.

Die Anzahl der Lehrer bey den Gymnasiis zu Marienburg und Crone wird vor der Hand nur auf zwey bestimmt. Die in den Collegiis zu Graudenz, Bromberg, Conitz und Rössel auf zwey Lehrer in der grammatischen Classe und einen in der philologi-

logischen, und die in den Gymnasiis Academicis bestimmte Anzahl Professoren vorläufig außer dem Rectori auf zwey in der theologischen, zwey in der philosophischen, wovon der eine Professor Philologiae ist, und einen in der grammatischen Classe, festgesetzt, deren Vermehrung sich Seine Königl. Majestät jedoch ausdrücklich, so bald es der Fond erlaubt, vorbehalten. Die Seminarien in Braunsberg und Schottland werden ihre besondere Einrichtung erhalten.

§. 7.

Da indeß auch diese Lehrer bey den jetzigen sehr mäßigen sichern Revenüen des hiesigen ehemaligen Jesuiter-Ordens nur mit geringen Besoldungen versehen werden können, die eigentliche Ordens-Verbindlichkeit der ehemaligen Jesuiten zur unentgeldlichen Erziehung der Jugend bey den veränderten Verhältnissen des Ordens auch nicht in ihrem ganzen Umfange durchaus fortdauren muß; so wird der Schul-Unterricht denen sich geistlichen Aemtern gewidmeten jungen Leuten zwar nach wie vor in diesem Schul-Institut unentgeldlich ertheilt werden, dagingegen die darinn ohne von den theologischen Wissenschaften Profession zu machen blos ihre Ausbildung genießende Zöglinge, gleich Seiner Königl. Majestät lutherschen Einsassen ein geringes Schulgeld, nach einer von der Westpreuß. Regierung gemeinschaftlich mit dem Grafen von Hohenzollern zu regulirenden Taxe, bezahlen müssen, welches den Lehrern einer jeden Classe zu einer billigen Vergütigung ihres Fleißes zugebilliget wird, und in den niedern Classen monathlich, in den höhern aber vierteljährig entrichtet werden muß.

§. 8.

Für ihren Unterhalt müssen auch die sich geistlichen Aemtern widmende Lehrlinge sowohl, wie die blos eine Zeitlang sich in diesen Gymnasien aufhaltende Schüler sorgen, sich auch die nöthigen Schulbücher anzuschaffen im Stande seyn, wie denn auch ein jeder ein besonderes Holz-Geld ohne Ausnahme bezahlen muß.

§. 9.

§. 9.

Wenn übrigens Seine Königl. Majestät die Wohlthat dieses Unterrichts gleich auf alle Stände verbreitet wissen wollen, so darf doch niemand von dem Institut in den Gymnasiis Academicis aufgenommen werden, dem die Gesetze die Befugniß zu studiren überhaupt nicht gestatten, ohne daß darüber gehörigen Orts besondere Erlaubniß ausgewürket worden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem zu genießenden Unterricht und der dabey zu beobachtenden Verfahrungs-Art.

§. 1.

Ein vernünftiger Unterricht in der Religion, und eine deutliche Erklärung deren Pflichten in dem Verhältniß gegen das Höchste Wesen, dem Staate und der Landes-Obrigkeit, so wie gegen den Nächsten, bleibt der erste und vorzüglichste Gegenstand der Bemühung sämtlicher Lehrer. Und Seine Königl. Majestät hoffen von der Gottesfurcht und Rechtschaffenheit der dazu zu erwählenden Subjecte, daß sie gleich bemüht seyn werden, aus ihren Zöglingen tugendhafte Menschen und getreue Bürger des Staats zu bilden.

§. 2.

In den untern Classen muß hiernächst die Bemühung der Lehrer zuerst dahin gehen, der ihren Unterricht genießenden Jugend die deutsche Sprache beizubringen, und wenn der Unterricht in der lateinischen hiemit zugleich verbunden ist; so muß, bis der Lernende der erstern anfängt mächtig zu werden, doch auf diese die hauptsächlichste Bemühung des Unterrichts verwendet, und sorgfältig vermieden werden, daß durch die zu schnell abwechselnden Lectionen nicht bey einem zarten Gedächtniß die Benennung der Gegenstände in beyden Sprachen verwechselt, und solchergestalt keine einzige von dem Schüler recht erlernet werde.

§. 3.

§. 3.

Der erste Lehrer der grammatischen Classe muß sich daher einen großen Theil des Tages damit beschäftigen, den jungen Leuten die sie umgebende und herbeigesuchte Gegenstände deutsch nennen zu lehren, und sie dadurch mit einer Menge von Wörtern und deren rechten Aussprache bekannt machen. Er geht von dieser Beschäftigung zu dem Decliniren und Conjugiren der Wörter und zu den leichtesten Wortfügungen über, bringt ihnen allmählig deren Regeln bey, dehnt diesen Unterricht nach und nach, nach dem Wachsthum der Kräfte seiner Untergebenen aus, und beobachtet eben diese Methode in Ansehung der lateinischen Sprache nur wie bereits vorhero erwehnt, mit der gehörigen Zwischenzeit.

§. 4.

Diejenigen Schüler, die darinn schon einigen Fortgang gemacht, werden hiernächst zu den Stunden des zweiten Lehrers dieser Classe gezogen, der ihnen die Regeln der eigentlichen Wortfügung genauer auseinandersetzt, ihnen deren Inhalt durch Lesung classischer Schriftsteller fühlbar macht, sie auf den Weg, deren Schönheiten zu empfinden und an beiden Sprachen Geschmack zu bekommen, führt. Wobey überhaupt das Lesen dieser Schriftsteller durch die beständige Bemühung der Lehrer die Aufmerksamkeit der Lernenden auf interessante Gegenstände der wahren oder erdichteten Geschichte zu heften, und solchergestalt ihre Einbildungskraft zu beschäftigen, so eingerichtet werden muß, daß sie die Sprachen mehr als Mittel zu angenehmen Kenntnissen zu gelangen, als eine trockene sie ermüdende Beschäftigung ansehen.

§. 5.

Die Fähigkeiten der Lernenden können indeß natürlich nicht gleich groß seyn, so wie ihr Fleiß verschiedene Stuffen hat. Der Lehrer dieser Classe muß also, da der jetzige Fond, die Ansetzung eines dritten Lehrers in der grammatischen Classe noch nicht erlaubt, eine Auswahl seiner Schüler treffen, und die fähigsten davon durch Auslegung schwererer Schriftsteller in besondern Stunden mit dem Genio der Sprache mehr bekannt machen, und

zu-

zugleich so viel möglich diesen einigen Unterricht in der Geographie mittheilen.

§. 6.

Die Anweisung zum Schreiben und der Rechenkunst ertheilt der Lehrer der untersten Classe ohne Unterschied an alle Schüler eines Gymnasii, wenn sie gleich schon in höhern Classen ihren sonstigen Unterricht genießen, nach besondern Vorschriften.

§. 7.

Von jungen Leuten, die mit einem Gefühl vom Schönen, und mit der Anlage eines Beobachtungsgeistes nach einer solchen Vorbereitung in die eigentlich philologische Classe treten, kann man nicht anders wie schnelle Fortschritte erwarten. Der Lehrer macht sie nun mit dem ganzen Reichthum der Lateinischen und den guten Schriftstellern der deutschen Sprache bekannt. Er läßt sie die ihnen selbst vorzüglich scheinende Stellen daraus bemerken, ihre Gründe, warum sie soches schön finden anzeigen, er berichtiget ihr Urtheil, und macht sie so geschickt, selbst Ausarbeitungen in beiden Sprachen zu liefern.

§. 8.

Zugleich verbindet er hiemit einen Unterricht in der griechischen Sprache, und ertheilt denjenigen, die bereits eine Anleitung in derselben genossen, nunmehr Anweisungen in denen verschiedenen Dialekten. In der Geschichte und Geographie verfolgt er den angefangenen Unterricht; wenn er durch besondere Prüfungen eines jeden die von ihnen darinn schon gemachte Fortschritte erforscht, und sie darnach in verschiedene Classen abgetheilet hat. Er erhält in Ansehung der ersten ihre Aufmerksamkeit nicht nur durch treffende Bemerkungen über die sich folgende Thathandlungen, sondern wählt sich auch besondere Stücke aus den Biographien berühmter Männer, den moralischen Character seiner Untergebenen zu bilden.

§. 9.

Bey der Geographie versäumt er nicht, bey der Einleitung eines jeden Staats dessen kurze Geschichte zu wiederholen, seine

Unter-

Untergebene mit dessen Naturgeschichte, dessen politischen- und Handlungs-System und seiner innerlichen Verfassung bekannt zu machen, und nutzt dirsen vorläufigen Unterricht so viel möglich, dem Gedächtniß seiner Untergebenen durch eine Bemerkung aus demselben die verschiedenen Oerter dieses Staats einzuprägen.

§. 10.

Bey diesen verschiedenen Beschäftigungen wird er jedoch von Lehrung der eigentlich philosophischen Wissenschaften befreit, ob gleich durch die Kenntniß der verschiedenen Producten eines Staats und dessen Naturgeschichte, der Verstand des Untergebenen auf die Naturlehre schon natürlich vorbereitet wird, so wie die zu Schärfung seiner Beurtheilungskraft gewählte Mittel ihm eine Fertigkeit in Schlüssen, und folglich eine Anlange zur Logic erwerben müssen.

§. 11.

Unter den philosophischen Wissenschaften, die sowohl einem Theologen, als einem jeden denkenden Kopfe vorzüglich nothwendig sind, zeichnen sich

1) die Dialectic oder Logic und
2) die Metaphysic mit allen ihren Theilen

aus, und muß der philosophische Unterricht auch mit diesen Zweigen der Philosophie daher den Anfang nehmen.

§. 12.

Keinesweges muß indeß hiebey die sogenannte aristotelische Philosophie zum Grunde gelegt, und anstatt den Verstand der Jugend zu einem reifen Nachdenken zu schärfen, solcher mit Sophisterey angefüllt, und wohl gar eine Wissenschaft daraus gemacht werden, den Lernenden eine Fertigkeit in Trugschlüssen beyzubringen. Vielmehr muß eine gereinigte Philosophie überall eingeführt, die Jugend durch deren methodische Form an richtige Schlußfolgen gewöhnt, und solche nicht nur im gemeinen Leben anzuwenden, sondern auch vorzüglich in Wissenschaften zu übertragen, gelehrt werden.

§. 13.

Hiernächst sind

3) das Natur- und Völker-Recht,
4) die Moral und
5) die Mathematic

nothwendige Gegenstände der zu lehrenden Philosophie, deren Unterricht sich die bey den Gymnasiis Academicis zu Schottland und Braunsberg angesetzte Lehrer nothwendig unterziehen müssen. Dagegen können bey der eingeschränkten Anzahl der philosophischen Lehrer, Vorlesungen in den andern Theilen der Philosophie zwar nicht von ihnen für jetzt gefordert werden, indeß wird es doch ihrem Fleiß und Talenten Ehre machen, wenn sie auch schon gegenwärtig in denselben Vorlesungen und Unterricht ertheilen.

§. 14.

Der Professor Philologiae bey diesen höheren Gymnasien beschäftiget sich vorzüglich, den Lernenden Grundsätze eines ausgewählten Styls in der lateinischen und deutschen Sprache beyzubringen, ihnen die Aesthetic, wie eine reine Wissenschaft zu lehren, und endlich ihnen die Statistic in der Historie zu erklären.

§. 15.

In den theologischen Wissenschaften muß einer der Professoren denen in diese Classe tretenden Jünglingen eine theologische Encyclopädie lesen, damit sie deren verschiedene Theile übersehen, und deren Nutzen auf ihre künftige Bestimmung erkennen lernen. Die Vorlesungen über die übrigen Theile der eigentlichen Theologie, das Canonische Recht und die Homiletic oder die Canzelberedtsamkeit, müssen sich die sämtlichen Lehrer der theologischen Classe unter sich eintheilen.

§. 16.

So wie, einige wenige allgemeine Regeln ausgenommen, sich diese Vorschriften lediglich auf die besondere Verhältnisse des hiesigen Schul-Justituts beziehen, so werden die Lehrer übrigens der besten Lehrart wegen, auf die in dem Schlesischen Schul-Reglement allgemein enthaltene Vorschriften mit denen

nach

nach der hiesigen Einrichtung geringen in vorstehenden §§ enthaltenen Modificationen auch lediglich verwiesen, und sollen ihnen zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl lateinischer Exemplarien davon zugefertiget werden.

§. 17.

In gedachtem Reglement ist zuleich der öffentlichen Disputationen und des Verlangens sich academische Würden zu erwerben, als eines der geschicktesten Mittel erwehnt, den Fleiß der Lernenden anzuspornen, und bis zur Erreichung ihres Ziels in einer beständigen Thätigkeit zu unterhalten. Wenn nun gleich die Gymnasien in Schottland und Braunsberg dergleichen Würden zu ertheilen, zur Zeit nicht im Stande sind; so wollen Seine Königl. Majestät doch auch, daß auf diesen, die sich dem geistlichen Stande gewidmete Studenten durch öftere Disputationen über philosophische Materien öffentliche Proben ihres Fleißes ablegen, und von diesen Gymnasien nicht eher dimittiret werden, bis sie sich einer öffentlichen Prüfung über ihre erlernte Wissenschaften unterwerfen, von der sie vor ihrer Priesterweihe dem Bischof ein Zeugniß des jedesmaligen Directors des Instituts beybringen müssen.

§. 18.

In Ansehung der nach und nach bey dem Unterricht zu gebrauchenden lateinischen Schriftsteller hat es ebenfalls bey denen in dem Schlesischen Reglement vorgeschriebenen Werken sein Bewenden, und befehlen Seine Königl. Majestät deren Einführung bey dem hiesigen Institut gleichfalls allergnädigst. In Ansehung der Auswahl der darinn noch nicht bestimmten Lehrbücher, wird nach gepflogener Communication mit dem Schlesischen Institut das nähere den Westpreußischen Gymnasien vorgeschrieben werden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der innern Einrichtung der Gymnasien, und der damit verbundenen Schul-Policey.

§. 1.

In Ansehung der innern Einrichtung der etablirten Gymnasien, so behalten die jetzige Lehrer ihren gemeinschaftlichen Tisch, nach der ehemaligen Verfassung des Ordens bey, und werden Seine Königl. Majestät einem jeden Gymnasio einen gewissen jährlichen Etat zu dessen gemeinschaftlichen Verpflegungskosten aussetzen.

§. 2.

Durch diese gemeinschaftliche Oeconomie wird es den verschiedenen Gymnasien zugleich möglich, nicht nur die sich dem geistlichen Stande widmen, und also einen fortgesetzten Auffenthalt in denselben machen müssenden jungen Leuten, sondern auch diejenigen, die blos zur Erlernung der Grundwissenschaften von ihren Eltern, in dieselbe gebracht werden, gegen eine billige Pension, dessen Betrag nach der Verschiedenheit der Gymnasien besonders bestimmt werden wird, zu beköstigen.

§. 3.

Wenn es nun gleich den Schülern erlaubt ist, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen; so werden vernünftige Eltern doch so viel möglich selbst die Gelegenheit für ihre Kinder benutzen, sie unter der beständigen Aufsicht ihrer Lehrer zu haben. Die genauere Verbindung, die dadurch zwischen den Lehrern und Lernenden entsteht, muß den letztern natürlich zum Vortheil gereichen, da sie theils dadurch abgehalten werden, ihren aufkeimenden Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen, theils die Lehrer ihre Fähigkeiten und ihren Character näher kennen lernen, und darnach die Methode ihrer Lehrart einzurichten im Stande sind. Von der andern Seite muß aber das Vertrauen der Lernenden bey einem solchen genauen Umgang natürlich ver-

größert werden, und solches auf ihre Gelehrigkeit in den Schulstunden einen Einfluß haben.

§. 4.

Seine Königliche Majestät wollen daher auch vorzüglich, daß Unmündige catholischer Religion, deren Erziehung bey Fremden, oder oft gegen ihr Wohl gleichgültigen Verwandten, ohnedem vieler Gefahr ausgesetzt ist, diese Einrichtung benutzen, und werden die in West-Preußen befindliche Untergerichte auch dieserhalb durch die Regierung mit den nöthigen Befehlen versehen lassen.

§. 5.

Wenn durch solche aber auch zugleich in den Gymnasien eine Art von Gesellschaft entsteht, und diese eine nothwendige Disciplin erfordert; so wollen Seine Königl. Majestät in sämtlichen Gymnasien auch eine besondere Schul-Policey eingeführt wissen.

§. 6.

Diesem gemäß muß es auch einem jeden Lehrer, die ihm unmittelbar untergebene Lernende durch verhältnißmäßige Strafen, theils zu ihren Berufsgeschäften zurück zu führen, theils sie dadurch für Ausschweifungen zu bewahren, erlaubt seyn, ohne daß ihre Eltern und Verwandten sich darüber zu beschweren Ursach haben. Sollte jedoch darunter excediret werden, so steht es ihnen frey, sich darüber bey dem Praefecto Scholarum, und in den höhern Collegiis bey dem Rector, auch wenn beydes ohne Würkung seyn sollte, allenfalls bey dem Director des ganzen Instituts zu beschweren.

§. 7.

Seine Königl. Majestät haben sich nemlich, gleichwie bey dem Schlesischen Institut geschehen, auch bey der hiesigen Schuleinrichtung, aus den Mitgliedern des ehemaligen Ordens, einen eigenen Director ansetzen zu lassen allergnädigst entschlossen, und wollen demselben hiedurch die Aufsicht über sämmtliche Gymnasien und deren Lehrer nicht nur allergnädigst anvertrauen, sondern ihm es auch zur ausdrücklichen

Pflicht

Pflicht machen, mit der strengsten Wachsamkeit auf die genaue Befolgung der in diesem Reglement in Verbindung des Schlesischen enthaltenen Vorschriften zu halten, wie Höchstdieselben ihm denn zugleich aufgeben, bey der geringsten Abweichung der Lehrer, dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern zur Remedur, und allenfalls zur fernern Anzeige bey der Regierung sogleich davon Bericht zu erstatten.

§. 8.

Die Auswahl eines tüchtigen Subjects zu dieser Stelle wird zur Zeit dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern, und in der Folge demjenigen, dem Se. Königl. Majestät etwa eine gleiche specielle Aufsicht über das Institut anvertrauen dürften, zwar überlassen, jedoch muß solches der Westpreußischen Regierung jederzeit zur Ertheilung ihres Placiti vorgestellt werden.

§. 9.

Dieser Director muß hiernächst nicht nur an dem Sitz eines der höhern Gymnasien wohnen, sondern auch die ihm in vorstehendem §. 7. vorgeschriebene Pflichten erfüllen zu können, jährlich wenigstens einmahl sämtliche Gymnasien bereisen, und sich solchergestalt von ihrem Zustand unterrichten.

§. 10.

Von diesen Bereisungen muß er ein besonderes Journal führen, und über die Verfassung eines jeden Gymnasii dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern eine ausführliche Anzeige leisten, der denn an dem Schluß eines jeden Schuljahres einen umständlichen Bericht von dem Zustande des ganzen Instituts und von dessen Fortgang der Westpreuß. Regierung abzustatten, und über die Mittel dessen etwanigen Verbesserungen zu concertiren hat.

§. 11.

Hiezu gehöret auch, wenn in Ansehung des einmahl vorgeschriebenen Schul-Reglements einige Veränderungen nöthig seyn sollten, da weder die Lehrer solche eigenmächtig vorzunehmen, noch der Director darin zu willfahren die Befugniß

haben, sondern darüber angefragt, und zwischen der Westpreußischen Regierung und dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern ein Uebereinkommen getroffen werden muß.

§. 12.

Bey der Erledigung eines Lehramts muß der Director dem Coadjutor einige tüchtige Subjecte in Vorschlag bringen, der eines davon erwählt, und der Regierung zu Abgebung ihres Placiti vorstellt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Amt der Lehrer und ihren Pflichten.

§. 1.

Die auf solche Art wie im vorstehenden Abschnitt bemerkt worden, ernannte Lehrer, müssen nun, wie ihnen schon vorhero zur Pflicht gemacht worden, nicht nur in ihren Lehrstunden, die in diesem Reglement enthaltene Vorschriften genau beobachten, sondern auch sich vorzüglich durch Ausbildung des Characters und der Sitten der Jugend auszeichnen.

§. 2.

Zu diesem Ende müssen sie selbst durch ihre Thätigkeit, moralischen Wandel, und Verträglichkeit unter sich, ihren Untergebenen zu einem lobenswürdigen Beyspiel dienen, ihr Betragen stets von allem störrischen Wesen entfernen, sich durch ihre Herablassung das Zutrauen ihrer Lehrlinge erwerben, und solches, ihnen eine größere Gelehrigkeit gegen ihre Lehren beyzubringen, möglichst benutzen.

§. 3.

In Ansehung des eigentlichen Unterrichtes haben sie denen ihnen in diesem Reglement ertheilten Vorschriften in Verbindung des Schlesischen Schul-Reglements die genaueste Folge zu leisten, sich in denen ihnen zum Unterricht zugetheilten Wissenschaften immer größere Fertigkeiten zu erwerben, sich zu den

Lehrstunden stets gehörig vorzubereiten, und solchergestalt zu ihrer Bestimmung mehr und mehr geschickter zu machen.

§. 4.

In den höhern Gymnasien zu Schottland und Braunsberg sind nun die Rectores von dem regelmäßigen Unterricht der Jugend zwar befreyt, jedoch werden Se. Königl. Majestät es auch von diesen gerne sehen, wenn sie sich durch Privatunterricht, die Ausbildung der Jugend angelegen seyn lassen; dagegen müssen die Praefecti Scholarum in den andern Gymnasien gleich den übrigen Lehrern sich des Unterrichts der Jugend unterziehen.

§. 5.

Diejenigen Lehrer, die sich durch ihren Fleiß und gute Aufführung nun auszeichnen, haben vorzüglich darauf Rechnung zu machen, daß sobald der Fond des Instituts durch Eingehung der unsichern Revenües vermehrt werden kann, auf die Verbesserung ihres Gehalts Rücksicht genommen, und ihnen alle nur mögliche Belohnung ihrer Bemühung verschafft werden solle.

§. 6.

Die Anleitung junger Leute in dem eigentlichen Studio der Pädagogic wird vorzüglich der Sorgfalt der Rectoren auf den höhern Gymnasien überlassen, und werden Se. Königl. Majestät es nicht nur gerne sehen, wenn junge Leute, die in andern Schulen dazu schon den Anfang gemacht, diese Gelegenheit zu ihrer völligen Ausbildung benutzen, sondern auch, da das Institut nicht gleich gebildete Lehrer statt der abgehenden liefern kann, Vorkehrungen treffen lassen, daß solches in der Zwischenzeit damit versehen werde.

§. 7.

So wie Se. Königl. Majestät nun Dero landesväterliche Fürsorge beydes für die einen Unterricht bedürfende catholische Jugend in der Provinz Westpreußen sowohl, als für die zu deren Ausbildung nöthige Lehrer durch gegenwärtige Anordnung hinlänglich zu erkennen gegeben haben; so versehen Sich

Höchst-

Höchstdieselben auch zu der Rechtschaffenheit und dem Fleiß der sämtlichen angestellten Lehrer, daß sie zu deren heilsamen Ausführung alles mögliche nach ihren Kräften beytragen werden.

Carolus Hohenzollern,
Episcopus Coadjutor Culmensis.

So wie Seine Majestät nun vorstehendes durch den Coadjutor Grafen von Hohenzollern entworfene Reglement durch Allerhöchst Dero Cabinets-Ordre vom 5ten März dieses Jahres zu genehmigen geruhet; so haben Allerhöchstdieselben auch zugleich durch gedachte Cabinets-Ordre die Unterzeichnete, in Gefolge Dero Höchsten Genehmigung, solches nunmehro durch ihre Unterschrift zu vollziehen, authorisiret.

So geschehen Marienwerder den 1sten Junii 1781.

(L. S.)

Gr. v. Finkenstein. v. Korckwitz.

Instruction für die Steuerräthe in der Neumark vom 18. Juny 1766.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr! allergnädigst resolviret, mit dem Accise- und Zoll-Wesen, eine andere Einrichtung zu treffen, dergestalt, daß vom 1sten Jun. a. c. an, die Accisen und Zölle fernerhin nicht unter derer Steuer-Räthe Inspection stehen, sondern durch eine besondere Administration nach denen desfalls festgesetzten Principiis respiciret werden sollen, bey welcher Veränderung denn die bisherige Arbeit derer Steuer-Räthe um einen großen Theil gemindert wird, mithin dieselben desto mehr Aufmerksamkeit zu Erhaltung und Beförderung guter Ordnung und Abstellung aller Irregularitäten, in denen

ihrer

ihrer Inspection anvertrauten Städten anwenden können; So befehlen Se. Königl. Majestät Dero sämmtlichen Steuer-Räthen in der Neumark, mit unermüdeter Sorgfalt für das Wohl und Aufnehmen derer Städte ihrer Inspection zu arbeiten, und nicht allein mit gehörigem Nachdruck darüber zu halten, daß alles, was bishero durch Edicte, Rescripte und andere Verordnungen theils insbesondere, wegen der städtischen Verfassungen, theils überhaupt in Ansehung der Landes-Policey von Zeit zu Zeit bestimmet ist, aufs genaueste in allen Stükken möge befolget werden, sondern auch sich aus allen Kräften dahin zu bestreben, daß die Städte durch Verbesserung der Oeconomie- und Policey-Anstalten, stärkeren Anbau, Anzezung nützlicher Manufacturiers und Colonisten, Verstärkung der Fabriquen, Poussirung des Seiden-Baues, ingleichen durch Erweiterung des Commercii und Vermehrung der Nahrung überhaupt, mehr und mehr in Flohr und Aufnahme gebracht werden. Damit aber die Steuer-Räthe zur Verwaltung ihres Amtes eine specielle Richtschnur vor sich haben, wornach sie ihre Arbeiten eintheilen, und alles erforderliche mit gehöriger Promtitude besorgen können; So haben Se. Königl. Majestät die vornehmste Pflichten ihres Officii aufs neue durch folgende Articul festgesetzet, als:

§. 1.

Generelle Anweisung.

Werden die Steuer-Räthe überhaupt auf dasjenige, was bereits in der unterm 6:en May 1712. für sie ertheilten Instruction enthalten ist, hiermit verwiesen, außer was das Accise- und Zoll-Wesen angehet, als womit sie fernerhin, wie schon gedacht, nichts weiter zu thun haben, in Ansehung des übrigen aber, und was nachher durch Edicte, Rescripte und Verordnungen, ihrer Einrichtung und Aufsicht anbefohlen ist, müssen dieselben nicht das geringste unterlassen, was die darin enthaltene Anordnungen mit sich bringen, und zur Beförderung Sr. Königl. Majestät landesväterlichen Intention gereichet, auch ihre geleistete Eides-Pflicht erfordert, weshalb die Commissarii locorum hierdurch zugleich erinnert werden,

den, auf die Rapports und Eingaben der Magistrate, auch übrigen unter ihnen stehenden Officianten, sich nicht allein zu verlassen, sondern die einkommenden Nachrichten, jedesmahl nach denen Acten oder erforderten Falles in loco selbst zu examiniren, und bey Vermeidung harter Beahndung keine unrichtige, oder mangelhafte Sachen an die ꝛc. Cammer, einzuschicken, auch so oft sie nach erforderten Umständen, oder erfolgten speciellen Auftrag, die Städte bereisen, welches, so oft als es nöthig, und wenigstens zwei mahl jährlich, als im April und September geschehen muß, nach allen und jeden, was die Nachbäußliche Policey, Oeconomie, Manufactur-Fabriquen- und Stadt-Angelegenheiten betrifft, sich genau zu informiren, das Nöthige zu reguliren, und zu ihrer Legitimation ausführliche Protocolle darüber, an jedem Orte aufzunehmen, wobey sie fernerhin von der ihnen vorgesetzten Neumärkschen Krieges- und Domänen-Cammer, alle erforderliche Assistence und nähere Instruction, auf ihre einkommenden Berichte und Anfragen, gewärtigen können.

§. 2.

Die Steuer-Räthe sollen General-Listen halten.

Jeder Steuer-Rath muß von denen sämmtlichen Städten seines Departements vollständige Listen halten, woraus die Anzahl derer jeden Orts vorhandenen Feuer-Stellen, publiquen Gebäuden, und wüsten catastrirten Bau-Stellen, nach denen verschiedenen Classen und deren Eigenthümern, ingleichen, was für Mieths-Bürger daselbst befindlich, und wie eines jeden Nahrung beschaffen, und worinnen das Verkehr der Stadt bestehet, deutlich zu ersehen sey, über die dabey von Zeit zu Zeit vorkommende Veränderungen, und was für neue Bauten vorkommen, nicht weniger, was für neue Bürger und Colonisten sich angesetzet, muß derselbe hiernächst halbjährig von denen Magistraten accurate Nachweisungen fordern, und ein wachsames Auge darauf haben, daß kein Hauß eingehe, sondern der Eigenthümer solches in Zeiten zu bauen und herzustellen, ohne Nachsicht angehalten werde.

Wegen Bebauung der wüsten Stellen und Wohnbarmachung der alten Häuser.

Gleichergestalt muß der Steuer-Rath in denen Städten, wo wüste Bau-Stellen sind, oder sich ereignen, Entrepreneurs zu deren Bebauung ohngesäumt ausmitteln, auch den Anbau der hin und wieder etwa noch vorhandenen ledigen Plätze, möglichst zu befördern suchen, und wie er darunter reussiret, ingleichen wie der Bau ferner zu poussiren, der Neumärkschen Krieges- und Domänen-Cammer, mittelst einer, Medio Novembris jeden Jahres, einzusendenden vollständigen Designation, von denen jeden Orts, noch übrigen wüsten Stellen und welche davon im folgenden Jahre zum Bau kommen können, ingleichen was die Entrepreneurs etwa an Bauholz- oder Bauhülfs-Geldern nach denen desfalls angenommenen Positionen bedürfen, ausführlich anzeigen, wobey er denn dafür zu sorgen hat, daß die gegenwärtig in seinem Departement noch vorhandenen wüsten Stellen nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Disposition, längstens binnen 2 Jahren völlig mögen bebauet werden; nicht weniger erfordert seine Pflicht, solche Vorkehrungen zu treffen, die an den meisten Orten, zum Theil innerhalb nicht völlig ausgebauete, zum Theil sehr unwohnbar angelegte Häuser, mögen successive, sobald möglich in logeablen Stand gesetzet werden, damit, wenn auswärtige Kaufleute, Manufacturiers, Professionisten oder andere Particuliers sich an einem Orte, in seinem Departement etabliren, es daselbst nicht an Gelegenheit zu ihrem Unterkommen fehlen möge, und sind Sr. Königl. Majestät nicht abgeneigt, die Eigenthümer solcher unwohnbaren Häuser, nachdem sie es bedürffen, mit einiger Hülfe an Bauholz oder Bau-Geldern zu unterstützen, daher der Steuer-Rath, bey der vorgedachten jährlichen Bau-Designation das Nöthige dieserhalb ebenfalls anzuzeigen hat.

§. 3.

Wegen der Feuer-Anstalten, Feuer-Visitationen und Feuer-Societät.

Ferner hat der Steuer-Rath und Commissarius loci, mit denen Magistraten dafür zu sorgen, daß in denen Städten, wo noch

noch Stroh, Rohr und Schindel-Dächer übrig sind, solche abgestellet, und keine Scheune darin geduldet, sondern solche vor dem Thore gebracht werden. Zu Verhütung aller Feuers-Gefahr muß Commissarius loci nicht allein nachdrücklich darauf halten, daß überall die Feuer-Visitationes mit Zuziehung der Guarnison, weshalb der Commandeur jeden Orts mündlich zu requiriren, quartaliter aufs genaueste, nach Vorschrift des für jeden Ort approbirten speciellen Feuer-Reglements vorgenommen, die dabey befundene Defecte, und wie solche redressiret, oder was zu deren Abstellung veranlasset ist, ingleichen wie die publiquen und Privat-Feuer-Instrumente, auch Brunnen und Plumpen beschaffen, ad Protocollum verzeichnet, und diese Feuer-Visitations-Protocolle prompt an ihn eingesandt werden, sondern es liegt ihm auch ob, dahin zu sehen, daß die Magistráte nicht bey denen bloßen Verfügungen es bewenden lassen, sondern solche ohne Nachsicht zur Erfüllung bringen. Damit man nun davon desto mehrere Ueberzeugung erlange; So hat derselbe alljährlich gegen Michaelis, bey Gelegenheit seiner Herbst-Bereisung, genaue Recherche über die Feuer-Anstalten jeden Ortes, und die gehaltenen Quartal-Visitationen vorzunehmen, wie alles befunden worden, ausführlich ad Protocollum zu verzeichnen, und daraus seinen Haupt-Bericht an die Krieges- und Domänen-Cammer abzustatten, auch hat Commissarius loci das Feuer-Societäts-Wesen in gehörige Ordnung zu halten, nach denen Feuer-Societäts-Catastris, die vorkommenden Brandschäden bey der Krieges- und Domänen-Cammer, quartaliter zu liquidiren, nach denen erfolgenden Brand-Steuer-Anlagen, den Beytrag auf die Städte seines Departements, nach der General-Ausrechnungs-Tabelle, ohngesäumt, auch nicht höher als die Anlage auf seinen Creiß beträgt, zu repartiren, die Gelder prompt einzuziehen, und an die Neumärkische Land-Renthei abzuliefern, anbey dahin zu sehen, daß die, von der Feuer-Societät erfolgende Vergütigung für die Brandschäden in seinem Departement, denen Interessenten richtig, und in der Münz-Sorte, worinnen sie eingesehen, angedeihen, und über alle ausgeschriebene und vergütete Feuer-Gelder, jeden Orts, richtige Rechnungen geführet, die Special-Anlagen nicht höher als zu dem würklichen

Con-

Contingent der Stadt angefertiget, und die Bürger über ihren Beytrag ordentlich quittiret werden. Die Special-Feuer-Societäts-Gelder-Rechnungen muß er jährlich in loco abnehmen, demnächst aber mit Ablauf jeden Quinquennii eine Haupt-Rechnung von seiner eigenen Receptur, bey der Neumärkschen Krieges- und Domänen-Cammer ablegen.

§. 4.

Wegen Vermehrung der Einwohner durch Ansetzung fremder Colonisten, Manufacturiers und Kaufleute.

Da Sr. Königl. Majestät ausdrücklicher Befehl ist, daß die Anzahl der Einwohner in den Städten nach Möglichkeit soll vermehret und dem Nahrungs-Stand auf alle Weise aufgeholfen werden, so haben die Steuer-Räthe sorgfältig zu verhindern, daß weder Handwerker, noch andere Bürger und Einwohner, nach fremden Landen ziehen, auch eben so wenig die Handwerks-Bursche dahin auswandern, und werden dieselben auf die desfalls ergangene Verordnungen, besonders aber, was die Wanderschaft derer Handwerks-Bursche betrifft, auf die nur noch unterm 3ten Febr. 1766. erfolgte Declaration, wegen der Kundschaften verwiesen; dahingegen müssen Commissarii locorum, sich möglichst lassen angelegen seyn, bemittelte Kaufleute und Particuliers, nützliche Fabrikanten, Woll-Spinner und andere nöthige Ouvriers, zum Etablissement in hiesige Lande zu engagiren, und dergestalt anzusetzen, daß ihr Etablissement könne von Bestand seyn, welchen falls diese Leute, nach erfolgenden detaillirten Bericht an die Krieges- und Domänen-Cammer, mit denen edictmäßigen Freiheiten und andern Vorschub dem Befinden nach, sollen unterstützt werden.

§. 5.

Wegen guter Policey-Anstalten.

Da auch das Wohl der Städte vornehmlich auf gute Policey-Anstalten mit ankommt, so muß Commissarius loci alle Attention darauf wenden, daß durch Beförderung der Zufuhre die erforderlichen Lebensmittel jeden Orts mögen hinlänglich und um billigen Preis zu bekommen seyn, ingleichen daß denen

ren Bäckern, Schlächtern, Bier-Brauern, Wein-Schenckern, Materialisten, Krähmern und Höckern, nach denen Umständen jeden Orts, und der steigend- und fallenden Einkaufs-Preise richtige Taxen gesetzet, über deren Befolgung mit allen Nachdruck gehalten, und alle Verantwortung des Publici durch ernstliche Bestrafung coupiret werde, besonders hat derselbe auch dahin zu sehen, daß die Bier- und Wein-Schenker richtige Maaß, die Schlächter messingene Gewichte, und die Crämer richtige Ellen halten, und keine andere, als gerichte Scheffel, Viertel und Metzen geduldet, die Brodt und Fleisch-Scharren beständig hinlänglich, und mit guter Waare versorget, ordentlicher Fleisch-Markt gehalten, und Niemand so wenig in Gewicht, als in der Taxe übersetzet werde, zu welchem Ende Commissarius loci, bey seinen Bereisungen, die vom Magistrat abgehaltenen Policey-Protocolle sich muß vorlegen lassen, und recherchiren, ob und wie in allen Stücken die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird, wobey er denn die bemerkten Defecte abzustellen, und die nöthige Vorkehrungen zu treffen hat, daß diejenige Officianten, welchen die Respicirung der Policey specialiter oblieget, durchgehends ihre Schuldigkeit wahrnehmen, und nach Vorschrift des für jeden Ort approbirten Policey-Reglements verfahren. Sollte es aber in einer oder der andern Stadt an dergleichen Policey-Reglement fehlen, so muß er solches annoch entwerfen, und zur Approbation, an die ꝛc. Cammer einschicken, nicht weniger hat Commissarius loci dafür zu sorgen, daß in denen Wirthshäusern besonders an denen Landstraßen die Reisenden überall gute Aufnahme, und Bequemlichkeit finden, auch nicht übersetzet, sondern die Wirthshauß-Taxen gehörig beobachtet, hingegen keine Vagabonds, und anderes liederliches Gesindel darin aufgenommen, sondern sobald verdächtige Personen ankommen, dem Magistrat angezeiget werden.

Wegen Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen.

Gleichergestalt hat derselbe auf das Edict vom 28sten Apr. 1748., wegen Abstellung der Betteley, und Verpflegung der würcklichen Stadt-Armen ernstlich zu halten; mithin es nicht blos hierunter auf die Magistráte ankommen zu lassen, sondern

dern

dern selbst zu examiniren, wie das Verordnete befolget wird, und die nöthige Arrangements zu machen, auch die Armen-Cassen-Rechnungen conjunctim mit dem Inspector oder Pastore primario jeden Orts abzunehmen, anbey sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß Leute, die sonst keine bürgerliche Nahrung oder Gewerbe haben, zur Woll- und Garn-Spinnerey, oder Tagelöhner-Arbeit angehalten werden.

Wegen Brücken, Wege und Stein-Pflasters, auch Reinlichkeit in denen Städten.

In sämmtlichen Städten seines Departements hat Commissarius loci, auch für Anfertigung und Erhaltung guten Stein-Pflasters nebst Brücken und Wegen, ingleichen für die Reinigung der Straßen, und alles was zur Gesundheit der Einwohner dienen kann, gehörige Sorge zu tragen, und convenable Einrichtungen desfalls zu machen, allenfalls bey der Krieges- und Domänen-Cammer, wegen der erforderlichen Kosten, Vorstellung zu thun, und annehmliche Vorschläge beyzubringen.

§. 6.

Wegen nicht zu duldender Gaukler und andern Vagabonds, ingleichen wegen unerlaubten Hausirens.

So wenig in- als außer denen Jahrmärkten, muß derselbe Riem-Stecher, Becher-Spieler und ander dergleichen Gesindel, welche durch verbothene Spiele und Betrügereyen, die Leute ums Geld zu bringen suchen, einschleichen lassen, auch keine Commedianten, Gauckler, Seil-Tänzer, Glücks-Töpfer, ohne daß selbige mit besonderer Königl. Concession versehen sind, irgendwo dulden, sondern wider alle dergleichen Land-Streicher, nach Vorschrift derer desfalls ergangenen Edictorum und Verordnungen verfahren. Wegen des Hausirens auf dem platten Lande, und außerhalb den Jahrmärkten in denen Städten, wodurch denen angesetzten Kaufleuten, Crämern und andern Handwerkern, die Nahrung entzogen wird, und überdem allerley Unterschleife erfolgen, werden die Steuer-Räthe, auf das Hausier-Edict vom 17ten Nov. 1747. hierdurch verwiesen, und müssen durch die Land- und Policey-Ausreuter, auf

die

die Contraventiones fleißig vigiliren lassen, und dahin sehen, daß die Policey-Bediente jeden Orts in denen Jahrmärkten, verbothene fremde Waaren, zum Nachtheil der einheimischen Kaufleute und Fabricanten nicht zum Verkauf kommen lassen.

§. 7.

Wegen des Brau-Wesens der Städte.

Auf das Brau-Wesen müssen die Steuer-Räthe um so mehr beständig genaue Aufsicht haben, als solche eine der beträchtlichsten Nahrungen bey den Städten ausmachet, zu dem Ende haben dieselben, nicht allein dahin zu sehen, daß die jeden Orts eingeführte Brau-Ordnung aufs genaueste beobachtet, die einschleichende Unordnungen abgestellet, tüchtige Brau- und Maltz-Meister angenommen, von selbigen besonders klares und wohlschmeckendes Bier gebrauen, die Bier-Verfälschungen auf alle Weise verhindert, alle Jahr 3 Mahl, in denen, durch die Neumärk. Brau-Constitution de Anno 1724. festgesetzten Terminen die Bier-Taxen conjunctim mit dem Land-Rathe und der Guarnison nach denen jetzigen Impostен und übrigen Ungeldern richtig angefertiget und die Brau-Nahrungen von Zeit zu Zeit verbessert werden, sondern es lieget ihnen auch ob, darauf mit Acht zu haben, daß denen Städten, bey dem ihnen beygelegten Krug-Verlag, keine Eingriffe und Beeinträchtigungen wiederfahren, mithin über alles ausgehende Bier und Brandtwein, richtige Register gehalten, ingleichen die Land-Krüger, durch die Policey-Ausreuter fleißig visitiret, und sobald in einem Kruge kein Bier oder Brandtwein vorhanden ist, die Krüger zur Verantwortung und Straffe gezogen werden: zu dem Ende muß der Commissarius loci alle halbe Jahre die geordnete Krugs-Verlags-Tabellen, welche von denen Policey-Ausreutern aufzunehmen, hiernächst aber durch die Magistrate nach vorgedachten Krug-Registern zu examiniren und dem Befinden nach zu attestiren, an sich einschicken lassen, solche genau durchgehen, und zu Abstellung derer dabey etwa vorkommenden Irregularitäten das Nöthige besorgen. Ueberhaupt auch sorgfältig darauf vigiliren lassen, daß die adelichen, Beamten, und andere Eingesessene des platten

ten Landes den Bier- und Brandtwein-Debit nicht weiter extendiren, als solcher durch die Neumärk. Brau-Constitution, de Anno 1724. ihnen zukommt, oder sonst verschrieben ist. Wie denn sie die Steuer-Räthe durchgehends sowohl auf die Beobachtung mehr erwähnter Brau-Constitution, als auch, daß die specielle Brau-Reglements überall genau beobachtet werden, sorgfältig zu halten haben.

§. 8.

Wegen des Servis- und Einquartirungs-Wesens.

Ferner gehöret zu des Commissarii loci Officium, das Servis- und Einquartirungs-Wesen bey denen Städten seiner Inspection in Ordnung zu halten; zu dem Ende muß derselbe mit dem Magistrat jeden Orts die Servis-Grund-Anlagen dergestalt formiren, und dahin sehen, daß die Einwohner sämmtlich nach Beschaffenheit ihrer Grundstücke, Profession und andern Gewerbe und Nahrung proportionirlich in verschiedene Classen zu gewissen Portionen eingetheilet, und dabey alle Prägravationes möglichst vermieden, auf diese Servis-Grund-Anlagen quartaliter revidiret, und nachdem einige Contribuenten Grundstücke veräußern oder dergleichen acquiriren, ingleichen in ihrem Gewerbe und Nahrung zunehmen, oder neue Bürger dazu kommen, und andere dagegen abgehen, jedes Mahl durch beygefügte Nachweisungen vom Abgange und Zuwachse abgeändert, der Servis-Beytrag eines jeden, nach denen monathlichen sowohl zu Vergütigung der Natural-Einquartirung, als auch des Services für die Officiere und andern Behufs der Guarnison erforderliche Kosten auf die Summa der Portionen reguliret, und theils durch Abrechnung mit denen Bürgern, auf die bey ihnen einquartirte Mannschaft, theils, was ihr Servis-Beytrag mehr ausmacht, baar beygetrieben, diese Abrechnungen in ihren Quittungs-Büchern deutlich verzeichnet, und überall richtige Rechnungen geführet, solche vom Creyß-Calculator mit denen monathlichen Servis-Registern und Quittungen auch Quartier-Visitations-Listen nachgeleget, und alsdenn von ihm, dem Commissario loci nach dem Schluß jedes Cassen-Jahres abgenommen, hiernächst aber

mit

mit seinen Monitis und des Rendanten Beantwortung zur Revision an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer eingesandt werden. Wobey er über die genaue Beobachtung des Ordonanz-Reglements von der Cavallerie und Infanterie vom 18ten May 1713., und vom 1sten May 1721. stricte zu halten, und keine andere, als die geordnete Ausgaben in Rechnung anzunehmen, nicht weniger dahin zu sehen hat, daß die Natural-Einquartirungen mit gleichen Schultern mögen getragen, diejenigen welche in Ansehung ihres Officii oder Handlungen von der Natural-Einquartirung bey ordinärer Garnison, durch Verordnungen befreyet bleiben sollen, nicht chicaniret, hingegen diejenigen, denen der Servis-Beytrag durch die Natural-Einquartirungs-Vergütigung erleichtert wird, nachdem sie in ihren Häusern Platz haben, beleget, von der Guarnison aber keine einseitige Umquartirung oder Verwechselung der Servis-Billets vorgenommen, auch überhaupt nicht weiter, als auf den effectiven Quartier-Stand, solche Einquartirungs-Billets gegeben werden.

§. 9.

Wegen der Bürger-Wachten-Anstalten zum Nachsetzen der Deserteurs und jährlichen Cantons-Revisions.

An denen Orten, wo keine Guarnison vorhanden, muß Commissarius loci die Bürger-Wachten ordentlich bestellen, darüber richtige Wacht-Rollen halten, und Niemanden weder prägraviren noch übersehen lassen.

Wegen der Anstalten zu Nachsetzung derer Deserteurs wird derselbe, auf die diesfalls verschiedentlich ergangene Edicte und Verordnungen verwiesen, deren Befolgung er ebenfalls gehörig besorgen muß. Zu Aushebung der Recrouten aus denen Regiments-Cantons in seinem Departement, ingleichen zu Verabscheidung derer unentbehrlichen Leute muß derselbe die Cantons-Revisionen mit dem, von jedem Regiment so das Canton hat, dazu commandirten Officier, jährlich vornehmen, und dahin sehen, daß dabey überall nach der Instruction vom 20sten Sept. 1763. verfahren, Niemand der vom Soldaten-Stande eximiret ist, und besonders kein angesetzter fremder Manufactu-

nufacturier, Wollspinner, und wer sonst ein Protectorium hat, weggenommen oder enrolliret werde.

§. 10.

Was bey den Durchmärschen und Zusammenrückung der Garnisons zu beobachten.

Bey Durchmärschen, oder wenn die Guarnisons zum Exerciren zusammen rücken, dienet das neue Marsch-Reglement vom 5ten Jun. 1752., und die Declaration vom 1sten May 1761. zur Richtschnur, wornach Commissarius loci, jedes Mahl die nöthige Arrangements zu machen, und mit denen Land-Räthen wegen des Lager-Strohes, und wegen der zu den Nacht-Quartieren auch marschirenden Regimentern zu liefernden Vivres, das erforderliche zu concertiren hat, auch kann bey Durchmärschen, oder wenn die Guarnisons zum Exerciren zusammen kommen, keine Exemtion von der Natural-Einquartirung, in so fern solche nicht ordonanzmäßig, vergütiget wird, statt finden, sondern es muß darunter, eine proportionirte Einrichtung gemachet werden.

§. 11.

Vom Cämmerey-Wesen.

Was das Cämmerey-Wesen anlanget; so erfordert es Commissarii Pflicht, dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen Cämmerey-Revenües richtig eingehoben, keine andere, als Etatsmäßige, oder andere durch Verordnungen approbirte Ausgaben gestattet, über Einnahme und Ausgabe richtige Manualien gehalten, ordentliche Rechnungen mit dem Schluß jeden Cassen-Jahres daraus angefertiget, solche von ihm dem Commissario loci, nach vorhergegangener Durchlegung des Calculatoris zu Rathhause abgenommen, und demnächst mit seinen Monitis, nebst des Magistrats Beantwortung derselben längstens gegen Weynachten jeden Jahres an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer zur Revision eingesandt werden.

Wegen Verpachtung der Cämmerey-Pertinenzien.

Wegen der Cämmerey-Pachtstücke lieget Commissario loci ob, die Anfertigung der Pacht-Anschläge nach ökonomischen Principiis jedes Mahl ein Jahr vor Ablauf der Pacht-Zeit persönlich in loco zu besorgen, solche alsdenn mit einer Balance von neuen, gegen den vorigen Ertrag, und beygefügten soliden Raisons von Plus und Minus an die ꝛc. Cammer einzuschicken, und nach erfolgter Approbation die Licitationes in Zeiten legati modo zu veranstalten, selbigen auch im letztern Termin allemahl persönlich beyzuwohnen, und hiernächst von dem Erfolg mittelst Einsendung der Licitations-Protocollorum an die ꝛc. Cammer zur weitern Verfügung zu berichten.

Wegen der Oeconomie und Policey auf den rathhäußlichen Dörfern und Vorwerkern.

Auch muß derselbe die rathhäußliche Dörfer und Vorwerker unterweilen bereisen und untersuchen, ob die Pächter und Unterthanen ihre Wirthschaften gut verstehen, die Gebäude in baulichen Würden, und die Aecker in guter Cultur erhalten, ob die Feuer-Anstalten überall in Ordnung sind, ingleichen die Unterthanen und Pächter zu Pflanzung der Obst- und Maulbeer-Bäume, auch Weiden-Anlegung mehrerer Hopfen, Stühle und Ablieferung der Sperlings-Köpfe angehalten werden, bey denen in Administration stehenden Cämmerey-Pertinentien liegt ihm gleichfalls ob, die Administratores und Rendanten in guter Aufsicht zu halten, Administrations-Plans zu entwerfen, und dahin zu sehen, daß nach selbigen die Administration ordentlich geführet, auch richtige Rechnung darüber abgeleget werde.

§. 12.

Wegen der Cämmerey-Etats.

Ueber sämmtliche Cämmerey-Einnahme und Ausgabe, muß der Commissarius loci jährlich gegen Weynachten von jeder Stadt besonders einen Etat anfertigen, und solchen mit beygefügter Nachweisung von denen, gegen die vorigen approbirten Etats vorkommenden Veränderungen der Neumärk. Krie-

ges-

ges- und Domänen-Cammer übergeben; anbey muß derselbe denen Rendanten keine Reste passiren, die Pachtgelder in denen bestimmten Terminen prompt beytreiben, von jedem Pächter nach Proportion seiner Pacht hinlängliche Caution stellen, die Pacht-Contracte nach denen bey der Licitation verabredeten Conditionen, in so weit solche approbiret worden, ausfertigen lassen, und solche zur Confirmation an die ꝛc. Cammer einsenden, auch dahin sehen, daß zur Einhebung derer zur Cämmerey-Casse fließenden Gefälle, gewisse Tage ausgesetzet, die Pächter und übrigen Contribuenten richtig quittiret, zu Regulirung derer vorkommenden Cämmerey-Angelegenheiten, besonders in Ansehung der publiquen Bauten, eigene Conferenz-Tage vom Magistrat gehalten, dabey mit denen Handwerksleuten ordentliche Verdinge getroffen, über die auf Rechnung gesetzte Arbeit aber, die Handwerksleute und Tagelöhner wegen empfangener Bezahlung und verbrauchter Bau-Materialien, wenn selbige des Schreibens unerfahren sind, mithin nicht selbst quittiren können, ausführlich vernommen, und darüber Protocolle gehalten werden, welche demnächst mit zum Beleg der Ausgabe bey der Cämmerey-Rechnung dienen.

§. 13.

Von Bestellung der rathhäußlichen und Stadt-Bedienten.

Gleichwie nun die specielle Verwaltung der Cämmerey, Policey und publiquen Stadt-Angelegenheiten auf tüchtige und gewissenhafte Officianten, und daß bey ordentlicher Eintheilung der Arbeit ein jeder zur Accurateſſe und Promptitude in seiner Function angehalten werde, es vornehmlich ankommt, also hat Commissarius loci sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß wenn einer oder der andere von rathhäußlichen oder Stadt-Bedienten abgehet, bey der Wahl der Magistráte jedes Mahl auf geschickte und ehrliche Leute, auch vorzüglich auf solche, die schon in Diensten gestanden, oder zu publiquen Verrichtungen gebrauchet worden, reflectiret, und nicht aus Privat-Absichten jemand in Vorschlag gebracht, vielweniger der Nepotismus bey denen Raths-Collegiis gestattet werde. Wenn aber eine ordentliche Wahl nach allen, den rathhäußlichen Re-

glements vorgeschriebenen Requisitis erfolget ist; so muß der Steuer-Rath das Wahl-Protocoll mit ausführlicher Anzeige von des Electi Geburths-Ort, Herkunft, Alter, Capacité, ingleichen von seinem bisherigen Aufenthalt und Verrichtung, auch wenn derselbe zu einer Cassen-Bedienung gewählet worden, wie er die erforderliche Caution aufzubringen vermag, zu weiterer Besorgung an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer einsenden.

§. 14.

Wegen Verwaltung der rathhäuslichen und Stadt-Angelegenheiten.

Die Verwaltung derer rathhäußlichen und Stadt-Angelegenheiten muß Commissarius loci in ordentliche Departements, nach Vorschrift der rathhäußlichen Reglements, und nach eines jeden Officianten Fähigkeit eintheilen, bey der Introduction neuer Bedienten, und derselben Vereydung, sie zu ihren Verrichtungen ausführlich anweisen, allenfalls mit schriftlicher Instruction versehen, und darauf halten, daß ein jeder mit gehöriger Exactitude dasjenige, was ihm aufgetragen ist, pflichtmäßig verrichte, einer den andern dabey mit guten Rath und That unterstütze, und nicht durch Chicanes die Arbeit schwer zu machen suche, sondern gegentheils solche durch gute Einigkeit unter den Raths-Gliedern erleichtert und befördert werde. Nicht weniger muß Commissarius loci dahin sehen, daß vom Consule dirigente alle einkommende publique Sachen in die verschiedene Departements ordentlich addressiret, demnächst in denen gewöhnlichen Sessionen zum Vortrag gebracht und abgehandelt, nach dem Concluso Collegii die Expeditiones prompt abgefaßt, auch über alle einkommende und abgehende Sachen mit Bemerkung der darauf geschehenen Veranlassungen, vom Secretario richtige Journals geführet, über jede Materie besondere Acta angefertiget, solche foliiret, und mit einem Rotulo versehen, ingleichen die Hypothequen-Bücher, Depositа, Vormundschaffts-Cautions, und andere Sachen, so das Credit-Wesen betreffen, in völlige Ordnung und Richtigkeit gehalten werden, welches alles er vornehmlich von dem dirigi-

renden Bürgermeister jeden Orts, dem die specielle Direction davon oblieget, zu fordern hat.

Wenn aber dieser in seinem Amte sollte nachlässig seyn, oder jemand von denen übrigen Officianten nicht mit schuldigen Fleiß und Treue seinen Dienst verwalten sollte; so muß der Commissarius loci durch Zwangsmittel selbige zu ihrer Schuldigkeit zu bringen suchen, falls sie aber incorrigible bleiben, auf ihre Remotion bey der ꝛc. Cammer antragen; Widrigenfalls ihm selbst alle erfolgende Unordnungen zur Last fallen, und wie derselbe für die richtige Verwaltung der publiquen Einkünfte, und sämmtlichen seiner Inspection anvertrauten Cassen ebenfalls respondiren muß; so lieget ihm zu seiner eigenen Sicherheit ob, durch zu bestellende hinlängliche Cautiones derer Rendanten sich darunter zu prospiciren, monatliche Cassen-Visitationen durch ein paar Membra Senatus, zu denen er das meiste Vertrauen hat, vornehmen zu lassen, auch persönlich bey seinen Bereisungen genaue Cassen-Revisionen anzustellen, und alle Rechnungen jährlich prompt abzunehmen.

§. 15.

Vom Commercien- und Manufactur-Wesen.

Ferner müssen die Steuer-Räthe auf die Beförderung der Commercien, Conservation und Vermehrung der Manufacturen, Excolirung derer Professionen und Ansetzung allerley nützlicher Arbeiter, als einen Haupt-Articul ihres Officii zur wesentlichen Aufnahme derer Städte vorzüglichste Attention haben, zu dem Ende mit denen Kaufleuten ihres Departements fleißig conferiren, sie dahin bringen, daß dieselben sich auf das Verkehr mit auswärtigen Handlungen mehr legen, die benöthigte fremde Waaren, in so weit solche einzuführen erlaubet, so viel möglich aus der ersten Hand, zu ihrem eigenen und des Publici Vortheil, verschreiben, dabey auch um weitern Debit solcher Waaren, besonders in der Pohlnischen und Sächsischen Nachbarschaft, allenfalls um Speditiones sich bemühen, und zugleich zum Absatz der einländischen Manufactur-

nufactur-Waaren durch Baratt-Handel, oder andere Verkehre, Auswege suchen.

§. 16.

Wegen der Tuch-Manufacturen in specie, ingleichen vom Woll-Handel, Spinnerey, Tuch-Schau-Appretur ꝛc.

Die in denen meisten Städten der Neumark etablirte considerable Tuchmanufacturen müssen Commissarii locorum in beständigen guten Flor erhalten, auch mehr und mehr in Aufnahme zu bringen suchen; und wie es hierbey vornehmlich darauf ankommt, daß die Tücher nach ihren verschiedenen Sorten von gehöriger Güthe in Gewandt, ingleichen von der geordneten Länge und Breite verfertiget, solche demnächst gut appretiret, und aufs beste gefärbet werden, anbey wohlfeil im Preise kommen, damit die einländischen Tuch-Händler mit denen auswärtigen Kauf halten können, und durch den Vorzug der einländischen für die fremden Tücher stärkern Debit außer Landes erlangen; so haben die Steuer-Räthe sorgfältigst dahin zu sehen, und durch die Policey-Bedienten, auch übrige unter ihnen stehende Officianten beständig genau Acht geben zu lassen, daß die einländische Wolle, und bewollte Felle, nach dem Edict vom 17ten Apr. 1743., 17ten Nov. 1747., auch andern ergangenen Edicten und Verordnungen, nichts aus dem Lande geführet, mithin zugleich beym Durchgang fremder Wolle alle Vorsicht gebrauchet, Niemanden, weder Christen noch Juden, der Woll-Aufkauf zum Handel, nach denen dieserhalb ergangenen Edicten, ohne besondere Königl. Concession gestattet, hingegen die Land-Wolle überall nach Maaßgebung des Edicti vom 13ten Sept. 1764. rein und sauber zum Verkauf gebracht, wider die Contravenienten aber, mit Confiscation der Wolle und übrigen geordneten Bestrafung ohne Nachsicht verfahren werde. Damit man auch überzeugt sey, daß keine einländische Wolle heimlich außer Landes gehe; so müssen die Steuer-Räthe mit dahin sehen, daß die Policey-Ausreuter, die Woll-Zettel, nach Inhalt des Edicti vom 20sten Oct. 1717. richtig einfordern, und an den Land-Rath des Creyßes abliefern, welcher davon eine General-Tabelle an die ꝛc. Cammer einsenden

senden soll. Wegen der aus denen städtischen Schäfereyen, nebst dazu gehörigen Dörfern und Vorwerkern aber zum Verkauf gekommenen Wolle müssen die Steuer-Räthe im Oct. jeden Jahres die attestirten Woll-Zettel an sich abliefern lassen, daraus eine ordentliche Tabelle, nachdem, mittelst Circulär-Ordre vom 6ten April 1720. vorgeschriebenen Formular anfertigen, und solche längstens mit Anfang Decembris an die ꝛc. Cammer einsenden. Ueber die verbothene Einbringung fremder Tücher und anderer Waaren müssen dieselbe mit allem Nachdruck halten, und zu Verhütung aller Unterschleife, hinlängliche Vorkehrungen machen, auf Vermehrung und Verbesserung der Woll-Spinnerey müssen Commissarii locorum äußerst bedacht seyn; mithin nicht allein diejenigen Einwohner in denen Städten, welche kein anderes beständiges Gewerbe haben, ingleichen Höcker-Weiber, dienstlose Leute dazu anhalten lassen, nicht weniger die Spinnerey auf dem platten Lande, und durch die Soldaten-Weiber in jeder Guarnison zu erweitern suchen, sondern auch die auf Sr. Königl. Majestät Kosten erbauete Wollspinner-Häuser, mit tüchtigen fremden Wollspinnern alsbald besetzen, und dafür sorgen, daß selbige hinlängliche Arbeit zu ihrem Unterhalt bekommen, auch die einheimischen Spinner zur feinen Spinnerey anlernen. Anbey ist keine Erhöhung des einmahl nach Verschiedenheit des Gespinnstes bestimmten Spinner-Lohns zu gestatten, sondern auf die desfalls gemachte, oder noch einzuführende Spinn-Reglements mit Schärfe zu halten, als worüber Commissarius loci die Policey- und Fabriquen-Inspectores gemessenst zu instruiren hat, welche denn auch dahin sehen müssen, daß die Fabricanten nicht einer dem andern die Wollspinner, oder ihre Gesellen debauchiren; Commissarius loci muß sich aber hierunter nicht blos auf die unter ihm stehende Officianten verlassen, sondern selbst die nöthige Einrichtung machen, und deren Befolgung examiniren, maßen alles lediglich von ihm gefordert wird. In jeder Fabriquen-Stadt seines Departements hat derselbe tüchtige und redliche Leute zu Fabriquen-Inspectoribus und Schau-Meistern zu bestellen, selbige in Pflicht zu nehmen, und nach Maaßgebung der, für die Fabriquen-Inspectores der Neumark unterm 26sten Sept. 1723.

gege-

gegebenen Instruction, und nach Inhalt der Neumärk. Schau-Ordnung vom 10ten April 1754. und andern, des Fabriquen-Wesens halber ertheilten Vorschriften zu ihren Verrichtungen specialiter anzuweisen, jedoch muß er dabey allein es nicht bewenden lassen, sondern bey seinen Bereisungen jedesmahl den Zustand derer Manufacturen und Fabriquen, und in wiefern die Roh- Walk- und Rahm-Schau vorschriftmäßig gehalten, die erforderliche Sortirung und Bearbeitung der Wolle beobachtet, die Tücher und andere wollene Waaren, nach dem bestimmten Einschlag und Aufzug fest gewürket, gut gewalken, bey der Appretur derer Tuchscheerer wohl in Acht genommen, kurz und egal geschoren, auch nicht zu weit ausgedehnet werden, sondern die gehörige Länge und Breite bekommen, persönlich untersuchen, und bemerkten Mängeln redressiren, oder allenfalls ad referendum nehmen; nach denen von Zeit zu Zeit am meisten gangbaren Sortements sich genau erkundigen, die Kaufleute und Fabricanten zu deren Verfertigung, und daß sie bey denen Färbereyen auf Mode-Couleuren bedacht seyn mögen, bestens animiren, auch überhaupt alles anordnen, was zur Beförderung des Debits gereichen kann, und denen Fabriquen-Verfassungen gemäß ist, wornächst derselbe im November jeden Jahres seinen ausführlichen Bericht vom Fortgange der Fabriquen und des Commercii in seinem Departement, nach seinen eigenen gehaltenen Local-Revisionen an die Neumärk. Krieges- u. Domänen-Cammer abzustatten hat.

§. 17.

Wegen der wollenen Zeug-Fabriquen und verbothenen Einbringung fremder wollenen Waaren.

In Ansehung derer hin und wieder in der Neumark vorhandenen wollenen Zeug-Fabriquen haben die Commissarii locorum ein gleiches, wie bey denen Tuch-Fabriquen zu beobachten, in so weit es auf selbige applicable ist, und wie zu Aufrechthaltung der wollenen Manufacturen die Einbringung dergleichen fremden Waaren, verschiedentlich verbothen worden, also werden dieselben besonders desfalls auf das zuletzt, unterm 17ten Dec. 1765., emanirte Edict verwiesen, und müs-

sen

sen durch öftere Visitation derer Cram-Laden, auch andere convenable Anstalten, alle Contraventionen möglichst zu verhindern suchen.

§. 18.

Wegen der Leinen-Fabriquen, verbothenen Einbringung fremder Leinewand und Ausfuhre des Garns.

Nicht weniger müssen die Steuer-Räthe die Beförderung derer Leinwand-Fabriquen sich lassen angelegen seyn, geschickte Damast-Weber, und andere Leinen-Arbeiter, so allerley gestreifte und halbseidene Leinwand und Tücher machen, ins Land zu ziehen suchen. Die verbothene Einbringung fremder Leinwand, nach vorangezogenem Edict vom 17ten Dec. 1765, ingleichen die Ausfuhre des Garns auf alle Weise coupiren, eben so wenig unerlaubte Garn-Aufkäuferey gestatten, und sowohl darunter, als auch wegen des in der Neumark geordneten egalen Garn-Haspels überall nach dem Edict vom 8ten März 1756., das Nöthige besorgen, damit auch die Tuchmacher, Zeugmacher, Strumpfmacher und Leinweber sich nicht einander die Spinnerey durch Vertheurung des Spinner-Lohns entziehen, hingegen die Spinnereyen vermehret und verbessert werden; so muß Commissarius loci, nach den Umständen des ihm anvertrauten Creyßes, und der von der Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer bereits erhaltenen Anweisung ein vollständiges Spinner-Reglement entwerfen, und solches förderfamst an gedachte ꝛc. Cammer, einsenden.

§. 19.

Wegen der Maulbeer-Baum Plantages und des Seiden-Baues.

Die zu denen Städten gehörige Maulbeerbaum-Plantagen und den davon abhängenden Seiden-Bau, müssen die Steuer-Räthe, so viel nur immer möglich ist, zu poussiren suchen, bey ihren Bereisungen die Plantagen und Baum-Schulen selbst revidiren, zu deren Vermehrung und Verbesserung das Nöthige veranstalten, denenjenigen Particuliers, welche dergleichen ferner anzulegen gesonnen, nach dem Edict vom 12ten

Nov.

Nov. 1742., convenable Plätze dazu anweisen, das nöthige Zaun- und Pfahlholz aus denen Stadt-Heiden, nach eingeholter Approbation, ihnen verabfolgen lassen, zum Seidenbau Entrepreneurs ausmitteln, und auf Verarbeitung der gewonnenen Seide vorerst durch Anlegung kleiner Fabriquen von Mützen und Strümpfen bedacht seyn. Ueber alles dieses können die Steuer-Räthe zugleich mit denen bestellten Plantagen-Inspectoren communiciren, und nach der unterm 12ten Jul. 1751. im Druck ausgegebenen Anweisung zu Pflanzung der Maulbeerbäume und Betreibung des Seidenbaues, auch andern noch nachher ihnen desfalls bekannt gemachten Instructionen sich richten; Von Beschaffenheit der Maulbeerbaum-Plantagen, und des Seidenbaues müssen die Steuer-Räthe, wegen ihres unterhabenden Creyßes, jährlich mit Ausgang Octobris vollständige accurate Tabellen nach dem bisherigen Formular mit beygefügter Balance auch Raisons von Plus und Minus gegen das vorige Jahr, an die Neumärk. Krieges- und Domänen-Cammer ohnerinnert einsenden, und zugleich umständlich anzeigen, was für Mängel sie bey ihren Revisionen wahrgenommen, wie sie solche redressiret, und was sie zur Vermehrung und Verbesserung der Maulbeerbaum-Plantagen, ingleichen zu stärkerem Betrieb des Seidenbaues veranstaltet haben. Zugleich müssen dieselben auch von dem gewonnenen und zum Verkauf vorhandenen Maulbeerbaum- und Seidenwürmer-Saamen, nicht weniger, welche Particuliers dergleichen für das folgende Jahr verlangen, die geordnete Designationen übergeben.

§. 20.

Wegen Excolirung der Professionen und Ansetzung fehlender Handwerker.

Ferner müssen die Steuer-Räthe auf Excolirung aller Arten von Professionen in denen Städten ihrer Inspection ihr beständiges Augenmerk richten, zu dem Ende von außerhalb so viel möglich geschickte Arbeiter und fehlende Handwerker durch vortheilhafte Bedingungen, auf die im Edict vom 8ten April 1764. bestimmte Colonisten-Beneficia von außerhalb ins Land zu ziehen suchen, selbige gegen alle Bedrückungen schüz-

zen,

zen, ihnen durch redliche Verleger, oder auf andere Weise, den Absatz ihrer Waaren, und hinlänglichen Verdienst bewürken; dahingegen nach Maaßgebung des Patents vom 15ten Aug. 1763., und denen übrigen Verordnungen nicht gestatten, daß die Professionisten mit würcklichen Ackerbau sich abgeben oder mit Hintansetzung ihres Handwerks allerley Neben-Gewerbe treiben. Die wider die Reichs-Patente und Königlichen Verordnungen eingeschlichenen Handwerks-Mißbräuche müssen die Steuer-Räthe durchgehends abstellen, hingegen auf gute Ordnung bey denen Gewerken, und daß keiner den andern in seiner Profession beeinträchtige, oder die Gesellen debauchiren, mit gehörigen Nachdruck halten, jedem Gewerke einen Beysitzer aus denen Magistrats-Collegiis zu geben, und durch selbige alle Gewerks-Angelegenheiten, nach Vorschrift derer Gewerks-Privilegiorum besorgen lassen, auch bey ihren Bereisungen recherchiren, wie solchen ein Genüge geschiehet, und bey alljährlicher Einsendung der geordneten Tabellen von angesetzten und abgegangenen Bürgern, ingleichen von denen jeden Orts vorhandenen und fehlenden Handwerkern der ihnen vorgesetzten ꝛc. Cammer, die nöthige Auskunft geben. Wie sie denn auch durch die geordnete Beysitzer bey denen Gewerkern darauf sehen und halten lassen müssen, daß die Handwerker die mit ihnen verdungene Arbeit, tüchtig und gut anfertigen und selbige prompt und auf die Zeit, da sie solche zu liefern versprochen, ohne Nachsicht abliefern, und wenn sie solches nicht thun, durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, ohne daß denenjenigen, so die Bestellung gethan, ein Pfennig Kosten causiret werde, und ist insonderheit denen Extraneis, so nicht in loco wohnen, die aller prompteste Assistence zu leisten.

§. 21.

Wegen nicht zu gestattender extraordinären Anlagen.

So wenig bey denen Handwerks-Zünften, als überhaupt bey denen Bürgerschaften, sind extraordinäre Anlagen zu verstatten, im Fall aber dergleichen ohnumgänalich nöthig; so müssen die Steuer-Räthe praevia causae cognitione zuförderst

zu

zu Einholung höherer Approbation ad Cameram davon berichten.

§. 22.

Wegen der Juden und ihres Verkehrs,

Wegen der Juden werden die Steuer-Räthe auf das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1750. gewiesen, wornach und nach der unterm 4ten Jul. 1763. erfolgten Declaration, wegen derer Juden Handels mit Häusern, auch andere ergangene Verordnungen, dieselben sowohl in Ansehung der Juden, als auch wegen ihrer Verheyrathungen, Ankaufs eigener Häuser, Handels-Geld, Wechsels und übrigen Verkehrs, sich zu achten, und Ordnung zu halten, auch gegen Michaelis jeden Jahres die geordneten Juden-Tabellen cum annexis einzusenden haben.

§. 23.

Wegen der städtischen Forsten.

Ueber die städtischen Forsten haben Sr. Königl. Majestät zwar einen besondern Forstmeister bestellet, und mit specieller Instruction versehen, wornach dieser mit dem Magistrat jeden Orts, bey denen Cämmerey- und Stadt-Forsten, das erforderliche zu besorgen hat. Indessen erfordert derer Steuer-Räthe Pflicht, ebenfalls mit dahin zu sehen, daß darunter Ordnung gehalten, die Stadt-Holtzungen nicht devastiret, vielmehr durch Schonungen und Anlegung neuer Eichel- und Kiehnen-Cämpen verbessert, die Mast ordentlich genutzet, kein Holtz-Verkauf ohne Approbation des General-Directorii vorgenommen, oder zur Ungebühr jemanden Bau- und Brenn-Holtz verabfolget, sondern überall nach der für die Neumärk. Städte Anno 1749. publicirten Holtz-Ordnung verfahren werde. Sollten die Steuer-Räthe Contraventiones und Unordnungen wahrnehmen; so müssen sie solche allenfalls der ꝛc. Cammer anzeigen.

§. 24.

§. 24.

Was bey sich äußernder Vieh-Seuche und ansteckenden Krankheiten unter den Menschen, ingleichen bey Einbringung giftfangender Waaren aus verdächtigen Orten, zu beobachten.

Wenn bey denen Städten, und in der Gegend, oder in benachbarten Provinzen eine Viehseuche sich äußert, so müssen die Steuer-Räthe dafür sorgen, daß sogleich alle Edictmäßige Präcautiones ab Seiten ihrer unterhabenden Städte genommen werden, um die weitere Fortschleppung der Seuche zu verhindern. Anbey haben sie auf genaue Beobachtung der Instruction vom 5ten Dec. 1765. wegen Ablederung des Viehes sorgfältig zu halten, auch sobald ein Viehsterben bey denen Städten ihrer Inspection vorkommen sollte, die Umstände, und wie weit es ansteckend oder nicht, durch den Creyß-Physicum untersuchen, die zur Cur vorgeschriebene Mittel brauchen, das kranke vom gesunden Vieh separiren, zu Wartung des letztern eigene Leute bestellen zu lassen, und davon ausführlichen Bericht, an die ꝛc. Cammer abzustatten. Nicht weniger müssen die Steuer-Räthe, wenn bedenkliche Kranheiten unter den Menschen sich ereignen, nach vorher eingeholten Sentiment des Creyß-Physici zu Folge Rescripti vom 5ten May 1758., sowohl dem Collegio Sanitatis als der ꝛc. Cammer davon Anzeige thun, auch wenn in den benachbarten Provinzen ansteckende Krankheiten unter den Menschen grassiren, solches alsbald einberichten, wobey sie wegen der Pestläuften zu nehmenden Präcautionen auf die in des Mylii Corp. Constit. March. Tom. 5. Sect. 4. enthaltene Reglements verwiesen werden, bey bekannt werdender Contagion in der Türkey und andern fremden Orten aber haben sie, wegen der von daher kommenden Gift fangenden Waaren nach der gedruckten Instruction vom 10ten April 1752., sich zu achten, und die Quarantänen nebst allem sonst erforderlichen zu veranstalten.

In Ansehung derer Sprengsel, womit das Land unterweilen befallen wird, müssen die Steuer-Räthe ebenfalls alles dasjenige zur Execution bringen lassen, was zu Tilgung dieses Ungeziefers durch verschiedene Edicte und Verordnungen vorgeschrieben ist.

§. 25.

§. 25.

Wegen Beobachtung der Münz-Edicte.

Ueber die emanirte Münz-Edicte und daß besonders dem neuen Münz-Edicte vom 29ten März 1764. in allen Stücken möge nachgelebet, ingleichen nach dem Edict vom 11ten Jan. 1764., kein Gold und Silber noch reducirte Augustd'or, sächsische $\frac{1}{3}$ Stück, und andere geringhaltige Münzen außer Landes geschleppet, auch wider das Auskippen und Wippen der Geld-Münzen nach dem Edict vom 16ten Jan. 1764. möge verfahren werden, müssen die Steuer-Räthe mit allem Nachdruck halten, kein unerlaubtes Agiotiren verstatten, und auf die Contraventiones selbst mit vigiliren.

§. 26.

Wegen der Pappier-Mühlen und verbothenen Ausfuhre der Lumpen.

Zu Beförderung der Pappier-Mühlen ist mittelst gedruckten Reglements vom 12ten April 1757. bereits festgesetzet, wie es mit Sammlung der Lumpen in dem jeder Pappier-Mühle der Neumark zugetheilten District soll gehalten werden, und da die Ausfuhre der Lumpen, ingleichen der Pappier-Spähne, Abgeschnitzel vom Pergament und andern Häuten, Schaaf-Füße, und anderer dergleichen zum Leimmachen erforderlichen Materialien per Edictum vom 4ten Jul. 1764., wiederholentlich verbothen ist; So müssen die Steuer-Räthe keine Contraventiones einschleichen, sondern durch die Land- und Policey-Ausreuter, auch andere Bediente darauf vigiliren lassen, und solche durch convenable Veranstaltungen gänzlich zu coupiren suchen.

§. 27.

Wegen Beförderung des Anbaues von Röthe und Wayd, Esparelle, Lucerne, Hopfen ꝛc.

Nach Anleitung derer ergangenen Circulär-Verfügungen vom 23ten Sept. 1755., und 23ten Febr. 1756., müssen die Steuer-

Steuer-Räthe die Beförderung des Röthe- und Wayd-Baues zum Behuf der Färbereyen, in ihrem Departement sich lassen angelegen seyn, nicht weniger den Hopfen-Bau fleißig fortsetzen lassen, die Landwirthe zum Bau der Esparelle und Lucerne, nach der gedruckten Instruction vom 17ten Sept. 1756., animiren, für die Conservation und Vermehrung der Baum-Alleen an denen Landstraßen sorgen, und überhaupt auf allerley Verbesserungen in oeconomicis et politicis raffiniren, die Ausrottungen der Sperlinge und Krähen, und daß die Sperlings-Köpfe nach Vorschrift des Edicts vom 22ten Jun. 1744. richtig abgeliefert, oder zur Armen-Casse bezahlet werden, müssen dieselben gleichfalls betreiben, und jährlich Ausgangs Novembris eine Designation davon an die Neumärk. ꝛc. Cammer einsenden.

§. 28.

Wegen der von den Steuer-Räthen an die Neu-Märk. Cammer einzusendenden Berichte und Tabellen.

Auf alles, was sowohl in ihrem Departement als außerhalb interessantes vorgehet, müssen die Steuer-Räthe beständig ein wachsames Auge haben, die Magistráte zu Abstattung prompter Berichte anhalten, jedoch auf ihre Rapports allein sich nicht verlassen, sondern jedes Mahl den Grund davon erforschen, und alsdenn mit Zuverlässigkeit an die ꝛc. Cammer referiren. Die Zeitungs-Berichte, auch andere geordnete monatliche Nachrichten, ingleichen die Quartal- und jährliche Tabellen, wie solche bisher üblich gewesen, oder künftig noch gefordert werden, müssen die Steuer-Räthe zur bestimmten Zeit, prompt und ganz zuverlässig an die ꝛc. Cammer einsenden, auch was sonst die ꝛc. Cammer von ihnen zu wissen verlanget, oder ihnen aufträget, ohne die geringste Verzögerung pflichtmäßig anzeigen und ausrichten, überhaupt ihrem Amte mit aller Treue und Fleiß vorstehen, und sich durch Promptitude und Accurateſſe im Dienst zur weitern Beförderung würdig machen; dahingegen selbige, wenn sie nachlässig und unachtsam sind, oder Unordnungen in ihrem Departement statuiren, nachdrückliche Bestrafung, allenfalls die Remotion ab

officio

officio zu gewärtigen haben. Wie übrigens es, in Ansehung des Stempel-Papiers, zu ihren und derer Magistrate Expeditionen in Privat-Angelegenheiten und sonst, wegen Gebrauchs desselben zu halten, deshalb werden sie auf die ausführliche Disposition des Edicts vom 16ten May 1765. hiermit verwiesen. Signatum Berlin den 18ten Jun. 1766.

(L. S.)

Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal.

Fri-

Friderici Mülleri
Resolutiones
de
Gabella
e
Practica Civili Marchica
Rerum Forensium desumtae.

Resolutio I.

Abſchoß, latinè Detractio ſeu Decimatio, in Marchia hodiè plerumq; uniformis eſt, et per totam Provinciam qvindena ſivè decima qvinta pars definitur.

SUMMARIA.

1. *Detractio ab Auguſto Imperatore introducta fuit.*
2. *Multis nominibus vocatur.*
3. *Jure civili Detractio hereditatum prohibita eſt.*
4. *Sed Conſvetudinibus et ſtatutis ubiqve locorum recepta.*
5. *Duplex genus Detractionis.*
6. *Portio hujus non eſt ubiqve uniformis.*
7. *In Marchia eſt decima qvinta pars, et non amplius petens hereditatem debet fieri Civis in Civitate.* add. n. 5.
8. Ein Märckiſch Schock, und 2. alte pf. *qvid denotent?*
9. *In qvibusdam locis Marchiae detrahitur tertia pars bonorum ab exteris.*

10. *Jure retorſionis Exteri majorem ſolvunt ſummam qvindenâ.*
11. *Exteri priùs oſtendere debent, qvanta ſumma ſuo loco detrahatur.*
12. *Ubi Noſtrates qvindenam non ſolvunt, ejusdem loci incolae qvoqve apud nos immunes ſunt â detractione.*
13. *In tota Marchia conſtitutum, qvindenam ab iis non ſumere, in qvorum provincia Marchici non decimantur.*
14. *Et hoc in Marchia obtinet non modò qvoad hereditates Nobilium, ſed et aliorum.*
15. *Lipſienſes et Spandovienſes non ſolvunt qvindenam Berolini, nec Berolinenſes Lipſiae, aut Spandoviae.*

1) Auguſtum Imperatorem Romanum, exhauſto, bellorum continuatione, Fiſcô, viceſimam partem hereditatum et legatorum pro detractione aerario inferendam conſtituiſſe, refert *Bodinus d. Rep. l.* 6. *c.* 8. *Menoch. d. adipiſc. Poſſ. rem.* 4. *n.* 2. *Rauch. p.* 1. *q.* 15. *n.* 3. 2) Multis nominibus hanc detractionem vocari, et modò Gabellam, modò detractionem, modò Nachſteur, Ab- oder Nachſchoß, Abzug, der zehende Pfennig dici, ajunt Doctores. Reichs-Abſchied *d. anno* 1594. §. und ſo viele. *Gail.* 2. *obſ.* 36. *n.* 10. *et obſ.* 52. *n.* 9. *Köpp. dec.* 11. *n.* 2. *Cothm. reſp.* 19. *n.* 13. *Rauch.* 1. *q.* 15. *n.* 2. 3) Et licèt haec impoſitio vel ejusmodi vectigal in uſu eſſe poſteà deſierit, *l.* 2. §. 44. *ff. d. O. I. ib. Brunn. n.* 16. *l. un. C. d. Ed. D. Hadr. toll. ib. Brunn. in f. Rauch. d. qvaeſt.* 15. *n.* 4. *Berl.* 3. *conc.* 52. *n.* 3. 4. 4) nihilominùs tamen experientia et praxis teſtatur, conſtitutionibus, ſtatutis, et conſvetudinibus ubique ferè locorum in civitatibus, oppidis exiguis, et pagis, certam detractionem jam olim uſitatam fuiſſe. Reichs-Abſchied. *anno* 1555. §. 24. *et anno* 1594. §. und ſo viele. *Gail. d. obſ.* 36. *n.* 10. *Rauch. d. qv.* 15. *n.* 6. *Köpp. dec.* 11. *n.* 3. *Kloc. d. cont. c.* 1. *n.* 234. *Beſold. in V.* Abſchoß. *Carpz. p.* 3. *conſt.* 38. *def.* 19. *Arumae. ad Aur. Bull. c.* 16. *n.* 13. *Mev.* 2. *dec.* 160. *et* 3. *d.* 242. 5) Duplex autem eſſe genus Detractionis vel Gabellae conſtat, alterum propter mutationem domicilii, qvando ſubditus civitatem deſerit, et alibi ſe confert, petitur; qvod propriè vocatur Abzug-Geld, oder Nachſteuer, de qvo genere infra reſo-

reſolutione 15. agetur: Alterum, qvod ab hereditatibus, legatis, donationibus, ſive ex teſtamento, ſive ab inteſtato provenientibus, et extra territorium transportandis exigitur. Haec detractio per ſingularem conſtitutionem ab Elect. Joachimo II. glorioſiſſimae memoriae in Marchia introducta fuit, qvâ ſimul Elector conſvetudinem in civitatibus Marchiae anteà obſervatam (de non capienda ſc. hereditate, niſi heres in civitate delatae hereditatis factus fuerit civis) auferri, et Magiſtratum civitatis eſſe contentum Gabellâ Detractionis voluit: *Kohl. in Conſt: march:* 3. *qv.* 20. *n.* 73. Verba Conſtitutionis hac in re ita ſonant, ſub tit: Von Kinder Geld und Erbguth, ib. Ueber das (i. e. auſſer dem Abſchoß) ſoll niemand von den Unterthanen unſer Prälaten, und der Ritterſchafft, in unſern Landen geſeſſen, die Erbe fordern, ſchuldig ſeyn, ſonderlich Bürgerſchafft oder Bürger-Recht zu bezwingen. 6) Sed portio detractionis non eſt eadem, modò eſt trigeſima, modò vigeſima, decima, (uti plerisqve in locis) modò octava, qvinta, qvarta, tertia pars bonorum. *l.* 2. §. 44. *ff. d. O. I. l. ult. C. d. Ed. D. Adr. Rauch. d. q.* 15 *pr. Köpp. dec.* 5. *Beſold. theſ.* Abſchoß. *Knips. d. Jurib. civ. l.* 2. *c.* 20 *n.* 53. *Myler. d. Jur. prin. c.* 63. *v. exhereditatis. Brunn. in d.* §. 44. *n.* 16. 7) At in Marchia Brandenb. ex dicta Conſtitutione Electoris Brandenburgici Joachimi II. d. anno 1540. ſub tit. Von Kinder-Gelde und Erb-Guth §. Wer aber Kinder-Geld ꝛc. communiter detrahimus qvindenam ſive decimam qvintam partem ſortis vel bonorum, ibi: Wer aber Kindergeld, oder Erbgut, aus dem Gerichte darinnen es lieget, in frembde Gerichte wegbringen will, ſoll geben dem Rathe in Städten, 8) oder der Herrſchafft in den Dörffern von jeglichem Märckiſchen Schocke (ein Märckiſch Schock thut 1 thl. 8 gr.) vier Märckiſche Groſchen (hoc eſt 2. Reichs-Groſchen und 2 alte Pfennige) *Köpp. dec.* 5. *n.* 4. *Schepl. conſ. March. p.* 3. *tit.* 8. §. 4. *n.* 1. 2. 3. *Kohl. in conſtit. March.* 3. *qvaeſt.* 20. *n.* 3. 4. Et ita qvoqve judicatum fuit in Camera Elect: d. 3. Sept. anno 1601. in cauſa Peter Kühlemeyers Wittben hinterlaſſenen Erben, contra Jacob von Barleben, hiſce formalibus: So gebühren auch dem von Barleben mehr nicht, als von jedem

Märckischen Schock vier Märckische Groschen oder zweene Reichs-Groschen und zwey alte Pfennige (deren 16 auff einen Reichs-Groschen gehen,) zu nehmen. 9) Sed haec portio variat in qvibusdam locis Marchiae, ubi Exteri, loco qvindenae tertiam partem hereditatis sive bonorum relinqvere tenentur, Teste *Schepliz. in Consvet. March. p.* 3. *tit.* 1. §. 6. *num.* 4. *Kohl. in consv. March.* 3. *qvaest.* 20. *n.* 15. Qvae consvetudo particularis etiam approbata reperitur in dicta constitutione Marchicâ, dictô titulô, vom Kinder-Gelde, ibi: Was aber von außländischen, oder andern Bürgern, so Erb-Geld oder Kinder-Geld nehmen würden, soll gehalten werden, wie hiebevor und von Alters geschehen, und Herkommens ist. 10) Sed hoc accipiendum videtur de Jure retorsionis, vel de ejusmodi Exteris, qvi eo loco degunt, ubi majorem hereditatis partem qvindena nostrates dare coguntur, *Toming. dec.* 26. *Kohl. d. n.* 15. *Schepl. d.* §. 6. *n.* 5. 6. *et seqq.* Et ita qvoqve decisum in Camera Elect: d. 24. Septemb. 1621. in causa Clemens- und Martin Wischern, contra Sebastian Edlen von Platau, hisce form. Seynd die Erben, als Klägere ausser der Chur- und Marck Brandenburg gesessen, lieget ihnen ob, glaubwürdigen Schein vorzubringen, was ihres Orts zum Abschoß genommen wird, darauff ergehet ferner, was recht ist.

11) Haec demonstratio in dicta sententia ab heredibus tunc exigitur, si non constet ex libris publicis, aut literis reversalibus, vel alibi de qvantitate detractionis provinciae extraneae *Carpz.* 3. *con.* 38. *def.* 9. *n.* 5. 6. 7. 12) Hinc qvindena non sumitur ab iis, ubi nostrates immunes sunt à decimatione vel detractione, prout Elect. Joachimus Frider. constituit in Recessu Provinciali, d. 11. Mart. anno. 1602. etc. Zum achten, ib: So haben wir uns dahin erklâret, soll auch dabey verbleiben, den Abschoß nicht zu nehmen von denenjenigen, die der Oerter kommen, da es von den Unsern nicht gefodert wird, von denen aber, die der Oerter wohnhafftig, da es die Unsrigen geben müssen, gebrauchen wir uns deß Juris retorsionis nicht unbillig. 13) Et hoc antea in Veteri, et Media Marchia, Alt- und Mittel-Marck

saltem

ſaltem erat conſtitutum; poſteà autem qvoqve iisdem formalibus introductum in Neo-Marchia Neu-Marck, per Electorem Johannem Sigismundum, in Receſſu Provinciali d. 11. Junii anno 1611. §. Zum Achtzehenden. 14) Et qvamvis ibidem ſpecialiter agatur de hereditatibus Nobilium exportandis, ibi: Als ſich auch die Unſrigen wegen deß Abſchoſſes von derer von Adel-Erbſchafften, ſo auch auſſerhalb Landes genommen werden, beſchweret; tamen per bonam conſeqventiam hoc qvoqve extendi poteſt ad hereditates civium et ruſticorum; qvia Edictum qvod qvisque Juris etc. univerſaliter ſive de omnibus loqvitur, et ſic omnes in ſe comprehendit, prout innuit Conſtitutio March. tit. Von Kinder-Geld. §. Was aber *Prukm.* 1. *Conſ.* 31. *qvaeſt.* 3. *n.* 58. *Schepl. d. part.* 3. *tit.* 2. §. 6. *n.* 8. 9. 15) Sic inter Senatum Berolino-Colonienſem, et Senatum Lipſienſem conſvetum eſt, ut eorum cives mutuò liberi ſint à detractione, vel decimatione hereditatum et legatorum, uti patet ex literis à Lipſienſibus 13. Maji et 1. Jul. anno 621. ſcriptis, ac in curia Berolinenſi aſſervatis; idem apparet ex literis Berolinenſium ad Senatum Spandovienſem miſſis, Freytags nach Pfingſten anno 1580. ibi: des gefoderten Abſchoſſes halber, werdet ihr euch der Vereinigung zwiſchen Berlin und Spandaw erinnern, daß eure Erben allhier, und die Unſern bey euch, nun ſo lange Jahre hero, die Abſchöſſe nicht gegeben haben. Sic alibi qvoqve tale pactum non eſt inuſitatum, teſte *Myler. d. ſtat. Imp. conc.* 69. *n.* 9. *Knipſch. d. c.* 20.

Resolutio II.

Abſchoß autem locum habet, etiamſi hereditas in eodem pago, vel intra eadem moenia maneat, modò heredes ſub diverſa jurisdictione, vel in diverſis curiis, in ſonderen Gerichten ejusdem civitatis vel pagi degant.

SUMMARIA.

1. Abſchoß *datur in penſationem tributi et defenſionis.*
2. *Magiſtratui debetur, qvi habet jurisdictionem, nec diſtingvitur inter Cives et Incolas.*
3. *Detractio ſive qvindena refertur inter fructus Jurisdictionis.*
4. *Senatui in Civitatibus, Magiſtratui in pagis ſolvitur.*
5. Fremde-Gerichts *in Conſtit. Marchica qvid denotet.*
6. *Qvindena ſolvitur ab hereditate transportanda, etſi iſta maneat in eodem pago, aut intra eadem moenia, modò diverſae jurisdictiones ibidem inveniantur.*
7. *Et ita in Camera Elect. Brandenb. deciſum.*

1) Detractio ſive qvindena dari ſolet in redhoſtimentum defenſionis, in penſationem tributi imminuti, ac in recompenſationem commoditatum, qvas defunctus percepit in civitate vel villa. *Nov.* 15. *cap. ult. in fin. Köpp. deciſ.* 5. *num.* 3. *Pruckm. in Conſ.* 48. *n.* 13. *Kohl. in conſtitut. March.* 3. *qvaeſt.* 20. *num.* 21. *Mind. d. proc. lib.* 2. *cap.* 51. *num.* 2. *Klock. d. aerar.* 2. *c.* 70. *num.* 5. *Mev.* 3. *dec.* 242. *n.* 13. 2) Qvi ergo in civitate aut pago commoditates, privilegia, et immunitates concedit, ac inhabitantes defendit, ei qvoqve competit Detractio vel Gabella; hoc facit Magiſtratus ſive ſit inferior, ſive ſuperior, modò habeat jurisdictionem in perſonam defuncti. *Schepl. d. conſv. Mar. part* 3. *tit.* 8. §. 4. *num.* 1. *et* §. 25. *n.* 3. *et qvaeſt.* 3. *num.* 24. *Berl.* 3. *con.* 52. *num.* 19. *Carpz.* 3. *con.* 38. *def.* 19. *Kohl. d. qvaeſt.* 20. *num.* 21. *Brunnem.* 4. *deciſ.* 99. *et* 5. *dec.* 62. neqve diſtingvitur inter propriè Cives, et incolas; Hauß-Leute, modò animo contra-

trahendi domicilium ibidem habitent *Mevi.* 2. *dec.* 160. *et* 3. *dec.* 242. Indeqve refertur qvindena inter fructus jurisdictionis, et Magiſtratui ea portio tanqvam legitima meritò debetur. *Rauch.* 1. *qvaeſt.* 17. *num.* 5. *Cothm.* 1. *reſp.* 11. *num.* 19. *Knipſ. de jur. civil.* 2. *cap.* 20. *num.* 18. *Cruſ. d. jur. detract.* c. 5. *num.* 11. *Mevi.* 2. *dec.* 160. *n.* 1. qvod apertius conſtat ex conſtitutione Marchica, tit. Von Kinder- und Erb-Geld. §. Wer aber, ibi: Wer Erbgut aus dem Gerichte, darin es lieget, in fremde Gerichte wegbringen will, ſoll geben dem Rath in Städten, oder der Herrſchafft in den Dörffern. 4) Secundum qvam judicatum in ſummo judicio, geheimten Räthe, in cauſa deß Raths des Städtleins Ketzin, contra den Ambtſchreiber zu Zygeſar, die 11. Septemb. anno 1651. 5) In hac conſtitutione dictio (Fremds-Gerichts) non denotat peregrinam aut planè extraneam Jurisdictionem, ut ſi qvis hereditatem ex Marchia in Saxoniam transtulerit; ſed generaliter ſignificat omnem Jurisdictionem diverſam, ita ut qvindena exigatur etiam ab iis, qui ſub uno Principe, vel in uno pago, aut intra eadem Maenia, diverſis tamen judiciis aut curiis degunt. *Dauth. d. teſt. num.* 69. *Kohl. d. q.* 20. *n.* 25. *Schepl. in conſv. March.* 3. *t.* 8. §. 3. *n.* 8. *Rauch. d. q.* 15. *n.* 5. *Berl.* 3. *con.* 51. *n.* 16. *et con.* 52. *n.* 20. *Zepp. ad Princ. Anhal. Pol. art.* 18. *p.* 196. *Knipſch. de jur. civ.* 2. *c.* 20. *n.* 35. *Speidel. obſ. verb.* Abzug. *verſ. alicubi tamen.* 6) Si ergo in uno pago duo vel tres Nobiles aut Domini reperiuntur, et ex unius ditione, alterius ſubditus transfert haereditatem, ſtatim tenetur ei ſolvere qvindenam, ſub cujus jurisdictione hereditas jacet, licet contrarium ſtatuere videatur *Mevius p.* 7. *dec.* 366. *n.* 5. Eôdem modô intra noſtra maenia reperiuntur duae vel tres civitates, una Berolinum, altera Colonia, tertia nova urbs, ſive Friderici Inſula, ſeu Friedericopolis, Friedrichs-Werder; ſi Berolino vel Coloniá (hae enim civitates inter ſe pacta habent de non recipiendâ qvindena) aliqvid hereditatis in Inſulam Friderici, aut ex hac in illas transportetur, locum tum hodiè habebit qvindena. 7) Et ita qvoqve approbatum ac reſolutum fuit in Camera Electorali die 14. Jun. anno 1613. in cauſa Chriſtoff von Arnimbs, contra Benedix Schultzen zu

Dol-

Dolgow, hisce formalibus: Anlangend den Abschoß, welchen beklagter Benedix Schulze, nach Absterben seiner Mutter, Klägerin zu entrichten, sich nicht schuldig erachten wollen, geben die Churfürstl. Brandenb. V. C. und Cammer-Gerichts-Räthe zum Bescheid; Ob gleich Beklagter daselbst im Dorffe Dolgow wohnet; Die Erbschafft auch, welche zuvor seiner Mutter angefallen, daselbst verbleibet, und dann auch die Ober- und Strassen-Gerichte, Klägern, und Hanß George von Ribbeck gemeine seyn, Dieweil aber Zaun-Gerichte einem jedem absonderlich zustehen und bleiben, und Beklagten die Erbschafft von seiner verstorbenen Mutter angefallen, aus sein deß Klägers Hoffe und Gerichten in deß von Ribbecken Hoff- und Gerichte zu transferiren gemeinet, daß er auch dahero deß Abschosses sich nicht zu entbrechen, sondern denselben Klägern abzutragen und zu entrichten schuldig ist. Similiter 1. Februar. anno 1625. in causa Hans von Brandows zu kleinen Zinten Wittwe, contra Tewas Deters Krügers zu Fehlefantz Erben, hisce formalibus decisum: Weiln Peter Detert nicht unter der Wittwen, sondern unter Jochim von Brandow daselbst zu Fehlefantz wohnet, muß er auch den Abschoß gleich den andern *cohereden*, so ausser dem Dorffe Fehlefantz, als zu Reppin, Bergkenwerder, und Lynem wohnen, geben.

Resolutio III.

Abschoß cum debeatur jurisdictionem habenti, utrum ei, qvi generalem habet Jurisdictionem, Strassen-Gerichte; an ei, qvi habet specialem Jurisdictionem, Zaun-Gericht über dem Hoff, ubi hereditas jacet, competat?

SUMMARIA.

1. *Qvindena inter plures eandem jurisdictionem habentes pro qvota jurisdictionis dividitur.*
2. *Gabella detractionis non ad Regalia, sed ad jurisdictionem pertinet.*

3. *Olim erat merum mixtumqve imperium, ac ſimplex jurisdictio.*
4. *Moderna jurisdictio eſt vel Alta vel Baſſa, ſive ſuperior ſive inferior.*
5. *In Marchia alia eſt jurisdictio generalis,* Straß-Gerichte, *alia ſpecialis,* Zaun-Gerichte.
6. *Centena eſt vel univerſalis, vel particularis.*
7. *Centenae diſtinctio differt à Jurisdictionis Marchicae diſtinctione.*
8. *Qvindena debetur ei, qvi habet jurisdictionem ſpecialem* Zaun-Gerichte *in eodem pago.*
9. *Poena vel mulcta etiam ei debetur, qvi* Zaun-Gerichte *habet ſuper loco delicti.*
10. *Speciale derogat generali.*
11. *Praejudicia Camerae Brandenb.*
12. Zaun-Gerichte *ejusdem qvalitatis eſſe debet cum* Straſſen-Gerichte, *alias plenam jurisdictionem* Straſſen-Gerichte *habenti, ſolvetur qvindena.*
13. *Praejudicia hac in re.*
14. *Qvi habet omnimodam jurisdictionem etiam ſuper alterius praediis, accipit qvindenam ex praediis qvoqve alterius.*

1) Supra Reſolutione ſecunda dictum eſt, qvindenam referri inter fructus jurisdictionis, et ei competere, qvi jurisdictionem habet, in tantum, ut, ſi plures ſint Domini ejusdem pagi, qvivis de qvindena pro parte competente, participare poſſit. *l. reos. §. cum ff. d. duob. rei. l. 5. ib. Bald. n. 5. d. ſtip. ſerv. Kohl. d. part. 3. qv. 20. n. 21.* 2) Et qvanqvam alii exiſtiment, Gabellam detractionis pertinere ad vectigalia, et ſic conſeqventer ad Regalia; tamen verius eſt, jus detractionis et Gabellae ineſſe jurisdictioni, et à Magiſtratu Municipali qvoqve exerceri poſſe. *Gail. 2. obſ. 36. n. 10. Zahn. de jur. municip. c. 72. Knich. d. jur. territ. c. 3. n. 332. Wehner. obſ. V.* Umgeld, *Kloc. d. vect. conc. 12. lit. a. Mevi. in jus Lub. 2. t. 2. art. 4. n. 18. Schepl. in conſ. Mar. 3. tit. 8. qvaeſt. 3. n. 24. Kohl. d. qvaeſt. 20. n. 11. Mev. 2. dec. 160. n. 7. Knips. d. jur. civit. c. 19. n. 24. et c. 20. n. 18.* 3) Sed ad qvamnam ſpeciem jurisdictionis qvindenam vel detractionem referri poſſe, qvaeritur? Jure communi

juris-

jurisdictio dispertitur in imperium merum, mixtum, et jurisdictionem simplicem; qvae genera prolixè explicat *Coler. d. proc. exec. p.* 2. *c.* 1. *n.* 105. *et seqq. Scip. Gentil. d. jurisdict. lib.* 1. *c.* . *Stephan. d. jurisd. l.* 1. *c.* 3. At moderna jurisdictio ex legibus Romanis non potest censeri; qvia status et forma Romani Imperii mutata, et officia Magistratus ferè desierunt esse. 4) Qvapropter hodiè omnium ferè locorum eò res pervenit, ut duae tantùm censeantur esse jurisdictionis species, nimirum jurisdictio Alta et Bassa; vel superior et inferior. *Pauerm. d. jurisd.* 1. *c.* 18. *n.* 18. *Reink. d. reg. sec. et Eccl.* 2. *class.* 2. *c.* 17. *n.* 40. *Berl.* 1. *concl.* 1. *n.* 9. *Schepl. in consv. March.* 3. *tit.* 8. *qvaest.* 3. *n.* 12 *Brunn. in l.* 3. 4. *ff. de jurisd.* 5) Verùm haec jurisdictionis distinctio hàc in re non sufficiet, sed alia adhibenda erit, nempe Generalis Strassen-Gericht, et Specialis sive praedialis Zaun-Gericht: qvâ distinctione qvotidie utimur in Marchia. *Schepl. d. p.* 3. *tit.* 8. *qvaest.* 3. *n.* 4. 28. *Köpp. dec.* 48. *n.* 17. *Kohl. d. constit. March.* 3. *qvaest.* 20. *n.* 22. *Brunn. in tit. C. d. apparit.*

6) Ad exemplum Centenae Zentgericht, in Franconia et alibi usitatae; qvae dividitur in universalem zu Dorff, Strasse, und Felde, et particularem ad certa crimina restrictam. *Knich. d. jur. terr. c.* 4. *n.* 238. 270. *Wehner. obs. verb.* Zent. *Knipsch d. jur. civ.* 2. *c.* 6. *n.* 155. 156. 7) Differentia tamen est inter illam et hanc distinctionem specierum; qvod superior et inferior jurisdictio, item universalis et particularis centena, à diversitate causarum; generalis et specialis autem jurisdictio Marchica à separatione locorum dependeat. Der eine hat das Strassen-Gerichte im gantzen Dorffe, exceptis qvibusdam praediis rusticis, der ander hat das Zaun-Gericht über seine Bauren, sc. super rusticis exceptis: specialis enim terminatur finibus: generalis autem ad totum pagum ejusqve pertinentia zu Dorff- und Felde sese extendit. *Köpp. dec.* 48. *n.* 17. *Knipsch. d. c.* 6. *n.* 156. *Kohl. d. qvaest.* 20. *n.* 22. 8) Si itaqve duo vel tres Nobiles (prout freqventer in Marchia reperitur,) unius vici vel pagi sint Domini, et alter majorem partem pagi cum Jurisdictione vel omnimoda, vel simplici generali Straffen-Gerichte; alter verò duo vel tria praedia rustica etiam cum jurisdictione praediali ejusdem

dem tamen qvalitatis, Zaun-Gerichte, possideat; tunc debetur qvindena ab hereditate in ejusmodi exceptis praediis delatâ ei, qvi habet specialem jurisdictionem, Zaun-Gericht, 9) super iisdem praediis, ad exemplum poenae vel multae, qvae etiam tanqvam fructus jurisdictionis debetur ei, à subdito, in suo praedio delinqvente, qvi habet Zaun-Gerichte super eodem. *Schepl. in conf. March. p.* 2. *tit.* 3. §. 7. *n.* 3. 4. *Köpp. d.* 48. *n.* 17. 10) qvia speciale derogat generali, nisi contrarium probetur; et hoc suo tempore observavit. *Schepl. in consv. March. p.* 3. *tit.* 8. §. 5. *n.* 1. 11) ibi: Den Abschoß nimmt der, so über den Hoff, darauß die Erbschafft genommen wird, die Gerichte hat; et in camera Electorali Brandenb. aliqvoties decisum fuisse, recenset Kohlius olim vice-Cancellarius *d. p.* 3. *qvaest.* 20. *n.* 22. *vers. in Camera.* Sic enim Domini Camerales pronunciarunt in causa deß Rahts der alten Stadt Brandenburg, contra die sämptliche Gerichts-Jungkern von Lochau, die 26. Novemb. an. 619. hisce formalibus: Wegen eines von Andreas Otten von Lochau, in deß Raths Gerichten Verwundeten, und darüber verstorbenen Schäferknechts, geben die Churfürstl. Brandenb. Cammer-Gerichts-Räthe zum Bescheid, ob wol der Rath super delicto, weil sich dasselbige in ihren Gerichten zugetragen, zu cognosciren, die Sachen auch durch den am 22. Octob. dieses Jahrs gegebenen Abschied dahin, tanqvam ad judicem competentem verwiesen, daß doch der Rath den Abschoß von den Mobilien, so der Defunctus auff Andreas Otto von Lochaus Hofe gehabt, zu fordern nicht befugt. So *competirt* auch den andern Gerichts-Jungkern, ausserhalb Andreas Otten von Lochau, keinen Zuspruch dazu, Alldieweil aber demselbigen propter commissum delictum der Abschoß von den Mobilien nicht können zuerkannt werden, als wird der Fiscalis sich deßwegen anzugeben, und den Abschoß gebührender Weise zu suchen wissen. Idem qvoqve repetitum fuit in eadem causa die 9. Febr. 1620. Et ita etiam die 5. Julii anno 1609. in causa Caspar von Knoblochs, contra Christoff von Wulmersdorffen, nec non in causa Christoff von Arnheims, contra Benedix Schultzen die 14. Jun. anno 613. cujus verba legi possunt Resol. 2. in fin. 14) Sed si

unus

unus ex poſſeſſoribus pagi ſit inveſtitus cum jurisdictione ſuperiore, ſive cum mero et mixto imperio; alter autem vicinus cum inferiore vel ſimplici jurisdictione ſuper ſuis praediis, aut planè ſine ea; vel alter eſſet in poſſeſſione percipiendi des Rauch-Hauß ex hujus praediis tunc; omnimodam jurisdictionem habenti, etiam ex alterius praediis qvindena adjudicanda venit, prout olim Francofurtenſes pronunciarunt, teſte *Schepl. d.* §. 8. *qvaeſt.* 3. *n.* 2. 13. 28. *Köpp. deciſ.* 48. *n.* 13. 16. *Berl.* 3. *conc.* 52. *n.* 18. *Kohl. d. qvaeſt.* 20. *n.* 24. 25. Ita qvoqve deciſum fuit in cauſa Dieroff von Schaplaus, und ſeines Bruders Curts ſel. Söhnen Vormündern, contra Ludwig von Pfuelen die 15. Sept. an. 1612. hiſce formalibus: Der Abſchoß aber aus den gemeinen Häuſern bleibet Klägern, weil ſie die Gerichte daſelbſt haben, billig allein.

Reſolutio IV.

Abſchoß an etiam debeatur ab hereditatibus Officialium, ſeu Aulicorum Principis?

SUMMARIA.

1. *Exemptio vel eſt ordinaria ſive legalis, vel accidentaria ſive dativa.*
2. *Principis Officiales ſive Aulici eximuntur à jurisdictione Senatus civici.*
3. *Miniſtri Principis non ligantur ſtatutis urbis, in qva habitant.*
4. *Neqve praeſumuntur animo domicilii contrahendi ibidem commorare.*
5. *Ordinatio Marchica hac in re.*
6. *Qvod etiam intelligitur de emeritis vel veteranis.*
7. *Magiſtratus oppidanus non poteſt petere qvindenam ab hereditatibus aulicorum, niſi conſvetudine aliud ſit introductum.*
8. *Ita pronunciarunt Francofurtenſes.*
9. *Et Conſiliarii intimi reſponderunt.*
10. *Sed talis exemtio ſpectat ſaltem ad eorum perſonas ac bona mobilia.*

11. *Secus tamen de rebus immobilibus.*
12. *Allegantur exempla de Aulicis Brandenb. in hac re.*
13. *Aulicus, ſi ſimul civis eſt, vel mercaturam aut opificia exercet, eſt obnoxius jurisdictioni magiſtratus civici.*
14. *Neqve exemti ſunt Aulici, ſi alibi qvàm in urbe, ubi aula eſt,* in der *Reſidentz, habitant.*
15. *Titularii vel honorarii aulici non ſunt exempti.*

1) Exemptio non incomodè hic dividi poteſt in originariam ſive legalem, et accidentariam ſive dativam; illa eſt, qvam qvis privilegio juris habet; haec variis modis acqviritur et datur. 2) Ordinariè eximuntur à Jurisdictione Magiſtratus civitatis, Principis familiares et officiales, ſive Aulici vel Servitores: licèt enim conceſſa ſit civitati, ejusve Magiſtratui omnimoda jurisdictio à Principe, non tamen conceſſa intelligitur in ipſum Principem, nec ſuos familiares vel Aulicos; ſed ſicut Principi competit exemptio, ità et ejus Miniſtris: Hinc Conſiliarii, Secretarii, Advocati Camerae, et caeteri officiales de jure exempti ſunt. *l. inqviſ. C. d. ſol. l. 24. ff. d. jud. c. dudum §. nos. d. praebend. in 6to. Heig. 2. qv. 15. n. 13. et ſeqq. Steph. de jurisd. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 31. 81. et ſeqq. Perez in C. tit. ubi Senator. n. 5. et tit. d. priv. cred. n. 8. Dulden. ib. n. 2. Cothm. 1. conſ. 21. n. 94 et ſeqq. Carpz. lib. 2. tit. 2. reſp. 13. n. 3. 4. 5. 6. Speid. obſ. in verb.* Hoffdiener. *Mev. in J. Lub. in prooem. qv. 3. n. 33. et ſeqq. et 2. dec. 15. n. 3. 4. et 3. dec. 404. n. 1. et p. 7. dec. 28. n. 5. 6. ſeqq.* 3) In tantum, ut nec ligentur ſtatutis ejus urbis, neqve ipſis ſuccedatur ſecundum ſtatuta civica, etiamſi in urbe habitent, aut domum poſſideant; 4) qvia officii vel neceſſitatis, aut commoditatis gratià, non domicilii conſtituendi animo, domus ab iis emta, aut illis donata dicitur. *Chriſt. 2. dec. 167. n. 5. Mod. Piſt. 1. qv. 41. Carpz. 3. conſt. 12. def. 16. Mev. in J. Lub. prooem. qv. 3. n. 33. et. 2. t. 8. art. 10. et 5. dec. 163. Brunn. in l. 17. n. 4. ff. ad municip.* 5) Qvod etiam exprimit Elect. Brandenb. Georgius Wilhelmus in reſcripto qvodam 13. Maji anno 1636. hiſce verbis: Dieweil dem Rathe unſer beyder Reſidentzſtädte Berlin und Cölln an der Spree über unſere Räthe,

Cam-

Cammer-Secretarien, und andere Hoffdiener, so in einer gewissen designation begriffen, keine jurisdiction zustehet: et in sententia, in summo judicio geheimbten Räthe lata, 14. Maji anno 1657. ibi: Dann über die Churfürstl. Herrn Räthe, Secretarien, Advocaten, Protonotarien, Cantzellisten, oder auch andere hohe Officirer, so sich um Seine Churfürstl. Durchl. halten, oder allemahl bey Hofe auffwarten, hat der Rath dieser hiesigen Residentz-Städte keine Jurisdiction. 6) Et hoc non tantùm procedit, si adhuc sint in ipso actu vel exercitio sui officii, aut Principi realiter ministrent; sed etiam qvando vacationem acceperint, aut militiâ missi fuerint, qvi vocantur veterani sive emeriti: qvo casu retinent insignia dignitatis, praeferuntur caeteris in ordine et consessu, ac fruuntur omnibus privilegiis et immunitatibus. *l. un. C. d. praep. labor. ib. Perez. n.* 4. 5. *l.* 4. *C. d. priv. eor. ibi. Perez n.* 9. *et Brunnem. in fin. et Brun. in tit. C. d. S. Scrin. Speidel. obs. pr. v.* Umgeld *p.* 1314. *a.* 7) Qvâ ratione ab hereditatibus aulicorum Magistratus oppidanus qvindenam, qvae aliàs refertur inter fructus Jurisdictionis, petere non potest. *Mev.* 2. *dec.* 160. *n.* 7. *et p.* 7. *dec.* 28. nisi continuo usu hoc usurpatum reperiatur. *l.* 4. §. 2. *ff. d. O. procons. Mev. p.* 7. *dec.* 28. *n.* 3. 4. 8) Ergo rectè responderunt Francofurtenses 9. Maji anno 1663. (cujus responsionis etiam meminit *Brunn.* 4. *dec.* 99. *et* 5. *dec.* 62.) ad Instantiam Senatus Berlinensis, in puncto delatae hereditatis Secretarii Electoris Taschbergers, cui non sui, sed extranei heredes successerunt, hisce formalibus: Weil fundamentum perceptionis des Abschosses in Jurisdictione qvoad personam defuncti bestehet, Ihr aber solcher Jurisdiction in personam Defuncti, neqve in ipsius relicta mobilia, qvae personam seqvuntur, Euch nicht anzumassen gehabt, ist daher zu schliessen, daß ihr deß Abschosses qvaestionis nicht berechtiget seyd, es wäre denn, daß durch eine beständige Gewohnheit ein anders hergebracht sey. 9) Sic in summo Tribunali Elect: Brandenb. geheimten Rath, ad instantiam ejusdem Senatus, haec resolutio in dicta causa die 25. Maji anno 1663. data est, hisce verbis: Dem Rath ist bekand, daß der abgestorbene Taschenber-

ger

ger ein Churfürstl. Diener, und niemahls deß Raths Jurisdiction unterworfen gewesen, auch sich nurt eine geringe Zeit in Berlin, in einer gemieteten Stuben und Kammer auffgehalten, und niemals eigene bona immobilia, so unter ihrer Jurisdiction belegen, besessen, von Erbschaften aber kein Abschoß gefodert werden kann, es sey denn, daß die abgestorbene Person, oder wenigst dessen Güter derer Jurisdiction unterworffen, oder persona vagabunda, so nirgends domicilium gehabt, gewesen, davor aber der Abgestorbene nicht kann gehalten werden. 10) Ex hoc Decreto apparet qvoqve differentia inter bona mobilia et immobilia, ut licet ad exemplum Clericorum, et Professorum, Aulici cum rebus mobilibus ac suppellectile immunes sint à jurisdictione urbana, et consequenter à qvindena, qvia mobilia semper personam sui Domini seqvuntur, ejusqve ossibus qvasi adhaerent. *Gail.* 2. *obs.* 124. *n.* 18. *Coler. d. proc. exec.* 1. C. 3. *n.* 244. 256. *Mod. Pist.* 2. *qvaest.* 85. *n.* 5. *Berl. d con.* 52. *n.* 69. *Mev. p.* 7 *dec.* 28. *n.* 14. 15. *Brunn.* 4. *dec.* 94. *et* 5. *dec.* 62. 11) tamen aliter res se habet, si civica immobilia in civitatis districtu possideant; Horum enim intuitu aulici jura ac mores civitatis observare, nec non qvindenam de iis, eorum haeredes solvere tenentur: qvia bona immobilia cujusqve loci statuto subjacent, nec respectum habent ad legem conditionemvè personae, qvâ non mutatur rerum conditio. *l.* 2. §. 2. *ff. d. V. O. Coler. d. proces. exec. p.* 1. *c.* 3. *n.* 232. 238. *Modest. Pist. qv. illust.* 41. *Mevi. in jus Lub. prooem. qv.* 3. *n.* 27. 29. 42. 43. *et qvaest.* 6. *n.* 9. 10. *et part.* 3. *decis.* 404. *n.* 4. *et part.* 6. *dec.* 128. *n.* 5. *Köpp. d.* 31. *n.* 14. 15. *Carpz.* 3. *const.* 12. *d.* 16. *n.* 8. *Crus. d. jur. detract. c.* 7. *n.* 19. *junct. n.* 28. *Berl.* 3. *conc.* 52. *n.* 65. 66. *Brunn. in l.* 6. *n.* 9. *ff. d. mun. et. hono.* Nisi pacta vel privilegia aliter de iis disponant, tunc transitus rerum munium ad personam immunem, mutat conditionem earum, nc illa reddantur inania. *Surd. cons.* 262. *n.* 31. *Thesaur. dec.* 234. *Mevi. p.* 7. *dec.* 143. *n.* 15. 12) Huc pertinent exempla, qvae in libris annuis, vel rationibus Berolinensibus reperiuntur; ubi an. 1602. locô qvindenae 200. Joachimici (de hereditate rerum immobilium Burchardi Raaffusses, Advocati Camerae; et an. 1607. de hereditate Vice-

Can-

Cancellarii Christoff Benckendorffs, 40. reichsth.; et an. 1610. de hereditate Bernd Freundes Elect. procuratoris peni Küchen-Meisters, 50. reichsth.; et novissimè anno 1666. de hereditate vel propter immobilia relicta Ertman Schmoles, Elect. Küchen-Meisters 30. reichsth. soluti sunt. Alia datur limitatio in verbis allegati Decreti, daß die abgestorbene Person, oder wenigst dessen Güter deren (i. e. Senatus Berolinensis) jurisdiction nicht unterworffen. 13) Aulicus etsi non possideat immobilia bona in civitate, ubi aula vel curia est; tamen praeter officium aulicum, potest esse vel civis (dum ante officium forsan fuerit civis et post acceptum officium Juri civitatis non renunciaverit:) vel mercator aut opificia exercens, Bürcherliche Nahrung treibend: qvorum respectu Aulicus non potest uti privilegio exemtionis, sed qvoad haec se reddit subjectum statutis, ac Jurisdictioni, et consequenter detractioni Magistratus civici: qvippe eadem persona diversis qvalitatibus praedita, pro diversis haberi, ac ejus status dividuus distractionem pati solet. *l.* 5. §. 7. *ff. d. jur. imm. Perez. in tit. C. d. exc. mun. n.* 9. *Carpz.* 3. *con.* 12. *defin. ult. Gail. d. arrest. c.* 6. *n.* 14. *et seqq. Dauth. d. test. n.* 15. *Cavelcan.* 5. *dec.* 23. *n.* 13. *Coler. proc. exe. p.* 2. *c.* 3. *n.* 137. *Mevi. in J. Lub. prooem. qvaest.* 3. *n.* 45. 46. *et p.* 3. *decis.* 309. *n.* 13. 14. *et decis.* 321. *et decis.* 404. *n.* 2. 5. *Brunn. in l.* 6. *n.* 3. *ff. d. vacat.* Adhuc supersest alia vel tertia limitatio dicti Decreti vel Rescripti, per verba: Sich in Berlin in einer Stuben und Kammer auffgehalten, 14) non dubitatur de iis aulicis, qvi habitant in civitate, ubi aula vel curia est, in der Residentz: at si in Principis curia, licèt sint officiales vel consiliarii, non vivant, sed alibi, tunc non ex necessitate officii, sed animo domicilii contrahendi lares ibidem fovere praesumuntur, et sic ineptè illi sibi blandiuntur, si immunes et exempti à Jurisdictione, et consequenter à prima instantia, ac detractione ejusmodi Senatus domicilii vel habitationis, esse volunt. *Leopold. d. conc. jur. d. qvaest.* 10. *cir. fin. Steph. d. jurisd. p.* 2. *c.* 2. *n.* 81. *Heig.* 2. *qvaest.* 25. *n.* 1. *Carpz.* 2. *tit.* 2. *resp.* 13. *n.* 7. 8 *et seqq. et de proces. jur. tit.* 3. *art.* 4. *n.* 76. *et seqq. Mevi. in J. Lub. prooem. qvaest.* 3. *n.* 47. *et lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *n.* 39. *et* 3. *dec.* 404. *n.* 3. Qvod maximè

mè intelligendum de miniſtris exterorum Principum, qvi niſi conventio vel mos aliud ſvadeat, ſubjecti ſunt jurisdictioni, et conſeqventer qvindenae Senatus, ſub qvo vivunt vel habitant. *Mevi. p. 7. dec. 28. n. 20. ſeqq.* Deniqve qvarta limitatio huic Decreto ineſt, in verbis: Daß der abgeſtorbene Taſchenberger ein Churfürſt. Diener geweſen: Nam qvidam ſunt officiales et exercent officium ſuum, de qvibus ſupra dictum; 15) qvidam verò ità vel nominetenus ſaltem dicuntur, et vocantur aliàs honorarii vel titularii, non habentes functionem realem in aula, von Hauß aus. Hi non ſunt verè aulici, nec ſolus titulus iis tribuere poteſt privilegium exemtionis et immunitatis, à Jurisdictione Senatus ac detractione. *l. 9. C. d. SS. Eccl. Rutg. Ruland. d. comm. p. 1. l. 5. c. 6. tit. a. Wehn. obſ. verb.* Hoffdiener; *et* von Hauſe aus. *Brunn. in d. l. 4. et 9. et in tit. C. ut dignit. ord. in fin. Mev. in jus Lubec. in tit. 2. art. 2. n. 39. Franzk. 3. res. 1. n. 311. Brunn. in l. ún. C. d. Collegiat.* qvi enim non exercet artem vel officium, licet receptus ſit in matriculam illius artis, non debet gaudere ejusmodi officii privilegiis. *Jaſ. in l. ſcrinarios. n. 4. 6. 8. C. d. mili. teſt. Gail. 2. obſ. 118. n. 10. et de arreſt. c. 9. n. 10. 11. Klock. d. contr. c. 15. n. 20. 22. Brunn. in l. 6. n. 1. 2. 3. ff. d. excuſ. et in d. l. un. C.*

Resolutio V.

Suntne aliae qvoq; perſonae exemptae, aliàs Eximirten dictae, item aedes privilegiatae, Freyhäuſer; â, et ex qvibus nec qvindena exigi poteſt?

SUMMARIA.

1. *Profeſſor et Studioſi, de jure ſunt exempti à jurisdictione Senatus civici.*
2. *Etiam Doctores promoti, ubicunqve habitant.*
3. *Hujusmodi non ſolvunt qvindenam de rebus hereditariis cujuscunqve defuncti et ex ſtylo Camerae.*
4. *Secus tamen, ſi adſint bona immobilia, niſi conſvetudine aliud ſit introductum.*

5. *Licentiati idem jus Exemptionis habent.*
6. *Nec non Advocati non graduati.*
7. *Solicitatores vel Procuratores hodierni non habent beneficium Advocatorum.*
8. *Non distingvitur inter solidè doctos et rudè donatos qvoad Exemptionem.*
9. *Aedes qvoqve in oppidis inveniuntur, qvae exemptae sunt à jurisdictione Senatus oppidanici.*
10. *Harum possessores qvoqve sunt exempti.*
11. *Nec non eorum res mobiles eximuntur ab ista jurisdictione et qvindena.*
12. *Nisi hujusmodi aedium possessores simul cives facti fuerint, aut alias aedes civicas emerint.*
13. *Pertinentia earum aedium à fundis civicis coempta, non dicuntur exempta.*

1) Praeter aulicos, de qvibus Resol. qvarta dictum est, sunt et alii, qvi originaliter vel ex privilegio juris exempti sunt à jurisdictione et detractione oppidanâ, utpote Professores trium Facultatum, et studiosi, qvorum bona non sunt obnoxia detractioni. *Cothm. resp. acad. n.* 4. 5. 39. *Schepl.* 3. *tit.* 8. §. 7. *n.* 8. *Rauch.* 1. *qv.* 15. *n.* 28. *Becl.* 3. *const.* 52. *n.* 31. *Arumae. ad aur. Bull. di.* 6. *concl.* 14. *Carpz.* 3. *const.* 12. *defin.* 16. *n.* 6. *Brunn. in l.* 2. *n.* 16. *ff. d. O. J.* Qvia hi statutis civitatis neqvaqvam obligantur, nec ejus Magistratui subjecti sunt, prout allegat Colerus ex sententia Lipsiensium, Wittebergensium, et Hallensium. *Col.* 2. *dec.* 284. *et d. pro. exec. p.* 1. *c.* 3. *n.* 202. *Mod. Pist.* 1. *qvaest.* 41. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 16. *n.* 6. *et in Consist. Jurispr.* 3. *tit.* 1. *def.* 8. *n.* 18. 19. 20. 2) Et hoc intelligendum non modò de habitantibus in Academiis, sed de omnibus qvoqve Doctoribus legitimè promotis, qvi extra umbram academicam, in luce forensi patrocinando, consulendo, judicando scientiam juris et artis, sive in ipsa Civitate habitationis, sive extra illam exercent. *Natta.* 1. *cons.* 1. *n.* 2. *et cons.* 65. *n.* 1. *Guid. Papa. dec.* 88. *et* 388. *Mynsi. resp.* 1. *n.* 23. *Franc. Pfeil. cons.* 197. *n.* 11. *Berl. d. conc.* 52. *n.* 33. *et* 3. *concl.* 72. *n.* 31. *Klock. d. contr. c.* 15. *n.* 14. 15. 16. 24. *Speidel. v.* Abzug. *vers. qvod jure.*

jure. Knips. d. jur. civ. lib. 2. c. 20. n. 43. Cruſ. d. jur. detract, c. 10. n. 3. 4. 5. 6. Qva ratione liberi qvoqve eorum non modò dignitatem et forum ſeqvuntur parentum, *vid. Reſol. 6. circa fin.* ſed etiam apud nos eximuntur à qvindena, non obſtante generali conſtitutione Marchica, prout hoc ita reſolutum fuit in Camera noſtra die 22. Octob. an. 1624. in cauſa D. Stephani Eckards, in Vormundſchafft D. Matthaei Winſens ſeel. Kinder, contra den Rath zu Croſſen, hiſce formalibus: Was den Abſchoß betrifft, welchen der Rath von denen Geldern, ſo künftig aus ihren Gerichten genommen werden, fordren, können ſie damit nicht gehöret werden, ſondern es bleiben dieſe Kinder, als deren Vater eine in den Rechten graduirte Perſon geweſen, mit dem Abſchoß billig unbelegt; qvae ſententia poſtea confirmata fuit in inſtantia ſecunda, vel appellationis, die 25. Febr. anno 625. 3) Et hoc non modò procedit, qvando agitur de hereditate Doctorum vel viduis, aut liberis eorum, ſed etiam ſi ipſi viventes vel ex propria perſona, vel ex perſona uxoris res hereditarias ex loco qvodam transportare velint, per verba. *l. 6. ib. unà cum uxoribus. et l. ult. inf. C. d. Profeſſ. et Med. l. 2. §. ult. C. d. Epiſc et Cler. l. ult. C. d. privil. ſchol. Berlich. d. conc. 52. n. 34. 35. Cothm. reſp. acad. 15. n. 1. Richt. in auth. habita C. ne fil. pro patr. pag. 38. in fin. Knipſ. d. jur. civ. c. 20. n. 45. Cruſ. d. c. 10. n. 8.* Ita Domini Camerales reſolvebant talem caſum inter Colonienſem Senatum et Johann Chriſtoff Hartmannen, J. U. D. in ehelicher Vormundſchafft ſeiner Frauen, die 5. Novemb. anno 630. hiſce formalibus: Weiln Rei intention nicht allein in beſchriebenen gemeinen Rechten, ſondern auch kundbar Obſervantz deß Churfürſtl. Cammer-Gerichts fundiret, vermöge welcher keiner, ſo *gradum Doctoratus* erlanget, mit dem *onere ſtatutario* deß Abſchoſſes beleget werden kann, wird Reus deß anitzo von klagendem Rath, wegen ſeines Schwieger-Vaters Herren Johann Wernicken ſel. erlangten Erbſtücks gefoderten Abſchoſſes, hiemit abſolviret und loßgezehlet.

4) Qvicqvid autem ſupra Reſol. 4. dictum, de non exemtis rebus immobilibus, illud qvoqve hîc repetendum eſt,

ut de iis etiam Profeſſores, Doctores et Scholares qvindenam ſolvere teneantur Magiſtratui ejus loci, in qvo exiſtant; niſi aliud diſpoſitione Principis, vel conſvetudine, ut Roſtochii, et in Academia Gryphisvvaldenſi ac Francofurtenſi, ſit introductum. *Cothm. reſp.* 27. *n.* 55. *et ſepp. Schult. in ad. ad Modeſtin. Piſtor. p.* 2. *qvaeſt.* 85. *n.* 5. *Berl. d. conc.* 52. *n.* 66. *Mev. in J. Lub. prooem. qvaeſt.* 3. *n.* 44. 45. *et p.* 7. *dec.* 143. *n.* 3. *Brunn. in l.* 6. *n.* 6. 10. *ff. d. mun. et hon. Köpp. dec.* 31. *n.* 14. 15. *Carpz.* 3. *conc.* 12. *def.* 16. *n.* 8. Et ita judicatum fuit in Camera noſtra, die 30. Maji anno 655. in cauſa David Hoffmans, contra den Rath zu Fürſtenwalde, ibi: Kläger muß wegen ſeiner beyden Brüder (deren einer Doctor und Profeſſor Medicinae, Namens Herr Hoffman zu Altdorff war,) und ihrer Portion, deß Abſchoſſes halber, caviren. 5) Inter hujusmodi perſonas graduatas vel privilegiatas etiam referuntur Licentiati, ſcientiam juris vel artis exercentes in Academiis vel aliis civitatibus: Licentiati enim ſive ſint verè tales, i. e. actu publico ſolenniter promoti, ſive publicè non ſint inſigniti, ex praeviis tamen examinibus, qvae ſuſtinuerunt, digni ad titulum, qvandoqve velint, capeſſendum judicati, Doctoribus maximè in favorabilibus aeqviparantur; ſicut hodiè plures Licentiati, qvàm Doctores ob certos reſpectus renunciantur. *Heig.* 2. *qvaeſt.* 17. *n.* 23. *Klok. d. contr. c.* 15. *n.* 27. *Beſold. Theſ. pract. ver. Licent. Limnae. d. jur. publ. l.* 8. *c.* 1. *n.* 42. *Chriſtinae* 1. *dec.* 104. *et* 212. *Rutg. Ruland. d. comm. l.* 1. *c.* 14. *in f. Matth. Steph. d. jurisdict. lib.* 3. *p.* 2. *c.* 14. *n.* 98. *Speid. obſ. in verb. Licentiat. Richt. in d. auth. habita. p.* 117. *in f. Brunn. in ead. auth. in med.* 6) Ita qvoqve Advocati, licèt non ſint Doctores vel Licentiati, gaudent iisdem privilegiis exemtionis vel immunitatis, ſi actu jurisprudentiam exercent; qvia ſtrenuè laborant in adminiſtrandae Reipublicae ſibi concredito piſtrino; et inde remunerationem maximè merentur. *l.* 4. *et* 14. *C. d. advoc. diverſ. jud. l.* 33. §. *fin. ff. ex qvibus cauſ. major. Perez. in tit. C. d. excuſ. mun. n.* 5. *Cothem. reſp. academ.* 14. *n.* 44. *Klock. d. contr. c.* 15. *n.* 20. *et ſeqq. Heig.* 1. *qvaeſt.* 17. *n.* 22. *Richt. in d. auth. habita. p.* 38. *et p.* 50. *Brun. ibi Knips. d. jur. Civ. lib.* 5. *c.* 19. *n.* 15. 16. Qvo pertinet Reſponſio Summi

mi Judicii in Marchia de anno 1657. *Resol.* 4tâ allegata. 7) Hinc excludimus eos, qvi in Academiis Jura non didicerunt, sed ex. gr. ut Amanuenses apud Advocatos, vel Practicos, aliqvid confusè eripuisse dicuntur, qvi solicitatores vel Procuratores in aula vel Camera nostra vocantur. Hi tanqvam carentes publico testimonio suae conditionis et profectus in Jure, non sunt admittendi ad munus Advocationis, nec iis privilegia Advocatorum concedenda; cum non Reipublicae serviant, sed judiciorum sanctitatem in cautelas, technas atqve perjuria commutare soleant. *Gail. d. arr. c.* 9. *n.* 17. *Cothm. in Rubr. C. n.* 24. *Besold. thes. pract. lit. a. num.* 18. *Klock. d. c.* 15. *num.* 23. *in fin. Carpz.* 1. *con.* 1. *def.* 18. *n.* 5. 6. *Richt. in d. auth. p.* 37. 8) Licèt aliàs non distinguatur inter solidè doctos, et rude donatos Consiliarios, Professores, Doctores, Advocatos, qvi omnes ità constituti vel pronunciati, promiscuè iisdem immunitatibus fruuntur. *l.* 3. *C. d. priv. eor. ib. Brunn. et Perez. n.* 7. *Klock. d. aerar. lib.* 2. *c.* 78. *n.* 12.

10) Et hoc de personis exemtis, seqvuntur nunc aedes exemptae: et qvidem in plurimis nostrae provinciae oppidis peculiares dantur aedes, qvae qvoad Iurisdictionem privilegiatae, et à potestate Magistratus oppidani exemtae sunt, vocanturqve Freyhäuser, Burglehen. Harum possessores soli principi parent, eorumqve hereditates non secundum statuta Magistratus vel oppidi, sed jura vel statuta communia aut provincialia dividuntur. *Mev.* 2. *dec.* 30. *et* 3. *dec.* 130. *Brunn. in l.* 14. *n.* 2. *ff. de lh. et in l.* 10. *n.* 2. *ff. d. vacat.* 11) Et sicut hoc expeditum est de ipsis aedibus, qvae jurisdictioni Magistratus subjectae non sunt: ità qvoqve observatur in mobilibus, qvae in ejusmodi aedibus inveniuntur; quia sub ejus loci jurisdictione censentur esse, in qvo possessor perpetuò se ca habere velle ordinavit, vel ubi defunctus habuit domicilium: *vid. Resol.* 11. *Hartm. Pist. obs.* 55. *n.* 1. *Möll.* 1. *sem.* 29. *Rauch.* 1. *qvaest.* 17. *num.* 10. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 12. *et* 19. *Richter. d. succeff. ab intest. prooem. n.* 31. ubi praejudicium Scabinatus Jenensis refert. 12) Nisi vel domicilium sub Magistratu simul sibi constituerit, aut aedes civicas sub jurisdictione Magistratus civici

emerit

emerit, aut civis istius oppidi factus fuerit; tunc iste possessor subjectus est jurisdictioni Magistratus, licèt aedes ejus exemtae immunesve sint, Frey-Hauß, *l.* 1. *ff. ad muni. Gail.* 2. *obs.* 35. *n.* 4. *Carpz. d. cons.* 12. *defin. ult. Mevi.* 3. *dec.* 130. *Brunn. in l.* 10. *n.* 2. *ff. d. vacat. mun.* At de aedibus civicis coëmptis, vel de pertinentibus et adjacentibus oppidanis ejusmodi aedium, was zugekaufft oder eingebauet wird, zu den Frey-Häusern, von Bürgers-Stellen, aliter judicatur, eaqve obnoxia manent jurisdictioni civicae et consequenter qvindenae, qvia bona civica non possunt incorporari aedibus exemptis, prout in Camera Elector. pronunciatum fuit, in causa deß Raths zu Zehdenick, contra Hedwig von Drotten, Christoff Sparrens, weyland zu Liechtenfeld sel. Wittben und Erben, die 16. Jun. anno 1618. hisce formalibus: Woferne beygebracht wird, daß zu dem Hause (welches ehemahls Kalow auff einem Platz, so dem Capittel vor Jahren zuständig gewesen, erbauet und bemeldte Wittbe letztmahls besessen, und nun an ihre Erben verfällt) von Bürger-Gütern etwas zugekauft, daß solches angeschlagen, und davon dem Rathe der gebührende Abschoß (welchen deß Ambt-Schreibers Bartel Westphalen Bericht nach, der Rath zu nehmen befugt) von den Erben, ungeachtet, daß das Hauß sonsten an sich mit etlichen Freyheiten, die Nahrung betreffend, begnadet ist, entrichtet werden soll. Et ita qvoqve in causa Adam von Sparren, contra Bartel Westphalen Ambt-Schreibern zu Zehdenick, die 12. Martij anno 1620. hisce verbis: Was aber von Bürger-Gütern und der Sadt Grund und Bodem zu dem Hause (intellige das Freyhauß) kommen, deßwegen bleibet einem Rath seine Nothdurfft zu suchen, vorbehalten.

Reso-

Resolutio VI.

Habentne etiam Clerici vel Paſtores Eccleſiarum Evangelicarum immunitatem à Gabella hereditaria?

SUMMARIA.

1. *Clerici ſive perſonae Eccleſiaſticae non ſunt planè exemptae à jurisdictione Senatus oppidanici.*
2. *Tamen non cuivis inferiori ſubjacent.*
3. *Diſtingvitur inter Eccleſiarum miniſtros in Academiis, et extra illas viventes.*
4. *Miniſtri hodiernarum Eccleſiarum extra Academias, non ſunt omninò exempti à jurisdictione Senatus civitatis.*
5. *Ex privilegio tamen juris, ſunt eorum liberi et viduae immunes à qvindena.*
6. *Ordinatio Marchica etiam hac in re efficit.*
7. *Sed ipſi Sacerdotes pro ſuis acqvirendis hereditatibus non habent talem immunitatem.*
8. *Neqve eorum liberi aut uxores immunes ſunt ab hac detractione, ſi alibi hereditatem adierint, et ſecum duxerint.*
9. *Poſt mortem Paſtoris, ejus vidua non ſolvit qvindenam de ejusmodi hereditate.*
10. *Vidua poſt mortem mariti iisdem privilegiis mariti fruitur.*
11. *Vidua manet pars corporis mariti.*
12. *De viduis Marchicis Sacerdotum ordinatio Conſiſtorialis docet, immunes eas eſſe à qvindena.*
13. *Liberi, vivente Patre, omnibus gaudent immunitatibus patris.*
14. *Sed mortuô eô expirant privilegia Patris ratione officii conceſſa.*
15. *Aliud tamen eſt de ordinatione conſiſtoriali, ratione liberorum Paſtorum.*
16. *Paſtorum tamen bona immobilia manent obnoxia detractioni.*
17. *Sic qvoqve heredes Paſtorum extranei non ſunt exempti à qvindena.*

1) Inter eos, qvi ex privilegio juris exempti ſunt à jurisdictione Senatus oppidanici, referuntur etiam Clerici et Eccleſiaſticae perſonae, vel hodierno tempore Paſtores Eccleſiarum Evangelicarum, propter favorem religionis; ut licèt non ſint planè exempti à poteſtate ſeculari et politica; 2) tamen non ſubjici debeant cuivis Magiſtratui inferiori, praeſertim in perſonalibus, et delictis, *per leg.* 22. *C. d. SS. Eccl. ib. Brunn. Arniſae. d. ſubj. et exempt. cle. c.* 3. *Gerhard. d. mag. pol.* §. 440. *Baldui. d. Caſib. conſc. l.* 4. *c.* 12. *caſ.* 13. 14. *Bruck. d. conſ.* 17. *n.* 28. *Carpz. juriſp. Conſiſt. l.* 3. *tit.* 1. *def.* 3. *n.* 2. 10. 11. *et* 3. *conſt.* 12. *def.* 16. *n.* 6. *Mevi. in jus Lub. prooem. qvaeſt.* 3. *n.* 8. 9. 10. *et* 5. *dec.* 224. *n.* 4. 5. qvod et ſancitum in Receſſibus Marchicis ab Elect. Johann. Georg Montags nach Viti anno 1572. et Jochim Friederich, die 11. Martii anno 1602. ibi: Deßgleichen was geiſtliche Zinſen, Lehn, und Perſon belangt, ſoll im geiſtlichen Gerichten bleiben. 3) Sed diſtingvendum hîc erit inter Clericos vel Miniſtros Eccleſiarum in Academiis, et inter Paſtores vel miniſtros Evangelicos extra Academiam viventes: Illi nec obligantur ſtatutis oppidanis, nec ſubſunt jurisdictioni Senatus Civitatis, ut ſupra Reſolutione 5. dictum: 4) Hi verò licèt habeant privilegium fori, qvoad conventionem et actionem perſonalem; tamen abſolutè et ſimpliciter à ſubjectionc magiſtratus oppidanici ſecularis non ſunt exempti. Hinc ejusmodi Eccleſiaſtici ſtatutis (maximè ſi illa verſentur circa utilitatem publicam, nec contra libertatem Eccleſiae tendant) civicis, ut caeteri incolae et membra Reipublicae, obligantur, et ſecundùm ſtatuta civica, bona relicta vel hereditates ipſorum dividuntur. *auth. caſſa. C. d. SS. Eccl. ib. Richt. n.* 7. 8. *Mod. Piſt. d. qvaeſt.* 41. *Coler. d. deciſ.* 284. *Gail.* 2. *obſ.* 32. *n.* 6. 7. *Kopp. dec.* 31. *n.* 22. *Carpz. jurispr. Conſiſt.* 3. *tit.* 1. *def.* 8. *n.* 11. 12. 14. 16. 19. 20. Sic in Marchia per Receſſum provincialem de anno 1653. §. 3. punitio Clericorum in delictis notoriis vel probatis aliqvo modo conceſſa eſt patronis, per haec verba: Die das jus patronatus haben, mögen aus erheblichen Urſachen pro qvalitate delicti, doch mit gebührlichen Proceß, Sie wieder enturlauben. Secundum hanc conſti-

constitutionem pronunciarunt Dn. Consiliarii intimi geheimte Räthe, in causa Wieprech von Zinthen, contra Johann Erpleben Pfarrherrn zu Dechzow, die 4. Jul. anno 1656. hisce formalibus: Ob wol E. Churfürstl. Durchl. in dem Landtages-Receß de anno 1653. den patronis auff gewisse Masse concediret, die delinquirende Pfarrherren, *pro qvalitate delicti* zu removiren, so ist doch anitzt das delictum allerdings nicht klar, soll dannenhero der Proceß darüber förmlich in foro competenti als dem Consistorio geführet werden, sollte Urthel und Recht reo remotionem zuerkennen, bleibet *Actori* dasjenige, was der Landtages-Receß besagt, vorbehalten. 5) Nihilominus tamen Ecclesiasticorum hodiernorum Pastorum viduae et liberi sunt immunes à qvindenâ vel Gabella hereditaria, non modò ex jure communi; *auth. statuimus. C. d. Episc. et Cleric. Cothm. resp. Acad.* 1. *n.* 143. *et. ref.* 27. *n.* 40. 62. *Schepl. di. tit.* 8. §. 7. *n.* 12. *Berl. d. conc.* 52. *n.* 32. *Knipf. d. jur. civi. c.* 20. *n.* 41. *Brunn. in l.* 2. *n.* 16. *ff. d. O. I.* 6) Sed etiam de constitutione Marchica, qvâ Elector Brandenb. Johannes Georgius in sua Visitatione, vel ordinatione Consistoriali de an. 1573. tit. 9. von den Inspectoren. §. Sie sollen auch expressè ità sanxit, ibi: Sie sollen auch (i. e. Inspectores, collatores, Schultzen und Gemeine) befördern helffen, damit der Wittben, und ihren Kindern an der Pfarren Einkommen, so weit der verstorbene Pfarrherr sel. die pro rata temporis verdienet, und ihnen gebühret, nichts entzogen, sondern dasselbige sambt ihren beweglichen Gütern unverhindert, und ohne Erlegung einiges Abschosses folgen müge. Et in eadem ordinatione tit. 24. §. Wenn ein, ibi: Wenn ein Pfarrherr stirbet, und deß Orts seine eigene fahrende Haabe oder Erbschafft verlässet, sollen sein Weib und Kinder, wann sie von dannen ziehen, von solcher seiner verlassenen fahrenden Haabe oder Erbschafft, den Gerichten, darinnen der Pfarrherr verstorben, einigen Abschoß oder Abzug zu geben nicht schuldig seyn, sondern ihnen dasselbe frey ohne Beschwerung folgen lassen, nehmen aber das Erbe andere Freunde, die sollen den Abschoß, wie sonst gebräuchlich, geben.

7) Verùm dicta visitatio vel ordinatio Consistorialis non loqvitur de ipsis Sacerdotibus, qvi alibi hereditatem sibi dela-

delatam transferre volunt; qvô casu qvindena ab iis peti potest; uti constat ex responso Camerae 15. Novemb. anno 1613. in causa M. Schulteti Pfarrherrens zu Seehausen, contra den Rath zu treuen Brietzen, hisce formalibus: Belangend den vom Rath genommenen Abschoß, von wegen deß Klägers in Brietzen gehabten und an den von Oppen verkaufften Hauses. Et ex sententia lata in causa Herrn M. Daniels Pfarrherrn zu Saremund, contra den Rath zu Wittenwalde, die 23. Jun. anno 1611. hisce verbis: Von der Huffe Landes, so vor Wittenwalde gelegen und Klägers Haußfrau zu ihrer Abfindung zugeschlagen worden, ist der Rath noch zur Zeit, weiln dieselbe nicht verkaufft, und das Geld davon transferiret wird, einigen Abschoß davon zu nehmen nicht befugt. 8) Neqve de liberis, nec de uxoribus Sacerdotum, si sc. viventibus maritis aut parentibus, alio in loco hereditatem adierint, et secum duxerint, intelligenda est ordinatio; tunc enim ejusmodi sunt obligati statutis loci, ubi acqvisiverunt hereditatem, et exinde immunes esse non possunt à detractione vel qvindena, prout decidit *Kohl. d. qvaest.* 20. *n.* 12. 9) Sed in specie loqvitur dicta ordinatio de eo casu, qvando sacerdos mortuus est, qvod tunc ejus vidua et liberi nullam detractionem pati debeant. Eqvidem de viduis Clericorum in jure communi hac de re minùs dubium est; qvia omnibus maritorum immunitatibus, 10) juribus, ac dignitatis privilegiis tamdiu fruuntur, qvamdiu in viduitate permanent, neqve ad aliud forum, qvàm ad judicium mariti defuncti trahi possunt *per leg.* 2. *C. d. Episc. et Cler. l.* 2. *C. d. advo. diversi. judic. l. qvoties. C. d. privil. Scolar. l. ult. C. d. incol. l.* 13. *C. d. dignit. Bart. in l. semp. §. immun. ff. d. jur. imm. Theff.* 1. *qvaest. for.* 90. *n.* 1. 2. *Costal. in l.* 8. *ff. d. Senat. Perez. in C. tit. d. privil. Scolar. n.* 12. *Christi.* 5. *dec.* 131. *n.* 12. *Carpz.* 2. *tit.* 2. *resp.* 24. *n.* 18. *et seq. et* 4. *const.* 21. *def.* 11. *et const.* 27. *def.* 4. *num. ult, Klock. d. contr. c.* 15. *n.* 32. *et seqq. Richt. singul. in authen. habita. C. ne fil. pro. pat. pag.* 38. 39. 40. *Knips d. jur. civ. c.* 20. *n.* 45. *Mevi.* 4. *decis.* 117. *Brunn. in l.* 22. *n.* 1. *ff. ad muni. et in tit. C. d. privil. scholar. et in tit. C. d. re militari.* 11) Viduae enim habentur perinde, ac si viros superstites haberent. *l. fin. C. d.*

hon.

hon. matr. l. 1. §. *ex activ. C. d. re uxor. act.* et ſunt pars corporis maritorum, qvi longè abſentes in perſona viduarum adeſſe videntur. *l. cum ſcimus. C. d. agr. et cenſ. Klock. d. c.* 15. *n.* 35. 36. *Carpz. d. def.* 4. *n.* 7. *et Richter. d. pag.* 39. 40. qvod etiam obſervarunt noſtri Dn. Conſiliarii in Secretiori Senatu, geheimten Rathe, die 9. Mart. anno 1669. in cauſa der Bürgerſchafft zu Berlin, contra den Rath und eximirten daſelbſt, hiſce formalibus: Der Wittwen der verſtorbenen *Exemptorum*, ſo lange ſie im unverrückten Stande bleiben, haben ſich dieſer *Exemption* (intellige der Hoſpitation Einquartirung ſive Servis) ſo wol als da ihre Männer in vivis geweſen, annoch ungehindert, doch daß ihnen etwas von der Nahrung, wo ſie die treiben, zugeſchrieben werde, zu gebrauchen.

Sed de hodiernorum Eccleſiaſticorum viduis dubium exiſteret, anne et illae ſicut earum mariti, obligarentur ſtatutis oppidanis, et ideò detractionem ſolvere tenerentur; cum ut ſuprà dictum, illarum mariti ab ejusmodi ſtatutis non ſint exempti? 12) Ad hanc illationem tollendam conſtituit Elector Noſter ſpecialiter dictô locô, ut viduae noſtrorum ſacerdotum debeant eſſe exemptae à qvindena, vel hereditaria Gabella. 13) Sic qvoqve de jure communi non dubitatur, qvin liberi privilegiis et immunitatibus patrum, dum hi vivunt, frui poſſint: 14) At mortuis parentibus ceſſant privilegia ac immunitates, qvae ratione officii parentibus erant conceſſa, licèt liberi dignitatem ac forum patris adhuc ſeqvantur, niſi ſuam conditionem mutent; tunc qvoqve alterius jurisdictioni ſubjiciuntur. *l.* 1. *C. d. dig. ibi; dignitas communicatur etiam liberis. l.* 6. *C. d. prof. et Med. l.* 2. *C. d. Epiſc. et Cler. ib. Brunnem. et l.* 35. *C. d. decur. ib. Brunnem. l.* 68. *l.* 189. *ff. d. R. J. l.* 8. *ff. d. Senator. in d. tit. Hahn. ad Wes. vers. liberis. Gail.* 2. *obſ.* 2. *num.* 13. 14. 15. *Perez. d. n.* 12. *Berl.* 3. *Conc.* 52. *n.* 34. *Treuchl.* 1. *diſp.* 1. *th.* 6. *lit. f. g. ib. Bachov.* Freudenb. *d. indult. moratt. p.* 704. *n.* 3. 5. *Walther d. metat. pag.* 78. *circ. fin. Richter. d. auth. p.* 39. 40. *Klock. d. n.* 32. 35. 36. 15) Et ita qvoqve judicatum fuit in ſummo noſtro tribunali, die 9. Mart. an. 1669. in cauſa der Bürgerſchafft zu Berlin contra den Rath und Eximirten daſelbſt

delatam transferre volunt; qvô casu qvindena ab iis peti potest; uti constat ex responso Camerae 15. Novemb. anno 1613. in causa M. Schulteti Pfarrherrens zu Seehausen, contra den Rath zu treuen Brietzen, hisce formalibus: Belangend den vom Rath genommenen Abschoß, von wegen deß Klägers in Brietzen gehabten und an den von Oppen verkaufften Hauses. Et ex sententia lata in causa Herrn M. Daniels Pfarrherrn zu Saremund, contra den Rath zu Wittenwalde, die 23. Jun. anno 1611. hisce verbis: Von der Huffe Landes, so vor Wittenwalde gelegen und Klägers Haußfrau zu ihrer Abfindung zugeschlagen worden, ist der Rath noch zur Zeit, weiln dieselbe nicht verkaufft, und das Geld davon transferiret wird, einigen Abschoß davon zu nehmen nicht befugt. 8) Neqvc de liberis, nec de uxoribus Sacerdotum, si sc. viventibus maritis aut parentibus, alio in loco hereditatem adierint, et secum duxerint, intelligenda est ordinatio; tunc enim ejusmodi sunt obligati statutis loci, ubi acqvisiverunt hereditatem, et exinde immunes esse non possunt à detractione vel qvindena, prout decidit *Kohl. d. qvaest.* 20. *n.* 12. 9) Sed in specie loqvitur dicta ordinatio de eo casu, qvando sacerdos mortuus est, qvod tunc ejus vidua et liberi nullam detractionem pati debeant. Eqvidem de viduis Clericorum in jure communi hac de re minùs dubium est; qvia omnibus maritorum immunitatibus, 10) juribus, ac dignitatis privilegiis tamdiu fruuntur, qvamdiu in viduitate permanent, neqve ad aliud forum, qvàm ad judicium mariti defuncti trahi possunt *per leg.* 2. *C. d. Episc. et Cler. l.* 2. *C. d. advo. diversf. judic. l. qvoties. C. d. privil. Scolar. l. ult. C. d. incol. l.* 13. *C. d. dignit. Bart. in l. semp. §. immun. ff. d. jur. imm. Theff.* 1. *qvaest. for.* 90. *n.* 1. 2. *Costal. in l.* 8. *ff. d. Senat. Perez. in C. tit. d. privil. Scolar. n.* 12. *Christi.* 5. *dec.* 131. *n.* 12. *Carpz.* 2. *tit.* 2. *resp.* 24. *n.* 18. *et seq. et* 4. *const.* 21. *def.* 11. *et const.* 27. *def.* 4. *num. ult. Klock. d. contr. c.* 15. *n.* 32. *et seqq. Richt. singul. in authen. habita. C. ne fil. pro. pat. pag.* 38. 39. 40. *Knips d. jur. civ. c.* 20. *n.* 45. *Mevi.* 4. *decis.* 117. *Brunn. in l.* 22. *n.* 1. *ff. ad muni. et in tit. C. d. privil. scholar. et in tit. C. d. re militari.* 11) Viduae enim habentur perinde, ac si viros superstites haberent. *l. fin. C. d.*

hon.

hon. matr. l. 1. §. *ex activ. C. d. re uxor. act.* et ſunt pars corporis maritorum, qvi longè abſentes in perſona viduarum adeſſe videntur. *l. cum ſcimus. C. d. agr. et cenſ. Klock. d. c.* 15. *n.* 35. 36. *Carpz. d. def.* 4. *n.* 7. *et Richter. d. pag.* 39. 40. qvod etiam obſervarunt noſtri Dn. Conſiliarii in Secretiori Senatu, geheimten Rathe, die 9. Mart. anno 1669. in cauſa der Bürgerſchafft zu Berlin, contra den Rath und eximirten daſelbſt, hiſce formalibus: Der Wittwen der verſtorbenen *Exemptorum*, ſo lange ſie im unverrückten Stande bleiben, haben ſich dieſer *Exemption* (intellige der Hoſpitation Einquartirung ſive Servis) ſo wol als da ihre Männer in vivis geweſen, annoch ungehindert, doch daß ihnen etwas von der Nahrung, wo ſie die treiben, zugeſchrieben werde, zu gebrauchen.

Sed de hodiernorum Eccleſiaſticorum viduis dubium exiſteret, anne et illae ſicut earum mariti, obligarentur ſtatutis oppidanis, et ideò detractionem ſolvere tenerentur; cum ut ſuprà dictum, illarum mariti ab ejusmodi ſtatutis non ſint exempti? 12) Ad hanc illationem tollendam conſtituit Elector Noſter ſpecialiter dictô locô, ut viduae noſtrorum ſacerdotum debeant eſſe exemptae à qvindena, vel hereditaria Gabella. 13) Sic qvoqve de jure communi non dubitatur, qvin liberi privilegiis et immunitatibus patrum, dum hi vivunt, frui poſſint: 14) At mortuis parentibus ceſſant privilegia ac immunitates, qvae ratione officii parentibus erant conceſſa, licèt liberi dignitatem ac forum patris adhuc ſeqvantur, niſi ſuam conditionem mutent; tunc qvoqve alterius jurisdictioni ſubjiciuntur. *l.* 1. *C. d. dig. ibi; dignitas communicatur etiam liberis. l.* 6. *C. d. prof. et Med. l.* 2. *C. d. Epiſc. et Cler. ib. Brunnem. et l.* 35. *C. d. decur. ib. Brunnem. l.* 68. *l.* 189. *ff. d. R. J. l.* 8. *ff. d. Senator. in d. tit. Hahn. ad Wes. vers. liberis. Gail.* 2. *obſ.* 2. *num.* 13. 14. 15. *Perez. d. n.* 12. *Berl.* 3. *Conc.* 52. *n.* 34. *Treuchl.* 1. *diſp.* 1. *th.* 6. *lit. f. g. ib. Bachov.* Freudenb. *d. indult. morat. p.* 704. *n.* 3. 5. *Walther d. metat. pag.* 78. *circ. fin. Richter. d. auth. p.* 39. 40. *Klock. d. n.* 32. 35. 36. 15) Et ita qvoqve judicatum fuit in ſummo noſtro tribunali, die 9. Mart. an. 1669. in cauſa der Bürgerſchafft zu Berlin contra den Rath und Eximirten daſelbſt

daſelbſt, hiſce verbis: Die *liberi exemptorum*, ſc: *mortuorum*, können *ex privilegio parentum*, etiamſi eorum ſubſtituti ſint, keine *exemption* prätendiren, ſondern müſſen ihre Perſon ſelbſt legitimiren, oder mit zutragen: Diejenigen *liberi* aber, ſo *in aedibus exemptorum parentum* nebſt ihnen commoriren, und nicht eigene Nahrung treiben, können ad talia onera nicht gezogen werden. Ergo verè exemptorum liberi eximuntur qvoqve à jurisdictione Senatus, et conſeqventer ab ejus qvindena, nec generali conſtitutione, vom Kindergeld, includuntur, uti conſtat ex praejudicio de an. 630. *Reſol.* 5. *n.* 3. *allegato. Berl.* 3. *conc.* 52. *n.* 35. Sed qvia eadem ſupra dicta ratio ſtatutorum, etiam Paſtorum liberos, ſicut ipſos patres, vinceret; conſtitutum qvoqve eſt ab Electore de immunitate liberorum à qvindena, ſive adhuc ſint in domicilio patris, ſive vivente patre alibi habitare coeperint, prout prolixè defendit *Schepl. p.* 3. *tit.* 8. §. *n.* 3. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 13. 16) Ab hac tamen exemptione excluduntur tum bona immobilia Paſtorum, qvae qvindenae manent obnoxia per praejudicia ſupra allegata de annis 1611. et 1613. 17) tum eorum heredes extranei, qvi ſecundùm ſtatuta loci hereditatis delatae, qvindenam ſolvere tenentur. *d. viſit. conſiſt. tit.* 24. *in pr.* ibi: Doch ſoll es mit ihren erblichen liegenden Gründen, wie obſtehet, gehalten, und was andere davon thun, gegeben werden, et ibid: Nehmen aber das Erbe andere Freunde, die ſollen den Abſchoß, wie ſonſt gebräuchlich, geben. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 13.

Reſolutio VII.

An Nobiles, vel eorum heredes, teneantur detractionem pati, aut qvindenam ſolvere?

SUMMARIA.

1. *Nobiles dupliciter conſiderantur, vel ut Vaſalli, vel ut Cives in Civitatibus habitantes.*
2. *Nobiles etiam qvindenam olim ſolvebant Principi vel Fiſco.*
3. *Hodie immunes ab hac ſunt certis conditionibus.*

4. *Nobiles, qvi Civitatibus inhabitant, ſubſunt Jurisdictioni Senatus.*
5. *Tum qvoad immobilia.*
6. *Ita judicatum in Camerâ Elect. Brand.*
7. *Tum qvoad mobilia ac nomina.*
8. *Qvindenam Magiſtratui civico ſolvere debent Nobiles.*
9. *Privilegium in Marchia Nobilibus datum de non ſolvendâ qvindena de mobilibus et Nominibus in civitatibus relictis.*
10. *Nobiles, qvi in Civitatibus ſine animo domicilii conſtituendi habitant, pro forenſibus et non civibus ibidem habentur.*
11. *Talis animus probandus eſt.*
12. *Non recipiuntur in Civitates ſine jure civico.*
13. *Ita judicatum in Camera Elect.*
14. *Et hoc eſt conſvetudinis Marchicae.*

1) Nobiles conſiderantur vel ut Vaſalli, et ſubditi principis; vel ut incolae et cives in civitatibus: priori caſu ſubſunt jurisdictioni territoriali principis, et ideò gabellam detractionis, 2) ſive qvindenam principi vel fiſco ſolvere debent, ſi eorum heredes bona allodialia vel hereditaria extra provinciam transportare velint: Et ita olim in Marchiâ uſitatum fuit, ſecundum conſtitutionem Marchicam, qvae hac in re non diſtingvit inter nobiles et cives, ſed generaliter loqvitur de omnibus heredibus, qvi hereditatem delatam transportare volunt. Wann das Erbe in frembde Gerichte gebracht wird. *Scheplit. in Conſv. March. p.* 3. *tit.* 8. §. 25. *n.* 1. *et qvae.* 1. *n.* 8. 9. *et ſeqq. Berlich.* 3. *concl.* 52. *n.* 22. *Nolden. d. ſtat. nobil. c.* 17. *n.* 102. *Knips. d. jur. Civ.* 2. *c.* 20. *n.* 34. et hoc qvoqve conſtat ex declaratione qvadam Sereniſſimi in cauſa Johann Falckenhangens (qvi erat perſona exempta) Tochter d. 22. Jul. an. 674. data, ibi: Was die mobilia und nomina belanget, ſo hin- und her bey den Nobilibus und andern anſtehen, daran hat der Rath ſc. Berolinenſis nichts zu prätendiren, ſondern gehöret davon qvindena E. Churfürſtl. Durchl. zu. Sed hodiè per Receſſum provincialem de an. 1602. et 1611. nobiles Marchici immunes ſunt à detractione, etiamſi hereditatem alibi transtulerint, modo ibidem à noſtratibus in ſimili nihil petatur: 3) Verba

dicti

dicti Receſſûs ſuprà *reſol.* 1. *cir. fin.* ſunt allegata. Qvando autem Nobiles conſiderantur ut cives vel incolae, qvi ſaepè civitatibus realiter inhabitant, 4) tunc neqve à ſtatutis, neqve à jurisdictione Senatûs oppidanici eximuntur; 5) Et hoc maximè qvoad bona immobilia ſub civitatis diſtrictu ſita; *l. ſi quando C. d. bon. vac. l. pen. ult. C. ſin. cenſ. Köpp. deciſ.* 61. *n.* 4. *Boſſ. d. princip. n.* 110. *Meisner. tom.* 2. *libr.* 2. *dec.* 3. *n.* 21. *Mod. Piſt.* 2. *conſ.* 9. *n.* 36. *Mev.* 3. *dec.* 181. *n.* 7. 8. 9. *Brunn. in l.* 2. *C. d. mun. pr. et in l.* 6. *ff. eod. tit. n.* 9. 6) prout qvoqve in Camera Elect. in terminis reſponſum fuit, in cauſa deß Raths zu Pottſtamm contrà Jgf. Eliſabeth von Katens Erben, hiſce formalibus: Beklagte J. von Kakin, ſoll ihres Einwendens ungeachtet, vermöge der Landtages Revers, dem Rath von den 250. thl. ſo die Verſtorbene vors Hauß außgezahlet, 16. thl. 16 gr. zum Abſchoß entrichten. Et ita in cauſa deß Raths zu Berlin, contra Baltin von Buch, d. 12. Oct. an. 1629. hiſce formalibus: Weil aus dem Land-Revers de an. 1602. ſich klar ereuget, daß von Hereditäten, ſo aus den Gerichten transferiret werden, ſonderlich von liegenden Gründen, Abſchoß gegeben werden muß, als wird Reus nicht vorüber können, beſondern wegen des Wohnhauſes, ſo ſeiner Schweſter Maria von Buch eigenthümlich zugehöret, und nunmehr auf ihn per hereditatem devolviret, dem Rath allhier vom *pretio*, weiln ers allbereit verkauft, gebührenden Abſchoß zu entrichten. 7) Qvod etiam locum habet qvoad illorum mobilia ac Nomina; qvia nullus textus juris tribuit iis per ſolam nobilitatem exemptionem à jurisdictione Civica, ſed potiùs eos jura noſtra et Germaniae conſvetudo obligant ad eandem obſervantiam *Mod. Piſt. d. conſ.* 9. *n.* 28. *et ſeqq. Vinc. d. Franc. dec.* 253. *n.* 9. *Matth. Steph. d. Nobil. c.* 3. *n.* 38. *Mau. d. Homag. l.* 9. *n.* 67. *Knips. d. l.* 2. *c.* 29. *n.* 36. *Klock. d. contri. c.* 14. *ſect.* 1. *n.* 13. 14. *Mev. in jus Lub. prooem. q.* 3. *n.* 58. *ſeqq. et l.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *n.* 41. 42. *et* 3. *dec.* 181. *n.* 3. 4. 6. *et* 7. *dec.* 70. *n.* 1. 2. 3. 4. *add. Reſol.* 100. *n.* Ergò nec immunes ſunt à muneribus civicis, tàm perſonalibus, qvàm realibus; 8) neqve à detractione vel qvindena Magiſtratui Civico competente. *arg. Nov.* 15. *Mev. in jus Lub. d. qv.* 3.

n.

n. 65. *et p.* 7. *dec.* 70. *n.* 1. 2. 3. 4. *Nolden d. c.* 17. *n.* 102. *Knips. d. c.* 20. *n.* 34. *Brunn. in tit. C. d. decuri.* 9) Et ita diſertè loqvitur Receſſus El. Joachimi II. Dienſtages poſt Petri Pauli an. 1550. §. 8. ib: Die von Adel in Städten wonhafft ſollen, ungeachtet ihrer Freyheit, von ihrer Haab und Güter, die ſie in den Städten, oder den Städten zugehören und zugeleget haben, auch den Städten (qvod eſt actus jurisdictionis) ſteuren. Verum per Receſſum allegatum Marchicum de an. 1602. die 11. Mart. ab El. Johann Sigismund Nobilibus in civitatibus habitantibus privilegium vel exemptio à ſolâ detractione, reſervatis caeteris juribus Civitatum, data fuit, hiſce formalibus: So ſollen auch die von Adel von den Erbſchafften, auſſerhalb der Stadtgüter, ſo der Städten Jurisdiction unterworffen, von den Städten mit keinem Abſchoß beſchweret werden. Qvalis Receſſus ab El. Friderico Wilhelmo an. 1653. d. 26. Jul. §. 39. repetitus et confirmatus fuit, hiſce verbis: Sollen die von Adel der Churf. alter Reverſen ſich ſo weit zu erfreuen haben, daß in den Städten nur bloß ihre Stadtgüter, keinesweges aber diejenige, ſo extra Jurisdictionem deß Raths gelegen, mit dem onere deß Abſchoſſes beleget werden, und wollen wir wider dieſe Befreyung und Verordnung, ſo vorlängſt durch die alten Reverſen ihre richtige Maaß erlanget, keine Neuerung einführen laſſen. Alii autem aedes qvidem in Civitatibus ad refugium ſaltem, ab aliis interim inhabitatas habent, hi non ſunt obnoxii oneribus, niſi ratione rerum immobilium, qvas in urbe poſſident: *Mevi. p.* 7. *dec.* 70. *n.* 6. 7. 10) Non rarò etiam evenit, ut qvidam ex Nobilibus in urbes ſe conferant qvietis cauſâ, nihil proprietatis in urbe habentes; hi magis pro forenſibus, qvàm pro incolis ac civibus aeſtimari, neqve jurisdictioni civicae ſubeſſe, nec ulla onera vel munera ob Chriſtianam charitatem ſuſtinere debent, prout de Galliâ, Britannia, et aliis locis recenſet *Tiraqvel. d. Nobil. c.* 2. *n.* 61. *Cothm.* 2. *conſ.* 73. *n.* 15. 47. 54. *Faber in C. l.* 9. *tit.* 29. *def.* 3. *Gvid. Papa. dec.* 169. *et* 184. *Mevi. in jus Lub. d. qv.* 3. *n.* 61. 62. *et* 3. *dec.* 181. *n.* 5. *et.* 7. *d. dec.* 70. *n.* 9. *ſeqq.* 11) Talis autem animus commorandi non praeſumitur,

tur, niſi adminicula qvaedam accedant. *Mevi. in jus Lub.* 1. *tit.* 2. *ar.* 2. *n.* 41. 42. 12) Hinc ex inveterato uſu in civitates non perpetuò häußlich recipiuntur nobiles ſine qvibusdam conditionibus, aut jure civico, Bürger-Recht, ad qvod juratò, vel per ſtipulationem aut porrectionem manus ſe obſtringere tenentur. *Beſold. d. ord. Eqveſt. n.* 5. *Schepl. in con. March. p.* 4. *tit.* 13. §. 4. 5. *Knipſ. d. c.* 29. *n.* 3. 7. *Mev. in jus Lub.* 1. *tit.* 2. *n.* 32. 33. 34. 13) Et ita qvoqve reſponſum fuit in Camera Brandenb. 15. Jan. an. 1606. in cauſa Erentreich von Röbels, contra den Rath zu Frankfurt, hiſce formalibus: Wenn Erentreich von Röbel das Hauß länger behalten würde, ſoll und will er ſich mit einem Hand-Schlag auf den Eyd, den er dem Churf. zu Brandenb. unſerm gnädigſten Hrn. bey Empfahung der Lehn geſchworen, verwand machen, den Rath und der Stadt, wegen ſolches Hauſes, getreu und gewärtig zu ſeyn, und der Stadt Nutz und Beſtes zu wiſſen, und da hingegen derſelben Schaden zu verhüten und zu verwarnen, gleich andern Bürgern, 14) wie es denn dergleichen mit andern von Adel zu Brandenburg und ſonſten im Lande alſo auch gehalten, und ihm ſolche Gelübde vom regierenden Bürgermeiſter fürgeleſen, er demſelben auch anſtatt deß Rathes und der Stadt, das Handgelübde thun muß.

Reſolutio IIX.

An liberi et parentes etiam teneantur ſolvere qvindenam de hereditatibus invicem ſibi delatis?

SUMMARIA.

1. *Liberi et Parentes qvindenam de Jure communi ſolvere non debent.*
2. *Statutum generaliter de detractione loqvens non officit liberos et Parentes.*
3. *Specialiter tamen ſtatuto contrarium introduci poteſt.*
4. *Conſtitutio Marchica hos non excludit.*

5. *Liberi Paſtorum apud Nos non debent qvindenam ſolvere.*
6. *Neqve eorum viduae.*
7. *Nec doctorum liberi.*
8. *Qvi permanent more civico in loco hereditatis delatae, adqvirunt bona hereditaria ut ſua, nec de iis poſtea qvindenam ſolvere tenentur.*
9. *Ita deciſum in Camerâ Electorali.*
10. *Qvindena eſt qvota hereditatis, non bonorum propriorum.*
11. *Bona hereditatis poſt diviſionem deſinunt eſſe hereditatis.*
12. *Et ita deciſum in Camerâ Electorali.*
13. *Non intereſt an heres ipſe aut per alium poſſideat rem hereditariam ut ſuam.*
14. *Ad veram poſſeſſionem ac conſtitutionem domicilii non ſola commoratio ſufficit.*
15. *Ita deciſum in Camerâ Elect.*

1) Qvanqvam communiter defenditur, parentes et vice verſa liberos non eſſe obnoxios detractioni, qvando hereditas mutuo defertur, praeſertim ob continuationem dominii in liberos; 2) in tantum, ne ſtatutum generaliter loqvens de detractione vel qvindenâ hereditatum, locum habere poſſit in caſu, ubi vel parentes vel liberi ſuccedunt, et bona alibi transferunt. *per l. in Miſ. ff. d. l. et poſt l. un. C. d. imp. lucr. deſc. Forſt. d. ſucc.* 2. *c.* 18. *n.* 20. *Cravet.* 95. 215. *n.* 9. *Gomez.* 1. *var. res. c.* 9. *n.* 18. *Köpp. dec.* 6. *n.* 4. *Rauchb.* 1. *qv.* 15. *n.* 1. *ff.* 15. 27. *Berlich.* 3. *concl.* 52. *n.* 23. *Cothm. Reſp.* 19. *n.* 57. *Mevi.* 3. *dec.* 243. *n.* 6. 7. 8. 9. 10. *Knips. d. jur. Civic. l.* 2. *c.* 20. *n.* 36. *Cruſ. d. jur. detr. c.* 8. *n.* 1. 5. *et ſeqq.* 3) Sed qvicqvid ſit, ſtatutum vel conſvetudinem aliud ſancire et conſtituere poſſe, obſervavimus in Marchia et alibi, *Schepl. in conſ. March.* 3. *tit.* 8. §. 1. *n.* 7. *et* §. 3. *n.* 10. *Rauchb.* 1. *q.* 15. *n.* 10. 28. *Berlich* 3. *conc.* 52. *n.* 25. 26. *Kohl. in conſt. March.* 3. *c.* 20. *n.* 30. 36. 66. 67. *Mev. d. dec.* 243. *n.* 11. 12. 13. *Knipſ. d. jur. Civic. c.* 20. *n.* 37. *in f. Brun. in l.* 1. *civ. fin. C. qvand. et qvib. qvart. pars. et in l. unic. vir. prim. C. d. impon. lucrat. et in l.* 2. *n.* 16. *ff. d. or. jur. Cruſ. d. c.* 8. *n.* 13. 14. 4) Conſtitutionis Marchicae verba hac in re ſunt clara ſub titulo: Vom Kindergeld, und Erbgeld. et ibidem §. Wer

aber; ubi ex Rubro et Nigro conſtat de qvindena hereditatum liberis delatarum. 5) Qva ratione liberi Paſtorum Evangelicorum, ex ſingulari privilegio eximuntur à qvindena, per ordinationem ſcilicet Conſiſtorialem Marchicam *tit.* 24. §. Wenn ein. 6) Sic qvoqve Paſtorum viduae generaliter tenentur qvindenam ſolvere in Marchia propter generalitatem dictae conſtitutionis: ſed per ſpecialem exemptionem allegatae ordinationis, eorum viduae immunes ſunt. vid. ſupra *reſolut.* 6. 7) Sic qvoqve apud Nos eximuntur à qvindena Doctorum liberi per obſervantiam Camerae, uti conſtat ex ſententia de an. 1624. in reſolut. allegata. 8) Sin verò liberi, vel viduae, aut etiam extranei heredes, poſt diviſionem vel aditionem hereditatis, more civico, per aliqvod ſpatium, ut putà biennii, aut unius anni focum et ignem tenuerint, et ſic permanſerint in loco hereditatis delatae, aut bona ibidem poſſederint, oneraqve de iis ſolverint et poſtea alibi emigraverint, bonaqve omnia vel eorum pretium ſecum transtulerint, non obſtricti ſunt de ejusmodi bonis (tanqvam ſuis, et non ampliùs hereditariis) qvindenam ſolvere, prout teſtantur *Schepl. d. tit.* 8. §. 20. *Menoch.* 4. *d. adip. poſſ. rem. qv.* 25. *n.* 190. *Kohl. d. qv.* 20. *n.* 17. *pr. et n.* 55. *in fin. Reyg. in theſ. v.* Abſchoß. *n.* 5. *per pri. J. de. hered. qval. et diff. l.* 11. *ff. d. lib. et poſt. Berlich. d. concl.* 52. *n.* 28. *Knips. d. c.* 20. *n.* 47. *et c.* 29. *n. ult.* 9) Et ita reſponſum fuit in cauſa deß Raths zu Perlberg, contra Johann Roſen Burg, zu Pritzwalcks Wittwen, Montages nach Franciſci an. 1601. hiſce formalibus: Ob ſchon Roſen Haußfrau ihren Wittwenſtand verrücket, und ſich von Perlberg nach Pritzwalck begeben, darum ſie doch nicht, ſolcher migration halber, von ihren eigenen proper Gütern, wider den Buchſtaben der Märckiſchen Conſtitution, ſo nur von Erbfälle- und Kindergeld diſponiret, weiter aber keinesweges zu extendiren, Abſchoß geben darf. Et ita in cauſa deß Raths zu Pottſtam contra Dietrich Flanſen zu Löwenbergk, die 9. Febr. an. 1610. hiſce formalibus: Alldieweil der von Flanß die zwey Häuſer nach ſeiner Schweſter abſterben, in dieſe beyde Jahre als ſein Eigen beſeſſen, Feur und Rauch darinnen gehalten,

ten, die Schöſſe und andere onera abgetragen, und alſo ſein eigen Gut worden, daß er auch daher keinen Abſchoß davon zu geben kann angehalten werden. Et ita qvoqve in cauſa Abraham von Platows Wittwen und Erben, contrà Georg Flöringen, Pfarrherrn zu Havelberg die 1. Decemb. an. 1615. hiſce formalibus: Es kann geſtalten Sachen nach, von deß beklagten Haußfrau, ſo vorhin Melchior Prienen Prugersmann zu Prötzel gehabt, ihrer Güter halber, die ſie zu Beklagten bracht, kein Abſchoß gefodert werden. 10) Qvindena enim eſt qvota hereditatis, non bonorum alicujus propriorum, nec debetur ex alicujus proprio patrimonio, ſed ex hereditate; 11) qvae autem poſt aditionem deſinit eſſe, nec ampliùs propriè hereditas nuncupari poteſt. *d. l.* 11. *et. d. pr. J. l.* 55. §. 1. *ff. d. leg.* 2. *l.* 175. *l.* 119. *ff. d. V. S. Gail.* 2. *obſerv.* 148. *n.* 12. *Alcia. in. l.* 24. *n.* 13. 14. 16. *ff. d. V. S. Hoenon. in l.* 62. *qv.* 2. *ff. d. R. I. Kohl. d. c.* 20. *n.* 17. 12) Et ita in Camera deciſum 15. Nov. an. 1613. in cauſa M. Schulteti, Pfarrherrens zu Seehauſen in Sachſen, contra den Rath zu treugen Brietzen, hiſce formalibus: Weiln aber demnach dieſes Hauß in Brietzen, von act. verkaufft und ihm eigenthümlich zugeſtanden, und nicht allererſt ihm, ſeit er in Sachſen geſeſſen, angeerbet worden, in welchen Fällen der Abſchoß in andern Städten der Chur- und Marck-Brandenburg nicht genommen wird. Idem reſponſum die 28. April. anno 1613. in cauſa Jacob Mannen Schultzen zu Miſſing, contra Tobias von Rochaw zu Rieden: ibi: Der von Rochaw iſt gar nicht befugt geweſen, von dem, was dem Schulzen in der Theilung mit ſeinen Kindern zukommen, Abſchoß zu fordern: Ita qvoqve die 3. Decemb. an. 1613. in cauſa Urban Schützen, contra Freyherrn Wilhelm Heinrich Schencken, hiſce formalibus: Alldieweil von verkaufften Eigenthums-Gütern Abſchoß zu geben nicht gebräuchlich oder herbracht. 13) Neqve refert, utrum heres in ipſo loco delatae hereditatis degat, an alibi habitet, modò fundum hereditarium ut ſuum poſſideat, prout judicatum in Camera noſtra die 19. Jan. an. 1620. in cauſa deß Raths zu Potſtam contra Martin Gericken Bürgern zu Berlin, hiſce formalibus:

Weiln Beklagten in der Theilung zu seiner Abfindung ein Hauß zu Potstam zugeschlagen, welches er auch noch hat, und durch einen Mietsmann die bürgerliche onera bestellen lassen, auch den Schoß davon gibt, kann er noch zur Zeit nicht davor geachtet werden, daß er sich aus den Gerichten gewandt, und also Abschoß zu geben schuldig seyn, ob er sich wol allhier zu Berlin niedergelassen.

14) Non tamen cõmmoratio vel habitatio in bonis hereditariis divisis, aut aditio hereditatis, et possessio domûs, vel contestatio sola ad hoc sufficit; sed ut conjux vel heres verè adipiscatur possessionem rerum hereditariarum, et constituat sibi domicilium in loco hereditatis delatae, reqviritur, *l.* 17. §. 1. *ff. ad munic. ibid. Brunn. n.* 3. *et in l.* 33. *n.* 2. *eod. tit. Gail.* 2. *obs.* 35. *n.* 8. *Mascard. d. prob. conc.* 535. *n.* 22. *Carpz.* 3. *conc.* 12. *def.* 18. *n.* 4. 10. *et* 3. *resp.* 22. *Mevi.* 5. *dec.* 163. *n.* 2. *Richter d. succ. ad intest. prooem. n.* 22. *in fin. Kohl. d. c.* 20. *n.* 17. 15) Etenim sic in Camera Brandenburgensi die 14. Decemb. anno 1621. in causa Baltzar Wernickens, contra Hanß Jürgen von Kahlenberg, hisce formalibus: Ob zwar act. Haußfrau bey ihrer Schwester noch etwan ein Jahr nach der Theilung, im Gute geblieben, so kann sie doch nicht fürüber, weiln sie in deß Rei Gerichten nicht seßhafft, sondern kurtzverrückter Zeit act. allhier verehliget worden, und also was ihr aus dem Gute vermachet und außgelobet, anhero transferiret, davon den gewöhnlichen Abschoß zu geben.

Resolutio IX.

Sed qvid dicendum de pupillis et minoribus, an et hi qvoq; statim qvindenam solvere teneantur, factâ divisione?

SUMMARIA.

1. *Qvindena ante divisionem ac realem translationem hereditatis non debetur.*

2.

2. *Interim tamen fructus et uſuras hereditatis percipere poſſunt.*
3. *Conditio exiſtens retrotrahitur ad principium debendi.*
4. *Scilicet conditio cauſalis et neceſſaria non autem conditio poteſtativa.*
5. *Arreſtum qvoad qvindenam ſolvendam locum habet.*
6. *Magiſtratus municipalis qvoad qvindenam, aliaqve debita ſua, non habet tacitam hypothecam, ſed ſaltem privilegium perſonale, excipiuntur caſus.*
7. *Actio pro conſeqvenda qvindena praeſcribitur qvinqvennio.*
8. *De qvindena non debentur uſurae.*
9. *Et ita deciſum eſt in Cam. Elect.*
10. *Tutores pecuniam Pupilli tràansportantes ſtatim qvindenam ſolvere debent.*
11. *Omnis hereditas decimari debet.*
12. *Pupillus in loco hereditatis delatae permanens non tenetur qvindenam ſolvere, antеqvam alibi domicilium ſibi conſtituerit.*
13. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
14. *Tutores interim cautionem praeſtent de qvindena impoſterum ſolvenda.*
15. *Et ita deciſum in Camerâ eſt.*
16. *Domicilium in loco debitae hereditatis contrahens nullo modo tenetur* Abſchoß *ſolvere, nec poſtea ſi emigraverit.*
17. *Sola habitatio non ſufficit ad conſtituendum domicilium.*
18. *Filii alibi mortui haereditas vel ſupellectile non ſecundum ſtatutum loci mortis, ſed Domicilii paterni dividitur.*
19. *Conductore mortuo non ſucceditur ei ſecundum ſtatutum loci mortis, ſed ſui domicilii.*

1) Non ſtatim poſt mortem defuncti debetur detractio, ſed priùs diviſio hereditatis expectanda; ut Magiſtratus certus fiat de qvantitate bonorum, et de qvotâ transportanda: qvia haec Gabella detractionis non datur, niſi aere alieno deducto, ne heres ultra id, qvod capit, gravetur. Neqvc aliter dari debet, qvàm ſi heredes realiter transferunt bona hereditaria: Qvamdiu enim in communione bonorum heredes manent, tamdiu incertum eſt, utrum ibidem domicilium conſtituere, an alibi demigrare velint.

Schépl.

Schepl. d. conſv. March. 3. *tit.* 8. §. 12. *n.* 6. 7. *Cothman. reſp. Acad.* 19. *n.* 3. *Köpp. deciſ.* 5. *n.* 10. *Berlich. d. concl.* 52. *n.* 85. *Kohl. d. qvaeſt.* 20. *n.* 39. 40. *Mevi.* 2. *dec.* 161. *n.* 1. 2. *Knipſ. d. c.* 20. *n.* 54. 2) Interim tamen heredes reditus et fructus currentes bonorum hereditariorum percipiant; Cum ejusmodi uſurae et fructus ad heredes, ante diviſionem, vel transportationem jure dominii, pertineant: *per leg. ſi qvis bonorum.* 1. *ibi. Alex. n.* 1. *Jas. n.* 3. *Brunn. n.* 1. 2. 3. *ff. d. legat.* 1. *Gail.* 2. *obſ.* 133. *n.* 1. 2. *Deci.* 2. *conſ.* 79. *n.* 2. *Rauch.* 1. *qvaeſt.* 28. *n.* 19. 20. 21. *Kohl. d. qvaeſt.* 20. *n.* 38. 39. *in. f. add. reſol.* 14. *n.* 3. Et qvamvis aliàs conditio exiſtens retrotrahatur ad principium debendi, et ſic ad diem delatae hereditatis, ac ſi ab initio purè deberi coepiſſet; *l. nec emptio ff. d. cont. empt. l. neceſſario. ff. d. peric. et comm. re. vend. l.* 9. *l. potior. ff. qvi poti. in pign.* 4) tamen hoc ſaltem procedit in conditione cauſali et neceſſariâ, qvae invito debitore poteſt impleri; non autem in conditione poteſtativâ, qvae eſt in arbitrio debitoris vel heredis, eoqve invito impleri neqvit: qvo caſu incipit obligatio, et conſeqventer qvindenam deberi à die ſaltem impletae conditionis, hoc eſt, à tempore domicilii mutati, aut alibi conſtituti. *d. l.* 9. *ff. qvi pot. in pig. Paris. in conſ.* 11. *n.* 69. *Frantzk. ad. d. t.* 2. *ff. n.* 23. *Zoeſi.* 16. *n.* 2. *Brunnem. in. d. l.* 9. *n.* 3. 4. 6. 12. *Bachov. d. pign. lib.* 4. *c.* 2. *n.* 2. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 38. *cir. fin.* 5) Qvando autem diviſio hereditatis facta fuit, tunc Magiſtratui dari debet decima qvinta pars hereditatis, aut portionis alibi transferendae, anteqvam ab haeredibus qvicqvam exportetur. *Schepl. d.* §. 12 *n.* 1. *ſeqq. Berlich. d. con.* 52. *n.* 54. 86. *Kohl. d. c.* 3. *n.* 40. 6) in tantum ut ejusmodi bona, de qvibus qvindena ſolvenda, arreſtari ac tamdiu detineri poſſint, donec detractio illa ſolvatur. *Rec. Imper.* 1594. §. Und ſo viele. 82. *Gail. d. arr. c.* 10. *n.* 1. *et c.* 14. *n.* 11. *Schepl. d. tit.* 8. §. 1. *n.* 5. *Berlich. d. con.* 52. *n.* 87. *Knips. d. c.* 20. *n.* 55. *Tusch. lit. g. conc.* 22. *n.* 2. *Mevi. p.* 2. *dec.* 163. *n.* 4. *et* 3. *et dec.* 242. *et* 7. *dec.* 64. *Cruſ. d. jur. detr. c.* 20. *n.* 17. 7) Qvod Magiſtratibus civitatum non invidendum eſt, tùm qvod aliàs civitates municipales, vel qvae principi ſubſunt, qvoad qvindenam vel aliud

liud etiam creditum, non habeant hypothecam tacitam in bonis heredum, aut debitorum; ſed ſaltem perſonale privilegium inter Chirographarios: *l.* 37. *ib. Brunnem. n.* 2. *et l. pen. ib. Brunn. n.* 1. *ff. d. ret. auth. jud. poſſ. et in l.* 10. *ff. ad mun. l.* 2. *C. d. jur. Rei. ib. Brunn. Mevi. in jus. Lubec.* 3. *tit.* 3. *art.* 12. *n.* 13. *et ſeqq. et p.* 2. *dec.* 161. *n.* 3. 4. 5. *et p.* 5. *dec.* 333. *Zahn. d. jur. muni. c.* 44. excepta conventionali aut ſtatutaria hypotheca, et revocatione bonorum alienatorum debitoris onerum civitatum; *Brunn. in C. d. debit. civ. ib. Perez. n.* 5. *Carpz.* 5. *reſp.* 98. *n.* 6. *Klock. d. contr. c.* 18. *n.* 57. 8) tum qvod actio pro conſequendâ Gabella detractionis haud longè duret, ſed ad inſtar vectigalium, qvinqvennio praeſcribatur, prout in Tribunali Reg. Svec. Wismar: pronunciatum, refert *Mevi.* 2. *deciſ.* 173. *n.* 1. 3. 4. 8. *per l.* 2. *C. d. vect. et. comm.* 9) Exactio tamen hujus detractionis, facta diviſione, non ita praeciſè facienda, ut etiam uſurae ſimul poſt aliqvod ſpatium peti poſſint: Qvia mora non eſt debentis heredis, ſed Magiſtratus, qvi executione adhibitâ non exigit ſuam portionem; praeſertim cum haec detractio tanqvam exorbitans à jure communi, ſit odioſa et ſtrictiſſimè intelligenda, prout loqvitur *Mevi.* 2. *dec.* 162. *pr. et dec.* 163. *n.* 5. 6. 10) Et ita Camerales Marchici 11. Maji anno 1619. in cauſa Jeremias Andreas, contra den Rath zu Straußbergck, pronunciarunt, ibi: Es mag der Rath von ihrer Schuld den Abſchoß decourtiren, ſind aber darauff einige Zinſen zu ſchlagen, nicht befugt. Verùm hoc ſaltem de majorennibus, et qvi certum domicilium alibi conſtituunt, ac ibidem transportare bona hereditaria volunt, intelligendum; de pupillis et minoribus ſecus erit. 11) Duo enim caſus hîc poni poſſunt; unus, ſi eorum tutores vel curatores, facta diviſione, pecuniam aut patrimonium extra locum delatae hereditatis alibi transferunt, tunc incumbit iis, Magiſtratui iſtius loci qvindenam ſtatim ſolvere: 12) Et non modò hereditas paterna maternave, ſed etiam ea, qvam à fratribus, cognatis, vel aliis acceperint, ac transtulerint, decimatur; qvia Conſtitutio noſtra non ſolum ſpecialiter vom Kindergeld, i. e. reſpectu paternorum bonorum; ſed etiam conjunctim vom Erbgut, i. e. ratione he-

reditatis aliundè delatae loqvitur; ideoqve eadem ratio utrobiqve idem jus exigit. *Kchl. d. c.* 20. *n.* 31. 13) Alter casus eſt, ſi pupilli vel minores poſt obitum patris, apud matrem vel fratrem ſororemvè, aut tutores curatoresve diu maneant in loco delatae hereditatis, aut emigrant militiae, ſtudiorum, officii, vel peregrinationis cauſà, manente tamen pecuniâ aut patrimonio in loco patris praedefuncti; tunc illi vel eorum tutores aut curatores non poſſunt cogi, ut qvindenam ſolvant: Sed Magiſtratus expectet tempus, qvo alibi domicilium ſibi conſtituere, et hereditatem transportare velint, tunc demum emigrantes obſtricti erunt, Gabellam detractionis Magiſtratui ſolvere. *l.* 3. 4. *C. d. munic. l.* 6. §. 1. *l.* 17. *ff. ad. munic. Schepl. d. tit.* 8. §. 3. *n.* 10. *Kohl. d.* 20. *n.* 18. 19. 20. *Mev.* 3. *dec.* 71. *n.* 3. *et* 5. *dec.* 164. *n.* 5. 14) Et ita reſponſum in Camerâ noſtrâ die 28. Apr. 1613. in cauſâ Jacob Mannen Schützen zu Miſſing contra Tobias von Rochow zu Rieden, hiſce formalibus: Ferner iſt der von Rochau nicht befugt, von der unmündigen Kinder Theil Abſchoß zu nehmen, und ob ſich wol der eine Sohn auſſer dern Gerichten in Dienſten begeben, weil er ſich aber dennoch anderswo nicht häußlich geſetzet, ſondern ſich in der Zeit wieder in die Gerichte wenden kann, gebühret dem von Rochau auch davon kein Abſchoß. Et ita in cauſa David Saugerwalds Wittwen und Kinder Vormündere, contra Cherſten von der Liepe, hiſce formalibus: Den Abſchoß iſt Beklagter von deß Sauerwaldes ſel. beyden Kindern zu nehmen, noch zur Zeit nicht befuget, weil der Sohn die Mühle angenommen, und die Erbſchafft aus den Gerichten nicht transferiret, die Tochter auch noch jung und unverheyrathet, und noch zweiffelhafft, ob dieſelbe daſelbſt in den Gerichten verbleiben werde oder nicht; Iſt derhalben Beklagter ſchuldig, die dißfals eingenommene 30. reichsth. 17. gr. hinwieder nebſt dem halben Zinß (denn der übrige halbe Theil abgehandelt worden) herauß zu geben. Würde aber die erwehnte David Sauerwaldts Tochter ſich aus den Gerichten verheyrathen und anders wohin begeben, wird von ihr auff ſolchem Fall nicht unrechtmäſſig der landgewöhnliche Abſchoß

schoß gefodert, und genommen. Et ita die 24. Febr. an. 1639. in causa Hans Eltzholtz contra den Rath zu Mittenwalde, ibid: Die acht Thaler kann der Rath zum Abschoß nicht fodern, weil das Kind noch unmündig ist. Et ita qvoqve in causa Jochim Matthies contra Peter Oldendorffen die 16. Julii an. 1602. 15) Nihilominus tamen Tutores vel Curatores cautionem praestare, vel portionem hereditariam sub jurisdictione civitatis relinqvere debent, ut Magistratus sit tutus de qvindenâ imposterùm solvendâ, prout responsum in dictâ causâ annô 1639. 16) Ibi: Immittels soll der Tutor caution prästiren, damit der Rath ihres Abschosses halber versichert sey, Et ita qvoqve in causa Elisabeth Martzomes, contra Greger Winsen, 20. Jun. anno 1617. Et ita in causa George Segers, contra den Rath zu Kopenick 23. Apr. anno 1619. 17) Neqve huic obstabit illud, qvod supra resolutione 8vâ dictum, hereditatem sc. adeundo illam definere, et proprium fieri heredis peculium, nec inde de eo decimationem praestare deberi; qvia ibidem qvoqve dictum, hoc procedere, qvando heres diu manet in loco hereditatis delatae, aut ibidem habitat animo domicilii contrahendi: 18) qvod tamen secus est in pupillis et minoribus commorantibus apud matrem, fratrem, aut tutores vel curatores; Hi enim habitando, aut ibidem vel alibi vivendo, domicilium fixum, certumqve non contrahunt, sed adhuc incertum est, in qvo loco tandem, mutato domicilio paterno, sibi domicilium sint constituturi. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 18. 19. 19) Qva ratione sola habitatio vel possessio domus, non sufficit ad constituendum domicilium, sed reqviritur animus domicilium, constituendi. *d. resp.* 8. *in fin.* 20) Hinc si filius extra patriam, E. gr. in praesidio, aut in Academiis mortuus, non ex statuto istius loci, ubi denatus, sed ex statuto domicilii paterni, ei succeditur in supellectile, nominibus, et mobilibus. Qvamdiu enim alibi domicilium filius non constituerit, pro absente non habetur, sed ipse seqvitur orginem, et reversus conditionem pristinam. *l.* 78. *ff. d. legat.* 3. *Hartm. Pist. obser.* 55. *n.* 4. 12. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 18 *n.* 11. 12. *et def.* 13. *n.* 13. *et* 6. *tit.* 4. *resp.* 38. *n.* 16. 20. 21. *Zang. d. excep.*

p.

p. 2. *c.* 1. *n.* 10. *Mevi. in jus Lubbeccen.* 2. *tit.* 2. *art.* 10. *n.* 27. *et* 4. *dec.* 256. *et* 3. *d.* 71. *et* 5. *dec.* 164. *n.* 2. 5. *Brunn. in l.* 5. *n.* 4. 5. *ff. ad. municip. et in d. l.* 78. *n.* 1. 21) Idem judicatum de conductore, ejusqve herede; finita enim conductione, rediturus est ad locum sui domicilii; et sic non mortis, sed domicilii locus est attendendus. *l.* 78. *ff. d. leg.* 3. *Jur. l.* 26. *ff. d. capt. Donell. lib.* 17. *c.* 12. *lit. D. Schep. d. conf. Mar. p.* 3. *tit.* 8. §. 6. *Carpz.* 3. *const.* 12. *defi.* 18. *Mevi. in jus Lubecc. p.* 2. *art.* 10. *num.* 10. *Brunn.* 3. *decis.* 25. *Kohl. d. qvaest.* 27. *num.* 27. nec inde bona ejus obnoxia erunt detractioni. *Mevi. p.* 7. *dec.* 365. 366. Qvando autem domicilium constitutum vel mutatum praesumi potest, alibi dicetur.

Resolutio X.

Qvid intelligitur per Vocabulum Erb- oder Kinder-Geld? et quaenam bona sunt obnoxia detractioni, vel quindenae?

SUMMARIA.

1. *Vox* Erb Geld, oder Kinder-Geld, *in se continet omnia bona mobilia, immobilia ac se moventia etc.*
2. *Et est non restrictiva, sed demonstrativa.*
3. *Pecunia omnes res aestimari possunt.*
4. *Qvaenam sunt bona immobilia.*
5. *Mobilia aliqvando pro immobilibus habentur.*
6. *In iis tanqvam in immobilibus succeditur.*
7. *Pecunia ad Cambium destinata refertur inter immobilia.*
8. *Pecunia destinata ad emptionem rerum immobilium refertur ad bona immobilia.*
9. *Annui reditus et pensiones, modò ad immobilia, modo ad mobilia referuntur.*
10. *Contractus reemptionis dicitur perpetuus.*
11. *Longum tempus est* 10. *et* 20. *annorum.*
12. *Modicum tempus aestimatur ex arbitrio judicis.*
13. *Reditus et pensiones restantes vel praeteriti temporis referuntur inter res mobiles.*

14. *Nomina et actiones reales ad immobilia: perſonales ad mobilia pertinent.*
15. *Sub generali nominatione omnium bonorum in ſtatutis ac teſtamentis non continentur nomina et actiones.*
16. *Jura incorporalia immobilibus inhaerentia ſeqvuntur ſuum principale.*
17. *Omnia immobilia pertinent ad ſtatuta ac Jurisdictionem Magiſtratus loci, qvo ſita ſunt.*
18. *De immobilibus, eorumve pretio heres* Abſchoß *ſolvere debet.*
19. *In univerſalibus ſuccedit pretium loci rei.*
20. *Non tamen aliter ſolvitur qvam ſi immobilia vendita fuerint.*
21. *Ita deciſum in Cam. Elect.*
22. *Qvindena non ante ſolvitur* Abſchoß, *niſi reſidua pecunia ſoluta fuerit.*
23. *Et ita deciſum in Cam. Eleet.*
24. *De bonis, qvae ipſe defunctus vendidit, non ſolvitur* Abſchoß, *niſi de reſiduo pretii.*
25. *Magiſtratus loci hereditatis delatae non poteſt qvindenam petere de immobilibus alibi ſitis.*
26. *Magiſtratus, ſub cujusqve jurisdictione immobilia haereditatis alibi delatae jacent, petere non poteſt ab ejusmodi bonis qvindenam.*

1) Conſtitutio Marchica per verbum Erb-Geld, Kinder-Geld loqvitur generaliter de omnibus bonis, qvae hereditate continentur, ſive ſint immobilia, ſive mobilia, aut ſe moventia: Et ſic de univerſa hereditate, ac de qualibet ejus parte ſumenda erit qvindena. *Schepl. d. tit.* 8. §. 2. *n.* 2. *Berlich. d. conc.* 52. *n.* 38. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 45. 2) Hinc vox Erb-Geld, Kinder-Geld non reſtrictivè, ſed demonſtrativè ſumenda eſt; prout innuit Viſitatio Conſiſtorialis *tit.* 9. §. Sie ſollen ib: beweglichen Erb-Gütern. *et tit.* 24. *Rubr.* verlaſſen Erbſchafft; *et* §. Wenn ein, *et* §. alſo auch. ib: fahrende Haabe oder Erbſchafft. et mox: Erblichen liegenden Gründen; 3) Res enim, commodam diviſionem non recipientes, pecunia aeſtimari, et ejus nomine omnes, etiam incorporales res, contineri ſolent. *l. ſi probatum. et l. ad officium. C. comm. divid. l.* 222. *ff. d. V. S. Kohl. d. n.* 45.

in

in f. itaqve de immobilibus hîc prius dicamus, et in *reſol.* 12. de mobilibus. 4) Immobilia ſunt aedificia, praedia, ruſtica et urbana, vel qvae ſolo cohaerent: 5) nec non mobilia, qvae ita collocata, ut ibi perpetuò, ac irrevocabiliter, tanqvam acceſſio aut pars aedificii vel fundi maneant; ut ſunt oves, caeteraqve animalia, rotae, lapides molendini, Bettgewandt, Pfüle, Küſſen, Leiblaken, die in einen diverſorio oder Gaſthoff gehören. *l. ex facto. §. rerum. ff. d. hered. inſtit. l.* 1. 2. *C. d. V. S. l. qvod legatur. §. ſi autem. ff. d. jud. l.* 1. *l. ult. C. Ub. in rem. act.* 16. *Brunn. ac in l.* 17. *n.* 4. *ff. d. act. empt, Kopp. dec.* 31. *n.* 20. *Mevi.* 5. *deci.* 166. *n.* 1. *Cruſ. d. jur. detr. c.* 13. *n.* 7. *Heig.* 2. *qvaeſt.* 15. *n.* 25. *Berl.* 3. *con.* 30. *n.* 24. *Rauch.* 1. *qvaeſt.* 17. *n.* 2. *Hart. Piſt. obſ.* 55. *n* 3. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 15. 6) Ergo ex voluntate patrisfamilias (qvae probanda eſt *arg. l.* 12. §. 2. *ff. d. capt. et poſtl. reverſ. def. Carp.* 3. *con.* 24. *lib.* 10. *n.* 7.) bona mobilia ita deſtinata ſeqvuntur jus loci, in qvo ſunt, aut exigi debent; ita ut ex eadem ratione in iis ſuccedatur, tanqvam in immobilibus ſecundum leges loci, ubi deſtinata ſunt, et non ſecundum ſtatutum domicilii defuncti *Gail.* 2. *obſ.* 124. *n.* 18. *Coler. d. proc. exe. p.* 1. *c.* 3. *n.* 230. *et p.* 2. *c.* 3. *n.* 29. *Carpz.* 6. *reſ.* 38. *n.* 12. *Mev.* 2. *dec.* 100. *et* 5. *dec.* 165. 166. *Brunn. in l.* 35. *n.* 3. 4 *ff. d. hered. inſt. ad. Reſol.* 73. 7) Huc qvoqve pertinet pecunia ad cambium data vel deſtinata, licet non qvoad rei veritatem, tamen qvoad juris effectum: et qvidem praeſumitur, majorem pecuniae qvantitatem, uſibus qvotidianis non neceſſariam, defunctum foeneri daturum eſſe. *l.* 79. §. 1. *et l. hoc legatum. l. ſi mihi* §. 1. *ff. d. leg.* 3. *Theſſau. deciſ.* 160. *Gail.* 2. *obſ.* 11. *n.* 7. *Tiraqvel. d. retr. lign.* §. 1. *glo.* 7. *n.* 117. *Heigi.* 2. *qvaeſt.* 15. *n.* 7. 8. *Carpz.* 3. *con.* 13. *def.* 24. *num.* 13. *Graev. lib.* 2. *concl.* 11. *conſ.* 3. *Treutl. vol.* 2. *diſp.* 13. *th.* 4. *lit.* 9. *ib. Bachov. Hahn. ad Weſ. ff. ad Sc. Treb. p.* 240. *a. in f.* 8) Sic qvoqve ad emptionem praediorum vel immobilium bonorum, â defuncto vel teſtatore deſtinata pecunia, deſinit eſſe mobilis, et inter mobilia refertur *Wurmſ.* 1. *tit.* 50. *obſ.* 4. *Gail.* 2. *obſ.* 11. *n.* 6. *Bart. Chaſſan. ad conſv. Burg. rel.* 4. §. 24. *n.* 1. *Coler. proceſ. exec.* 2. *c.* 3. *n.* 28. *et ſeqq. Zas. in l. ſi certus. n.* 10. *ff. d. V. O.*

Rebu.

Rebu. in auth. habita. C. ne fil. per. pat. priv. 56. *n.* 5. *Speid. obſ. verb.* fahrende Haabe *p.* 314. *b. in f.* qvamvis contrarium ſtatuant cum allegatis *Dd. Berl.* 3. *conc.* 33. *n.* 4. 5. 6. *et ſeqq. Carpz.* 3. *con.* 23. *def.* 7. 9) Hiſce annumerantur annui reditus, penſiones, et fructus civiles, qvi praeſtantur ex fundo, vel re immobili, et pro qvibus competit actio realis; ex perſona autem vel conventione praeſtatio annua accenſetur mobilibus. *l.* 14. *v. annuos. et §. haec ergò. C. d. SS. Eccl. c. exivi. §. cumqve d. V. S. Ayr. d. proc. jur. c.* 10. *obſ.* 3. *n.* 12. *Ant. Gabr.* 6. *t. d. V. S. con.* 8. *n.* 1. *Gail.* 2. *obſ.* 10. *n.* 14. *Mynſ.* 1. *obſ.* 69. *Mod. Piſt. q.* 124. *Rauch.* 1. *qvaeſt.* 17. *n.* 11. *Col. d. proc. Exec.* 1. *c.* 3. *n.* 234. *Köpp. dec.* 24. *n.* 21. *et dec.* 31. *n.* 16. 17. *Pruck. conſ.* 28. *n.* 40. *Carpz.* 1. *conſt.* 5. *def.* 16. *Franz.* 1. *dec.* 1. *Finkel. obſ.* 20. *n.* 3. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 57. 58. *et qvaeſt.* 8. *n.* 12. *Brunn. in l.* 15. *n.* 9. *ff. d. re jud. et in l.* 14. *C. d. SS. Eccl.* Neqve modicum tempus hìc ſufficit; illae enim praeſtationes duraturae modico tempore, pro mobilibus habentur; ſin verò perpetuô, aut ad longum tempus praeſtentur, referendae ſunt ad immobilia. *c.* 2. *d. rel. Ecc. non alien. in* 6*to. Gabr. d. con.* 8. *n.* 3. *Gail. d. obſ.* 10. *n.* 1. *Mynſ. d. obſ.* 69. *n.* 2. *Menoch. d. arb. Ju.* 2. *cent.* 3. *con.* 233. *n.* 2. *Köpp. d. dec.* 24. *n.* 8. 9. *d. dec.* 31. *n.* 17. *Carpz. d. def.* 16. *Conſ. Argent.* 2. *conſ.* 11. *n.* 36. *Speid. obſ. verb.* fahrende Haabe. *verſ. reqviritur. Kohl. d. c.* 20. *n.* 59. *Mevi. in jus Lub.* 1. *t.* 10. *ar.* 6. *n.* 72. *Brunnem. in d. l.* 14. 10) Et licet reditus poſt longum tempus, cum debitori libuerit, redimi poſſint, non minùs perpetui dicuntur: qvia qvalitas rei ex ſtatu praeſenti, et non ex variatione ſubſeqventi aeſtimatur; et contractus reemptionis dicitur perpetuus, eò qvod absqve reemptione poteſt permanere perpetuò, licet poſt decennium redimatur, *Ruin.* 2. *conſ.* 82. *n.* 3. *Afflict. dec.* 385. *n.* 7. *Conſ. Argentor.* 11. *n.* 36. *vol.* 2. *Mynſ. d. obſ.* 69. *Köpp. dec.* 24. *n.* 11. 12. 13. 16. 17. 18. 19. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 60. *Speid. in d. v.* fahrende Haabe. *vers. qvod pro.* 11) Longum autem tempus hic cenſetur decem et viginti annorum, *t. t. C. d. praeſ. long. temp. Gail. d. obſ.* 10. *n.* 2. *Molinae d. uſur. qvaeſt.* 37. *n.* 273. *Speid. d. loc. verſ. reqviritur.* 12) Modicum autem tempus ſubjicitur arbitrio judicis, in tan-

tantum, ut ſi qvaedam ratio E. g. utilitatis ſubſit, modicum tempus pro longo accipi, et in hoc natura perpetuorum reditvum obſervari poſſit. *arg. l. illud. et l. ita vulneratus. ff. ad L. Aqvil. ib. Brunn. n.* 6. *Köpp. dec.* 24. *n.* 9. *in f. Wes.* 1. *conſ.* 61. *n.* 6. *Speid. d. loc. vers. qvod ſi verò.* 13) Sed haec procedunt in annuis reditibus, penſionibus ac civilibus fructibus futuris, qvorum dies nondum ceſſit; in reſtantibus ſive non ſolutis praeteriti temporis, regula juris de mobilibus concepta locum habebit. *Alciat. in l. moventium. ff. d. V. S. Köpp. d. dec.* 24. *n.* 20. 21. 14) Nomina et actiones, licèt propriè nec mobiles, nec immobiles res dici poſſint, ſed ſeparatam ſpeciem conſtituere dicantur; *l.* 15. §. 2. *ff. d. re. jur. l.* 7. §. 4. *ff. d. pecul. Natt. conſ.* 146. *n.* 13. *Gvid. Papa. conſ.* 52. *n.* 2. *Coler. d. proc. exec.* 1. *c.* 3. *n.* 236. *Thoming. dec.* 30. *n.* 2. *Carpz.* 2. *dec.* 2. *n.* 8. *Brunn. in l.* 18. *n.* 4. *ff. d. pig. act.* tamen communiter diſtingvi ſolet inter nomina vel actiones, qvae competunt ad vindicandas vel repetendas res immobiles, et qvae ad mobiles petendas pertinent; ut illae inter immobilia bona, hae inter mobilia referantur. *Gail.* 2. *obſ.* 11. *n.* 10. 11. *Deci. conſ.* 461. *n.* 4. *Berlich.* 2. *conc.* 40. *n.* 30. *Schne. ad. t. J. d. hered. qvae ab inteſt. ti. d. ſucc. int. vir. et ux. Schult ad Mod. Piſt.* 3. *qvaeſt.* 124. *n.* 18. 19. *Carpz. d. dec.* 2. *n.* 5. 6. *Speid. d. loc. verſ. nomina. Mevi. in ju. Lüb. lib.* 1. *t.* 10. *art.* 6. *n.* 70. 71. 15) Aliàs ſub generali nominatione omnium bonorum, ſive mobilium et immobilium in teſtamentis, donationibus, ſtatutis non ſemper veniunt nomina et actiones, vide *Chriſtinae* 1. *dec.* 153. *Durant. in qvaeſt. notat. qvaeſt.* 22. *n.* 3. *Alciat. in l. moventium. et l. nominis ff. d. V. S. Corne.* 1. *cons.* 172. *Covar. in c. relatum d. teſt. Carpz.* 3. *con.* 23. *def.* 8. *n.* 7. *et d. dec.* 2. *n.* 12. 13. 14. *et ſeqq. Speid. d. loc. vers. ac qvamvis et ſeqq. Hahn. ad ff. ad SC. Trebell. pag.* 240. *pr. Brunn. in l.* 18. *n.* 4. *ff. d. pign. act.* 16) Sic jura incorporalia, ſervitutes, et ſervitia rebus immobilibus adhaerentia, inter immobilia computantur. *Panorm. in C. nulli n.* 10. *d. rel. Eccl. non alien. Gail.* 2. *obſ.* 11. *n.* 11. *Deci. cons.* 483. *Speidel. d. d. loc. verſ. ſic pariter. et ſeqq.* ubi qvoqve aſſerit de aliis ſpeciebus ad immobilia pertinentibus. 17) De omnibus hiſce enumeratis generaliter dicitur, immobilia ſub-

eſſe

esse legibus et jurisdictioni Magistratus loci, qvo sita sunt. *l. ult. C. d. jur. jud. l.* 1. *et ult. C. ub. in rem. act: l. pupillus. §. territorium. ff. d. V. S. Bald. in l. mercatores. C d. commerc. Coler. d. proc. exe. p.* 1. *c.* 3. *n.* 215. *et p.* 2. *c.* 3. *n.* 9. *Gail.* 2. *obs.* 124. *n.* 4. 5. 16. *Mod. Pist. p.* 2. *qvaest.* 85. *n.* 5. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 12. *Rauchb.* 1. *qvaest.* 17. *n.* 11. *Schepl. d. tit.* 8. §. 6. *n.* 3. 6. 7. *Berl. d. con.* 52. *num.* 64. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 54. 18) Itaqve de omnibus immobilibus heres tenetur qvindenam solvere, non obstante, qvod immobilia de sui natura in alium locum transportari neqveant; qvia aestimatio vel pretium, qvod pro immobili re ab herede alibi degente transfertur, succedit loco rei, prout aperte dicitur *in visitat. Eccl. d. tit.* 24. *vers. fin. in fin. ibi:* Von ihren liegenden Gründen geben sie, was andere davon thun. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 46. *et n.* 55. 19) qvia in universalibus juris, ut est hereditas, succedit pretium loco rei, non modò qvoad totum, sed etiam qvoad partem, hoc est in re particulari ad corpus universale pertinente, vel per petitionem hereditatis exigenda, *l. si rem ff. d. petit. hered. ib. Bart. l. imperator. §. fin. ff. d. leg.* 2. *Neguz d. pign. p.* 5. *mem.* 1. *n.* 48. *Gail. d. pign. c.* 11. *n.* 4. 5. *Besold. cons. Tubing. p.* 5. *cons.* 219. *n.* 5. 6. 8. *Gait. d. credit. c.* 4. *qvaest.* 11. *n.* 1388. *Mev.* 5. *dec.* 165. *n.* 1. 20) Seqvitur inde, qvindenam non aliter solvi debere, qvàm si domus aut praedium vel aliud immobile venditum fuerit, secundum Constit: March: tit: Vom Kinder-Geld und Erb-Geld, ibi: wegbringen will, item: aus den Gerichten nimbt und wegbringet. *Schepl. d. tit.* 8. §. 16. *n.* 2. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 47. 21) et ita responsum fuit in Camera Brandenb. die 19. Januar. anno 1610. in causa Raths zu Potstamm contra Martin Gericken, Bürgern zu Berlin, hisce formalibus: Weiln Beklagten in der Theilung zu seiner Abfindung ein Hauß zu Potstamm zugeschlagen, welches er auch noch hat, und durch einen Mietsmann die bürgerliche onera bestellen lassen, auch den Schoß davon giebt, kann er noch zur Zeit nicht davor geachtet werden, daß er sich aus den Gerichten gewandt, und also Abschoß zu geben, schuldig seyn, ob er sich wol allhier zu Berlin niedergelassen, Sollte er aber das Hauß verkauffen, und sich gänzlich aus den Gerichten wenden,

ergien-

ergienge deß Abschosses halber, so weit der Rath dessen befuget, alsdenn ferner was recht ist. Et ita 11. Jul. an. 1623. in causa Herrn Daniels Pfarrherrn zu Sarmund, contra den Rath zu Mitten-Walde; ibi: Von der Huffe vor Mitten-Walde, ist Kläger noch zur Zeit, weil dieselbe nicht verkauft, und das Geld davon transferiret wird, einigen Abschoß zu erlegen, nicht schuldig. Idem qvoqve judicatum in causa deß Raths zu Zedenick, contra Thomas Werdermann, den 19. Jun. anno 620. ibi: Jetzo aber, da der Acker noch unter den Gerichten bleibet, und die onera davon mit abgetragen werden, darff er deßwegen noch keinen Abschoß geben. 22) Si ergò in diem pretium pro re immobili hereditaria constituitur, vel pluribus distinctis diebus sive terminis debetur, non antè est solvenda qvindena, qvàm dies solvendi venerit, et pecunia soluta fuerit. *Reyger. Thes. pract. verb.* Abschoß. *n.* 5. *Schl. dict.* §. 16. *Kohl. dict. n.* 47. Et ita judicatum die 3. Septemb. anno 1601. in causa Peter Kühlemeyers Wittwen hinterlassenen Erben, contra Jacob von Barleben, hisce formalibus: Letzlichen wird Barleben von denen Erben, die ihr Geld aus seinen Gerichten hinweg nehmen, der Abschoß billig, so offt etwas von den Erbgeldern fällig, und aus seinen Gerichten bracht wird, gezahlet. Allen Abschoß aber mit eins auch von denen Geldern, so inskünfftige erst fällig zu nehmen, kann ihm nicht verstattet werden. 23) Et ita 14. Decemb. anno 1621. in causa Baltzar Wernikens contra Hanß Jürgen von Kahlenberge, ibi: Jedoch wird der gantze Abschoß nicht auff einmahl zum Anfange genommen, sondern allemahl von deme, so gefället und weggebracht wird. 24) Qvâ ratione de iis immobilibus, qvae tempore mortis defuncti non extant, sed antea ab ipso E. gr. patre vel testatore vendita sunt, detractio sumi neqvit; qvia non amplius in hereditate defuncti reperiuntur; nisi residuum pretii aut pecunia hereditaria, das Erb- oder Termin-Geld computetur, prout judicatum 12. Novemb. anno 1610. in causa Johann Röbels in ehelicher Vormundschafft seiner Hausfrau, contra den Rath zu treugen Brietzen, hisce formalibus: Von denen Gütern, so Klägers Vorfahren bey seinem Leben verkaufft,

kaufft, und das Geld transferiret, ist der Rath keinen Abschoß zu fodern befugt, was aber seine Wittfrau nach dessen Absterben verkaufft, davon gehöret dem Rath der Abschoß nicht unbillig. 25) Suprà dictum est, immobilia legibus et jurisdictioni ejus civitatis, ubi sita sunt, subjacere; seqvitur inde, Magistratum loci delatae hereditatis non posse qvindenam petere de iis immobilibus, qvae extra suum territorium alibi sita sunt, etsi illa majorem partem hereditatis constituant, qvod non obscurè innuit Constitutio Marchica tit: Vom Kindergeld, ibi: Erbgut aus dem Gerichte darinnen es lieget. *Rauchb.* 1. *qvaest.* 17. *n.* 10. *Mynsi.* 5. *obs.* 19. *Coler. pro. exe.* 1. *c.* 3. *n.* 228. *Köpp. dec.* 31. *n.* 11. *Speid. obs. verb.* Abzug. *vers.* ob in der *materie. Kohl. d. c.* 20. *n.* 54. 55. 26) Sed potestne Magistratus ille, sub cujus jurisdictione ejusmodi bona immobilia extra domicilium defuncti sita sunt, gabellam de iis detrahere? Minimè, qvia ad exigendam in qvodam loco qvindenam reqviritur conjunctim, ut 1. hereditas ibidem sit delata, 2. ut bona transferantur in alium locum, per *verba constit. suprà allegatae, Rauchb. d. qvaest.* 17. *n.* 14. *in f. Kohl. d. n.* 55. *pr.* at bona extra locum delatae hereditatis sita, trahuntur ad hereditatem alibi sitam tanqvam pars ad totum; Non autem totum vel hereditas trahitur ad partem, nec rei particularis est hereditas: *per l. hereditas. ff. d. R. J. ibi: Gothofr. et Hoenoni. in l.* 24. *ff. d. V. S. ibi: Alciat. Goedd. Kohl. d. n.* 45. Sic immobilia alibi sita de sui natura non possunt moveri de loco in alium; et licet distrahantur, ac pretium pro illis solvatur, tamen de eo qvindena haud debetur, non obstante qvod paulò ante dictum est, pretium in locum rei succedere; 27) qvia hoc saltem procedit in universalibus juris, non autem in particularibus; vel E. gr. in bonis extra locum delatae hereditatis sitis, qvae bona respectu Magistratus istius loci, cui actio particularis pro qvindena competit, particularia sunt; *l. mater. C. d. R. V. I. venditor. ff. d. hered. Matth. d. Affli. dec.* 369. *n.* 4. 6. *Cothm.* 1. *cons.* 2. *n.* 315. *Goedd. in l.* 14. *n.* 18. 19. 21. *ff. d. V. S. Carpz.* 3. *const.* 30. *def.* 1. *n.* 12. *Mevi. in jus Lubec. tit.* 10. *art.* 6. *n.* 41. 42.

Resolutio XI.

Nomine Immobilium, hîc non includimus bona feudalia, nisi sint purè hereditaria, aut rustica.

SUMMARIA.

1. *Constitutio Marchica tam ad Nobiles, qvàm ad Ignobiles pertinet.*
2. *Non tamen includit bona feudalia.*
3. *Sive sint antiqva, sive nova, sive etiam hereditaria mixta.*
4. *Feuda mixta retinent feudorum naturam, etiamsi in qvibusdam degenerent.*
5. *Feuda merè hereditaria qvae sunt?*
6. *Haec obnoxia qvindenae.*
7. *Feuda rustica sunt obnoxia qvindenae.*
8. *Haec degenerant à communi Feudorum natura qvoad successionem.*
9. *Dum uni Filio, plerumqve juniori, saltem confertur.*
10. *Rustica feuda etiam degenerant qvoad servitia praestanda.*
11. *Qvoad eorum successionem decisum fuit in Camerâ Elect.*
12. 13. *De tali successione testatur Consvetudo Marchica.*
14. *Qvoad servitia praestanda decisum in Camerâ Elect.*
15. *Testatur qvoqve de iis Consvetudo Marchica.*

1) Licet Constitutio Marchica tùm ad Nobilem, tùm ad civem, tùm ad rusticum pertineat, prout Francofurtenses olim pronunciarunt, teste *Schepl. in consv. March. p.* 3. *tit.* 1. §. 4. *n.* 1. 2. 2) tamen sub dispositione dictae constitutionis, sicut aliàs sub generali vel universali bonorum voce, non veniunt feuda Nobilia; *c. in generali F. si. de feud. def. cont. ib. Alvarot. n.* 1. *et Affl. n.* 1. *Pruckm.* 1. *Conso.* 5. *n.* 30. *et cons.* 44. *n.* 62. *Schepl. d. p.* 3. *tit.* 2. §. 2. *n.* 7. *Coler. d. proc. exec. p.* 2. *c.* 3. *n.* 273. *Kohl. in consv. March. p.* 3. *qvaest.* 9. *n.* 2. *et qvaest.* 20. *n.* 41. 42. 3) Sivè sint antiqva, vel ex pacto et providentiâ, sivè nova, vel ex allodiali pecuniâ comparata, sivè hereditaria mixta; 4) qvia haec omnia propriam naturam feudorum retinent, etiamsi in qvibusdam

ab

ab illà degenerent: *Clar. §. feud. qvaeſt.* 16. *n.* 2. *et* 19. *n.* 4. *et qvaeſt.* 41. *n.* 2. *Roſ. F. c.* 2. *conc.* 54. *n.* 2. *et c.* 9. *concl.* 66. *n.* 1. *Hartm. Piſt.* 2. *qvaeſt.* 1. *n.* 67. *et qvaeſt.* 34. *n.* 9. *Mynſ.* 4. *obſ.* 85. *n.* 11. 12. *Fachinae l.* 7. *c.* 8. *et* 37. *Kohl. d. c.* 9. *n.* 3. 4. *et c.* 20. *n.* 41. 42. 5) Si autem ſint merè hereditaria, qvae ad qvoscunqve heredes, etiam extraneos, aut conjugem ſuperſtitem, nullo ſexus diſcrimine habito, tranſeunt, 6) obnoxia tunc ſunt detractioni. *c. feudum. F. ſi d. feud. def. cont. et c.* 1. *d. feud. non hab. pro Boſſ. d. crim. t. d. bon. pub. n.* 19. 54. *Clar. §. feudum. qvaeſt.* 84. *cir. fin. Peregr. d. jur. fiſc. l.* 5. *tit. d. publ. bonor. n.* 71. 106. *Kohl. d. c.* 9. *n.* 5. 7) Sic qvoqve feuda ruſtica, Lehn-Schultzen Gericht, Lehn-Krugk, non ſunt exempta à Gabella detractionis, 8) qvia plurimùm degenerant à communi feudorum natura, non modò qvoad ſucceſſionem, 9) dum uni filio, plerumqve juniori, excluſis fratribus, et denegata inveſtitura ſimultaneà, confertur; 10) ſed etiam qvoad ſervitia militaria, quae pro iis non praeſtantur, ſed ruſticae vecturae Fuhren, Reiſe, Dienſte, vel eqvi, E. g. ad venandum aut peregrinandum mittuntur. *Rauch.* 2. *qvaeſt.* 21. *n.* 32. 33. *Schepl. d. p.* 3. *tit.* 3. §. 10. *n.* 16. *et tit.* 8. *qvaeſt.* 2. *n.* 1. 2. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 43. 44. Nec non ad petendam renovationem inveſtiturae. *vid. reſol.* 71. 11) Et ita qvoad ejusmodi ſucceſſionem in Camera noſtra reſponſum fuit in cauſa Jochim Burcharten und deſſen Conſorten, contra Baltzar von der Lohn zu Brunsbergk die 2. Jun. an. 1613. hiſce formalibus: Es iſt notorium, daß vermöge des Landes-Gebrauches, dergleichen Lehn-Schultzen Gerichte, 12) nur einem aus den Brüdern verliehen, die andern aber davon abgefunden, und in die geſämpte Hand nicht genommen zu werden pflegen, Et in cauſa George, und Gallen Gebrüder der Bamtingen, die 22. Jun. an. 1611. hiſce formalibus: 13) Weiln den Herren-Räthen bewuſt, wie es mit Schultzen und Lehn-Gerichten in der Chur und Marck Brandenburg gehalten, und gemeiniglich der jüngſte Sohn pfleget dazu admittiret und gelaſſen werden, 14) Et qvoad ſervitia Ruſtica praeſtanda Camerales reſponderunt in cauſa Andreas Bolticken Lehn-Schultzens zu Wittbrietzens Wittwen und Söhnen, contra Hanſen-

und Churten von Flansen, d. 21. Martii an. 1606. hisce formalibus: Es sollen Beklagte das Lehnpferd, so der Schultze zu halten schuldig, nicht zum Ackerbau, baufahren, oder sonsten ungewöhnlicher- und übermässiger Weise, sondern civiliter, und wie deß Ortes bey denen von Adel gebräuchlich, zu reisen und reiten gebrauchen. 15) Ergo et sic qvoad qvindenam petendam â portionibus hereditariis feudi Rustici exportandis, *Schepl. Kohl. dd. locc.* degenerant ejusmodi feuda à natura feudorum.

Resolutio XII.

At, qvomodo proceditur in rebus mobilibus et se moventibus?

SUMMARIA.

1. *Immobilia pertinent ad locum rei sitae.*
2. *Mobilia spectant ad personam ac hereditatem defuncti.*
3. *Bona mobilia qvoad onera et modum succedendi subjecta sunt legibus Magistratus defuncti.*
4. *Et hoc qvoqve procedit in omnibus nominibus hereditariis.*
5. *Nec non in statutis et constitutionibus.*
6. *De pecunia praesidii causa, et pro usibus qvotidianis reservata, idem judicatur.*
7. *Pecunia servari non potest.*
8. *Pecunia* Erbgeld *pro re mobili habetur.*
9. *Pretiosa ad mobilia referuntur.*
10. *Massa auri et argenti res mobilis est.*
11. *Omnia mobilia qvotqvot sunt, trahuntur ad locum domicilii defuncti.*
12. *Mobilia loco non circumscribuntur, sed Persona, cui competunt, in iis attenditur.*
13. *Nisi statutum loci aut voluntas defuncti aliud svadeat.*
14. *Pro omnibus mobilibus debetur qvindena Magistratui domicilii defuncti.*
15. *Ita decisum in Cam. Elect.*

16.

16. *Vagabundi, vel qvi nullum habuit domicilium, ſupellex ac alia mobilia decimantur à Magiſtratu loci mortis.*
17. *Et ita deciſum in Judicio Aulico Elect.*

1) Sicut immobilia ad territorium, in qvo ſita ſunt, ſpectant, 2) ita mobilia perſonam domini, vel defuncti, aut ejus hereditatem ita reſpiciunt, ut tàm activè, qvàm paſſivè oſſibus ejus inſeparabiliter inhaereant, perſonamqve in ſuo domicilio comitentur. *l. unic. C. d. impon. lucrat. l. qvis ergò. ff. d. pecul. l.* 3. *ff. pro ſoci. Alex.* 7. *conſ.* 141. *n.* 21. *Gail. 2. obſ.* 124. *n.* 2. *Coler. proc. exec.* 1. *c.* 3. *n.* 30. *ſeqq. Rauchb.* 1. *qvaeſt.* 17. *n.* 4. *Peck. d. teſt. conjug.* 4. *c.* 35. *n.* 7. *Schult. ad Mod. Piſtor.* 2. *q.* 85. *n.* 5. *et* 1. *qvaeſt.* 39. *n.* 50. 56. *Schepl. in conſ. March. p.* 3. *tit.* 8. §. 6. *n.* 5. *Wes. I. conſ.* 1. *n.* 59. *Mevi. in jus Lubecc. prooem. qvaeſt.* 6. *n.* 23. *et* 2. *dec.* 100. 3) Sicut ergo dominus agnoſcit ſuum Magiſtratum domicilii, ejusqve legibus ac ſtatutis ſubjectus eſt; ita qvoqve mobilia bona, jurisdictioni ejus, qui in perſonam defuncti illam habuit, ſunt obnoxia, tàm qvoad privilegium et onera, qvam qvoad ſucceſſionem univerſalem. *per text. in l.* 35. §. 3. *ff. d. hered. inſt. l.* 27. §. 1. *ff. d. inſt. leg. Coler. d. loc. n.* 230. *Mod. Piſtor.* 1. *cons.* 5. *n.* 50. *Schepl. d. p.* 3. *t.* 8. *qvaeſt.* 3. *n.* 24. *Berlich. p.* 2. *concl.* 52. *n.* 67. 69. *Goedd. conſ.* 8. *d. ſtat. n.* 5. *Mevi. d. qvaeſt.* 6. *n.* 24. *et* 5. *decis.* 165. *n.* 2. *Brunn.* 4. *decis.* 99. 4) Et hoc procedit qvoqve in nominibus hereditariis, qvae aut aliis locis defunctus habuit, aut ab ipſo etiam herede extraneo contracta ſunt: licet enim in iis locum contractus aliàs inſpiciamus, ad hereditatem tamen univerſalem, qvae ex loco domicilii cenſetur, tanqvam perſonalia pertinent, et ipſe heres debitor per compenſationem liberatus, ac eo ipſo locupletior factus, in loco hereditatis conferre debet. *l. ſi delegatio. C. d. novat. l. obligationum l. actionum* §. *in ff. d. O. et A. Cothm. vol.* 3. *conſ.* 33. *Gail.* 2. *obſ.* 124. *n.* 19. *Hartm. Piſt. obſ.* 55. *n.* 1. 11. *Köpp. dec.* 31. *n.* 18. *Rauch.* 1. *qvaeſt.* 17. *n.* 1. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 14. *Wener. obſ. ver.* Fehrnüß. *et vers. in nominibus. Hahn ad Wes. π. ff. d. rer. div. n.* 4. *vers. Niſi peri. in finr. Mod. Piſt. d. cons.* 5. *n.* 5. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 51. *et qv.* 9. *n.* 3. 5) Et hoc maximè.

si necessitas statuti vel constitutionis, E. gr. per locutionem generalem de hereditate, exigat, ut nomina ad mobilia referri debeant. *Carpz.* 2. *decis.* 102. *n.* 16. 17. 18. *Berl.* 3. *conc. ult. n.* 74. 80. *Brunnem.* 1. *dec.* 19. *et* 2. *dec.* 91. 6) Sic qvoqve pecunia pro usibus qvotidianis, et praesidii causà (zu gemeinen täglichen Haußbrauch und Nothdurfft, oder so einer im Vorrath liegen hat) relicta, ad mobilia pertinet. *l.* 79. §. 1. *ff. d. leg.* 3. §. *et qvia auth. d. nupt. auth. hoc nisi. C. d. solut. Schepl.* 3. *tit.* 2. §. 2. *Cothm.* 4. *cons.* 48. *n.* 37. *seqq. Berlich.* 3. *dec.* 3. *n.* 2. *Treutl. vol.* 2. *disp.* 13. *th.* 4. *lit. g. ibi: Bachov. Cravet. cons.* 934. *num.* 2. *Speid. obs. pract. verb.* fahrende Haabe. *p.* 314. *vers. est itaqve. Kohl. in const. March.* 3. *qvaest.* 8. *n.* 2. 7) Pecunia enim refertur inter ea, qvae servari non possunt, licet in arca vel muro reposita virtualiter conservetur: *Bart. et Dd. in l. si ex legati. ff. d. V. O. Speid. d. loc.* 8) ideoqve pecunia etiam ex venditione rerum immobilium debita, licet abusivè Erbgeld dicatur, pro re mobili sine ullo discrimine habetur. *Möll.* 1. *sem. c.* 41. *Schult. ad Mod. Pist.* 3. *qvaest.* 124. *n.* 33. 34. 35. *Carpz.* 3. *con.* 23. *def.* 10. *n.* 34. 9) Item referuntur ad mobilia catenae aureae, aliaqve pretiosa, güldene Ketten, Ringe, Edelgesteine, Kleinodien: *l.* 6. 17. 18. §. 1. *ff. d. aur. et arg. leg. Berl.* 3. *concl.* 29. *n.* 54. *Coler.* 1. *decis.* 286. *n.* 47. *seqq. Hahn ad Wes.* ff. *ad Sc. Trebell. p.* 240. *b. in f. Carpz. resp. jur.* 97. *n.* 6. *Kohl. d. p.* 3. *qvaest.* 8. *n.* 6. 10) qvo etiam refertur aurum et argentum, ejusvè massa, ungeprägtes Gold- und Silber. *Natta. cons.* 117. *in f. Ludov. concl.* 45. *n.* 26. *Speid. d. loc. vers. aurum. Goedd. in l.* 93. *ff. d. V. S. Hahn. d. loc.* 11) Qva ratione omnia mobilia, nomina et actiones, licet alibi vel extra territorium domicilii defuncti sita, trahuntur ad locum domicilii, ita ut si qvis habeat in loco qvodam domicilium, alibi autem mobilia (non ut perpetuò ibi maneant, *vid. res.* 10. sed ut in pristinum locum revocentur) et nomina, aut si extra locum domicilii alibi qvis moriatur, patrimonio ejus loci, ubi domicilium habuit, annumerentur; non enim locus mortis, sed domicilii attenditur. *d. l.* 35. §. 3. *ff. d. hered. inst. l.* 1. 2. *ff. et C. d. V. S. Rauchb. d. qvaest.* 17. *n.* 3. *Berl. d. con.* 52. *n.* 70. *Hartm. Pist. obs.* 55.

n. 4. *Coler. d. proc. exec.* I. *c.* 3. *n.* 245. *Köpp. d. dec.* 31. *n.* 18. *Mevi. d. decis.* 165. *n.* 2. *et* 2. *dec.* 100. *Carpz.* 3. *con.* 12. *def.* 13. *et* 6. *tit.* 4. *res.* 38. *n.* 4. 11. *et ſeqq. Richt. d. ſucc. ab inteſt. pro. n.* 19. *et n.* 31. *in fin. Cothm.* 2. *cons.* 73. *n.* 70. *Knips. d. jur. civit.* 2. *c.* 20. *n.* 49. 50. 51. 12) Qvia actiones et nomina loco non circumſcribuntur, et ideò in iis perſona erit attendenda, in qva fundantur, cuiqve competunt, et ad qvam pertinent: *l. Cajus. ff. d. leg.* 2. *l.* 76. §. 1. *l.* 9. *ff. d. leg.* 3. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 51. *in fin.* 13) Niſi in loco, ubi ſunt mobilia et nomina, aliud conſtitutum vel uſu receptum reperiatur; aut alia defuncti voluntas appareat. *Köpp. dec.* 31. *n.* 25. *Mevi. par.* 5. *dec.* 165. *et* 166. *et* 2. *dec.* 100. *Carp.* 6. *reſ.* 38. *n.* 12. *Brunn. in l.* 35. *n.* 4. *ff. d. hered. inſt. et in l.* 5. *n.* 4. *ff. ad munic.* 14) Pro omnibus itaqve mobilibus, actionibus vel nominibus, iſtius loci Magiſtratui, ubi defunctus domicilium habuit, regulariter competit Gabella detractionis. *Schepl. d.* §. 6. *n.* 4. 5. *Rauchb. d. qv.* 17. *n.* 5. *Socin.* 2. *cons.* 302. *n.* 4. *Berl. d. n.* 70. *Carpz.* 3. *conſt.* 38. *def.* 19. *n.* 10. *Knips. d. n.* 49. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 50. 51. 15) Et ita qvoqve in Camera noſtra reſponſum fuit in cauſa Valtin Goltzens Erben, cont. Chriſtoff von Berfeldten zu Trebatz, die 10. Sept. an. 1611. hiſce formalibus: Weiln hiebevor allbereit verabſcheidet, Berfeldte von der ganzen Verlaſſenſchaft Valtin Goltzens, den Abſchoß zu nehmen befugt, auch die Handſchrifft der Poſten, ſo auſſerhalb Berfeldes Gerichten, Goltzen zugeſtanden, ermelter Goltze bey ſich zu Trebatz gehabt, und ſich alſo deſſelben Verlaſſenſchafft auff 158. fl. erſtrecket, davon doch 20. Reichsth. zu viel gerechnet, abzuziehen, mitgerechnet. 16) Et hoc eſt de eo, qvi domicilium vel in loco mortis, vel alibi habuerit: qvando autem nullum habuit domicilium certum; ut ſunt vagabundi, vel etiam ſcribae Nobilium, Doctorum, aliorumqve miniſtri et famuli; tunc qvindena de ſupellectili, aliisqve bonis mobilibus, qvae ſecum habet, ad illius loci Magiſtratum, ubi mortuus eſt, vel, ſi nihil ſecum habuerit, ad illum Magiſtratum loci, ubi mobilia inveniuntur, pertinet. *Köpp. deciſ.* 31. *n.* 22. *Coler. d. c.* 3. *n.* 216. 217. *ſeqq. Berl. d. concl.* 52. *n.* 51. *Schep. d. t.* 8. §. 23. *n.* 1. 2. *Knips. d. c.* 20. *n.* 52.

Brun.

Brun. 3. *dec.* 25. *n.* 4. 17) Huc ſpectat illud reſponſum vel decretum in ſummo vel Aulico Judicio, Geheimbten Rathe, an. 1663. qvod allegatum videbis in *Reſol.* 4. *n.* 9. ibi: Es ſey denn, daß der Abgeſtorbene eine perſona vagabunda, ſo nirgend domicilium gehabt, geweſen.

Reſolutio XIII.

An de veſtimentis, rebus linteis, cibariis, Fahrende Haabe, qvindena quoqve ſolvenda ſit?

SUMMARIA.

1. *Conſtitutio Marchica loqvitur de omnibus bonis, etiamſi ſint exigui pretii.*
2. *Paſtorum viduae et liberi ex privilegio ſunt immunes à qvindena.*
3. *In praxi non decimantur* fahrende Haabe, *cibaria, eſculenta et veſtimenta qvotidiana.*
4. *Ita deciſum in Camera El.*
5. Fahrende Haabe *qvid denotet?*
6. *Sumitur vel generaliter.*
7. *Vel generaliſſimè.*
8. *Vel ſpecialiter.*

1) Noſtra Conſtitutio Marchica de ſucceſſionibus ſub tit: Vom Kinder-Geld, loqvi videtur reſpectu qvindenae, de tota hereditate, Erb-Guth, ſive conſiſtat ex immobilibus, ſive mobilibus, nullis excluſis bonis defuncti, etſi exigui eſſent pretii, prout ſpecialiùs innuit viſitatio ſeu ordinatio conſiſtorialis, *ſub. tit.* 24. §. Wann ein. *verb.* Fahrender Haabe oder Erbſchafft. 2) Qva re paſtorum viduae et liberi ex privilegiô qvodam immunes ſunt à qvindena ihrer fahrender Haabe, *d.* §. 3. Et contra cives vel incolae de communi jure aut conſvetudine, detractionem, ratione illarum rerum, pati tenentur: *Kohl. d. Conſt. Mar.* 3. *q.* 26. *n.* 45. 3) Sed experientia Marchica docet, veſtimenta qvotidiana vel attrita, resqve linteas, utenſiles, ſupellectilem, eſculenta, potulenta, ſeu, fahrende Haabe, communiter non eſſe

obno-

obnoxia detractioni vel qvindenae: 4) ita enim judicatum fuit in Camera Brandenb. 10. Sept. anno 1611. in causa Valtin Golnitzen Erben, contra Christoff von Beerfelde zu Trebatz, hisce formalibus: Dann ob wol Beerfelde auff 20. thl. Golitzes Kleider angeschlagen, und davor Abschoß nehmen wollen, ist doch der Abschoß auff fahrender Haabe, Leinen und Haußgeräthe, oder Kleidung, nicht zu erstrecken. Sic qvoqve 14. Decemb. an. 1621. in causa Baltzar Wernicken, contra Hanß Gürgen von Kahlenberge, ibi: Worunter aber defunctae Kleider und Leinengeräthe, wegen deß Abschosses, nicht mit anzuschlagen seyn. Ita qvoqve in causa Daniel Stechows, contra Hanß von Wukenow, die 18. Febr. anno 1622. hisce formalibus: Jedoch werden die Kleidunge, Leinengeräthe, und andere geringe Mobilien billig außgenommen, denn davon der Abschoß nicht darff gegeben werden. Et ita causa George Wulffs Erben, contra Barthel Möllenhauern, die 13. April anno 1623. ibi: Wie auch von der in der Erbschafft befindlichen Kleidung, und dann von Speck, Würsten, Fleisch, und andern dergleichen victualien, item, von geringen Haußgeräthe, können sie keinen Abschoß fordern. Et ita qvoqve 13. Decemb. anno 1620. in causa Jochim Schrötters Wittwe, contra den Rath zu Neuen-Ruppin. 5) Dubium hîc movet phrasis Fahrende Haabe, cum communiter illà res mobiles qvaevis determinentur: *Clammer. in Prompt. jur. fol.* 43. *Wehner. obs. in verb.* Fahrende. *Besold. thes. pract. in iisdem verb. Speidel. obs. d. verb.* 6) Sed sciendum est, locutionem Fahrende Haabe, apud nos diversimodè sumi: vel generaliter pro rebus mobilibus, et se moventibus, exceptis nummis etiam paratissimis, in hereditate extantibus, ut ex constitutione, tit: Erbfälle zwischen Eheleute §. Was in. et §. seqq. ibi: an Gelde oder Reitschafft, Fahrende Haabe, und liegenden Gründen. 7) Vel generalissimè, ut in Visitatione Consistoriali sumitur pro omnibus omninò rebus mobilibus, *d. tit.* 24. ib: seine eigene fahrende Haabe, oder Erbschafft verlässet, juncto *tit.* 9. §. *pen.* ibi: sambt ihren beweglichen Erbgütern. *Köpp. dec.* 14. *n.* 9. *Schep. p.* 3. *tit.* 2. §. 2. *n.* 1. *Cothm.* 4. *Cons.* 48. *n.* 38. 39. *Kohl.*

d.

d. p. 3. *q.* 8. *n.* 1. 8) Vel ſpecialiter pro rebus expeditoriis, Haußgereth teſte *Beſold. theſ. pract. in verb.* Fahrende *in fin.* aut pro Rudis, caeſis, was nicht Erd- Nied- und Nagelfeſt iſt, ex *l.* 241. *ff. d. V. S.* qvae etiam vocantur Fahrende Haabe, ſo man mit ſich auff- und abführet, docente *Corvino. in Lex. pag.* 93. *a. in fin.* Vel etiam ſumitur pro rebus exiguis et utenſilibus, geringe Sachen, an Kleider, Victualien, und Haußgeräthe, prout conſtat ex ſuprà allegatis praejudiciis.

Resolutio XIV.

Qvid dicitur de dote, donatione propter nuptias, veſtimentis feſtivis, ſumptibus nuptialibus, de eo, qvod E. g. filius in anticipationem hereditatis futurae à patre accepit?

SUMMARIA.

1. *De omnibus bonis hereditatis debetur qvindena.*
2. *Ita deciſum in Cam. Elect.*
3. *Heres tenetur rationes reddere Magiſtratui de rebus hereditariis conſumptis et deperditis.*
4. *Niſi naturaliter aut caſu fortuito perierint.*
5. *De omnibus rebus, qvae titulo hereditatis accipiuntur, debetur qvindena.*
6. *Etiam de iis rebus, qvae unus heres alteri donat.*
7. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
8. *De dote ac illatis repetitis non tenetur vidua qvindenam ſolvere.*
9. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
10. *Bona, qvae praenumerando Pater liberis dederit et in collationem veniunt, ſunt obnoxia detractioni.*
11. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
12. *A dote filiae debita aut ſoluta, veſtibus feſtivis, pretioſis etc. debetur qvindena.*
13. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
14. *Qvicqvid Filius, Filiave, in anticipationem futurae ſucceſſionis perceperit, fit obnoxium qvindenae.*

15.

15. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
16. *Vivente Patre filia accepit dotem aliasqve res non titulo hereditatis, ſed largitionis paternae.*
17. *Poſt mortem autem Patris haec veniunt in collationem, ac parti hereditatis imputantur.*
18. *Magiſtratus cautionem de futura qvindena petere poteſt à filia dotem in alium uſum transferente.*
19. *Pater non poteſt praejudicare Magiſtratui dotem dando, et poſtea abſtinentiam imponendo filiae.*
20. *Neqve Princeps immunitatem alieno concedere poteſt à qvindena.*
21. *Sumtus nuptiales non veniunt in collationem.*
22. *Hoc eſt conſvetudinis Marchicae, ac ita deciſum in Cam. Elect.*
23. *Ergo nec qvindena de iis debetur add. n.* 21.
24. *Et ita deciſum in Cam. Elect.*
25. *Exceptis qvibusdam caſibus.*
26. *Qvicqvid venit in collationem, de eo qvoqve debetur qvindena.*

1) De omnibus bonis hereditariis, qvae tempore delatae hereditatis, aut in inventario conſcripta ſunt, debetur Magiſtratui qvindena. *l.* 2. §. *in heredit. ff. d. hered. vel act. vend. l. in fideicommi. §. qvoties. l. ex aſſe. ff. ad. Sc. Trebel. Paris.* 2. 95. *c.* 25. *n.* 70. *Peregr. d. fideic. art.* 10. *n.* 16. 2) et ita reſponſum in Camera die 10. Febr. anno. 615. in cauſa Urban Seehauſens, Bauers zu Wittbrietzen Erben, contra George von Flanſen daſelbſt, hiſce formalibus; Es ſeynd actores ihres Einwendens ungeachtet, dem Beklagten von demjenigen, ſo einem jeden aus ihres Vaters Erbſchafft, nach deſſen Abſterben, anjetzo in der Theilung der dazumahl verlaſſenen Güter zukommen, Abſchoß zu geben ſchuldig. Qva ratione heres tenetur rationes Magiſtratui reddere, de rebus hereditariis adminiſtratis, culpaqve neglectis ac conſumptis, exceptis fructibus currentibus: *vid. reſol.* 9. *n.* 2. *d. l.* 2. §. *illud. l.* 22. §. *ſed.* §. 1. *ff. ad Trebell. l. cum tale.* §. *Titius. ff. d. cond. et demon. Paris. d. cons.* 25. *n.* 72. *Peregr. d. art.* 10. *num.* 27. *Kohl. d. conſt. Mar. p.* 3. *c.* 20. *n.*

35.

35. 36. 4) Nisi naturaliter aut casu fortuito qvaedam res perierint, vel amissae fuerint; qvarum damnum et heres, et Magistratus pro rata suae portionis, sustinent. *d. l.* 22. §. *sed enim. l. deducta.* §. *ante. ff. ad Trebell. d. l.* 2. §. *sed etsi. ff. d. hered. et act. vend. Paris.* 3. *cons.* 55. *n.* 26. 53. *Decia.* 3. 95. 44. *n.* 83. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 37. 5) Omnia igitur bona in hereditate defuncti inventa, ac titulo hereditatis inter heredes divisa, debent computari, etsi uni in loco manenti ex coheredibus, vel in solidum vel ex parte essent donata, prout judicatum in Camera nostra die 17. Maji. an. 1619. 7) in causa George Muckers Wittwe, contra Hanß George von Hacken, hisce formalibus: Was ihnen an Vater-Gute zukömt, davon gebühret den Beklagten der Abschoß billig, auch wenn gleich die Söhne der Mutter ihr Antheil erlassen wolten. 8) Qvando autem vidua repudiat hereditatem mariti, et repetit saltem dotem ac alia illata, tunc qvindenam de iis solvere non tenetur; qvia haec proprio jure et non titulo hereditatis accipit, uti decisum in Camera nostra, die 18. Febr. anno 1622. in causa Daniel Stechows, contra Hanß von Wutenow, hisce formalibus: 9) Anreichend aber der Wittwen Antheil, weil dieselbe *titulo hereditatis* nichts empfangen, sondern allein ihr eigen Gut, so ihr Vermöge der Landtages Constitution auch vivente marito zustandig gewesen, zu sich genommen, als ist sie deß Abschosses halber etwas zu geben nicht verbunden. 10) Sic qvoqve qvindenae obnoxia sunt ea, qvae defunctus liberis suis praenumerando ante mortem dederit, E. g. in causam inchoationis rei familiaris; qvia et haec de jure communi et Marchico realiter insunt hereditati delatae, vigore collationis vel communicationis bonorum ante perceptorum; et sic eo respectu, non inconvenienter dos dici potest pars successionis. *l.* 1. *ff. d. collat. bono. t. t. C. d. colla. bon. Köpp. dec.* 16. *n.* 8. 9. *Schepl. p.* 3. *tit.* 3. §. 13. *n.* 1. 8. 9. 10. 20. 21. *Gail.* 2. *obs.* 78. *n.* 2. *Hahn. in Wes. ff. d. coll. dot. num.* 1. *v. eadem. v. Kellenberg. d. Renunc. succ. qvaest.* 33. *n.* 24. *et qvaest.* 42. *n.* 5. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 67. 11) Et ita judicatum in Camera oeconomica nostra, Amts-Kammer, cujus Praeses fuit Dn. Cancellarius Prukmannus, die 12. Maji anno

anno 1632. in causa Gerichts-Verwalters zu Wittstock, contra Ertmann Schmieden, zu N. Ruppin, hisce formalibus: Beklagter ist schuldig, von allen demjenigen, so er von seinen Eltern in Wittstock nach derer Absterben an Mobilien ererbet, wie auch von dem, so er bey ihren Lebzeiten allbereit vorhin empfangen, den gebührenden Abschoß den Klägern zu entrichten. 12) Rectè qvoqve Magistratus petere potest qvindenam à dote, festivis vestibus, pretiosis, frumentis, pecoribus et aliis rebus antea acceptis, qvae in collationem post mortem patris veniunt. *c.* 1. *d. collat. dot. Reiger Thes. pract. verb.* Abschoß. *n.* 3. *Köpp. dec.* 6. *n.* 6. 7. 9. *Kohl. d. c.* 20. *n.* 68. ubi saepissimè ita pronunciatum testatur. *Klock. d. aerar.* 2. *c.* 70. *n.* 21. *Knipf. d. priv. civit.* 2. *c.* 20. *num.* 31. 13) Et ita responsum fuit die 12. Jun. anno 601. in causa Zacharias Fingerlings, contra den Rath zu Potstamm, und Martin Thielen, Bürgern daselbst, hisce formalibus: Weiln Fingerling Hansen Ebels Tochter zu Potstamm nach ihres Vaters Absterben geehliget, so ist er nicht allein von der andern Baarschafft, sondern auch von dem Ehe-Gelde, dem Rath den gewöhnlichen Abschoß zu geben schuldig. Ita qvoqve 16. April. anno 1604. in causa Jacob Barthels Schultzen zu Kaugelstoff sel. Erben, contra M. Martin Nößlern, hisce formalibus: Weil deß verstorbenen Schultzen Kinder dasjenige, was sie bey deß Vaters Leben zu ihrer Außstattung bekommen, ietzo wiederumb in seine Erbschafft zu conferiren schuldig seyn, und also titulo hereditatis dasjenige, was ihnen damahln mitgegeben worden, innenbehalten, so sind sie auch den gewöhnlichen Abschoß dem Herrn Diacono, als Gerichts-Herrn davor zu geben schuldig. Et ita in suprà allegato praejudicio de anno 1615. ibi: sondern es seynd auch Klägere von dem, was ihnen bey deß Vaters Lebzeiten zur Ehesteuer mitgegeben, und aus seinen deß Beklagten Gerichten anderswo transferiret worden, den Abschoß, so viel sich nach angelegter Rechnung klar finden wird, zu entrichten schuldig. Et plenius in causa Jürgen Wulffs Erben, contra Barthold Möllenhauern und Hansen und Liborium Gebrüdern von Holtzendorffen, die 23. April. anno 1623. hisce for-

formalibus: Von dem, was die Erben am Ehe- oder andern Gelde aus dieser Erbschafft erlanget, und jetzo noch bekommen, wie auch was ihnen an kostbahren Mobilien, Vieh, fahrende Haabe, und Korne zukömmet, und aus den Gerichten dero von Holtzendorff gebracht wird, davon gebühret billig der Abschoß, wie landüblich. 14) Idem qvoqve obtinet in eo, qvod in anticipationem futurae successionis pater dederit filio filiaeve, hat auff sein Vater-Guth vorher gehoben, illud etiam conferri, et consequenter decimari debet; *Schepl. p.* 3. *tit.* 3. §. 13. *num.* 9. 15) Qvia et hoc post mortem patris, jure hereditario possidetur, prout judicatum in nostra Camera die 19. Junii an. 1620. in causa deß Rahts zu Zedenick, contra Thomas Werdemann, hisce formalibus: Beklagter kann nicht fürüber, von den 100. fl. so seiner Hauß-Frauen Mutter, ihm auff das Vater-Gut, aus den sämptlichen Gütern vorauß gegeben, klagendem Rath den gebührlichen Abschoß zu entrichten.

16) Non ergo obstabit, qvod pater, vel etiam conjux superstes, è bonis communibus filiae suae alibi nubenti, dotem et vestes nuptiales, aliosvè sumptus, non jure hereditario, vel ut partem hereditatis, sed largitionis ergò, pro consumendo matrimonio dare soleat, qvò forte respicit negativa *Schepl. d. tit.* 8. §. 18. 19. *et Berlich. d. con.* 52. *num.* 62. *Brunnem.* 5. *decis.* 46. qvia hoc verum est, qvamdiu pater vixerit, aut hereditas nondum divisa fuerit, cum viventis non detur hereditas, nec ante divisionem debeatur qvindena: *Res.* 9. 17) At si per divisionem portiones hereditariae factae fuerint, desinit esse largitio paterna, et per collationem fit pars hereditatis; §. *si familiae J. d. O. I. Kohl. d. qvaest.* 20. *n.* 66. 70. 18) in tantum, ut Magistratus petere possit cautionem de qvindena solvenda à filia, amplam dotem in alium locum transferente; ne illa contenta dote post mortem patris repudiet hereditatem, in praejudicium collationis, et consequenter Magistratus, vel qvindenae. *l. in omnibus. ff. d. jud. l.* 1. *et t. t. ff. ut lega. nom. cave. Kohl. d. n.* 70. 71. *in f.* 19) qvia nec pater praejudicare potest Magistratui dando amplam dotem, et imponendo filiae absti-

nen-

nentiam hereditatis ſuae; *Kohl. d. q.* 20. *n.* 69. 20) neqve princeps in praejudicium Civitatis alicui immunitatem à jure detractionis concedere poteſt. *Cruſi. d. jur. detr. c.* 11. *n.* 1. 21) Secus tamen eſt de ſumptibus nuptialibus, de qvibus non datur qvindena, qvia nec in collationem poſt mortem patris, ejusmodi impenſae veniunt; *l.* 3. §. *fin. ff. d. mun. et bon. Schneid. J. in* §. *qvaedam. d. Acti. rubr. d. famil. erci. n.* 46. *Coler.* 1. *decis.* 62. *n.* 28. 29. 30. *Weſenb. π. ff. d. coll. dot. n.* 2. 3. *ibi. Hahn. Carpz.* 3. *Conſt.* 11. *def.* 21. *Finckel. obſ.* 12. *n.* 12. *Brunnem. in l.* 34. *ff. d. neg. geſt. et in l.* 2. *n.* 3. *ff. d. coll. et.* 5. *dec.* 21. 22) Et ſic qvoad collationem non faciendam, extat conſvetudo Marchica, ſecundum qvam ita judicatum fuit in Camera noſtra die 24. Maji an. 1610. in cauſa Michael Aſchenbrenners Söhnen Vormundere, contra Chriſtoff Bauern und Sylveſter Löſiken, hiſce formalibus: Es iſt anjetzo, dem Lands-Gebrauch gemeß, dieſe Verordnung gemacht worden, das Chriſtoff Bauer allein die 500. thl. Ehe-Geld zu conferiren ſchuldig, wegen der 500 thl. aber Hochzeit- und Schmuckgeld befreyet ſeyn ſoll. 23) Qvoad denegandam qvindenam, ita reſponſum fuit die 11. Junii 623. 24) in cauſa Danie's Schneiders Pfarrherrns zu Sarmund, contra den Rath zu Mittenwalde, hiſce formalibus: Wie auch von den auffgewandten Hochzeitkoſten, iſt Kläger einigen Abſchoß zu erlegen nicht ſchuldig. 25) Qvae tamen dicta ſuprà concluſio juris limitatur, ſi vel in dotem fuerint imputatae dictae impenſae; vel à marito loco augmenti dotis, aut paraphernalium acceptatae; vel pater tacitè aut expreſſè voluerit, eas conferri; *Gail.* 2. *obſ.* 91. *num.* 5. *Coler. d. dec.* 62. *num.* 24. 32. 34. *Hartm. Piſt.* 1. *qvaeſt.* 19. *num.* 5. 9. 11. *Carpz. d. conſt.* 11. *def.* 23. 24. *et* 3. *con.* 20. *def.* 37. *Brunnem.* 5. *dec.* 45. vel animo credendi zum Vorſchuß erogatae fuerint; *Carpz.* 3. *con.* 20. *def.* 37. *Brun.* 5. *dec.* 45. *n.* 5. vel adhuc penes filiam cjusvè maritum, virtute obligationis patris, ſie habens noch zu fodern, aut in monilibus, torqvibus extent. *Carpz. d. def.* 22. *Hahn. d. loc. n.* 3. *vers. ſecus itaqve.* vel filia inhoneſtè vixerit, aut nupſerit, prout deciſum d. 13. Martii an. 1612. in cauſa Anna Fahrenholtz Kinder erſter und anderer Ehe, hiſce formalibus:

Der

Der Gertrut Müllers aber haben keine Hochzeit-Kosten wegen ihres ungebührlichen Verhaltens, zugebilliget werden können. 26) Ergo qvo casu collatio locum habet, eodem qvoqve qvindena locum habebit, et vice versa.

Resolutio VX.

Qvid dicendum de legatis, et donationibus mortis causâ?

SUMMARIA.

1. *De Fideicommissis qvoqve solvenda est qvindena.*
2. *Semel autem data, non amplius debetur à Fideicommissario.*
3. *Hoc locum habet de qvalibet parte hereditatis.*
4. *Qvicqvid dicitur de toto; illud etiam de parte.*
5. *Parte hereditatis legata debetur qvindena.*
6 *Legatarius est loco heredis.*
7. *Etiam de eo, qvod in praejudicium qvindenae legatum fuit.*
8. *Constitutio Marchica non loqvitur explicitè de legatis.*
9. *De Legatis laudemium datur.*
10. *Olim vigesima pars legatorum pertinebat ad aerarium, in cujus locum successit qvindena.*
11. *Legatis inest vis ac effectus hereditatis.*
12. *Gabella praestatur de eo, qvod vel ex contractu, vel ex testamento adqviritur.*
13. *Qvindena in pensationem tributi immuniti datur.*
14. *Constitutio Marchica etiam implicitè loqvitur de Legatis.*
15. *Ipse Legatarius de Legato solvit qvindenam, aliaqve onera sustinet.*
16. *Allegatur praejudicium.*
17. *Etiam de donationibus mortis causa debetur qvindena.*
18. *Rationes in contrarium à Berlichio allegatae non relevant.*

1) De omnibus hereditatibus non modo directis, sed etiam fideicommissis solvenda est Gabella detractionis; 2) ita tamen, ut si de iis semel sit detracta vel soluta, denuò

à fideicommiſſario peti non poſſit, qvià multiplicari qvindena tanqvam odioſa non poteſt. *c. odia. d. R. I. in 6to. Jas. in l. 29. §. videndum. n. 10. ff. d. lib. et poſt. Tuſch. 4. lit. g: conc. 16. n. 5. Cacher. dec. 4. n. 11. Cravet. 95. 231. n. 17. Schepl: d. tit. 8. §. 17. n. 1. Berl. 3. concl. 52. n. 56. 57. Kohl. in conſt: March. 3. c. 20. n. 33. Knips. d. jur. civ. 2. c. 20. n. 23* 3) Et hoc procedit tam de parte hereditatis qvalibet, qvam de univerſa hereditate; qvia omnes res hereditariae, exceptis paucis, ſunt obnoxiae qvindenae: 4) Qvicqvid enim dicitur de toto qvoad totum, illud etiam de parte qvoad partem. *Everti. à Middel. loc. à toto ad partem. n. 2. 7. Schepl. d. tit. 8: §. 2. n. 1. 2. et §. 12. n. 7. Berl. d. concl. 52. n. 38. Kohl. d. c. 20. n. 65.* 5) Qva ratione non dubitandum eſt, qvin de Legatis Gabella detrahi poſſit, ſi apertè pars hereditatis legata fuerit; 6) reſpectu enim ejusmodi legati, Legatarius heres eſt, aut heredis loco habetur, accipitqve legatum cum commodis et oneribus hereditariis. *l. ſi mulier. §. ult: ff. ad SC. Treb. l. ſi qvis. §. ult. ff. d. leg. 2. ibi. Brunn. n. 6: Fachinae. 5. contr. c. 11. Kohl. d. c. 20. n. 65.* 7) Idem qvoqve obtinet in caſu, ubi conſtat, in fraudem conſtitutionis vel qvindenae legatum qvid fuiſſe, hoc enim magiſtratui praejudicare non debet. *l. contra. ff. d. l l. l. non. C. eodem: Kohl. d. c. 20. n. 64.* 8) At majus dubium exiſtit circa legata ſimpliciter relicta, an ejusmodi qvoqve ſint obnoxia detractioni? Dn. Kohl. olim Vice-Cancellarius Marchicus negativam defendere conatus eſt, ex hac ratione, qvod Conſtitutio Marchica non legatorum, ſed heredum meminerit: *d. c. 20. n. 63.* 9) hac tamen non obſtante, contraria ſententia mihi arridet, tùm qvòd de legatis laudemium domino detur; 10) tùm qvòd qvarta Falcidiae de iis detrahatur; tùm qvòd olim vigeſima pars Legatorum aerario inferebatur, in cujus locum, ex Conſtitutione Principis, qvindena ſucceſſit; *Jas. in. l. ult. C. d. jur. Empt. n. 50. Köpp. deciſ. 6. n. 16. Berlich. d. concl. 52. n. 39. Rauchb. 1. qvaeſt. 15: n. 13. et qvaeſt. 16. n. 1. et ſeqq. Carpz. 3. conſt. 38. def. 20. n: 1. et ſeqq. Knips. d. c. 20. n. 24. et ſeqq. Cruſi. d. jur. detract: c. 20.* 11) tùm qvòd omnibus Legatis inſit effectus hereditatis, et ideò Falcidia dicatur pars hereditatis; *Bachov. ad*

Treutl. vol. 2. *disp.* 14. *th.* 3. *lit. A. pr.* 12) tùm qvòd regulariter Gabellam à ſtatuto impoſitam praeſtare teneatur is, cui aliqvid vel contractu, vel teſtamento adqviritur; *l.* 27. *ff. d. aedil. Edict. ibi. Brunn. n.* 2. *Corſer. dec.* 452. *Salycet. in rub. n.* 2. *C. d. rebus cred. Bertach. d. gabell. in* 7. *part. n.* 1. 2. *Rauchb. d. qvaeſt.* 16. *n.* 11. *Carpz. d. def.* 20. *n.* 1. 2. 3. 13) tùm qvòd iſta detractio in odium peregrinorum inducta, et in penſationem tributi immuniti inventa dicatur; Qvae ratio etiam circa legata valet. *Rauchb. d. n.* 11. *in f. Carpz. d. def.* 20. *n.* 5. 14) Neqve obſtat, qvod conſtitutio noſtra ſpecialiter tantùm loqvatur de heredibus, et non ſimul de legatariis; qvia etiam de aliis ſpeciebus et caſibus non loqvitur, et tamen non tàm extenſivè qvàm explicativè de ejusmodi intelligitur. 15) Ex hac concluſione et id ſeqvitur, non heredem, ſed ipſum legatarium debere qvindenam ſolvere de ſuo legato; qvia dominus, ut eſt legatarius rei legatae, ſuſtinet tributa, collectas, aliaqve onera, tàm ordinaria, qvam extraordinaria, *l.* 60. *ff. locat. Paris.* 5. *cons.* 52. *Rauchb. d. qvaeſt.* 16. *n.* 8. *Berli. d. conc.* 52. *n.* 53. *Beſold theſ. pract. verb.* Abſchoß. *verſ. ad utrum. Carpz.* 3. *con.* 38. *def.* 20. *Crus. d. jur. detr. c.* 14. 16) In caſu ſimili judicatum nuper fuiſſe à Senatu Berolinenſi ſcio, ubi fratres Matthias und Martin die Rochauen propter Legatum in Teſtamento à Johann Korn relictum, loco qvindenae 200 th. ſolvebant die 27. Julii anno 1671. 17) Qvicqvid de Legatis ſupra dictum, idem qvoqve obtinet in donationibus mortis cauſà; qvia et hae legatis et fideicommiſſis aeqviparantur, et ſecundum idem jus determinantur. §. *mortis. I. d. donat. l. etſi. l. Marcellus.* §. *Paulus. l. illud generaliter. ff. d. mor. cau. donat. l. ult. C. eodem. Schneid. in* §. 1. *I. d. donat. n.* 24. *Gomez.* 2. *res.* 4. *n.* 16. *Kohl. d. l.* 3. *c.* 12. *n.* 12. *Knips. d. c.* 20. *n.* 29. 18) Rationes in contrarium à Berlichio *d. conc.* 52. *n.* 58. *et ſeqq.* adductae non relevant; cum ex iisdem, ſi procederent, ſeqveretur idem contrarium in Legatis, contra mentem ac ſententiam ejusdem Berlichii, *d. concl.*

Reſo-

Reſolutio XVI.

Gabella ſive Abzug-Geld non ſolvitur, qvando civis vel ruſticus alibi emigraverit, niſi ſtatuto aut conſvetudine hoc ſit introductum.

SUMMARIA.

1. *Civis originarius olim domicilium originis mutare non potuit.*
2. *Nec Curiones vel Decuriones poterant ſtatum ſuum mutare.*
3. *Hodie qvisqve domicilium ſuum mutare poteſt.*
4. *Gabella in multis Imperialibus Civitatibus ſolvitur à Civibus ob emigrationem, vel mutationem domicilii.*
5. *Qvod etiam procedit contra Judaeos alibi emigrantes.*
6. *Gabella dicitur* Abzug-Geld, Nachſteuer.
7. *Statuta de tali Gabella diſponentia confirmantur in Receſſ. Imper.*
8. *Haec detractio olim qvoqve apud Nos in uſu fuit.*
9. *Hodie autem in Marchia qvisqve emigrare liberè poteſt, ex Receſſu Provinciali.*
10. *Niſi extra Marchiam Civis domicilium transferat.*
11. *Hodierni Ruſtici alibi emigrantes non tenentur* Abzug-Geld *ſolvere.*
12. *Niſi conſvetudine contrarium ſit introductum.*
13. *Conſtitutio Marchica non tollit hanc Gabellam.*
14. *Gabella emigrationis ſaepè approbata fuit in Camera Elect.*
15. *Apud Acta non tenetur emigrans profiteri bona ſua.*
16. *Non debet eſſe immodica Gabella.*
17. *Eſt qvinqvageſima pars pretii praeſentis.*
18. *In praefectura Zosnenſi,* Jumbte Zoſſen, *unum ſolvit thalerum Ruſticus.*
19. *Sive liberè ſivè invitus diſcedat.*
20. *Ergo nec debitor, nec Reus, ob executionem Judicis emigrans, ab hac liber eſt.*
21. *Haec alienatio fit pro ratione temporis.*
22. *At ratio temporis facit actiones magis ſpontaneas qvam invitas.*
23. *Neceſſitas, qvam qvis ſua culpa contraxit, nihil relevat.*

24. *Eandem Gabellam ſolvere debet ſectator Lutheranae ac Reformatae confeſſionis emigrans.*
25. *Hoc verum, ſi taedio diverſae religionis qvis ſpontè et non coactè emigrare velit.*
26. *Alias qvi vi vel neceſſitate expellitur, non tenetur hanc Gabellam ſolvere.*
27. *Sic Ruſticus à Nobili emigrare coactus non ſolvit Gabellam.*
28. *Ita deciſum in Cam. Elect.*

1) Olim jure civili domicilium naturale vel originis, civis originarius vel municeps non potuit mutare; adeò ut translationem domicilii effectivè inſtituere non poſſet. *l. origine. C. d. muni. l.* 10. *et l. aſſumptio ff. ad muni. l. jura. ff. d. R. I. Soci.* 1. 95. 35. *n.* 7. *Deci. cons.* 284. *n.* 11. *Gail.* 2. *obſ.* 36. *n.* 5. *Carpz.* 2. *reſp.* 21. *n.* 8. *et* 6. *reſp.* 40. *n.* 6. *Mevi. in jus Lub. lit.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *n.* 16. *Brunnem. in d. l. origine.* 2) Sic et Curiales vel Decuriones fortunam ſuam mutare non poterant, ſed in curiis ſuis perſeverare neceſſum habebant. *l.* 41. 50. *C. d. Decur.* 3) Verùm ſecundum conſvetudinem ubiqve in Germania receptam, civis renunciare civitati, domiciliumqve mutare hodiè poteſt, modo ne malitioſè fiat. *l.* 71. §. 2. *ff. d. cond. et demon. l. fin. C. d. oper. liber. Receſs. Imp. d. anno* 1555. §. Wo aber unſere. *Aure. Bull. Carol. IV. tit.* 16. *Gail.* 2. *obſ.* 36. *n.* 4. 7. 10. *Bodin.* 1. *d. republ. c.* 6. *n.* 57. *in fin. Matth. d. Afflict. deciſ.* 384. *n.* 13. *Paugerm. d. jurisdict.* 2. *c.* 8. *n.* 38. *Vultej. ad l.* 2. *C. d. jurisdict. n.* 28. *Mevi. d. tit.* 2. *n.* 17. 69. *Speidel. obſ. verb.* Bürger. *vers. porro jus. Hahn. ad π. Wes. ff. ad. munic. n.* 4. *p.* 565. *et ſeqq. Brunn. in l.* 3. *in fin. C. d. munic. et orig.* Nec cenſendum eſt, ſtatutum ſimpliciter hac in re contrarium valere poſſe, qvia naturali libertati nimium adverſatur. *d. l.* 71. §. 2. *arg. l.* 28. §. 1. *ff. ex qvib. cauſ. maj. Kilok. d. contr. c.* 1. *n.* 242. *Rumel. ad A. B. diff.* 5. *th.* 5. *Myler. d. jur. princ. c.* 63. *vers. nec cenſ.* Secus autem, ſi ſtatutum E. g. ſalinarium, ut in Halla, Francohuſa, Salzunga, ſub poena amiſſionis ſalinarum translationem domicilii prohibet, qvod tamen non attenditur, ſi extra civitatem ad aulam vel Principem patriae poſſeſſor vocatur. *Fritſ. d. Rega. Salina. jur. c.* 7. *n.* 8. 9. Ad renunciationem autem vel mutationem prioris domicilii aut civitatis reqviritur, ut civis praeſtet ea, qvae more majorum intro-

introducta sunt. 4) Qvippe statutis vel consvetudine multis in locis, praesertim civitatibus maritimis invaluit, ne civis vel incola, licet ab istius loci Magistratu invitus detineri non possit, bona sua ex civitate aliò transferat, nisi certam pecuniae summam de omnibus suis bonis pensitaverint, vel tributum aliqvod dederit, prout laudabiliter ita Augustae, Noribergae, Spirae, constitutum asserit *Gail.* 2. *obs.* 35. *n.* 9. *in fin. et obs.* 36. *n.* 10. *Graev.* 2. *miscell.* 36. *n.* 3. *Köpp. dec.* II. *n.* 1. *Wesen. cons.* 4. *n.* 28. *Schepl. d. p.* 3. *tit.* 8. §. 13. *n.* 3. 4. 5. *et* §. 24. *n.* 2. *Cothm.* 1. *con.* 19. *n.* 1. 2. *Honded.* 1. 95. 5. *n.* 13. *seqq.* Hauſt. *d. aerar. Princ. ord.* 800. *Dauth. d. test. n.* 69. *Berl.* 3. *concl.* 52. *n.* 12. *Mevi. in jus Lub.* 2. *tit.* 2. *art.* 2. *n.* II. *Besol. th. pr. pag.* 130. *V. sed nunc. Peretz in tit. C. qvand. et qvib. qvart. pars. n.* 7. 5) Qvod etiam locum habet contra Judaeos alibi emigrantes, si scilicet bona possideant immobilia. *vid. Res.* 23. *Mager. d. Advocat. c.* 10. *n.* 209. *Knips. d. jur. civ. l.* 2. *c.* 30. *n.* 65. *Crusi. d. jur. detract. c.* 7. *n.* 26. 27. 6) Haec detractio vocatur Gabella, sive Abfarth, Abzug-Geld, doppelte Steuer, Nachsteuer, *Besold. th. pract. verb.* Abschoß. *pr. Köpp. et Schepl. dd. locc.* 7) Nec dubitari potest, qvin statuta, Abzug-Geld permittentia, valeant; cum ea approbentur in Recessu Comitiorum *de anno* 1555. §. 24. *et de an.* 1594. §. 84. *Aumae. ad aur. Bull. c.* 16. *n.* 13. *Besold. in d. verb.* Abzug, *vers. sed vix, et verb.* Bürger, *vers. sed nunc. Knips. d. jur. civit.* 1. *c.* 12. *n.* 32. 8) Hujus exactio Gabellae in Marchia qvoqve à Magistratibus oppidanicis olim servata fuit, teste *Köpp. d. dec.* II. *n.* 1. sed civis hodiè cum bonis suis, 9) sine Gabella vel detractione, ex una in aliam civitatem Marchiae migrare potest, prout ab Electore Joachimo II. in Recessu Diaetae anno 1540. Sontags Judica sancitum fuit, hisce verbis: Nachdem auch hievor mit Billigung gemeiner Landschafft beredt und beschlossen, daß von denjenigen, so von einer Stadt zu der andern ziehen, und doch innerhalb Landes bleiben, kein Abschoß gefodert oder genommen werden soll, wollen Wir, daß derselbe Articul dermassen auch soll gehalten werden. 10) Ex qvibus verbis qvoqve constat, detractionem etiam hodiè locum habere in civitatibus, si qvis extra Marchiam, in locum extraneum, domicilium transferre ausus sit. De Rusticis qvaeritur,

ritur, utrum hi qvoqve immunes ſint à Gabellà, ſi alibi domicilium transferre volunt? 11) De propriis hominibus vel adſcriptitiis ruſticis, Leibeigene, qvales ſunt in Ufer Marchia, hac vice nihil dicturus ſum, de qvibus *reſol.* 97. ſed ſermo mihi erit de liberis hominibus, qvi, à dominis vel Nobilibus cogi non poſſunt, ut in perpetuum ibi permaneant. *reſol.* 98. Hi licet regulariter (niſi contrarium uſu receptum probetur) ob diſceſſum Gabellam ſolvere non teneantur, ſicut aliqvoties in Camera El. deciſum fuiſſe teſtatur *Schep. d.* §. 13. 14. *n.* 5. *in f. Kohl. d. c.* 20. *n.* 74. 12) tamen per conſvetudinem qvorundam locorum aut pagorum, obnoxii fiunt Gabellae emigrationis: 13) conſtitutio enim Marchica non ſuſtulit hanc Gabellam, ſive Abzug und Nachſteuer, uti conſtat ex prooemio, *dict. conſtit. ibi*: Alle alte Ordnung, Privilegia, Uebung langen Gebrauchs, ſo viele die Erbfälle, Teſtament, auch Abſchöſſe vom Erbgut und Kinder-Geld (nulla ibi fit mentio hujus Gabellae) belangend, abgetreten, cediret und abgeſaget ſeyn. 14) Qvapropter Camera Elect. non rarò pro Gabella emigrationis pronunciavit, ut conſtat ex ſententia lata, in cauſa Abraham von Platous Wittwen und Erben, contra George Frölichen, Pfarrherrn zu Haſelberg, die 1. Decembris anno 1615. hiſce formalibus: So iſt auch Beklagtens Hauß-Frau mit Abzug-Geld, woferne nicht wie recht beygebracht wird, daß es deß Orts Herkommens, nicht zu belegen. Et ita qvoqve in cauſa der Bauren zu Güſſo- und Plutko, contra die von Etapelau zu Guſſo, den 16. Januar. anno 1615. hiſce formalibus: Wann Unterthanen von Höfen abziehen, dürffen ſie Beklagte kein Abzug-Geld geben. Idem reſponſum in cauſa Beckmanns contra Werner von der Gröben zu Cotzeland 1. Octob. anno 1621. ibi: Und weil vom Klägern zugeſtanden, es wäre deß Orts herbracht, Abzug-Geld zu geben, ſoll er ſolches Beklagten auch entrichten. 15) Sed licet haec Gabella in uſu ſit, emigrans tamen non tenetur ſua mobilia apud acta profiteri, angeben, ne aliis detegat paupertatem, vel divitias ſuas. *Perez. in C. tit. qvand. et qvib. qvart. pars. n.* 7. *in fin.* 16) neqve immodica ejus extorſio conceditur, cum alias vectigalium et Gabellarum exactio de jure communi ſit odioſa, *l. cum ſatis.* §. *caveant.*

C.

C. d. agric. et cens. l. 2. C. vect. nov. inſt. non poſſ. Köpp. d. dec. 11. *n.* 10. 11. 12. 17) Ideoqve ſecundum laudemii ſummam, qvinqvageſima pars pretii praeſentis, vel tempore venditionis conſiderati, detractio eſt, niſi conſvetudine aliud ſit indroductum. *Köpp. dec. G. n. 2. et dec.* 11. *n.* 15. *Carpz.* 1. *reſp.* 90. *Brunnem. in l. ult. C. d. jur. Empt.* 18) Sic in praefectura vel diſtrictu deß Churfürſtlichen Ambts Zoſſen, ſolvitur pro Gabella, Abzug, unus thalerus, prout judicatum in camera oeconomica, Ambts-Kammer, in cauſa der Unterthanen zu Debitſcho, contra Jochim Schrötern, Ambſchreibern zu Zoſſen 14. Septemb. anno 1643. hiſce formalibus: Es ſeynd ſchuldig die Unterthanen in Ambt Zoſſen, wenn ſie von ihren Gütern ziehen, einen Thaler Abzug-Geld zu geben. 19) Et hoc procedit, ſive qvis voluntate abſoluta, ſivè ex conſeqventia facti, res ſuas distrahere, et alibi commoda ſua qvaerere intendat: 20) Hinc debitor ob debita, et Reus ob maleficia executionem judicis patiens, non liber eſt ab hac Gabella; ſi ob neceſſitatem executionis alienare res ſuas, et è civitate migrare cogitur: *arg. l. interdum. in fin. ff. d. jud. l. ſi fidejuſſor.* §. 1. *ff. qvi ſatisd. cog. Hartm. Piſt. dec.* 50. *n.* 26. *Köpp. d. dec.* 11. *n.* 16. *Berl. d. con* 52. *n.* 17. 18. *Zahn. d. jur. mun. c.* 72. *n.* 4. 21) qvia alienatio iſta peragitur prò ratione temporis, ad evitandam judicis executionem; 22) at illae actiones, qvae fiunt ſecundum rationem temporis, in qvo aguntur, ſunt magis ſpontaneis ſimiles, qvàm invitis. *Ariſt. Ethic. l.* 3. *c.* 1. §. *tales igitur actus. ibi: Donat. Acciajal. Florent.* 23) inde neceſſitas, qvam qvis ſua culpa attraxit, revelare non poteſt. *Fritſchi. d. praeſid. neceſſ. ſect.* 4. *th.* 5. *Brunn. in l.* 7. *n.* 3. *ff. qvi ſat. cogunt.* 24) Ex eadem itaqve ratione, non iniqva videbitur hodierna praxis ubi Gabella, Abzug-Geld, exigatur à ſectatore Lutheranae vel Reformatae confeſſionis, qvi ob impetum Magiſtratus Catholici, ex conſtitutione pacis religionis beneficium emigrandi arripiat, bonaqve ſua vendat. *Schepl. d. tit.* 8. §. 13. 14. *n.* 9. 10. *Berlich. d. con.* 52. *n.* 16. *Beſold. th. pract. verb.* Abſchoß. *vers. qvod autem qvidam. Schönb. polit. l.* 4. *c.* 6. *Wehner. obſ. verb.* Abſchoß, *verſ. ultimò cum ſubdit.* Et hoc omni dubio caret, cum per Receſſum Comitiorum de anno 1555. pax religionis ita expreſſè

preſſè loqvatur, ibi: Wo aber unſere, auch der Churfürſten, Fürſten, und Ständen Unterthanen, der alten Religion, oder Augſpurgiſchen Confeſſion anhängig, von ſolcher ihrer Religion wegen, aus unſern, auch der Churfürſten, Fürſten, und Ständen deß heiligen Römiſchen Reichs Landen, Fürſtenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und ſich nieder thun wolten, denn ſoll ſolcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffunge ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag, der Leibeigenſchafft und Nachſteuer (id eſt, Abzug ſive Abfarth) wie es eines jeden Orts von Alters her üblich, herbracht, und gehalten worden iſt, unverhindert menniglichs, zugelaſſen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten ſeyn. 25) Qvidam tamen ex Dd. ſubintelligere aut interpretari ita volunt, ſi taedio diverſae religionis ſpontè, non coactè qvis emigraverit. *Köpp. d. dec.* II. *n.* 15. *Berl. d. con.* 52. *n.* 13. 15. *Zahn. d. c.* 72. 2. *n.* 3. *Knips. d. j. Civ.* 2. *c.* 20. *n.* 39. et hoc qvoqve expreſſum reperitur in inſtrumento pacificationis Osnabrugenſis de anno 1648. art. 13. §. Wann ſie aber etc. ibi: eigenes Willens zu emigriren und abzuziehen gedächten, und ihre unbewegliche Güter wieder verkauffen wolten. et §. 12. ibi: noch mit ungewöhnlichen decimation über Billigkeit beſchweret werden. 26) Praeter ſupra allegatos caſus rectè dici poteſt, non teneri qvendam emigrationis Gabellam ſolvere, qvi vel vi, vel neceſſitate expellitur, aut emigrare cogitur. *Jas. in l. fin. C. d. jur. Empt. n.* 48. *Dd. in l. et ideò. C. d. cond. furt. Köpp. d. dec.* II. *n.* 15. *Berlich. d. concl.* 52. *n.* 13. *Brunn. in l. ult. in fin. C. d. munic. et orig. Rumel.* 2. *ad A. R. diſſ.* 5. *conc.* 6. *Myler. d. jur. princ. c.* 63. *V. proinde.* 27) Sic in Marchia ita obſervatur, ut Ruſticus, qvi à Domino vel Nobili ſuo ſecundum conſvetudinem emigrare coactus, wird außgekaufft, Gabellam aliàs in eo loco uſitatam, ſolvere non teneatur: 28) prout judicatum in cauſa Hans Templins, contra Hans Chriſtoff von Fronhöffern. 8. Sept. an. 1617. hiſce formalibus: Mit dem Abzug-Gelde aber werden ſie, indem ſie nicht freywillig, ſondern auff Beklagtens unterſagen, geräumet, und ſich anderwerts niedergelaſſen, billig verſchonet.

Corrigenda.

Seite 15. Zeile 17. von oben inseratur p. 2487. IX. — Z. 21. ponatur st. 1. — 2.
— 27. Z. 6. st. 2. — 1. — S. 26. Z. 11. v. unten st. 7. — 8.
— 28. — 6. v. unten st. X. pon. IX.
— 52. — 17. v. unt. st. Apr. pon. Sept.
— 63. — 5. v. ob. st. 301. pon. 321.
— 69. — 11. v. ob. inserat. Th. 1.
— 81. wegen der Holzmärkte s. Oec. For. Th. 6. p. 371.
— 111. — 3. v. oben pon. st. 2. — 1. — S. 120. Z. 13. inser. Th. 1.
— 143. — 4. v. unten pon. st. 1. — 7.

1086

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Peter Johann Jakob,

Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze welche in den ä
ltern und neuern Edicten-Sammlungen enthalten sind, mit Hinweisung auf das
allgmeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, imgleichen auf die
in den Annalen der Gesetzgebung, in den ältern und neuen Beiträgen zur
juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, und in einigen andern
Bd.: 2. 1802

Züllichau 1802

J.germ. 90 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551555-1
VD18 1106434X-004